

Geschäftsverzeichnismrn. 2455, 2456, 2463,
2464, 2467, 2468, 2469, 2470, 2471, 2473,
2474, 2475, 2477, 2478, 2479, 2481, 2482,
2483, 2486, 2488, 2489, 2490, 2491, 2492,
2493, 2494 und 2495

Urteil Nr. 102/2003
vom 22. Juli 2003

URTEIL

In Sachen: Klagen auf Nichtigerklärung

- der Artikel 116, 117, 131 und 168 dreizehnter und fünfzehnter Gedankenstrich des Programmgesetzes vom 30. Dezember 2001,
 - ganz oder teilweise - des Teils XII des königlichen Erlasses vom 30. März 2001 zur Festlegung der Rechtsstellung des Personals der Polizeidienste, bestätigt durch Artikel 131 des Programmgesetzes vom 30. Dezember 2001,
 - ganz oder teilweise - des Gesetzes vom 26. April 2002 über die wesentlichen Elemente des Statuts der Personalmitglieder der Polizeidienste und zur Festlegung verschiedener anderer Bestimmungen über die Polizeidienste,
 - von Artikel IV.I.7 des vorgenannten königlichen Erlasses vom 30. März 2001, bestätigt durch Artikel 136 des vorgenannten Gesetzes vom 26. April 2002,
- erhoben von J.-Y. Stevens und anderen, der VoG Gewerkschaft der belgischen Polizei und anderen, T. Leroy und J. Warnimont, R. Piccart, E. Dhont und anderen, L. Tack und anderen, B. Wauters, J.-P. Pistrat, P. Pirot, C. Neyrinck und anderen, J. Devolder, J.-M. Beirnaert, F. Maes, J. Berckmans, P. Liégeois, V. Burnay, M. Brasseur, J.-M. Rocks und A. Massin, F. Arce und anderen, V. Hendrick, N. Creemers und anderen, P. Hubeau, J.-P. Delval, A. Bodson, S. Debras und anderen, und der « Centrale générale des services publics ».

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern L. François, P. Martens, R. Henneuse, M. Bossuyt, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der Klagen und Verfahren

a. Mit zwei Klageschriften, die dem Hof mit am 20. Juni 2002 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen zugesandt wurden und am 21. Juni 2002 in der Kanzlei eingegangen sind, erhoben jeweils Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 131 des Programmgesetzes vom 30. Dezember 2001, veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 31. Dezember 2001 (Bestätigung des Teils XII des königlichen Erlasses vom 30. März 2001 zur Festlegung der Rechtsstellung des Personals der Polizeidienste): J.-Y. Stevens, wohnhaft in 5170 Lustin, rue des Quatre Arbres 31, P. Cappuyns, wohnhaft in 1380 Lasne, rue Charlier 5, P. Delcroix, wohnhaft in 1340 Ottignies, chaussée de la Croix 14, E. Lisperet, wohnhaft in 5350 Evelette, route de Résimont 127, R. Noga, wohnhaft in 4420 Montegnée, rue Joseph Dejardin 115, und O. Onkelinx-Hubeaux, wohnhaft in 5580 Laloux, rue Saint-Barthélémy 1, und die VoG Syndicat de la police belge, mit Sitz in 1060 Brüssel, avenue Henri Jaspas 114/19, A. Delcourt, wohnhaft in 6141 Forchies-la-Marche, rue des Prisonniers de Guerre 28, E. Lebon, wohnhaft in 5000 Namur, rue des Perdrix 15, R. Bamps, wohnhaft in 6700 Arel, route de Neufchâteau 445, A. Moulin, wohnhaft in 5140 Sombrefe, chaussée de Bruxelles 22, M. Liekens, wohnhaft in 1140 Brüssel, rue de la Plaine d'Aviation 38, J.-M. Le Moine, wohnhaft in 1560 Hoeilaart, Biesmanstraat 77, C. Pevenage, wohnhaft in 1390 Grez-Doiceau, Ruelle des Croix 31, G. Willemart, wohnhaft in 2100 Belgrade, rue des Balsamines 13, C. Denayer, wohnhaft in 5340 Gesves, rue Les Fonds 92, und I. Carlier, wohnhaft in 5000 Namur, rue J. Hamoir 34.

b. Mit zwei Klageschriften, die dem Hof mit am 27. Juni 2002 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen zugesandt wurden und am 28. Juni 2002 in der Kanzlei eingegangen sind, erhoben T. Leroy und J. Warnimont einerseits und R. Piccart andererseits, die in 1000 Brüssel, avenue des Scarabées 11, Domizil erwählt haben, Klage auf Nichtigerklärung des Artikels 131 des Programmgesetzes vom 30. Dezember 2001, insofern er die Artikel XII.II.29 Absätze 1 und 4 und XII.XI.17 § 2 Absatz 2 des königlichen Erlasses vom 30. März 2001 zur Festlegung der Rechtsstellung des Personals der Polizeidienste bestätigt, sowie der Artikel XII.II.29 Absätze 1 und 4 und XII.XI.17 § 2 Absatz 2 desselben königlichen Erlasses.

c. Mit zwei Klageschriften, die dem Hof mit am 27. Juni 2002 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen zugesandt wurden und am 28. Juni 2002 in der Kanzlei eingegangen sind, erhoben jeweils Klage auf Nichtigerklärung des Artikels 131 des Programmgesetzes vom 30. Dezember 2001, insbesondere insofern er die Artikel XII.II.29, XII.II.26 Absatz 1 Nr. 3, XII.VII.26 Absatz 4 und XII.XI.14 des vorgenannten königlichen Erlasses vom 30. März 2001 bestätigt, des Artikels 168 desselben Programmgesetzes und der Artikel 129 und 137 des Gesetzes vom 26. April 2002 über die wesentlichen Elemente des Statuts der Personalmitglieder der Polizeidienste und zur Festlegung verschiedener anderer Bestimmungen über die Polizeidienste (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 30. April 2002): E. Dhont, wohnhaft in 9040 Gent, Heiveldstraat 235, R. Wandelseck, wohnhaft in 9280 Denderbelle, Bermenstraat 8, L. Migom, wohnhaft in 9300 Aalst, Raffelgemstraat 14, Bk. 30, M.-J. De Clercq, wohnhaft in 9220 Hamme, Meerstraat 92, D. Willems, wohnhaft in 9032 Wondelgem, Kolegemstraat 128, P. Winand, wohnhaft in 2500 Lier, Boomlaarstraat 41, K. Rousseau, wohnhaft in 9000 Gent, Paul Fredericqstraat 38, J. Van Den Ouweland, wohnhaft in 2980 Zoersel, Sporckenlaan 51, F. Braem, wohnhaft in 8200 Brügge, Hovenierslanden 4, L. Verstraete, wohnhaft in

8490 Varsenare, Zandstraat 69, M. Vanhoecke, wohnhaft in 9860 Oosterzele, Tramstraat 33, E. De Kinder, wohnhaft in 1790 Affligem, Potaardestraat 83, H. Van Cromphout, wohnhaft in 9050 Gentbrugge, Leon de Loofstraat 32, G. Schuurman, wohnhaft in 9920 Lovendegem, Lovaart 6, A. Hemelsoet, wohnhaft in 9940 Evergem, Eendenplasstraat 33, K. Peeters, wohnhaft in 3271 Scherpenheuvel-Zichem, Ernest Claesstraat 51, D. Normon, wohnhaft in 8870 Izegem, Boterstraat 17, Y. Lefever, wohnhaft in 3300 Tienen, Neerlintersesteenweg 124, G. Vanderhallen, wohnhaft in 2980 Zoersel, Het Klooster 15, und D. Jamers, wohnhaft in 3540 Herk-de-Stad, Veearts Strauvenlaan 16/2, einerseits und L. Tack, wohnhaft in 8510 Bellegem, Sint-Amandsdreef 2, A. Cornelis, wohnhaft in 9300 Aalst, Molenstraat 11/1, L. Keunen, wohnhaft in 2610 Wilrijk, Standonkiaan 42, H. Cillis, wohnhaft in 2610 Antwerpen, Iepermanlei 2, W. Devestel, wohnhaft in 8310 Sint-Kruis, Pijpeweg 1, J. Van Hollebeke, wohnhaft in 8310 Assebroek, Loweideweg 10, M. Coolman, wohnhaft in 9000 Gent, Rijsenbergstraat 155, A. De Bruycker, wohnhaft in 9860 Oosterzele, Geraardsbergsesteenweg 39A, F. Peeters, wohnhaft in 1703 Schepdaal, Heiligekruiswegstraat 28, P. Beneux, wohnhaft in 3090 Overijse, Hengstenberg 53, M. Waterplas, wohnhaft in 9255 Buggenhout, Lentepark 27, D. Walraedt, wohnhaft in 9050 Gentbrugge, Racingstraat 5, J. Everars, wohnhaft in 3700 Tongern, Kerkstraat 30, I. Houkx, wohnhaft in 8200 Brügge, Robrecht van Vlaanderenlaan 34, D. Desmetz, wohnhaft in 8520 Kuurne, Bloemenhof 23, E. Vercruysse, wohnhaft in 3360 Bierbeek, Tiensesteenweg 277, E. Janssens, wohnhaft in 1910 Kampenhout, Rubenslaan 21, F. Dewever, wohnhaft in 8580 Avelgem, Kortrijkstraat 75, N. Cilissen, wohnhaft in 3700 Tongern, Eeuwfeestwal 8/1, Y. Martens, wohnhaft in 3500 Hasselt, Maastrichtersteenweg 312, R. Van der Poorten, wohnhaft in 2020 Antwerpen, Willem Eekelaersstraat 17, J. Carmans, wohnhaft in 3840 Borgloon, de Tieckenstraat 31, F. Kind, wohnhaft in 2020 Antwerpen, Egelantierlaan 66, und J.-P. Peelos, wohnhaft in 3400 Landen, Raatshovenstraat 131, andererseits.

d. Mit drei Klageschriften, die dem Hof mit am 28. Juni 2002 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen zugesandt wurden und am 1. Juli 2002 in der Kanzlei eingegangen sind, erhoben B. Wauters, wohnhaft in 5022 Cognelée, rue de la Gare de Cognelée, J.-P. Pistrat, wohnhaft in 7940 Brugelette, avenue Gabrielle Petit 1, und P. Piret, wohnhaft in 6940 Durbuy, rue des Combattants 34, Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 131 des Programmgesetzes vom 30. Dezember 2001.

e. Mit drei Klageschriften, die dem Hof mit am 28. Juni 2002 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen zugesandt wurden und am 1. Juli 2002 in der Kanzlei eingegangen sind, erhoben C. Neyrinck, wohnhaft in 8560 Wevelgem, Kwadestraat 159, P. Vansteenkiste, wohnhaft in 9070 Heusden, Steenstraat 6, R. Rondelez, wohnhaft in 8000 Brügge, Zuidzandstraat 40, J. Devolder, wohnhaft in 8800 Roeselare, Onledeplein 8, und J.-M. Beirnaert, wohnhaft in 8200 Brügge, Iepenlaan 20, Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 131 des Programmgesetzes vom 30. Dezember 2001, in Verbindung mit Artikel 129 des vorgenannten Gesetzes vom 26. April 2002.

f. Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 29. Juni 2002 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 1. Juli 2002 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob F. Maes, wohnhaft in 2520 Ranst, Schawijkstraat 80, Klage auf Nichtigerklärung des Artikels 131 des Programmgesetzes vom 30. Dezember 2001 und hilfsweise der

Artikel XII.II.26, XII.II.27, XII.II.28 und XII.II.30 des vorgenannten königlichen Erlasses vom 30. März 2001.

g. Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 29. Juni 2002 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 1. Juli 2002 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob J. Berckmans, wohnhaft in 1850 Grimbergen, Immelvoortstraat 15, Klage auf Nichtigklärung des Artikels 131 des Programmgesetzes vom 30. Dezember 2001, des Teils XII des vorgenannten königlichen Erlasses vom 30. März 2001 und des Artikels 137 des vorgenannten Gesetzes vom 26. April 2002.

h. Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 29. Juni 2002 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 1. Juli 2002 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob P. Liégeois, wohnhaft in 6001 Marcinelle, rue des Merles 22, Klage auf Nichtigklärung von Artikel 131 des Programmgesetzes vom 30. Dezember 2001.

i. Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 28. Juni 2002 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 1. Juli 2002 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob V. Burnay, wohnhaft in 6950 Nassogne, Chemin des Mésanges 14, Klage auf Nichtigklärung von Artikel 131 des Programmgesetzes vom 30. Dezember 2001, insofern er Artikel XII.II.38 des vorgenannten königlichen Erlasses vom 30. März 2001 bestätigt.

j. Mit zwei Klageschriften, die dem Hof mit am 28. Juni 2002 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen zugesandt wurden und am 1. Juli 2002 in der Kanzlei eingegangen sind, erhoben jeweils Klage auf Nichtigklärung der Artikel 116, 117 und 168 dreizehnter Gedankenstrich des Programmgesetzes vom 30. Dezember 2001 (« Abänderungen des Gesetzes vom 7. Dezember 1998 zur Organisation eines auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes »): die VoG Syndicat de la police belge, mit Sitz in 1060 Brüssel, avenue Henri Jaspar 114/19, L. Doyen, wohnhaft in 1367 Ramillies, avenue des Déportés 64, R. Bamps, wohnhaft in 6700 Arel, route de Neufchâteau 445, F. Seyler, wohnhaft in 4500 Huy, rue Haute Sarte 20, B. Jeusette, wohnhaft in 4280 Hannut, rue des Prés 5A, A. Moulin, wohnhaft in 5140 Sombreffe, chaussée de Bruxelles 22, M. Liekens, wohnhaft in 1140 Brüssel, rue de la Plaine d'Aviation 38, D. Verlaine, wohnhaft in 5004 Bouges, rue des Chardonnerets 7, J.-M. Le Moine, wohnhaft in 1560 Hoeilaart, Biesmanstraat 77, A. Delcourt, wohnhaft in 6141 Forchies-la-Marche, rue des Prisonniers de Guerre 28, und E. Lebon, wohnhaft in 5000 Namur, rue des Perdrix 15, einerseits und M. Basseur, wohnhaft in 4500 Huy, chaussée de Waremme 54, andererseits.

k. Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 28. Juni 2002 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 1. Juli 2002 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben J.-M. Rocks, wohnhaft in 4802 Heusy-Verviers, avenue de Ningloheid 121, und A. Massin, wohnhaft in 4800 Verviers, rue Houckaye 14, Klage auf Nichtigklärung des Teils XII des vorgenannten königlichen Erlasses vom 30. März 2001.

l. Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 1. Juli 2002 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 2. Juli 2002 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben F. Arce, wohnhaft in 4257 Berloz, rue de Willine 52, B. Bonhiver, wohnhaft in 4570 Marchin, rue Octave Philippot 23, G. Hardenne, wohnhaft in 4520 Wanze, rue L. Dupagne 3, B. Jeusette,

wohnhaft in 4280 Hannut, rue des Prés 5A, P. Libert, wohnhaft in 4550 Nandrin, rue Croix André 54, und F. Seyler, wohnhaft in 4500 Huy, Chemin de la Haute Sarte 20, Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 131 des Programmgesetzes vom 30. Dezember 2001 und des Teils XII des vorgenannten königlichen Erlasses vom 30. März 2001.

m. Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 1. Juli 2002 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 2. Juli 2002 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob V. Hendrick, wohnhaft in 4800 Verviers, rue des Sorbiers 35, Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 131 des Programmgesetzes vom 30. Dezember 2001.

n. Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 1. Juli 2002 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 2. Juli 2002 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben N. Creemers, wohnhaft in 3680 Maaseik, Knapkoekstraat 12, J. Swartele, wohnhaft in 2240 Zandhoven, B. Bogaerts, wohnhaft in 2500 Lier, Kapelstraat 48, W. Debu, wohnhaft in 8511 Kortrijk, Lauwestraat 39, E. Aerts, wohnhaft in 3806 Sint-Truiden, Attenhovenstraat 30, F. Vandelook, wohnhaft in 1430 Rebecq, Chemin du Bosquet 2, A. Allard, wohnhaft in 3390 Tielt, Keulestraat 70, L. Boelen, wohnhaft in 3600 Genk, Heidriesstraat 68, R. Vandeborne, wohnhaft in 3300 Tienen, Grote Markt 38/8, und die VoG Comité fédéral B.S.R., mit Sitz in 9470 Denderleeuw, Landuitstraat 63, Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 131 des Programmgesetzes vom 30. Dezember 2001.

o. Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 1. Juli 2002 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 2. Juli 2002 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob P. Hubeau, wohnhaft in 8500 Kortrijk, Neringenplein 14, Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 131 und 168 funfzehnter Gedankenstrich des Programmgesetzes vom 30. Dezember 2001, der Artikel 136, 137 und 138 Nr. 2 des vorgenannten Gesetzes vom 26. April 2002 und der Artikel IV.I.7 (bestätigt durch Artikel 136 des vorgenannten Gesetzes vom 26. April 2002), XII.II.18, 23 und 44 des vorgenannten königlichen Erlasses vom 30. März 2001.

p. Mit zwei Klageschriften, die dem Hof mit am 1. Juli 2002 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen zugesandt wurden und am 2. Juli 2002 in der Kanzlei eingegangen sind, erhoben J.-P. Delval, wohnhaft in 4260 Fallais, rue de Bossiaux 21, und A. Bodson, wohnhaft in 4800 Visé, La Champonière 11, Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 131 des Programmgesetzes vom 30. Dezember 2001 und von Artikel 129 des vorgenannten Gesetzes vom 26. April 2002.

q. Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 1. Juli 2002 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 2. Juli 2002 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben S. Debras, wohnhaft in 4280 Hannut, rue Dieu-Le-Garde 7, F. Lemaitre, wohnhaft in 5350 Ohey, Bois d'Ohey 265, Y. Thomas, wohnhaft in 6717 Metzert, chaussée Romaine 143, und R. Brose, wohnhaft in 6997 Erezée, rue des Coteaux 2, Klage auf Nichtigerklärung des Artikels 131 des Programmgesetzes vom 30. Dezember 2001 und des Teils XII des vorgenannten königlichen Erlasses vom 30. März 2001.

r. Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 1. Juli 2002 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 2. Juli 2002 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob die

« Centrale générale des services publics », mit Sitz in 1000 Brüssel, place Fontainas 9-11, Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 116 und 117 des Programmgesetzes vom 30. Dezember 2001.

Diese Rechtssachen wurden unter den Nummern 2455 und 2456 (a.), 2463 und 2464 (b.), 2467 und 2468 (c.), 2469, 2470 und 2471 (d.), 2473, 2474 und 2475 (e.), 2477 (f.), 2478 (g.), 2479 (h.), 2481 (i.), 2482 und 2483 (j.), 2486 (k.), 2488 (l.), 2489 (m.), 2490 (n.), 2491 (o.), 2492 und 2493 (p.), 2494 (q.) und 2495 (r.) ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragen und verbunden.

Schriftsätze wurden eingereicht vom Ministerrat und - aufgrund von Artikel 78 des Sondergesetzes über den Schiedshof - von

- P. Hubeau, Partei in der Rechtssache Nr. 2436,
- J.-M. Rocks und A. Massin, Parteien in der Rechtssache Nr. 2420,
- P. Liégeois, Partei in der Rechtssache Nr. 2435,
- V. Hendrick, Partei in der Rechtssache Nr. 2444.

Die klagenden Parteien haben Erwidierungsschriftsätze eingereicht.

Durch Anordnung vom 8. Mai 2003 hat der Hof die Rechtssachen für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 28. Mai 2003 anberaumt, nachdem die Parteien aufgefordert wurden, in einen spätestens bis zum 19. Mai 2003 einzureichenden Ergänzungsschriftsatz folgende Fragen zu beantworten:

a) Fragen an den Ministerrat:

- « Auf Seite 23/5 seines Schriftsatzes bezieht sich der Ministerrat auf Artikel 42 des Entwurfs eines königlichen Erlasses über die Beförderung in den Dienstgrad eines Abteilungskommissars der Polizei, der vorsieht, daß die Personalmitglieder, die die Prüfung 1D bestanden haben, das Brevets für leitende Funktionen erhalten. Wurde dieser Erlaß angenommen? »

- « Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit man den Dienstgrad eines Hauptinspektors der Polizei erwerben kann (insbesondere unter dem Gesichtspunkt des erforderlichen Diploms), wenn es sich nicht um einen Polizeiinspektor mit besonderer Spezialisierung oder mit Spezialisierung als Polizeiassistent handelt? »

- Der Ministerrat wird gebeten, eine Aufstellung des Personalstands zum 23. Mai 1998 bei der B.S.R. und bei der Gerichtspolizei zu vermitteln (Anzahl Offiziere innerhalb der B.S.R. und der Gerichtspolizei im Verhältnis zur gesamten Anzahl Personalmitglieder der beiden Korps), sowie eine Aufstellung der Anzahl Offiziere zum 1. April 2001, die aus der ehemaligen Gendarmerie und der ehemaligen Gerichtspolizei hervorgegangen sind.

- « Warum erhalten die Mitglieder der ehemaligen Gerichtspolizei nicht die in Artikel XII.XI.21 des königlichen Erlasses vom 30. März 2001 genannte Zusatzzulage, während die Mitglieder der ehemaligen Gendarmerie und der ehemaligen Gemeindepolizei sie sehr wohl erhalten? »

b) Frage an die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 2455:

« Wirken sich die Urteile des Staatsrates Nrn. 116.930 bis 116.935 vom 12. März 2003 auf das Interesse der Kläger an der Nichtigerklärung von Artikel XII.II.15 des bestätigten königlichen Erlasses vom 30. März 2001 aus? »

c) Fragen an die Parteien in der Rechtssache Nr. 2456:

« Erhielten die Mitglieder der ehemaligen Gerichtspolizei eine Kommandozulage? Wenn ja, auf welcher gesetzlichen oder verordnungsmäßigen Grundlage? »

Erhielten die Mitglieder der ehemaligen Gendarmerie unter ihrem vormaligen Statut Tagesentschädigungen für tatsächliche Ermittlungskosten? Wenn ja, auf welcher gesetzlichen oder verordnungsmäßigen Grundlage? »

d) Frage an die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 2486 und 2489:

« Welche Bestimmung des königlichen Erlasses vom 30. März 2001 meinen die klagenden Parteien, wenn sie auf die Funktion als Korpschef einer Polizeizone mit drei Gemeinden, darunter einer der Klasse 20, plus zwei Gendarmeriebrigaden, Bezug nehmen? »

Die klagenden Parteien haben gemäß der Anordnung vom 8. Mai 2003 Ergänzungsschriftsätze eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 28. Mai 2003

- erschienen

. RA B. Cambier und RA D. Renders, in Brüssel zugelassen, für die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 2455, 2456, 2482 und 2483,

. RA A. Lust, in Brügge zugelassen, für die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 2467 und 2468,

. RÄin C. Westhof *loco* RA P. Pichault, in Lüttich zugelassen, für die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 2469, 2470 und 2471,

. RÄin N. De Clercq, in Brügge zugelassen, für die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 2473, 2474 und 2475,

. RA V. De Wolf und RA H. Penninckx, in Brüssel zugelassen, für die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 2477,

. RA D. Vincent, in Charleroi zugelassen, für die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 2479,

. RA J.-M. Secretin, in Lüttich zugelassen, für die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 2486,

. RA V. Thiry, in Lüttich zugelassen, für die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 2488 und 2494,

. RÄin M. Detry, in Brüssel zugelassen, für die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 2489 und 2495,

. RA W. Slosse, in Antwerpen zugelassen, für die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 2490,

. RA S. Ronse *loco* RA D. Van Heuven, in Kortrijk zugelassen, für die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 2491,

. RA C. Molitor, in Brüssel zugelassen, für die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 2492 und 2493,

. RA D. D'Hooghe, in Brüssel zugelassen, M. De Mesmaeker, Abteilungskommissar bei der föderalen Polizei, A. Liners, Kommissar bei der föderalen Polizei, und E. Helpens, Berater-Jurist bei der föderalen Polizei, für den Ministerrat,

- haben die referierenden Richter R. Henneuse und E. Derycke Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Parteien angehört,
- wurden die Rechtssachen zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes über den Schiedshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden eingehalten.

II. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

In bezug auf das Interesse der klagenden Parteien

In der Rechtssache Nr. 2455

A.1.1. Die sechs Kläger, die allesamt Mitglieder der ehemaligen Luftfahrtpolizei sind, rechtfertigen ihr Interesse an der Klage mit dem Umstand, daß das angefochtene Gesetz den « Mammuterlaß » bestätige, der sie in das

Personal im einfachen Dienst der neuen Polizei integriert habe, obwohl sie nach ihrer Darlegung in den Offizierskader der neuen Polizei hätten integriert werden müssen.

In der Rechtssache Nr. 2456

A.1.2. Die erste klagende Partei ist die Gewerkschaft der belgischen Polizei. Gemäß ihrer Satzung verfolgt sie insbesondere den Zweck, « die beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen ihrer Mitglieder zu verteidigen und zu fördern ». Sie ist der Auffassung, daß sie das erforderliche Interesse nachweise, insofern die Bestimmung in schwebende Gerichtsverfahren eingreife und eine Reihe von Diskriminierungen der Personen, deren Interessen sie verteidige, beinhalte.

Die anderen klagenden Parteien sind Hauptinspektoren, Kommissare und Abteilungskommissare 1C bei der neuen integrierten Polizei. Sie sind der Auffassung, daß sie einen Schaden erlitten durch die Weise, in der sie in die neue Polizei integriert worden seien, und durch die Einmischung des Gesetzgebers in schwebende Gerichtsverfahren.

In den Rechtssachen Nrn. 2469, 2470 und 2471

A.1.3. Die Kläger, die Mitglieder des ehemaligen statutarischen Personals der Eisenbahnpolizei sind, unterlägen dem königlichen Erlaß vom 30. März 2001 « zur Festlegung der Rechtsstellung des Personals der Polizeidienste », und sie hätten vor dem Staatsrat dessen Nichtigerklärung gefordert. Sie sind der Auffassung, daß sie ein Interesse an dieser Klage hätten, da die angefochtene Bestimmung den obenerwähnten königlichen Erlaß bestätige.

In der Rechtssache Nr. 2473

A.1.4. Die Kläger führen den Umstand an, daß sie Lizentiats der Kriminologie seien und in ihrem vorherigen Statut den Dienstgrad eines gerichtspolizeilichen Abteilungsinspektors bekleidet hätten. Sie seien in der Gehaltstabelle 2C eingestuft gewesen und hätten die Beförderungsprüfung für die Stufe 1 bestanden. Sie seien in den Dienstgrad eines Kommissars in die neue Polizei integriert worden, hätten jedoch nicht die entsprechende Gehaltstabelle erhalten. Daher seien sie der Auffassung, daß sie durch das angefochtene Gesetz, das den Mammuterlaß bestätige, diskriminiert würden.

In der Rechtssache Nr. 2474

A.1.5. Die klagende Partei hebt hervor, daß sie in ihrer Eigenschaft als gerichtspolizeilicher Abteilungsinspektor in der Gehaltstabelle 2C eingestuft gewesen sei und der Stufe 2+ angehört habe. Sie beklagt sich darüber, nicht mehr als Hauptinspektor mit besonderer Spezialisierung (entsprechend der Stufe 2+) der neuen Polizei geführt zu werden, sondern als Hauptinspektor des Personals im mittleren Dienst, das heißt in einem der Stufe 2 entsprechenden Dienstgrad.

In der Rechtssache Nr. 2475

A.1.6. Die klagende Partei führt an, daß sie als Hauptkommissar der Gerichtspolizei in der Gehaltstabelle 1D eingestuft gewesen sei. Außerdem habe sie gemäß Artikel 123 des königlichen Erlasses vom 19. Dezember 1997 zur Festlegung des Verwaltungs- und Besoldungsstatuts der Personalmitglieder der Gerichtspolizei bei den Staatsanwaltschaften eine jährliche Gehaltszulage von 70.000 Franken erhalten, weil sie eine leitende Funktion in einer Brigade von 51 bis 100 Personen bekleidet habe. Sie beschwert sich darüber, in die Gehaltstabelle O6 eingestuft worden zu sein, obwohl ihre Kollegen als Hauptkommissare der Gerichtspolizei, die nach dem früheren Statut ebenfalls die Gehaltszulage von 70.000 Franken erhalten hätten, in die Gehaltstabelle O7 mit allen sich daraus für die künftige Laufbahn ergebenden Möglichkeiten eingestuft worden seien.

In der Rechtssache Nr. 2477

A.1.7. Die klagende Partei führt ihre Eigenschaft als Kapitän-Kommandant an, das heißt ein Offiziersdienstgrad der ehemaligen Gendarmerie, um die Nichtigerklärung von Artikel 131 des Programmgesetzes vom 30. Dezember 2001 und hilfsweise die Nichtigerklärung der Artikel XII.II.26, XII.II.27, XII.II.28 und XII.II.30 des königlichen Erlasses vom 30. März 2001 zur Festlegung der Rechtsstellung des Personals der Polizeidienste in der durch Artikel 131 des Programmgesetzes vom 30. Dezember 2001 zur Bestätigung von Teil XII des königlichen Erlasses vom 30. März 2001 zur Festlegung der Rechtsstellung des Personals der Polizeidienste bestätigten Fassung zu fordern.

In der Rechtssache Nr. 2478

A.1.8. Der Kläger, der Polizeikommissar, aber nicht Korpschef der Klasse 20 ist, erklärt, durch die angefochtenen Bestimmungen einen Schaden zu erleiden, und hebt hervor, daß er ein sicheres, persönliches, direktes und im Verhältnis zu dem verursachten Schaden stehendes Interesse habe.

In der Rechtssache Nr. 2479

A.1.9. Die klagende Partei ist seit 1993 Hauptinspektor bei der Gerichtspolizei von Charleroi. Sie ist derzeit in der Gehaltstabelle M3.2 eingestuft und gibt vor, einen Schaden zu erleiden, weil Artikel 131 des Programmgesetzes vom 30. Dezember 2001 sie daran hindere, ihre Klage beim Staatsrat einzureichen, und ihre Laufbahn hinsichtlich des Gehalts, der Pension und der Beförderung beeinträchtige.

In der Rechtssache Nr. 2481

A.1.10. Der Kläger hat eine Stelle im Verwaltungs- und Logistikkader der Polizeizone Famenne-Ardennes. Er erklärt, ein persönliches und rechtmäßiges Interesse nachzuweisen, um eine Klageschrift auf Nichtigerklärung von Artikel 131 des Programmgesetzes vom 30. Dezember 2001 einzureichen, insofern dieser Artikel Artikel XII.II.38 von Teil XII des königlichen Erlasses vom 30. März 2001 zur Festlegung der Rechtsstellung des Personals der Polizeidienste bestätige.

In der Rechtssache Nr. 2482

A.1.11. Die erste klagende Partei ist die Gewerkschaft der belgischen Polizei. Das Interesse, auf das sie sich beruft, wurde bereits in der Rechtssache Nr. 2456 dargelegt. Die anderen klagenden Parteien gehörten allesamt der neuen, auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizei an und hätten in dieser Eigenschaft ein Interesse daran, daß die Bestellungen, Zuweisungen und Ernennungen nach der vorherigen Festlegung der Sprachkader und/oder Stellenpläne erfolgten. Sie machen ferner geltend, daß die Weise, in der sie in die neue Polizei eingegliedert worden seien, ihnen verschiedene Nachteile verursache und daß die Einmischung des Gesetzgebers in die Rechtspflege sie daran hindere, vor dem Staatsrat Genugtuung zu erhalten.

In der Rechtssache Nr. 2483

A.1.12. Der Kläger ist Inhaber des Dienstgrades eines Abteilungskommissars in der neuen Polizei. Er ist daher der Auffassung, von dem angefochtenen Rechtsakt unmittelbar betroffen zu sein, sei es für seine Bestellungen, Zuweisungen oder Beförderungen. Ferner macht er geltend, eine Klage auf Aussetzung und Nichtigerklärung beim Staatsrat gegen den königlichen Erlaß vom 19. Dezember 2000 zur Ernennung der Generaldirektoren und der beigeordneten Generaldirektoren eingereicht zu haben; um diese Stellen habe er sich beworben.

In der Rechtssache Nr. 2486

A.1.13. Die klagenden Parteien wurden ab dem 1. Juli 1999 der Gerichtsabteilung der Polizei von Verviers in der Funktion als Ermittlungsbeamter und mit dem Dienstgrad eines Polizeiinspektors zugeordnet. Sie sind der Auffassung, unmittelbar durch die Übergangsmaßnahmen bezüglich der Mobilität des Personals, des Besoldungsstatuts und der Eingliederung aus verschiedenen Herkunftskorps, die durch Teil XII des königlichen Erlasses vom 30. März 2001 eingefügt und durch Artikel 131 des Programmgesetzes vom 30. Dezember 2001 bestätigt worden seien, diskriminiert zu werden. Sie machen ferner geltend, hinsichtlich der Verfahren hätten die Kläger zuvor eine Nichtigkeitsklage und einen Aussetzungsantrag gegen diesen Teil XII bei der Verwaltungsabteilung des Staatsrates eingereicht.

In der Rechtssache Nr. 2488

A.1.14. Die Kläger stammen allesamt aus der ehemaligen Gerichtspolizei bei den Staatsanwaltschaften. Sie hätten den Dienstgrad eines gerichtspolizeilichen Inspektors oder Abteilungsinspektors bekleidet und seien durch den königlichen Erlaß vom 30. März 2001 « zur Festlegung der Rechtsstellung des Personals der Polizeidienste » in das Personal im mittleren Dienst der integrierten Polizei in den Dienstgrad eines Hauptinspektors der Stufe 2 eingegliedert worden. Sie sind daher der Auffassung, hinlänglich ihr Interesse an der beim Hof eingereichten Klage nachzuweisen.

In der Rechtssache Nr. 2489

A.1.15. Der Kläger, der die Funktion als Ermittlungsbeamter in der Gerichtsabteilung ausgeübt habe, sei durch den königlichen Erlaß vom 30. März 2001 « zur Festlegung der Rechtsstellung des Personals der Polizeidienste » in das Personal im einfachen Dienst der Polizei im Dienstgrad eines Polizeiinspektors eingegliedert worden. Er führt an, ein Interesse an der Klage auf Nichtigklärung von Artikel 131 des Programmgesetzes vom 30. Dezember 2001 zu besitzen, weil das Gesetz, indem es ohne weiteres Teil XII des königlichen Erlasses vom 30. März 2001 zur Festlegung der Rechtsstellung des Personals der Polizeidienste bestätige, eine in keiner Weise zu rechtfertigende Diskriminierung zwischen den Beamten der Polizeidienste einführe, je nachdem, ob sie aus der ehemaligen Gemeindepolizei oder der ehemaligen Gendarmerie stammten.

In der Rechtssache Nr. 2490

A.1.16.1. Die Nichtigkeitsklage wird eingereicht durch bestellte Hauptinspektoren, einen Hauptinspektor, einen bestellten Kommissar sowie die VoG Comité fédéral B.S.R. Die VoG Comité fédéral B.S.R. sei gegründet worden, um die Interessen der Mitglieder der ehemaligen Überwachungs- und Fahndungsbrigaden (B.S.R.) im Rahmen der gesamten Polizeireform zu verteidigen. Die Kläger sind der Auffassung, durch Artikel 131 des Programmgesetzes vom 30. Dezember 2001 benachteiligt zu werden, da dieser den Teil XII des königlichen Erlasses vom 30. März 2001 zur Festlegung der Rechtsstellung des Personals der Polizeidienste bestätige, denn sie würden nicht auf die gleiche Weise behandelt wie die Polizeibeamten, die zuvor der Gerichtspolizei bei den Staatsanwaltschaften angehört hätten.

A.1.16.2. Der Ministerrat führt die Unzulässigkeit der von der VoG Comité fédéral B.S.R. eingereichten Klageschrift an, da diese nicht die Liste ihrer Mitglieder bei der Kanzlei des Gerichts erster Instanz hinterlegt habe, so daß es der Obrigkeit unmöglich sei zu prüfen, ob diese Vereinigung die Erfordernisse der Repräsentativität erfülle, die eine juristische Person, nämlich in diesem Fall eine VoG, einhalten müsse, um die Rechte der von ihnen vertretenen Personen vor Gericht verteidigen zu können.

A.1.16.3. Die VoG erwidert, daß ihrem Schriftsatz eine Liste ihrer Mitglieder beigelegt worden sei, die ebenfalls bei der Kanzlei des Gerichts erster Instanz Dendermonde hinterlegt worden sei, und daß ihre Repräsentativität keinerlei Problem aufwerfe.

In der Rechtssache Nr. 2491

A.1.17. Der Kläger ist Inspektor der Gerichtspolizei. Er habe den Dienstgrad eines gerichtspolizeilichen Abteilungsinspektors 2C mit dem Verwaltungsrang der Stufe 2+ bei der Gerichtspolizei Kortrijk innegehabt. Er habe andererseits die Eignungsprüfung zur Gehaltstabellenerhöhung, und zwar für die Gehaltstabelle 2D, sowie die Selektionsprüfung zur Ausübung der Funktion als Gerichtspolizeikommissar bestanden. Er ist der Auffassung, ein ausreichendes Interesse an der Nichtigerklärung der angefochtenen Gesetzesbestimmungen zu besitzen, da diese seine Rechtsstellung in der neuen Polizeistruktur regelten.

In der Rechtssache Nr. 2492

A.1.18. Vor der Reform war der Kläger gerichtspolizeilicher Abteilungsinspektor in der Gehaltstabelle 2C. Er habe außerdem die Selektionsprüfung bezüglich der Eignung zur Ausübung der Funktion als Gerichtspolizeikommissar bestanden. Er sei in das Personal im mittleren Dienst der integrierten Polizei in den Dienstgrad eines Hauptinspektors eingegliedert worden und sei in der neuen Gehaltstabelle M5.2 eingestuft.

In der Rechtssache Nr. 2493

A.1.19. Der Kläger, der unter der vorherigen Regelung höherer Unteroffizier der Gendarmerie gewesen sei, sei durch den königlichen Erlaß vom 30. März 2001 in das Personal im mittleren Dienst der integrierten Polizei eingegliedert und in den Dienstgrad eines Hauptinspektors der Polizei ernannt worden. Er sei in der neuen Übergangstabelle M7 eingestuft.

In der Rechtssache Nr. 2494

A.1.20. Die drei ersten Kläger hätten den Dienstgrad eines Gerichtspolizeikommissars (B) in der ehemaligen Gerichtspolizei bei den Staatsanwaltschaften innegehabt. Sie seien durch den königlichen Erlaß vom 30. März 2001 in den Dienstgrad eines Kommissars (Gehaltstabelle O4) eingegliedert worden. Sie sind der Auffassung, ein ausreichendes Interesse an der Klage nachzuweisen, da Artikel 131 des Programmgesetzes vom 30. Dezember 2001 den königlichen Erlaß vom 30. März 2001 zur Festlegung der Rechtsstellung des Personals der Polizeidienste bestätige und sie gegen diesen eine Aussetzungsklage beim Staatsrat eingereicht hätten.

Der vierte Kläger habe bei der Gerichtspolizei den Dienstgrad eines Hauptkommissars mit dem Mandat als Korpschef innegehabt. Durch den Erlaß vom 30. März 2001 sei er in den Dienstgrad eines Abteilungsinspektors (Gehaltstabelle O6) eingegliedert worden. Er habe seinerseits keine Klage beim Staatsrat gegen den vorgenannten Erlaß eingereicht, ist jedoch der Auffassung, ein Interesse daran zu haben, vor dem Schiedshof Artikel 131 des Gesetzes vom 30. Dezember 2001 anzufechten, da dieser den Teil XII des königlichen Erlasses vom 30. März 2001 bestätige und er der Auffassung sei, daß dieser Teil XII ihm einen Nachteil zufüge.

In der Rechtssache Nr. 2495

A.1.21. Die klagende Partei sei eine repräsentative Gewerkschaftsorganisation im Sinne des Gesetzes vom 19. Dezember 1974 zur Regelung der Beziehungen zwischen den öffentlichen Behörden und den Gewerkschaften der Bediensteten, die von diesen Behörden abhängen. Sie weise ihr Interesse an der Nichtigerklärung der Artikel 116 und 117 des Programmgesetzes vom 30. Dezember 2001 nach, da der Gesetzgeber durch die Annahme dieser Bestimmungen die Verletzung der gesetzlich festgelegten Vorrechte der repräsentativen

Gewerkschaftsorganisationen habe decken wollen, die die Regierung bei der Bestellung des Generalkommissars und des Generalinspektors, der Generaldirektoren und der beigeordneten Generaldirektoren sowie der administrativen Direktoren-Koordinatoren der föderalen Polizei begangen habe, aber gleichzeitig die ausführende Gewalt von der Einhaltung der besagten Vorrechte habe befreien wollen, wenn sie die ersten Ernennungen und Bestellungen innerhalb der Dienststellen der föderalen Polizei, der Generalinspektion der föderalen Polizei und der lokalen Polizei vornehme.

Zur Hauptsache

In bezug auf die rückwirkende gesetzliche Bestätigung des königlichen Erlasses vom 30. März 2001

A.2.1. Die Kläger in den Rechtssachen Nrn. 2455, 2456, 2467, 2468, 2473, 2474, 2475, 2477, 2478, 2479, 2488, 2489, 2490, 2491, 2492, 2493 und 2494 führen einen Verstoß der Artikel 131 und 168 des Programmgesetzes vom 30. Dezember 2001 sowie der Artikel 129, 136, 137 und 138 Nr. 2 des Gesetzes vom 26. April 2002 über die wesentlichen Elemente des Statuts der Personalmitglieder der Polizeidienste und zur Festlegung verschiedener anderer Bestimmungen über die Polizeidienste gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung an, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 13, 33, 144, 145, 146, 159, 184 und 190 desselben Textes, der Europäischen Menschenrechtskonvention, insbesondere ihren Artikeln 6 und 14, dem ersten Zusatzprotokoll zur Europäischen Menschenrechtskonvention, insbesondere seinem Artikel 1, dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966, insbesondere seinen Artikeln 14 und 26, den allgemeinen Rechtsgrundsätzen, insbesondere dem Grundsatz der Gewaltentrennung, der Rechtssicherheit und des legitimen Vertrauens, sowie den Artikeln 2, 14 § 1 und 17 §§ 1 und 2 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat.

Es wird bemängelt, daß die angefochtenen Bestimmungen in entscheidender Weise schwebende Gerichtsverfahren beeinflussen und somit gewissen Rechtsunterworfenen ein Grundrecht entzögen.

Die gesetzliche Bestätigung habe nicht derjenigen entsprochen, die in Artikel 184 der Verfassung vorgesehen gewesen sei, und sie sei nicht angenommen worden, um Erwägungen des Gemeinwohls zu entsprechen. Die Bestätigung sei ausschließlich mit dem Ziel und zu dem Zweck vorgenommen worden, gewissen Kategorien von Bürgern eine Beurteilung der Gesetzmäßigkeit gewisser Bestimmungen des bestätigten königlichen Erlasses vom 30. März 2001 durch den Staatsrat zu entziehen.

Der Gesetzgeber habe aufgrund von Artikel 184 der Verfassung lediglich die Aufgabe erhalten, die « wesentlichen Elemente » des Statuts der Personalmitglieder der Dienststellen der integrierten Polizei zu regeln. Die im königlichen Erlaß vorgesehenen Übergangsbestimmungen könnten jedoch nach Auffassung der Kläger nicht im Sinne des Verfassungsbegriffs der « wesentlichen Elemente » ausgelegt werden.

A.2.2.1. Nach Auffassung des Ministerrates könne der Umstand, daß ein Verwaltungsakt beim Staatsrat angefochten worden sei, dem Gesetzgeber nicht die Ausübung einer Zuständigkeit entziehen, die er sich ausdrücklich im Ermächtigungsgesetz vorbehalten habe. Er schlußfolgert aus mehreren Urteilen des Schiedshofes, daß eine Bestätigung, wenn der Gesetzgeber sie nicht vorher grundsätzlich vorsehe, objektiv und vernünftig durch außergewöhnliche Umstände gerechtfertigt sein müsse. Im vorliegenden Fall führt der Ministerrat an, daß Artikel 131 des Programmgesetzes vom 30. Dezember 2001 auf keinen Fall als eine verdächtige gesetzliche Bestätigung eines gesetzwidrigen oder verfassungswidrigen Verwaltungsaktes angesehen werden könne, da er in Ausführung von Artikel 184 der Verfassung ergangen sei. Er macht geltend, daß Artikel 131 des Programmgesetzes lediglich einen Teil der durch Artikel 184 der Verfassung vorgeschriebenen gesetzlichen Bestätigung ausgeführt habe, nämlich das Übergangsrecht von Teil XII des königlichen Erlasses vom 30. März 2001, und zwar aus Gründen der Rechtssicherheit. Die übrigen wesentlichen Bestimmungen des Statuts seien durch ein anderes Gesetz bestätigt worden, nämlich dasjenige vom 26. April 2002.

A.2.2.2. In bezug auf den Umstand, daß das in Teil XII des königlichen Erlasses vom 30. März 2001 enthaltene Übergangsrecht nicht Bestandteil der wesentlichen Elemente des Statuts im Sinne von Artikel 184 Absatz 2 der Verfassung sei, erwidert der Ministerrat, es obliege alleine dem Gesetzgeber zu entscheiden, welches die wesentlichen Elemente des Statuts seien.

Die zahlreichen Klagen, die beim Staatsrat gegen den obengenannten königlichen Erlaß eingereicht worden seien, bestätigten im übrigen die wesentliche Beschaffenheit der Übergangsbestimmungen. Aus diesen Elementen gehe hervor, daß Artikel 131 des Programmgesetzes vom 30. Dezember 2001 nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 13, 144, 145 und 146 der Verfassung, mit den Artikeln 14 § 1 und 17 §§ 1 und 2 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat, der Rechtssicherheit und dem Grundsatz des Rechtes auf ein billiges Verfahren, verstoße.

A.2.2.3. In bezug auf Artikel 129 des Gesetzes vom 26. April 2002, der Artikel 131 des Programmgesetzes vom 30. Dezember 2001 Rückwirkung verleihe, hebt der Ministerrat hervor, daß der Staatsrat selbst die Rückwirkung der gesetzlichen Bestätigung angeregt habe.

In bezug auf die Artikel 136 und 138 Nr. 2 des Gesetzes vom 26. April 2002 hebt der Ministerrat ebenfalls hervor, daß die darin enthaltene Bestätigung vom Staatsrat angeregt worden sei und aus Gründen der Rechtssicherheit notwendig gewesen sei.

A.2.2.4. Artikel 137 des Gesetzes vom 26. April 2002 entspreche ebenfalls dem Bemühen um Rechtssicherheit und Transparenz, das von der Ordnungsbehörde beachtet werden müsse. Der Umstand, daß das Übergangsrecht noch während einer gewissen Zeit Anwendung finde, sei die logische Folge der Reform der Polizeilandschaft und der unterschiedlichen Statuten in der Vergangenheit. Es wird angeführt, daß im Hinblick auf eine kohärente Anwendung von Teil XII des königlichen Erlasses vom 30. März 2001 dieser in Verbindung mit der Rechtsstellung des Personals der Polizeidienste in der am Tag des Inkrafttretens des Gesetzes vom 30. April 2002 geltenden Fassung zu lesen sei.

A.2.3. In ihrem Erwidernsschriftsatz machen die klagenden Parteien geltend, daß im Gegensatz zu den Behauptungen des Ministerrates nur die wesentlichen Elemente des neuen Statuts der Polizei Bestandteil der dem Gesetzgeber vorbehaltenen Zuständigkeit seien. Teil XII des königlichen Erlasses, der durch Artikel 131 des Programmgesetzes vom 30. Dezember 2001 bestätigt worden sei, lege Bestimmungen fest, die für den Übergang vom alten zum neuen Statut sorgten. Es könne sich hierbei nicht um Bestimmungen handeln, die wesentliche Elemente des neuen Polizeistatuts bildeten. Der Gesetzgeber entziehe also dem König eine Zuständigkeit, die ihm von der Verfassung verliehen worden sei. Gewisse klagende Parteien fügen hinzu, die Annahme des umstrittenen Artikels 131 sei nicht auf der Grundlage der Rechtsprechung des Schiedshofes über gesetzliche Bestätigungen zu rechtfertigen. Sie führen an, alles veranlasse zu der Annahme, daß das angefochtene Gesetz Bestandteil der Kategorie der Bestätigungsgesetze sei, die nicht vorgesehen gewesen seien. Gemäß der Rechtsprechung des Schiedshofes würden solche Eingriffe des Gesetzgebers nicht verfassungswidrig sein, wenn ihre Annahme auf zwingenden Gründen des Gemeinwohls oder auf außergewöhnlichen Umständen beruhten. Solche Gründe und solche Umstände lägen in diesem Fall jedoch nicht vor.

Andere klagende Parteien heben ebenfalls hervor, daß die gesetzliche Bestätigung ihnen zwar nicht jegliche gerichtliche Kontrolle der Handlungen der Obrigkeit entziehe, insofern die Verfassungsmäßigkeit der Bestätigungsbestimmungen durch den Schiedshof kontrolliert werden könne, die Normen, über die der Schiedshof seine Kontrolle ausüben könne, jedoch durch Artikel 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 begrenzt seien, so daß er nicht über alle Klagegründe befinden könne, die bei ordentlichen Gerichten oder Verwaltungsgerichten geltend gemacht würden.

Die Kläger heben ferner hervor, daß die in Artikel 131 des Programmgesetzes vom 30. Dezember 2001 vorgesehene Bestätigung nicht zum Zeitpunkt der Übertragung der Befugnis zur Annahme des angefochtenen Aktes vorgesehen gewesen sei, sondern nachträglich beschlossen worden sei mit dem alleinigen Ziel, den Verlauf des Verfahrens vor dem Staatsrat zu stören, so daß die Gleichheit der Parteien vor Gericht gestört sei.

In bezug auf die angeprangerten Diskriminierungen

In der Rechtssache Nr. 2455

A.3.1.1. Ein zweiter Klagegrund wird aus der diskriminierenden Beschaffenheit von Artikel 131 des angefochtenen Gesetzes abgeleitet, insofern er die Kläger in den Dienstgrad eines Polizeinspektors der integrierten Polizei ernannt habe, obwohl sie die doppelte Eigenschaft als Gerichtspolizeioffizier und als Verwaltungspolizeioffizier besessen hätten. Auf diese Weise werde die Rechtskraft der Urteile des Staatsrates beeinträchtigt, mit denen solche Ernennungen verurteilt worden seien, ebenso wie die von den Gewerkschaftspartnern unterschriebenen Abkommen, insbesondere das Protokoll Nr. 11 des Verhandlungsausschusses für die Polizeidienste.

A.3.1.2. Die Kläger bemängeln ferner die angefochtene Bestimmung, insofern sie die untergeordneten Flughafensekretäre und die ersten untergeordneten Flughafensekretäre der Gendarmerie, von denen einige noch Wachtmeister oder erste Wachtmeister der Gendarmerie seien, in den gleichen Dienstgrad integriere wie die Wachtmeister und die ersten Wachtmeister bei der Gendarmerie von Anfang an, obwohl das Diplom, die Ausbildung, die Funktion und die Gehälter dieser beiden Kategorien vor der Reform sehr unterschiedlich gewesen seien.

A.3.2.1. Der Ministerrat führt in der Hauptsache an, daß die Kläger in ihrer Klageschrift nicht die Nichtigkeitsklage der Artikel des königlichen Erlasses vom 30. März 2001 beantragten. Es werde lediglich die Nichtigkeitsklage von Artikel 131 des Programmgesetzes beantragt. Folglich müsse der zweite Klagegrund für unzulässig erklärt werden, da er nichts mit dem verfügenden Teil der Klageschrift zu tun habe.

A.3.2.2. In bezug auf den Umstand, daß die Kläger nicht in den Offizierskader eingegliedert worden seien, verweist der Ministerrat zunächst darauf, daß die verschiedenen Urteile des Staatsrates, auf die sie sich stützten, zu unterschiedlichen Schlußfolgerungen gelangten, je nachdem, ob die französischsprachigen Kammern des Staatsrates oder die niederländischsprachigen Kammern befunden hätten. Artikel 2 Absatz 2 der Gesetze vom 17. November 1998 zur Integrierung der Schiffsicherheitspolizei, der Luftfahrtpolizei und der Eisenbahnpolizei in die Gendarmerie stelle eine Sicherheitsklausel dar, aufgrund deren die versetzten Polizeibeamten, die vor ihrer Versetzung Gerichtspolizeioffizier und/oder Verwaltungspolizeioffizier gewesen seien, diese Eigenschaft behielten, ungeachtet des Dienstgrades, in den sie integriert würden. Der Text schreibe keineswegs vor, den betreffenden Beamten einen bestimmten Dienstgrad zu verleihen. Diese Auslegung werde im übrigen durch verschiedene Urteile des Staatsrates über die Eisenbahnpolizei bestätigt. Es wäre diskriminierend, diejenigen, die sich für die Versetzung in die Personalkategorie mit besonderer Polizeibefugnis des Einsatzkorps der Gendarmerie entschieden hätten, gegenüber denjenigen zu begünstigen, die den gleichen Ursprungsgrad und die gleichen Funktionen besäßen, sich aber dafür entschieden hätten, weiterhin dem vorherigen Statut zu unterliegen. Es wäre ebenfalls logisch und entspräche dem Grundsatz der Nichtdiskriminierung, wenn die ehemaligen Mitglieder der früheren Luftfahrtpolizei, die den gleichen ursprünglichen Dienstgrad und eine entsprechende Funktion besessen hätten, bei ihrer Eingliederung in die integrierte Polizei allesamt gleich behandelt würden.

Der Ministerrat hebt hervor, daß der Gesetzgeber die gleiche Logik auf die alleinigen Feldhüter angewandt habe. Diese hätten vor der Reform die Eigenschaft als Verwaltungspolizeioffizier besessen, und obwohl sie in das Personal im mittleren Dienst der integrierten Polizei eingegliedert worden seien, habe der Gesetzgeber ihre Eigenschaft als Verwaltungspolizeioffizier ungeachtet ihres Eingliederungsdienstgrades ausdrücklich bestätigt. Die These des Ministerrates sei ebenfalls durch Artikel 119 des Gesetzes vom 26. April 2002 über die wesentlichen Elemente des Statuts der Personalmitglieder der Polizeidienste und zur Festlegung verschiedener anderer Bestimmungen über die Polizeidienste bestätigt worden.

Das Protokoll Nr. 11 vom 21. April 2000 des Verhandlungsausschusses für die Polizeidienste legten die Kläger falsch aus. Es habe keine Gesetzeskraft und stelle höchstens Leitlinien dar, die durch einen königlichen Erlaß bestätigt werden müßten. Aus der Einsichtnahme des Protokolls ergebe sich, daß ihre Eingliederung auf der Grundlage des Grundsatzes erfolgt sei, daß die Personalmitglieder, die dem Offizierskader, dem Personal im mittleren Dienst oder dem Personal im einfachen Dienst in ihrer Herkunftsdienststelle angehört hätten, diese Eigenschaft in der integrierten Polizei beibehielten. Die Verhandlungspartner hätten keineswegs die Absicht gehabt, alle Beamten, die die doppelte Eigenschaft als Gerichtspolizeioffizier und Verwaltungspolizeioffizier besessen hätten, automatisch in den Offizierskader einzugliedern. Es müßten nämlich andere Kriterien berücksichtigt werden. Nach Darlegung des Ministerrates sei es durch nichts zu rechtfertigen, daß die Kläger in einen höheren Kader als denjenigen, dem sie vor der Reform angehört hätten, eingegliedert würden. Es entspreche also dem Geist des Textes,

daß die Kläger, die Mitglieder des Personals im einfachen Dienst in der Luftfahrtpolizei und anschließend Mitglieder des Personals im einfachen Dienst der Gendarmerie gewesen seien, in das Personal im einfachen Dienst der föderalen Polizei eingegliedert worden seien.

A.3.2.3. Der Ministerrat rechtfertigt sodann die Gleichstellung der untergeordneten Flughafenleiter mit den Wachtmeistern durch die Berücksichtigung einer Reihe von objektiven Kriterien. Die untergeordneten Flughafenleiter würden als Beamte der Stufe 2 des Personals im einfachen Dienst angesehen und müßten im Besitz eines Brevets als Polizeibeamter sein, das nach einem einjährigen Ausbildungszyklus ausgestellt werde. Die Wachtmeister müßten ihrerseits im Besitz eines gleichwertigen Diploms sein wie diejenigen, die für die Anwerbung der Beamten der Stufe 2 berücksichtigt würden, und gehörten dem Personal im einfachen Dienst der Gendarmerie an. Ihre Ausbildung betrage ebenfalls ein Jahr. Sie belaufe sich hingegen auf drei Jahre ab dem Dienstgrad eines Oberwachtmeisters. Die von den beiden verglichenen Kategorien ausgeübten Funktionen seien identisch. Die untergeordneten Flughafenleiter seien nämlich mit der Durchführung von Patrouillen und Überwachungen innerhalb des Brüsseler Nationalflughafens sowie mit anderen Aufgaben im Rahmen der polizeilichen Grundfunktion beauftragt, und diese Aufgaben seien keineswegs mit denjenigen vergleichbar, die ein Brigadekommandant der Gendarmerie als Leiter einer Einheit ausführe.

Schließlich führt der Ministerrat in bezug auf die Gehälter der jeweiligen Kategorien an, die Vergleichsmaßstäbe seien verfälscht. Das zu berücksichtigende Höchstgehalt sei dasjenige für den Dienstgrad eines Polizeiinspektors, das heißt ein höherer Betrag als derjenige, den die Kläger anführten.

A.3.3.1. Die klagenden Parteien antworten dem Ministerrat, der Staatsrat habe durch ein Urteil vom 2. August 2002 bestätigt, daß sie bei Strafe eines Zwangsgeldes in einen Dienstgrad der ehemaligen Gendarmerie integriert werden müßten, für den die Eigenschaft als Gerichtspolizeioffizier und *a fortiori* die Eigenschaft als Verwaltungspolizeioffizier anerkannt werde. Diese Urteile des Staatsrates hätten zur Folge, daß die betreffenden Beamten auf keinen Fall in den Dienstgrad eines Polizeiinspektors der neuen Polizei integriert werden dürften, sondern in den Offizierskader integriert werden müßten. Durch ihre Haltung machten der Ministerrat und im allgemeinen die Obrigkeit sich einer zusätzlichen Diskriminierung schuldig, da sie die Personalkategorie, der die betreffenden Beamten angehörten, daran hindere, einen Vorteil aus den rechtskräftigen und *erga omnes* geltenden Gerichtsentscheidungen zu ziehen. Ferner heben die Kläger hervor, daß die Kollegen, die das gleiche Statut bei der Luftfahrtpolizei und die gleiche Eigenschaft als Gerichtspolizeioffizier und Verwaltungspolizeioffizier hätten, ebenfalls in den Offizierskader der neuen Polizei integriert werden müßten.

A.3.3.2. In bezug auf die Zulässigkeit des Klagegrunds heben die Kläger hervor, daß sie ihre Forderung vor dem Schiedshof tatsächlich auf die Nichtigerklärung von Artikel 131 des Programmgesetzes begrenzt hätten. Da dieser Artikel Teil XII des königlichen Erlasses vom 30. März 2001 bestätigt habe, habe er den normgebenden Inhalt dieses Verordnungstextes einschließlich der darin enthaltenen Diskriminierungen übernommen.

Schließlich bestätigen die klagenden Parteien, daß selbst in der Annahme, daß die Nichtigerklärung der durch Artikel 131 des Programmgesetzes bestätigten diskriminierenden Bestimmungen dieselben Bestimmungen auf Verwaltungsebene wieder in Kraft treten lasse, festzustellen sei, daß die Klage nicht unzulässig sei, weil Artikel 131 eine gesetzgeberische Handlung sei und das Urteil des Schiedshofes seinerseits eine solche Rechtskraft besitze, daß es für die Rechtsprechung des Staatsrates verbindlich sei.

In der Rechtssache Nr. 2456

A.4.1.1. Die Kläger bemängeln in einem zweiten Klagegrund, daß das angefochtene Gesetz einen Erlaß bestätige, der einerseits zahlreiche diskriminierende Behandlungsunterschiede zwischen den aus der Gerichtspolizei und den aus anderen Polizeikorps stammenden Beamten einführe und andererseits Personen, die sich in nicht vergleichbaren Situationen befänden, gleich behandle.

Es wird behauptet, die ehemalige Gendarmerie sei systematisch bevorzugt in die neue Polizei integriert worden zum Nachteil der anderen Polizeikorps, insbesondere der ehemaligen Gerichtspolizei. Diese Beamten seien in niedrigeren Dienstgraden oder Kadern sowie in eine niedrigere Gehaltstabelle integriert worden. Sie würden

ebenfalls von Privilegien ausgeschlossen, in deren Genuß die Mitglieder der ehemaligen Gendarmerie gelangten, und könnten nicht die Ausbildungen geltend machen, die sie ebenso wie die Letztgenannten absolviert hätten.

Somit würden die Inspektoren und Abteilungsinspektoren, die Beamte der Stufe 2+ der ehemaligen Gerichtspolizei seien, in einen Dienstgrad der Stufe 2 mit einer Gehaltstabelle der Stufe 2+ integriert. Sie würden dadurch eine gewisse Mobilität im öffentlichen Dienst verlieren. Sie würden ebenfalls dadurch diskriminiert, daß sie eine Zweisprachigkeitsprämie der Stufe 2 erhielten, obwohl sie eine Prüfung der Stufe 2+ abgelegt hätten, die schwieriger sei als die Prüfung der Stufe 2. Der Behandlungsunterschied sei um so diskriminierender, als die Stufe 2+ für die in Zukunft eingestellten Hauptinspektoren aufrechterhalten werde. Es wird behauptet, die ehemaligen Gendarmen würden ihrerseits in einen höheren Dienstgrad befördert, wenn es keinen gleichwertigen Dienstgrad in der neuen Polizei gebe.

Die Kläger führen ferner an, daß die Inspektoren und Abteilungsinspektoren der Gerichtspolizei, die dem Personal im mittleren Dienst der ehemaligen Gerichtspolizei angehört hätten, in das Personal im mittleren Dienst der integrierten Polizei integriert würden. Die leitenden Funktionen, die sie in der ehemaligen Gerichtspolizei ausgeübt hätten, blieben also vollkommen unberücksichtigt, während man diesem Kriterium Rechnung trage, wenn es um die Regelung der Eingliederung ehemaliger Gendarmen gehe.

A.4.1.2. Die gerichtspolizeilichen Abteilungskommissare 1C, die höhere Offiziere seien und bis zum 1. Januar 2001 eine funktionale Autorität über alle anderen Offiziere und alle anderen Polizeidienste des Königreichs besessen hätten, hätten ihrerseits in den Dienstgrad der höheren Offiziere integriert werden müssen.

Es gebe ebenfalls eine beträchtliche Diskrepanz zwischen der Weise, in der die Abteilungskommissare 1C integriert würden, und der Gehaltstabelle O4, der sie zugeteilt würden. Diese Diskriminierung sei um so unannehbarer, als das Durchschnittsalter der Abteilungskommissare 1C der ehemaligen Gerichtspolizei am 1. Januar 2000 bei 52 Jahren gelegen habe. Sie hätten also die Gehaltstabelle O5 erhalten müssen.

A.4.1.3. Die Weise, in der die Offiziere der ehemaligen Gerichtspolizei in die neue Polizei integriert werden, wird ebenfalls von den klagenden Parteien bemängelt, weil man die Prämien oder Zulagen der Gendarmen und der Mitglieder der ehemaligen Gemeindepolizei berücksichtigt habe, während dies für die Beamten der ehemaligen Gerichtspolizei nicht der Fall gewesen sei.

A.4.1.4. Eine Diskriminierung wird außerdem in bezug auf die Hauptkommissare der Gerichtspolizei angeprangert. Diese würden, wenn es sich um einen kleinen oder mittleren Amtsbereich handele, in die Gehaltstabelle O6 eingegliedert. Wenn es sich jedoch um einen großen Amtsbereich handele, würden sie in die Gehaltstabelle O7 eingegliedert. Es werde keineswegs berücksichtigt, ob der Beamte in diesem Dienstgrad ein Dienstalter von mehr oder weniger als sechs Jahren besitze. Dieses Dienstalter von sechs Jahren werde jedoch berücksichtigt, wenn es sich um einen Oberst bei der Gendarmerie handele.

A.4.1.5. Die klagenden Parteien heben hervor, daß der Unterschied zwischen Inspektoren und Abteilungsinspektoren der ehemaligen Gerichtspolizei nicht mehr bestehe, da die beiden Kategorien in den gleichen Dienstgrad desselben (mittleren) Kaders der neuen Polizei aufgenommen worden seien. Der Unterschied zwischen einem Elite-Unteroffizier und einem Adjutanten der ehemaligen Gendarmerie bleibe hingegen bestehen, da erstere in den Dienstgrad eines Hauptinspektors der neuen Polizei integriert würden, während die Adjutanten eine spätere Beförderung in den Dienstgrad eines Kommissars erhielten.

A.4.1.6. Schließlich wird bemängelt, daß das angefochtene Gesetz es den Hauptinspektoren, die im Besitz eines höheren Diploms der Kriminologieschule seien, nicht mehr erlaube, den Erhalt dieses Diploms geltend zu machen, wenn sie in den Dienstgrad eines Kommissars aufstiegen.

A.4.1.7. Zusätzlich zu den Regeln über die Eingliederung der verschiedenen Beamten in die neue Polizei führen die klagenden Parteien zahlreiche Diskriminierungen bezüglich des Statuts und der Vorteile der eingegliederten Beamten an. Sie bemängeln, daß der Bestellungsmechanismus, der es Beamten in einem unteren Dienstgrad ermögliche, in einen höheren Dienstgrad oder gar einen höheren Kader aufzusteigen, Regeln beinhalte, die nur den Gendarmen zugute kommen könnten.

Sie heben ferner hervor, daß die auf föderaler Ebene durchgeführten Bestellungen im gerichtspolizeilichen Bereich ausschließlich den Beamten der ehemaligen B.S.R. vorbehalten seien.

Ein zweiter Vorteil werde zahlreichen ehemaligen Gendarmen gewährt, da sie in den mittleren Kader bestellt worden seien und daher die Eigenschaft als Gerichtspolizeioffizier erhielten. Diese Bestimmung stehe eindeutig im Widerspruch zu Artikel 138 des Gesetzes vom 7. Dezember 1998, da zur Erlangung der Eigenschaft als Gerichtspolizeioffizier Bedingungen hinsichtlich des Dienstalters und der Ausbildung zu erfüllen seien, die keineswegs von den ehemaligen Gendarmen verlangt würden.

A.4.1.8. Die klagenden Parteien heben ferner hervor, daß die « Mitglieder der ehemaligen Gerichtspolizei » nicht in den Genuß der sogenannten Prämie für den gerichtspolizeilichen Bereich gelangten, die Mitglieder der ehemaligen B.S.R. hingegen wohl. Dieser Behandlungsunterschied werde dadurch gerechtfertigt, daß die « Mitglieder der Gerichtspolizei » bereits in den Genuß von Vorzugsgehaltstabellen gelangt seien, was die klagenden Parteien jedoch anfechten. Es wird angeführt, die Offiziere der Gerichtspolizei würden fortan identische Funktionen ausüben wie diejenigen, die den Mitgliedern des Personals im mittleren Dienst der ehemaligen Gendarmerie anvertraut würden, so daß es nicht normal sei, wenn die einen die Prämie erhielten und die anderen nicht.

A.4.1.9. Es wird bemängelt, daß die angefochtene Bestimmung die Abteilungsinspektoren 2C der ehemaligen Gerichtspolizei in die Gehaltstabelle M5.2 eingliedere, so daß sie keinen Zugang zum Dienstgrad eines Kommissars hätten, obwohl es sich um eine höhere Gehaltstabelle als die Tabellen M6 und M7 handele, die ihrerseits Zugang zum Dienstgrad eines Kommissars gewährten.

A.4.1.10. Die klagenden Parteien führen außerdem an, daß während fünf Jahren 25 Prozent der unbesetzten Beförderungsstellen für Offiziersdienstgrade denjenigen vorbehalten seien, die innerhalb des Kadern durchgeführte Auswahlprüfungen bestanden hätten, vorausgesetzt, sie seien im Besitz des Brevets als Offizier der Gemeindepolizei, des Brevets als Adjutant oder des Brevets 2D und seien in einer Gehaltstabelle M4 oder einer höheren eingestuft. Diese Bestimmung habe zur Folge, daß gewisse Beamte der ehemaligen Gerichtspolizei, die im Besitz eines dieser Brevets seien, jedoch in die Gehaltstabelle M3-2 eingegliedert würden, nicht an der Auswahlprüfung teilnehmen könnten, da diese denjenigen vorbehalten sei, die in einer Gehaltstabelle M4 eingestuft seien. Die Bestimmung erlaube es denjenigen, die die Prüfungen D bestanden hätten und nicht vor der Reform ernannt worden seien, außerdem keineswegs, den Vorteil der bestandenen Prüfung zu nutzen oder Beförderungsprüfungen fortzusetzen, die vor der Reform begonnen hätten, obwohl tatsächlich Inwertsetzungen für diejenigen vorgesehen worden seien, die die Prüfung als Adjutant der Gendarmerie bestanden hätten.

A.4.1.11. Die Funktionen als Unteroffizier der Gendarmerie im ehemaligen Statut würden berücksichtigt für die Berechnung des Dienstalters im Dienstgrad eines Offiziers im neuen Statut, so als ob die Betreffenden bereits Offiziere im ehemaligen Statut gewesen wären. Dies sei jedoch nicht der Fall für die Mitglieder der Gerichtspolizei. Das Konzept der Regelbeförderung werde ebenfalls anders angewandt auf diejenigen, die ihre Laufbahn nach der Regeln ihres ehemaligen Statuts fortsetzen möchten, um in eine höhere Funktion zu gelangen, bevor sie sich für das neue Statut entschieden.

A.4.1.12. Die höhere Kategorie des mittleren Kadern sei durch eine Möglichkeit der automatischen Beförderung in den Dienstgrad eines Kommissars nach vier Jahren in Wert gesetzt worden. Diese Bestimmung finde Anwendung auf die gesamte höhere Kategorie des mittleren Kadern der ehemaligen Gendarmerie, während bei der ehemaligen Gerichtspolizei nur die ehemaligen Abteilungsinspektoren 2D diesen Vorteil erhielten, nicht jedoch die Abteilungsinspektoren 2C. Diese Beförderung zugunsten der gesamten ehemaligen Gendarmerie habe keinerlei Einfluß auf das Pensionsalter. Während die ehemaligen Gendarmen noch mit 56 Jahren pensioniert werden könnten, könnten die Mitglieder der ehemaligen Gerichtspolizei unter den gleichen Bedingungen erst ab dem Alter von 60 Jahren pensioniert werden.

A.4.1.13. Artikel XII.VII.11 des angefochtenen Rechtsaktes führe eine Gehaltstabellenlaufbahn für den Übergang in eine höhere Gehaltstabelle nach sechs Jahren Dienstalter in der Gehaltstabelle ein zugunsten der Inhaber gewisser Brevets. Die Mitglieder der ehemaligen Gerichtspolizei, die Inhaber eines gleichwertigen Brevets seien, würden von dieser Laufbahn ausgeschlossen.

A.4.1.14. Schließlich heben die klagenden Parteien hervor, daß die in die Gerichtspolizei eingegliederten Gendarmerieoffiziere den Vorteil der Kommandozulage behielten, selbst wenn sie kein Kommando mehr führten. Sie erhielten außerdem Tagesentschädigungen für tatsächliche Ermittlungskosten, obwohl sie mit keinerlei gerichtlichen Ermittlungen beauftragt würden. Daraus ergebe sich ein diskriminierender Behandlungsunterschied gegenüber den aus der Gerichtspolizei stammenden Offizieren, die weder die Kommandozulage noch die Tagesentschädigung erhielten, die die aus der Gendarmerie stammenden Offiziere erhielten.

A.4.2.1. Der Ministerrat führt zunächst die Unzulässigkeit des Klagegrunds an, weil lediglich die Nichtigerklärung von Artikel 131 des Programmgesetzes, jedoch nicht diejenige der Artikel des königlichen Erlasses vom 30. März 2001 gefordert werde.

A.4.2.2. Der Ministerrat antwortet anschließend hilfswise auf die von den Klägern angeführte Diskriminierung wegen des Umstandes, daß die Eingliederung der Inspektoren und Abteilungsinspektoren der Gerichtspolizei, die über eine besondere Spezialität verfügten, oder von Polizeiassistenten in Stufe 2 und nicht in Stufe 2+ erfolgt sei. Der Ministerrat führt an, die spezifische Qualifikationsstufe 2+ der Mitglieder der ehemaligen Gerichtspolizei, auf die sich die Kläger bezögen, sei eindeutig bei ihrer tariflichen Eingliederung berücksichtigt worden. Ihre Gehaltstabellen entsprächen sehr wohl denjenigen der Stufe 2+. Ihre Eingliederung bereite außerdem keinerlei Mobilitätsproblem, da die Mitglieder der ehemaligen Gerichtspolizei ihre Gehaltstabelle 2+ innerhalb des öffentlichen Dienstes geltend machen könnten.

A.4.2.3. Was die Kritik der Kläger an den Brigadekommandanten der ehemaligen Gendarmerie betrifft, die direkt in den Offizierskader des neuen Statuts eingegliedert worden seien oder die so wie die Gendarmerieoffiziere die doppelte Eigenschaft als Gerichtspolizeioffizier und als Verwaltungspolizeioffizier besessen hätten, rechtfertigt der Ministerrat diese Maßnahme damit, daß ein Brigadekommandant der Gendarmerie in Wirklichkeit Kommandant einer gleichwertigen oder vergleichbaren Basispolizeieinheit wie die Basispolizeieinheiten der einzelnen Korps der Gemeindepolizei, die allesamt durch Offiziere befehligt worden seien, gewesen sei. Es sei daher logisch, die Adjutanten und Oberadjutanten, die Brigadekommandanten gewesen seien, in den Offizierskader einzugliedern. Die Adjutanten und Oberadjutanten, die nicht Brigadekommandanten gewesen seien und ab April 2006 Offiziere würden, hätten, so hebt der Ministerrat hervor, Ausbildungen und Profile besessen, die mehr oder weniger mit denjenigen der Adjutanten und Oberadjutanten, die Brigadekommandanten gewesen seien, vergleichbar seien, und man habe es ihnen also mittelfristig ermöglichen müssen, ebenfalls in den Offizierskader einzutreten.

A.4.2.4. Auf die Kritik an der Eingliederung der gerichtspolizeilichen Abteilungskommissare 1C der ehemaligen Gerichtspolizei in den Dienstgrad eines Polizeikommissars (so daß sie die gleiche Stufe hätten wie die Gerichtspolizeikommissare oder die Adjutanten, die Brigadekommandanten gewesen seien), antwortet der Ministerrat, das Bemühen um eine Vereinfachung und vor allem eine Verringerung der Anzahl Dienstgrade habe unweigerlich zur Folge gehabt, daß im neuen Statut zahlreiche Personalmitglieder den gleichen Dienstgrad hätten, ohne daß darin jedoch irgendeine Diskriminierung zu erkennen sei. Die Eingliederung aller Gerichtspolizeikommissare 1C in den Offizierskader hätte zur Folge gehabt, den höheren Offizierskader zu überlasten und das Gleichgewicht mit den anderen Korps zu stören.

A.4.2.5. In bezug auf den Umstand, daß die Inspektoren der ehemaligen Gerichtspolizei sich nicht um Stellen als Laborassistenten und Fotografen, die im April 2002 eröffnet worden seien, bewerben könnten, führt der Ministerrat an, diese Maßnahme sei lediglich die Folge der Entscheidung der Obrigkeit, diese Stellen dem Personal des Verwaltungs- und Logistikkaders vorzubehalten, und dies unterliege ihrer alleinigen Ermessensbefugnis.

A.4.2.6. Bezüglich der Sprachprüfung, die die Mitglieder der ehemaligen Gerichtspolizei hätten ablegen müssen, ist der Ministerrat der Auffassung, das Argument der Kläger sei nicht ausreichend präzise, so daß es abzuweisen sei.

A.4.2.7. Die Eingliederung der Brigadekommandanten der Gendarmerie in den Offizierskader des neuen Statuts, obwohl sie vorher dem mittleren Kader angehört hätten, sei eine aus zwei Gründen objektiv gerechtfertigte Entscheidung. Einerseits hätten die Brigadekommandanten der Gendarmerie vor der Reform eine Basispolizeieinheit geleitet. Sie müßten also ein Gehalt erhalten, das demjenigen der Gemeindepolizeikorps entspreche, die ebenfalls für

die polizeiliche Grundfunktion zuständig gewesen und allesamt durch einen Offizier geleitet worden seien. Andererseits seien die Brigadekommandanten der Gendarmerie Verwaltungspolizeioffiziere gewesen, im Gegensatz zu ihren Kollegen, die nicht Brigadekommandanten gewesen seien. In bezug auf diejenigen, die in den Dienstgrad eines Kommissars bestellt worden seien, dürfe man nicht übersehen, daß die Bestellung nur von funktionaler Art sei und daß die bestellten Beamten weiterhin dem Kader angehörten, in dem sie ernannt seien.

A.4.2.8. Auf die Kritik an der Eingliederung der ehemaligen Abteilungsinspektoren 2C in die Gehaltstabelle M5.2 erwidert der Ministerrat, daß die Personalmitglieder, die in die Gehaltstabelle M4.1 oder M4.2 eingegliedert würden oder die im Besitz des Brevets als Offizier der Gemeindepolizei oder als höherer Unteroffizier der Gendarmerie seien, eine Gehaltstabellelaufbahn in der Gehaltstabelle M5.1 oder M5.2 erhielten. Der Ministerrat führt ferner an, die höchsten Dienstgrade des mittleren Kadern erhielten die gleichen Vorteile im Übergangskader zum Offizierskader im Sinne des bestätigten Artikels XII.VII.17 des königlichen Erlasses vom 30. März 2001 und kein Mitglied des mittleren Kadern, weder der ehemaligen Gendarmerie noch der ehemaligen Gerichtspolizei, habe diesen Vorteil erhalten. Der angeprangerte Behandlungsunterschied habe bereits vor der Polizeireform bestanden.

A.4.2.9. Der Ministerrat führt ferner an, daß die Bestellung in den Dienstgrad eines Kommissars von 270 ehemaligen Gendarmen des mittleren Kadern durch das Bemühen zu erklären sei, proportional eine gleichwertige Anzahl von Offizieren aus der ehemaligen Gerichtspolizei und der B.S.R. innerhalb der dezentrierten Gerichtspolizeidienste zu gewährleisten.

In bezug auf die Bestellung gewisser Mitglieder des Personals im einfachen Dienst der ehemaligen B.S.R. der Gendarmerie in das Personal im mittleren Dienst sei es notwendig gewesen, ein Gleichgewicht zwischen den Kommissaren im Offiziersrang aus der ehemaligen Gerichtspolizei und der Gendarmerie einzuführen.

A.4.2.10. Im Gegensatz zu den Behauptungen der Kläger könnten die Abteilungsinspektoren 2C an der sozialen Beförderung teilnehmen, was ihnen Zugang zum Offizierskader gewähre. Einige von ihnen hätten außerdem die Prüfung 2D bestanden, und ihr Brevet werde in Wert gesetzt. Diese Inwertsetzung erfolge dadurch, daß die Auswahl der Bewerber bei Beförderungsverfahren durch Zugang zu einem höheren Kader in Form einer Auswahlprüfung durchgeführt werde, daß diejenigen, die die Prüfung bestanden hätten, nach Sprachrolle in der Reihenfolge der erzielten Ergebnisse eingestuft würden, daß der Umstand, im Besitz eines Brevets zu sein, nicht von der Pflicht entbinde, die Auswahlprüfung zu bestehen, daß sie es im Gegenzug aber ermöglichen, eine Priorität über die vorbehaltenen Quoten sowie eine vollständige Befreiung von der Ausbildung, den damit verbundenen Prüfungen und Ausbildungspraktika zu erhalten. Das Brevet 1D werde ebenfalls weitgehend in Wert gesetzt durch den automatischen Erhalt des Brevets für leitende Funktionen.

A.4.2.11. In bezug auf den Vergleich zwischen den Gehaltstabellen O5 und O4*bis* bemerkt der Ministerrat, sie hätten den gleichen Höchstbetrag und die Gehaltstabelle O4*bis* könne sogar vorteilhafter sein je nach dem Alter des Betroffenen.

A.4.2.12. Die Kommandozulagen könnten keinerlei Diskriminierung darstellen, da sie für keinen Offizier der ehemaligen Korps berücksichtigt worden seien.

A.4.2.13. Die Kläger würden außerdem bemängeln, daß die Hauptkommissare der ehemaligen Gerichtspolizei entsprechend der Größe des Amtsbereichs eingegliedert würden. Nach Darlegung des Ministerrates stelle dies keine Diskriminierung dar. Durch Schaffung von Ähnlichkeiten im neuen Statut der integrierten Polizei habe der Gesetzgeber die Zahl der Dienstgrade verringern wollen, indem er zunächst die innerhalb des Organisationsplans bekleidete Funktion berücksichtigt habe, anschließend den erteilten Auftrag und danach erst den Dienstgrad sowie bei gleichem Dienstgrad das Dienstalter.

A.4.2.14. Die Zusatzzulagen zugunsten gewisser Gendarmen hätten nur dazu gedient, die Unterschiede in der Besoldung zwischen Mitgliedern der ehemaligen Gerichtspolizei und ehemaligen Gendarmen zu verringern.

A.4.2.15. Das Konzept der Regelbeförderung im ehemaligen Statut, auf das die Kläger verwiesen, werde unabhängig von der Realität betrachtet. Zahlreiche Beamten hätten nämlich nicht mehr die Möglichkeit gehabt, in ihrem ehemaligen Korps durch die Regelbeförderung weiterzukommen.

Die Beförderung vom Adjutanten bei der Gendarmerie zum Oberadjutanten bei der Gendarmerie gelte nur für diejenigen, die unter dem Gendarmeriestatut in den Genuß dieses Vorteils hätten gelangen können. Es werde also im Zuge der Polizeireform keinerlei neuer Vorteil geschaffen.

A.4.2.16. Bezüglich der von den Klägern aufgeworfenen Befreiung vom Nachtdienst sei die Behandlung für alle gleich, da das Pensionsalter frühestens 60 Jahre für die jetzigen Mitglieder des Offizierskaders und frühestens 58 Jahre für die anderen Personalmitglieder betrage.

A.4.2.17. Bezüglich der vorgeblichen Diskriminierung hinsichtlich der Gehaltstabellenlaufbahn entbehre das Argument der Kläger einer Grundlage, da der bestätigte Artikel XII.VII.11 des königlichen Erlasses vom 30. März 2001 sich auf die jetzigen Personalmitglieder und damit auf alle Korps gleich welcher Herkunft beziehe.

A.4.2.18. Schließlich erinnert der Ministerrat in bezug auf die Zulage für Sonderfunktionen zugunsten der Personalmitglieder der Gendarmerie daran, daß sie den ehemaligen Personalmitgliedern der Gerichtspolizei nicht gewährt worden sei, so daß diese nicht behaupten könnten, diskriminiert zu werden, weil sie aufgrund des heutigen Statuts sie nicht erhalten könnten.

A.4.3.1. In bezug auf die Zulässigkeit des Klagegrunds erwidern die klagenden Parteien dem Ministerrat, sie hätten tatsächlich ihren Antrag beim Schiedshof auf die Nichtigklärung von Artikel 131 des Programmgesetzes begrenzt, der den Inhalt des königlichen Erlasses vom 30. März 2001 teilweise in Teil XII übernommen habe, so daß in dem Fall, wo der Hof den obenerwähnten Artikel 131 für nichtig erkläre wegen der anerkannten Diskriminierungen, die im Erlaß enthaltenen diskriminierenden Bestimmungen für nichtig erklärt würden.

A.4.3.2. In bezug auf die eigentlichen Diskriminierungen führen die klagenden Parteien an, der Ministerrat halte die Verwirrung zwischen den Begriffen des Dienstgrades und der Gehaltstabelle aufrecht. Die Zurückstufung der Inspektoren und Abteilungsinspektoren der ehemaligen Gerichtspolizei auf die Stufe 2, obwohl sie zuvor auf der Grundlage eines Diploms der Stufe 2+ eingestuft worden seien und einen entsprechenden Dienstgrad bekleidet hätten, sei um so diskriminierender, als die Stufe 2+ in der neuen Polizei weiterhin bestehe. Die klagenden Parteien führen ebenfalls an, es gehe nicht darum, sie mit der finanziellen Situation der Beamten des öffentlichen Dienstes zu vergleichen, sondern vielmehr mit der derjenigen der Mitglieder der ehemaligen Gendarmerie. Den spezifischen Stufen der Qualifikation 2+ der Mitglieder der ehemaligen Gerichtspolizei sei bei ihrer tariflichen Eingliederung eindeutig nicht Rechnung getragen worden, da die Höchststufe der Gehaltstabelle gleichwertig sei mit derjenigen der ehemaligen Gendarmen, obwohl diese eine niedrigere Anwerbungs- und Spezialisierungsstufe hätten. Außerdem sei der Umstand, daß die Mitglieder der ehemaligen Gerichtspolizei in den Genuß einer als 2+ bezeichneten Gehaltstabelle gelangten, ohne Folgen für das Problem der funktionalen Mobilität. Die klagenden Parteien bemerken außerdem, es sei deutlich zu erkennen, daß die Mitglieder der ehemaligen Gerichtspolizei, die freiwillig bei SELOR die Prüfung der Zweisprachigkeit der Stufe 2+ abgelegt und bestanden hätten, nur eine Zweisprachigkeitszulage der Stufe 2 erhielten, wie aus Anhang 8 des bestätigten Textes hervorgehe.

A.4.3.3. In bezug auf den Umstand, daß die Brigadekommandanten der ehemaligen Gendarmerie in den Offizierskader des neuen Statuts eingegliedert worden seien, führen die klagenden Parteien an, der Ministerrat erkläre nicht, warum die Inspektoren und Abteilungsinspektoren nicht ebenfalls in den Offizierskader des neuen Statuts eingegliedert worden seien. Außerdem seien die Gründe, die zur Rechtfertigung der Integration der Brigadekommandanten in den Offizierskader angeführt würden, teilweise ohne Grundlage. Sie hätten nämlich vor der Reform nicht die Eigenschaft als Verwaltungspolizeioffizier besessen. Andererseits seien die Unteroffiziere als Kommandanten bei der B.S.R. immer nur untergeordnetes und ausführendes Personal des Distriktoffiziers gewesen. Und falls die Gründe dieser Eingliederung als Kommandant als gerechtfertigt angesehen werden sollten, müßten diese Gründe funktionaler Art ebenfalls auf die Mitglieder der ehemaligen Gerichtspolizei angewandt werden.

A.4.3.4. In bezug auf die Eingliederung der ehemaligen Gendarmen in den Dienstgrad eines Kommissars führen die klagenden Parteien an, der Ministerrat erkläre nicht, warum dies nicht für die Abteilungsinspektoren 2D geschehen sei, obwohl sie für die Ausübung von Kommandofunktionen eingestellt worden seien, was im übrigen dadurch bestätigt worden sei, daß sie wie Offiziere besoldet würden.

Die klagenden Parteien erwidern dem Ministerrat ferner, es sei falsch zu behaupten, daß die Adjutanten und Oberadjutanten als Brigadekommandanten bei der B.S.R. vor der Reform die Eigenschaft als Verwaltungspolizeioffizier besessen hätten.

A.4.3.5. In bezug auf die gerichtspolizeilichen Abteilungskommissare 1C bemerken die klagenden Parteien, das einzige Kriterium, das der Ministerrat anführe, um die Eingliederung der Majore der ehemaligen Gendarmerie in den höheren Offizierskader zu rechtfertigen, beziehe sich auf ihren Dienstgrad und nicht auf ihre Funktion. Die Kriterien seien also unterschiedlich, je nachdem, ob es um die Integration der Abteilungskommissare 1C oder der ehemaligen Gendarmen gehe, und dies immer zum Nachteil der Erstgenannten.

A.4.3.6. Der Ministerrat sei außerdem zu Unrecht der Auffassung, es gebe im neuen Statut nur vier Kader. Es gebe in Wirklichkeit fünf Kader aufgrund von Artikel II.II.2 bezüglich der Beförderungen. Es sei überdies schwer zu rechtfertigen, daß der Ministerrat um ein vorgebliches Ungleichgewicht zwischen den verschiedenen Polizeikörpern innerhalb des Kadern der höheren Offiziere besorgt sei, während das Ungleichgewicht innerhalb des Kadern der nicht höheren Offiziere ihm keine Sorgen bereite. Dieses Ungleichgewicht sei jedoch durch die zahlreichen Bestellungen entstanden, die zu häufig erteilt worden seien.

A.4.3.7. Es sei ebenfalls diskriminierend, Abteilungskommissare 1C in die Gehaltstabelle O4 eingegliedert zu haben. Sie hätten nämlich in die Gehaltstabelle O5 eingegliedert werden müssen, da sie Funktionen als höhere Offiziere ausübten, und hätten in jedem Fall in den Genuß der Gehaltstabelle O4*bis* gelangen müssen.

Die klagenden Parteien erinnern ferner daran, daß es diskriminierend sei, die ehemaligen Gendarmen und die ehemaligen Gemeindepolizisten unter Berücksichtigung ihres jeweiligen Zulagensystems eingegliedert zu haben, während dies nie der Fall gewesen sei für die Beamten der ehemaligen Gerichtspolizei.

A.4.3.8. Die klagenden Parteien bemängeln außerdem, daß die Hauptkommissare der ehemaligen Gerichtspolizei auf der Grundlage anderer Kriterien als die ehemaligen Oberste der Gendarmerie eingegliedert worden seien, was zur Folge gehabt habe, daß sie in die Gehaltstabelle O6 oder O7 statt der Gehaltstabellen O7 oder O8 eingegliedert worden seien. Das Kriterium des Dienstalters sei nämlich nicht berücksichtigt worden, während es für die Gendarmen angewandt worden sei.

A.4.3.9. Schließlich bemängeln die klagenden Parteien, daß der zweite Ausbildungszyklus des mittleren Dienstgrades (Modul O2), den die Abteilungsinspektoren belegt hätten, bei der Eingliederung außer acht gelassen worden sei. Es bestehe nämlich im neuen Statut kein Unterschied mehr zwischen den Inspektoren und den Abteilungsinspektoren, obwohl sie unterschiedliche Ausbildungen erhalten hätten, die bei den Abteilungsinspektoren umfangreicher gewesen seien.

A.4.3.10. In ihrem Erwidierungsschriftsatz führen die klagenden Parteien außerdem zahlreiche Diskriminierungen an, die sich aus dem Statut und den Vorteilen für gewisse Beamte ergeben hätten, ohne daß es irgendeine objektive, sachliche oder im Verhältnis zur rechtmäßigen Zielsetzung stehende Rechtfertigung gegeben habe. So seien die Bestellungen diskriminierend, indem sie nur den Gendarmen, die ehemalige Mitglieder der B.S.R. seien, zugute kämen. Diesbezüglich heben die klagenden Parteien hervor, daß nur die Gendarmerie neue Personalmitglieder im gerichtspolizeilichen Bereich vorsehen könne, da die Gerichtspolizei ihr gesamtes Potential in einem Mal investiert habe mit der Folge, daß jegliche zusätzliche Bestellung nur einem ehemaligen Gendarmen unter Ausschluß der Mitglieder der Gerichtspolizei erteilt werden könne. Der Ministerrat unterlasse es ebenfalls, daran zu erinnern, daß keine proportionale Verteilung angewandt worden sei und daß zahlreiche Bestellungen zu häufig zum Vorteil der Mitglieder der ehemaligen B.S.R. erteilt worden seien. Es sei ebenfalls falsch zu behaupten, der B.S.R. fehlten 330 Offiziere, um das gleiche Verhältnis wie die Gerichtspolizei zu erreichen. Diesbezüglich prangern die klagenden Parteien an, daß weder die 77 Gendarmerieoffiziere, die zum 1. Januar 2001 in die gerichtspolizeilichen Dienststellen eines Bezirkes eingegliedert worden seien, noch die 57 Offiziere, die aus dem Zentralen Ermittlungsbüro der Gendarmerie hervorgegangen seien, für die Berechnung der proportionalen Verteilung berücksichtigt worden seien.

A.4.3.11. Die klagenden Parteien bemängeln ferner, daß die Eigenschaft als Gerichtspolizeioffizier automatisch allen in Zukunft bestellten Beamten verliehen werde, obwohl sie nicht alle die Ausbildung *ad hoc*

erhalten hätten. Die Mitglieder der ehemaligen Gerichtspolizei erhielten nicht die Prämie des gerichtspolizeilichen Bereichs im Gegensatz zu den Mitgliedern der ehemaligen B.S.R. Der Behandlungsunterschied zwischen den Mitgliedern der Gerichtspolizei und den Gendarmen beruhe jedoch auf dem unterschiedlichen Diplom und somit auf dem Dienstgrad. Die Korrektur nach oben, die der Ministerrat in bezug auf die Gehaltstabelle M7bis erwähne, entspreche nicht einer Gehaltstabelle M + 9 Prozent, das heißt M7 + 9 Prozent, und sei somit unzureichend.

A.4.3.12. In bezug auf die Inwertsetzung der Brevets führen die Kläger an, sie behaupteten nicht, daß ein Brevet 2D nicht in Wert gesetzt würde. Sie möchten lediglich verdeutlichen, daß dieses Brevet nicht auf die gleiche Weise in Wert gesetzt werde wie die beiden anderen gleichgestellten Brevets. Es bestehe ebenfalls eine Diskriminierung in der Behandlungsweise der Personalmitglieder, die die Prüfung für das Brevet 1D bestanden hätten, da der vom Ministerrat erwähnte Entwurf eines königlichen Erlasses weder angenommen noch veröffentlicht worden sei. Er sei nicht rechtskräftig und könne folglich von den Klägern nicht berücksichtigt werden.

A.4.3.13. Es werden weitere Elemente bemängelt. So ändere der Umstand, daß 75 Prozent der unbesetzten Stellen allen zugänglich seien, nichts an der diskriminierenden Beschaffenheit der Maßnahme, die darauf abziele, 25 Prozent der unbesetzten Stellen den Mitgliedern der ehemaligen Gendarmerie vorzubehalten. Ebenso komme die automatische Beförderung in den Dienstgrad eines Kommissars nach vier Jahren der gesamten Kategorie des oberen mittleren Kaders der ehemaligen Gendarmerie zugute, während nur die ehemaligen Abteilungsinspektoren 2D unter Ausschluß der Abteilungsinspektoren 2C in ihren Genuß gelangten. Da zwei Dienstgrade des mittleren Kaders, nämlich die Adjutanten und die Oberadjutanten, in die obere Kategorie eingefügt worden seien, wäre es legitim gewesen, das gleiche für die Dienstgrade des mittleren Kaders der Gerichtspolizei zu tun. Die Gehaltstabelle M5.2, die den Abteilungsinspektoren 2C der Gerichtspolizei gewährt werde, hätte die Gehaltstabelle M6.2 sein müssen, die es ihnen erlaubt hätte, nach sieben Jahren Zugang zu einer Kommissarstelle zu haben.

A.4.3.14. Die klagenden Parteien heben ferner hervor, daß die Diskriminierung, die sich aus dem Pensionsalter ergebe, eng mit dem Mechanismus der automatischen Beförderung zusammenhänge, der es den ehemaligen Gendarmen ermögliche, so pensioniert zu werden, als ob sie im mittleren Kader geblieben wären, und beruhe also teilweise auf dem Erlaß vom 30. März 2001. Schließlich ergebe sich die Diskriminierung aufgrund der Befreiung vom Nachtdienst fünf Jahre vor dem vorgezogenen Pensionsalter daraus, daß die ehemaligen Gendarmen, die nach vier Jahren automatisch in den Dienstgrad eines Kommissars befördert würden, mit 56 Jahren pensioniert würden.

In den Rechtssachen Nrn. 2463 und 2464

A.5.1.1. Die Kläger leiten einen einzigen Klagegrund aus der Mißachtung der Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit dem allgemeinen Rechtsgrundsatz des Rückwirkungsverbots und dem Grundsatz des rechtmäßigen Vertrauens, ab. Sie heben hervor, das Protokoll des Verhandlungsausschusses für die Polizeidienste habe den Grundsatz bestätigt, daß die Eingliederung der heutigen Personalmitglieder unter Beachtung der vorher bestehenden Einstufungen erfolgen müssen, so daß das Personal im einfachen Dienst, das Personal im mittleren Dienst, der Offizierskader und der Kader der Hilfspolizei mit den entsprechenden, vorher in den Herkunftspolizeidienststellen bestehenden Kadern übereinstimmen.

Eine Ausnahme zu diesem Grundsatz sei zugunsten der Brigadekommandanten der Gendarmerie ins Auge gefaßt worden. Diese seien Unteroffiziere der Gendarmerie, die als Polizeikommissare ernannt und somit in den Offizierskader aufgenommen werden könnten, ohne die Erfordernisse der Beförderung durch Aufstieg in einen höheren Kader erfüllen zu müssen.

Nach Darlegung der Kläger benachteilige die angefochtene Bestimmung die Offiziere, die kürzlich auf herkömmlichem Wege eingestellt werden seien, und insbesondere die Offiziere, die durch die soziale Beförderung in den Offizierskader aufgenommen worden seien. Die angefochtenen Bestimmungen führten zu ungerechtfertigten Verzerrungen hierarchischer, disziplinarrechtlicher und moralischer Art, da einerseits die Adjutanten und Oberadjutanten, die eine Kommandozulage erhielten, und andererseits die Gendarmerieoffiziere allesamt Kommissare in einem Kontext der allgemeinen und totalen Angleichung würden. Diese Angleichung sei um so weniger annehmbar, als die betreffenden Kommissare nicht einmal mehr die Ausbildungserfordernisse der Stufe 1 oder die Erfordernisse der Sprachgesetzgebung erfüllen müßten.

Es würde außerdem der Grundsatz des rechtmäßigen Vertrauens auf Seiten der Kläger verletzt, die damit rechnen könnten, daß die aufgrund ihres ehemaligen Statuts herrschenden Hierarchieverhältnisse beibehalten würden, ebenso wie die Einteilung nach Kadern. Der Kläger führt sodann die Vorteile an, die bei diesem Übergang vom mittleren Kader der Gendarmerie zum Offizierskader der neuen Polizeidienste gewährt oder aufrechterhalten würden.

A.5.1.2. Die Kläger vergleichen anschließend die Situation der höheren Unteroffiziere, die automatisch Polizeikommissare würden, mit der Situation der anderen Adjutanten und Oberadjutanten. Diese würden Hauptpolizeiinspektor, was der höchste Dienstgrad innerhalb des mittleren Kadern sei, obwohl sie ein Diplom der Stufe 1 erhalten hätten und obwohl sie mittlerweile die für Offiziere geltenden sprachlichen Anforderungen erfüllt hätten. Daraus wird abgeleitet, daß die angefochtenen Bestimmungen diskriminierend seien, da die Kommissare zu Unrecht bevorzugt würden im Vergleich zu ihren ehemaligen Kollegen, die Adjutanten und Oberadjutanten seien und Hauptpolizeiinspektoren geworden seien.

A.5.1.3. Im zweiten Teil ihres einzigen Klagegrunds führen die Kläger eine weitere Diskriminierung der unteren Offiziere der ehemaligen Gendarmerie und insbesondere der Kapitäne und Kapitän-Kommandanten an. Die für die finanzielle Eingliederung dieser Beamten angewandte Methode sei anders als diejenige, die für die finanzielle Eingliederung der übrigen Gendarmen angewandt worden sei, was zur Folge habe, daß die Obrigkeit nicht ihre Verpflichtung einhalte, eine Festlegung der Gehaltstabellen entsprechend einer Höchstdauer von 25 Jahren zu ermöglichen.

A.5.2.1. Nach Darlegung des Ministerrates seien die Klageschriften unzulässig, weil die Kläger nicht anführten, inwiefern die gesetzliche Bestätigung durch Artikel 131 des Programmgesetzes vom 30. Dezember 2001 verfassungswidrig sei.

A.5.2.2. In bezug auf die Eingliederung anderer Personalmitglieder in den gleichen Kader und den gleichen Dienstgrad wie die Kläger und insbesondere die Ausnahme zum Grundsatz der Eingliederung in den gleichen Kader wie den Herkunftskader erwidert der Ministerrat, der Gesetzgeber sei der Auffassung gewesen, daß ein Brigadekommandant der Gendarmerie objektiv in Wirklichkeit ein Kommandant einer Basispolizeieinheit gewesen sei, die gleichwertig oder vergleichbar sei mit den Basispolizeieinheiten, die die einzelnen Korps der Gemeindepolizei dargestellt hätten und die allesamt unter dem Kommando von Offizieren gestanden hätten.

Die Eingliederung der Adjutanten und Oberadjutanten, die nicht Brigadekommandanten gewesen seien, in den mittleren Kader in der Gehaltstabelle M7 und der Erhalt des Titels als Offizier ab April 2006 sei dadurch gerechtfertigt, daß ihre Profile mehr oder weniger mit denjenigen der Adjutanten und Oberadjutanten, die Brigadekommandanten gewesen seien, identisch gewesen seien, so daß man es ihnen mittelfristig habe ermöglichen müssen, auch in den Offizierskader aufzusteigen.

A.5.2.3. Der Ministerrat ficht ebenfalls den finanziellen Verlust hinsichtlich des Gehalts an, über den sich einer der Kläger beschwere, da diese Behauptung nicht berücksichtige, daß im ehemaligen Gehalt des Klägers eine Kleidungszulage enthalten gewesen sei. Überdies sei die mathematische Methode, die der Gesetzgeber zur Berechnung der Gehaltstabellen angewandt habe, eine objektive Methode, die eine gleiche finanzielle Behandlung aller Offiziere der neuen integrierten Polizei gewährleiste. Der Ministerrat erklärt ferner, die Anrechnung des Dienstalters in der Gehaltstabelle gelte für alle Personalmitglieder, sobald sie im Besitz eines Diploms oder einer Studienbescheinigung seien, die mindestens denjenigen entspreche, die für die Anwerbung der Beamten der Stufe 1 in den Staatsverwaltungen berücksichtigt würden.

A.5.3.1. In bezug auf die Zulässigkeit der Klageschrift heben die Kläger hervor, sie hätten nicht den gesetzlichen Bestätigungsmechanismus als solchen angefochten, da andere Kläger diese Beschwerde hinlänglich angeführt hätten.

A.5.3.2. Zur Hauptsache erwidern die klagenden Parteien, der Ministerrat stelle zu Unrecht die Begriffe der Offiziere anderer Polizeikorps (Gemeindepolizei) mit denjenigen der Gerichtspolizeioffiziere und der

Verwaltungspolizeioffiziere gleich, da die Offiziere zusätzlich zu ihrer Qualifikation Diplombedingungen erfüllen oder Prüfungen der sozialen Beförderung bestehen müßten.

Die klagenden Parteien heben außerdem hervor, daß seit 1999 ein Diplom oder eine Bescheinigung, das beziehungsweise die Zugang zu einer Funktion der Stufe 1 gewähre, erforderlich sei, um Korpschef in einer Gemeinde der Klasse 17 zu sein.

In bezug auf die Gehaltstabellen sind die klagenden Parteien der Auffassung, daß die vom Ministerrat angeführte Rechtfertigung nicht ausreiche. Sie vergleichen anschließend die minimale und maximale Gehaltstabelle der Polizeibeamten, die den Dienstgrad eines Polizeikommissars aufgrund des ehemaligen und des neuen Status erhalten hätten, sowie die Gehaltstabelle der Polizeibeamten, die den Dienstgrad eines Hauptkommissars erhalten hätten. Sie unterstreichen, daß fast kein Unterschied zwischen diesen beiden Kategorien bestehe, die fortan dem Offizierskader der integrierten Polizei angehörten, so daß es noch weniger Gründe gebe, um in diesem Punkt eine Sonderregelung für die Kläger vorzusehen.

In den Rechtssachen Nrn. 2467 und 2468

A.6.1.1. In einem zweiten Klagegrund führen die klagenden Parteien einen Verstoß gegen die Regel der Gleichheit und Nichtdiskriminierung an, da einerseits die angefochtenen Bestimmungen die klagenden Parteien nicht in eine mit dem Dienstgrad eines Abteilungskommissars verbundene Gehaltstabelle eingliederten, so wie ihre Kollegen als Abteilungskommissare mit der Gehaltstabelle 1D und die Majore der Gendarmerie, und sie andererseits den klagenden Parteien gewisse Erfordernisse hinsichtlich der Eignung und des Dienstalters auferlege, um dennoch den Dienstgrad eines Abteilungskommissars zu erhalten und somit auf gleichem Fuß mit ihren ehemaligen Kollegen zu stehen, wobei ihnen künftig die Möglichkeit entzogen werde, gewisse Mandate auszuüben, die sie zuvor hätten ausüben können.

A.6.1.2. Außerdem wird bemängelt, daß die angefochtenen Bestimmungen ungleiche Fälle auf gleiche Weise behandelten, da sie die Kommissare der Gerichtspolizei und gewisse untere Offiziere der Gendarmerie und sogar gewisse Dienstgrade des mittleren Kadern der Gendarmerie in die mit dem Dienstgrad eines Kommissars der integrierten Polizei verbundene Gehaltstabelle integrierte. Die klagenden Parteien führen an, sie seien in eine Kategorie von Offizieren eingegliedert worden, die nie eine Ausbildung als höhere Offiziere absolviert hätten und nie zu Offizieren (mit dem Dienstgrad eines Abteilungskommissars) ernannt worden seien, und daß sie nie irgendeine Verantwortung gehabt hätten, die diesem Dienstgrad und dieser Ausbildung entsprochen habe. Sie heben hervor, daß sie, wenn sie höhere Offiziere werden wollten, das heißt wieder auf die gleiche Ebene wie ihre ehemaligen Kollegen 1D aufsteigen möchten, Inhaber eines Diploms oder einer Studienbescheinigung für den Zugang zur Stufe 1 sein oder von SELOR organisierte Prüfungen bestanden und im Besitz des vom König festzulegenden Brevets für leitende Funktionen sein müßten.

Die klagenden Parteien leiten daraus ab, daß sie, ohne daß es irgendeine vernünftige Rechtfertigung für diese Maßnahme gebe, anders behandelt würden als die ehemaligen gerichtspolizeilichen Abteilungskommissare 1D, obwohl diese den gleichen Dienstgrad und die gleiche Funktion wie sie hätten. Der einzige Unterschied zwischen den beiden Kategorien von Abteilungskommissaren 1C und 1D sei in der Tat ein Unterschied in der Gehaltstabelle.

A.6.1.3. Sie schlußfolgern ferner, daß man keine Rechtfertigung für den Behandlungsunterschied finden könne, der sich daraus ergebe, daß sie sich in der Gehaltstabelle O4 befänden, das heißt derjenigen für die Kategorie der nicht höheren Offiziere, während die Majore der Gendarmerie bei den höheren Offizieren eingegliedert worden seien, obwohl ihre statutarische Situation sich im wesentlichen nicht von derjenigen der klagenden Parteien unterscheide.

Schließlich wird erneut daran erinnert, daß es diskriminierend sei, die Gendarmeriekommandanten in den Dienstgrad O4 einzugliedern, obschon ihre statutarische Situation nicht mit derjenigen der Kläger vergleichbar sei, hauptsächlich deshalb, weil dieser Dienstgrad im Rahmen einer Regelbeförderung entsprechend dem Dienstalter erlangt worden sei.

Die klagenden Parteien fügen hinzu, die Einführung einer Eingliederungsregelung, die auf ein mathematisches Gleichgewicht entsprechend der Verteilung der Funktionen mit sich daraus ergebender Autoritätsausübung auf die Personalmitglieder verschiedener Korps ausgerichtet sei, die jedoch nicht verwirklicht werden könne, ohne daß einerseits die Personalmitglieder eines bestimmten Korps in einen niedrigeren Dienstgrad als ihren vorherigen eingegliedert werden müßten, und andererseits die Personalmitglieder eines anderen Korps in einen höheren Dienstgrad als ihren vorherigen eingegliedert werden müßten, stelle in jedem Fall an sich einen Verstoß gegen den verfassungsmäßigen und vertragsrechtlichen Gleichheitsgrundsatz dar.

A.6.2.1. Nach Darlegung des Ministerrates würden die klagenden Parteien aufgrund des neuen Statuts wieder in den Offizierskader eingefügt und erhielten sie den Dienstgrad eines Polizeioffiziers, so daß keineswegs von irgendeiner Verletzung von Errungenschaften die Rede sein könne. Er hebt hervor, daß es nur drei Ausnahmen zu dem Grundsatz gebe, wonach jedes Mitglied der integrierten Polizei in den gleichen Kader eingegliedert werde wie derjenige, dem es vor der Polizeireform angehört habe. Diese Ausnahmen beträfen zunächst die Brigadekommandanten der Gendarmerie, sodann die ehemaligen Mitglieder der Gerichtspolizei, die die Prüfung als Gerichtspolizeioffizier bestanden hätten, und schließlich die Personalmitglieder, die in die Gehaltstabellen M6, M7 und M7bis eingegliedert würden. Diese Ausnahmen seien jedoch einwandfrei gerechtfertigt.

A.6.2.2. Anschließend erinnert der Ministerrat daran, daß einer der Grundsätze des neuen Statuts in der Vereinfachung und Verringerung der Anzahl Dienstgrade bestehe, was zur Folge habe, daß verschiedene Personalmitglieder im neuen Statut den gleichen Dienstgrad hätten. Es habe ebenfalls ein Gleichgewicht zwischen den drei ehemaligen Polizeikorps gefunden werden müssen. Im übrigen könnten die klagenden Parteien keinen finanziellen Nachteil hinsichtlich der mathematischen Methode zur Berechnung ihrer Gehaltstabelle erleiden. Die Kläger erhielten weiterhin ein Gehalt, das ebenso hoch oder höher als ihr früheres Gehalt sei. Ihre Laufbahnmöglichkeiten seien überdies keineswegs begrenzt, da sie an den Prüfungen im Rahmen der Beförderung im Dienstgrad teilnehmen und sich um Stellen als höhere Offiziere bewerben könnten.

A.6.3.1. In ihrem Erwidierungsschriftsatz führen die klagenden Parteien an, nur das Kriterium des Unterschieds in der Gehaltstabelle habe es rechtfertigen können, daß der Dienstgrad eines Abteilungskommissars der Gerichtspolizei als einziger in zwei neue Dienstgrade aufgeteilt und anschließend aufgeteilt worden sei, um dann zwei verschiedenen Kadern zu unterliegen. Die klagenden Parteien führen ferner an, die Kategorie der Majore bei der Gendarmerie sei ebenfalls aufgeteilt worden, aber nur in zwei Gehaltstabellen entsprechend ihrem Dienstalter, und nicht in zwei unterschiedliche Kader, wie bei den gerichtspolizeilichen Abteilungskommissaren.

Die klagenden Parteien erinnern außerdem daran, daß ihnen die Möglichkeiten der Entwicklung in ihrer Laufbahn entzogen worden seien, da sie in einen niedrigeren Kader zurückgestuft worden seien, im Gegensatz zu ihren Kollegen als Abteilungskommissare, die in die korrekte Gehaltstabelle, nämlich die Gehaltstabelle 1D, eingegliedert worden seien.

A.6.3.2. Die klagenden Parteien sind der Auffassung, daß die drei vom Ministerrat genannten Ausnahmen zu dem Grundsatz, wonach die Eingliederung in die neue Polizei in den gleichen Dienstgrad und in den gleichen Kader erfolge, in denen sich der Beamte vor der Reform befunden habe, nichts an der von ihnen angeprangerten Diskriminierung änderten.

Sie führen an, daß ihre Eingliederung in den höheren Dienstgrad eines Hauptkommissars keineswegs ein Ungleichgewicht geschaffen hätte, da nur die Verteilung der Ausübung der leitenden Funktionen hätte ausschlaggebend sein müssen – wobei die Funktion laut dem Ministerrat Vorrang vor dem Dienstgrad habe -, um ein gerechtes Gleichgewicht zwischen den einzelnen Korps in der neuen Polizei zu gewährleisten.

Sie heben außerdem hervor, daß ein Unterschied zwischen den Gerichtspolizeikommissaren und den gerichtspolizeilichen Abteilungskommissaren hinsichtlich der absolvierten Ausbildung und ihrer Stellung innerhalb der Hierarchie bestanden habe.

Das vom Ministerrat angeführte Kriterium der Verhältnismäßigkeit, um zu rechtfertigen, daß einfache Kommissare in den Dienstgrad eines Hauptkommissars, das heißt eines höheren Offiziers in die neue Polizei versetzt

worden seien, erlaube es keineswegs, die Rückstufung der Kläger zu rechtfertigen, die auf keinerlei vernünftiger Rechtfertigung beruhe.

A.6.3.3. In bezug auf die Methode zur Bestimmung der Gehaltstabellen heben die klagenden Parteien hervor, der Umstand, daß sie mehr verdienten, könne keineswegs die von ihnen erlittene Diskriminierung rechtfertigen. Sie verweisen auf das Gutachten der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates zu Teil XII des königlichen Erlasses vom 30. März 2001 und behaupten, im Vergleich zu dem Gehalt, das sie ohne eine solche Diskriminierung hätten erhalten können, benachteiligt worden zu sein. Sie erlitten ebenfalls einen Nachteil hinsichtlich der Beförderungsaussichten, die sie ebenfalls hätten erhalten können. Nunmehr seien sie verpflichtet, erneut Beförderungsprüfungen abzulegen, um in höhere Dienstgrade aufzusteigen, auf die sie vor der Reform ohne Prüfung hätten Anspruch erheben können.

In den Rechtssachen Nrn. 2469, 2470 und 2471

A.7.1. Die Kläger in den Rechtssachen Nrn. 2469 und 2470 seien statutarische Personalmitglieder der Eisenbahnpolizei gewesen und hätten in dieser Eigenschaft den Dienstgrad eines Aufsichtsunterkommissars bekleidet. Sie seien anschließend für die Ausübung der Funktion als Inspektor der Eisenbahnpolizei ernannt worden, wodurch sie die Eigenschaft als Gerichtspolizeioffizier erhalten hätten. Die Kläger stützen sich auf zwei Urteile des Staatsrates. Sie verweisen ebenfalls auf Artikel 11 § 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 1957 über die Gendarmerie, der durch Artikel 2.2 des Gesetzes vom 17. November 1998 zur Integrierung der Schifffahrtspolizei, der Luftfahrtspolizei und der Eisenbahnpolizei in die Gendarmerie abgeändert worden sei, sowie auf das Gesetz vom 7. Dezember 1998 zur Organisation eines auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes, die besagten, daß ein Polizeibeamter im Dienste der Sonderpolizei, der zum Einsatzkorps der Gendarmerie und anschließend zum Einsatzkorps der föderalen Polizei übergegangen sei und vor diesem Übergang die Eigenschaft als Verwaltungspolizeioffizier, als Gerichtspolizeioffizier oder als Gerichtspolizeioffizier, Hilfsbeamter des Prokurators des Königs besessen habe, grundsätzlich diese Eigenschaft behalte. Die klagenden Parteien führen an, dies treffe im vorliegenden Fall nicht zu, da sie in den mittleren Kader der integrierten Polizei eingegliedert worden seien und somit die Eigenschaft als Gerichtspolizeioffizier verlören. Der Behandlungsunterschied, der somit zu den alleinigen Feldhütern eingeführt werde, die ihrerseits in den Offizierskader eingegliedert worden seien und die doppelte Eigenschaft als Gerichtspolizeioffizier und Verwaltungspolizeioffizier behielten, obwohl sie die gleichen Eigenschaften besäßen und die gleichen Verantwortungen sowie ähnliche Funktionen wie die Kläger ausüben sollten, sei also durch nichts gerechtfertigt.

A.7.2.1. Der Ministerrat macht zunächst die Unzulässigkeit der Klageschriften geltend mit der Begründung, darin sei nicht angegeben, inwiefern die gesetzliche Bestätigung durch Artikel 131 des Programmgesetzes vom 30. Dezember 2001 verfassungswidrig sei.

A.7.2.2. Der Ministerrat erinnert anschließend daran, daß der Dienstgrad die Eigenschaft verleihe und nicht umgekehrt.

In bezug auf das Urteil des Staatsrates vom 30. März 2001, auf das die Kläger verwiesen, führt der Ministerrat an, daß die mit dem Urteilstenor und der Urteilsbegründung verbundene Rechtskraft nicht beinhalte, daß die Kläger automatisch in den Dienstgrad eines Offiziers ernannt würden. Es bestünden nämlich andere Wege als die automatische Ernennung in diesen Rang, um die Gesetzmäßigkeit wiederherzustellen.

A.7.2.3. Der Ministerrat erläutert ferner, der Wille des Gesetzgebers sei in diesem Punkt deutlich: Jeder behalte seine Zuständigkeiten für die Gerichts- oder Verwaltungspolizei. Da dieses Urteil am Tag vor der Veröffentlichung des königlichen Erlasses vom 30. März 2001 ausgesprochen worden sei, sei es der Obrigkeit materiell unmöglich, die Schlußfolgerungen aus diesem Urteil zu ziehen und gegebenenfalls den obengenannten königlichen Erlaß anzupassen. Im übrigen verdeutliche ein gründliches Lesen des Protokolls Nr. 11 vom 21. April 2000 des Verhandlungsausschusses für die Polizeidienste, daß die Integration auf der Grundlage des Prinzips durchgeführt worden sei, daß ein in seinem Herkunftsdienst zum Offizierskader, zum Personal im mittleren Dienst oder zum Personal im einfachen Dienst gehörendes Personalmitglied in der integrierten Polizei darin bleibe. Die Verhandlungspartner hätten daher nicht die Absicht gehabt, alle Beamten mit der doppelten Eigenschaft als Gerichtspolizeioffizier und Verwaltungspolizeioffizier automatisch in den Offizierskader einzugliedern. Die

Verhandlungspartner hätten dies nur für Offiziere mit einer allgemeinen Kompetenz und nicht für diejenigen mit einer begrenzten Kompetenz wie die Kläger, nicht nur hinsichtlich des Sachbereichs, sondern auch des zu überwachenden geographischen Bereichs vorgesehen. Die Kläger erlitten im übrigen keinen finanziellen Verlust infolge ihrer Integration, da das Gehalt, das sie vor der Reform erhalten hätten, nach ihrer Eingliederung in die föderale Polizei beibehalten werde.

A.7.2.4. Der Ministerrat hebt außerdem hervor, daß die Kläger in den Rechtssachen Nrn. 2469 und 2470, die im Besitz eines Diploms der Stufe 2 seien und die Prüfungen für den Zugang zum Dienstgrad eines Aufsichtsunterkommissars bestanden hätten, nicht die gleiche Ausbildungsstufe wie die Gendarmerieoffiziere absolviert hätten. Diese entspräche eher derjenigen der Gendarmerieunteroffiziere. Es sei daher logisch, daß die Aufsichtsunterkommissare zum Kader der Unteroffiziere und nicht der Offiziere gehörten. Ihre Funktionen seien außerdem mit denjenigen eines Oberwachtmeisters der Gendarmerie vergleichbar und müßten folglich von den Aufgaben der Gendarmerieoffiziere unterschieden werden.

Darüber hinaus hebt der Ministerrat hervor, daß die funktionale Autorität Vorrang vor der hierarchischen Autorität habe, so daß die Kläger, die ihre Funktionen behielten, ebenfalls ihre funktionale Autorität behielten.

A.7.2.5. In bezug auf den Gesetzesvorschlag zur Eingliederung der alleinigen Feldhüter in den Offizierskader der auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizei erklärt der Ministerrat, dieser Gesetzesvorschlag sei gegenstandslos geworden und aufgegeben worden.

Schließlich unterstreicht der Ministerrat hinsichtlich des Vergleichs mit den Feldhütern, die Hauptfeldhüter geworden seien, daß diese die doppelte Eigenschaft als Gerichtspolizeioffizier und als Verwaltungspolizeioffizier behielten und in den mittleren Kader der integrierten Polizei eingegliedert würden. Der gleiche Grundsatz gelte daher für die Kläger und die obengenannten Feldhüter.

A.7.3.1. Der Kläger in der Rechtssache Nr. 2471 sei Mitglied des statutarischen Personals der Eisenbahnpolizei gewesen und habe den Dienstgrad eines Polizeioffiziers bekleidet. Er sei durch königlichen Erlaß bestimmt worden, um die Funktion als Inspektor der Eisenbahnpolizei auszuüben, wodurch er die Eigenschaft als Gerichtspolizeioffizier erlangt habe. Auch hier verweise der Kläger ebenso wie die Kläger in den Rechtssachen Nrn. 2469 und 2470 auf Artikel 11 § 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 1957 in der durch Artikel 2.2 des Gesetzes vom 17. November 1998 und durch das Gesetz vom 7. Dezember 1998 abgeänderten Fassung, um die diskriminierende Beschaffenheit der Situation geltend zu machen, da er in das Personal im einfachen Dienst der neuen Polizei eingegliedert worden sei, während die ehemaligen Inspektoren der Gemeindepolizei, die ebenfalls die Eigenschaft als Gerichtspolizeioffizier besessen hätten, in das Personal im mittleren Dienst eingegliedert worden seien. Diese Eingliederung in den mittleren Kader ermögliche es ihnen jedoch, die Eigenschaft als Gerichtspolizeioffizier zu erlangen.

A.7.3.2. Der Kläger befinde sich ebenfalls in einer diskriminierenden Situation im Verhältnis zu den ehemaligen Elite-Unteroffizieren der Gendarmerie, die die Eigenschaft als Gerichtspolizeioffizier, Hilfsbeamter des Prokurators des Königs besessen hätten und in den mittleren Kader eingegliedert worden seien.

Der Kläger in der Rechtssache Nr. 2471 schlußfolgert, es gebe keine objektive und vernünftige Rechtfertigung, Beamte mit den gleichen Funktionen, den gleichen Verantwortungen und der gleichen Ausbildung unterschiedlich zu behandeln, indem sie in unterschiedliche und nicht in gleichwertige Kader der neuen Polizei eingegliedert würden.

A.7.4.1. Der Ministerrat stellt seinerseits fest, daß die Versetzung des Klägers in den Dienstgrad eines Wachtmeisters der Gendarmerie und seine anschließende Versetzung in den mittleren Kader der föderalen Polizei dadurch gerechtfertigt sei, daß die Situation des Klägers sowohl hinsichtlich der Diplomerfordernisse als auch hinsichtlich der Ausbildungsdauer und der Beförderungsmöglichkeiten mit derjenigen der Gendarmerieunteroffiziere vergleichbar gewesen sei. Es liege also kein offensichtlicher Beurteilungsfehler auf Seiten der ausführenden Gewalt vor.

A.7.4.2. Im übrigen legt der Ministerrat die gleiche Argumentation dar wie in den Rechtssachen Nrn. 2469 und 2470, um die Versetzung des Klägers in das Personal im einfachen Dienst der integrierten Polizei im Vergleich zu den Oberwachtmeistern und Wachtmeistern der Gendarmerie zu erklären.

In bezug auf den Vergleich, den der Kläger mit den ehemaligen Inspektoren der Gemeindepolizei anstellt, hebt der Ministerrat hervor, daß diese bereits dem Personal im mittleren Dienst der Gemeindepolizei angehört hätten, während der Kläger dem Personal im einfachen Dienst der Eisenbahnpolizei angehört habe.

Auf die Kritik an der Bestellung gewisser Mitglieder des Personals im einfachen Dienst in den mittleren Kader erwidert der Ministerrat, es sei notwendig gewesen, ein Gleichgewicht zwischen den aus der Gendarmerie und den aus der ehemaligen Gerichtspolizei hervorgegangenen Offizieren als Kommissare zu schaffen.

Schließlich wird angeführt, das Argument des Klägers, wonach er nicht in den Genuß der Befreiung von der Auswahlprüfung für Hauptinspektoren gelangt sei, sei nicht sachdienlich, da niemand über die Befreiung oder über eine Erleichterung für die Auswahlprüfung für Hauptinspektoren verfüge, so daß jeder Bewerber die Auswahlprüfung unter den gleichen Bedingungen ablegen müsse.

A.7.5.1. Als Antwort auf den Schriftsatz des Ministerrates führen die klagenden Parteien an, sie besäßen tatsächlich die Eigenschaft als Gerichtspolizeioffizier, Hilfsbeamter des Prokurators des Königs. Ferner erklären sie, die ehemaligen Offiziere der Eisenbahnpolizei hätten eine allgemeine Polizeibefugnis in einem begrenzten territorialen Bereich besessen, und dies sei ebenfalls für die Gemeindepolizei, die Gerichtspolizei und die ländliche Polizei der Fall gewesen. Folglich sei diese territorial begrenzte allgemeine Befugnis kein Kriterium, mit dem das unterschiedliche und ungünstigere Los der klagenden Parteien zu rechtfertigen sei.

Die klagenden Parteien zitieren sodann den Wortlaut des Protokolls Nr. 11 des Verhandlungsausschusses für die Polizeidienste vom 21. April 2000, wonach jeder, der die doppelte Eigenschaft als Gerichtspolizeioffizier und Verwaltungspolizeioffizier besitze, in den Offizierskader eingegliedert werde.

Schließlich behaupten die klagenden Parteien, im Gegensatz zu den Darlegungen des Ministerrates in seinem Schriftsatz, wonach er materiell nicht genügend Zeit gehabt habe, die Schlußfolgerungen aus einem Urteil des Staatsrates vom 30. März 2001 zu ziehen, beweihe ein anderes Urteil vom 2. August 2002, daß der Belgische Staat keineswegs das erste Urteil des Staatsrates berücksichtigt habe, da er erneut den Begünstigten dieses Urteils in den Dienstgrad eines Wachtmeisters ernannt habe.

Anschließend wird die Hierarchie der Eisenbahnpolizei beschrieben. So hätten die Bahnwärter das Personal im einfachen Dienst gebildet, die Inspektoren den mittleren Kader und die Hauptinspektoren den höheren Kader. Es wäre daher nach Auffassung der klagenden Parteien absolut logisch gewesen, daß sie in den mittleren Kader der integrierten Polizei übergingen, da sie sich im mittleren Kader der Eisenbahnpolizei befunden hätten, dies um so mehr bei einem Vergleich mit den Hauptfeldhütern, die in den Offizierskader eingegliedert würden, obwohl sie wesentlich weniger Verantwortungen als die klagenden Parteien gehabt hätten.

A.7.5.2. In der Rechtssache Nr. 2471 führt der Kläger an, er habe dem mittleren Kader der Eisenbahnpolizei angehört, ebenso wie die ehemaligen Inspektoren der Gemeindepolizei, da er die Aufsicht und Verantwortung für eine gewisse Zahl von Bahnwärtern gehabt habe, die Mitglieder des Personals im einfachen Dienst der Eisenbahnpolizei gewesen seien.

Schließlich hebt der Kläger in der Rechtssache Nr. 2471 hervor, daß die Offiziere der Eisenbahnpolizei eine höhere Anzahl Stunden theoretischer Ausbildung absolviert hätten als die Wachtmeister bei der Gendarmerie.

In der Rechtssache Nr. 2473

A.8.1.1. Die Kläger leiten einen zweiten Klagegrund aus dem Verstoß der bestätigten Artikel XII.II.25, XII.II.26 sowie der Anlage 11 des königlichen Erlasses vom 30. März 2001 zur Festlegung der Rechtsstellung des

Personals der Polizeidienste gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, in Verbindung mit dem Grundsatz der Hierarchie der Dienstgrade, ab.

Indem die klagenden Parteien den Dienstgrad eines Kommissars erhalten hätten und in die Gehaltstabelle O2 eingegliedert worden seien, seien sie den Adjutanten und Oberadjutanten der Gendarmerie gleichgestellt worden, die in Artikel 29 § 1 Absatz 2 des königlichen Erlasses vom 24. Oktober 1983 über das Besoldungsstatut der Mitglieder des Personals der Gendarmerie vorgesehene Kommandozulage erhalten hätten.

Es wird angeführt, es sei keinerlei Rechtfertigung dafür zu finden, daß die klagenden Parteien, die früher der Stufe 2+ angehört und die Prüfung als Kommissar / Stufe 1 bestanden hätten, einer Kategorie von «jetzigen Personalmitgliedern» gleichgestellt würden, die in ihrem ehemaligen Statut die Stufe 2 besessen hätten. Nach Darlegung der klagenden Parteien sei eine solche Maßnahme, die bedeute, daß sie den Adjutanten und Oberadjutanten der ehemaligen Gendarmerie gleichgestellt würden, nicht durch die Funktion zu rechtfertigen, die die besagten Adjutanten und Oberadjutanten innerhalb der Gendarmerie ausgeübt hätten. Die Tatsache, daß jemand eine Autoritätsfunktion ausübe, bedeute nämlich nicht, daß er dem Offizierskader angehöre.

A.8.1.2. Im zweiten Teil des Klagegrunds führen die klagenden Parteien an, daß die Beamten Anspruch auf eine der Bedeutung ihres Dienstgrades entsprechende Gehaltstabelle hätten. Nach Darlegung der Kläger sei die Gehaltstabelle O2, in die sie eingegliedert worden seien, jedoch identisch mit einerseits der Gehaltstabelle M7bis, das heißt der Übergangstabelle für die ehemaligen Abteilungsinspektoren 2D der Gerichtspolizei, die den Dienstgrad eines Hauptinspektors im mittleren Kader erhielten, und andererseits der Gehaltstabelle gewisser heutiger Personalmitglieder der Stufe 2, nämlich der Adjutanten und Oberadjutanten der Gendarmerie, die als Aufstieg im Dienstgrad in den Offizierskader eingegliedert würden.

Nach Auffassung der klagenden Parteien bedeute die Gehaltstabelle, in die sie eingegliedert worden seien, eine Herabstufung. Ihres Erachtens nach hätten sie in die Gehaltstabelle O3 eingestuft werden müssen.

A.8.2.1. Der Ministerrat führt in der Hauptsache die Unzulässigkeit der Klagegründe an, da lediglich die Nichtigerklärung von Artikel 131 des Programmgesetzes und Artikel 129 des Gesetzes vom 26. April 2002, aber nicht diejenigen von Artikeln des königlichen Erlasses vom 30. März 2001 beantragt werde.

A.8.2.2. Was den Umstand betrifft, daß die klagenden Parteien, die die Prüfung für Gerichtspolizeioffiziere (Stufe 1) bestanden hätten, mit Personalmitgliedern der Stufe 2 gleichgestellt würden, erinnert der Ministerrat zunächst an die beiden Grundprinzipien, die bei der Ausarbeitung des neuen Statuts gegolten hätten. Es sei zunächst das Bestreben, die Zahl der Dienstgrade erheblich zu verringern, und anschließend der Grundsatz, wonach jeder sich im neuen Statut in demselben Kader wiederfinde wie demjenigen, dem er vor der Reform der Polizeidienste angehört habe.

Zu diesem Grundsatz seien drei Ausnahmen vorgesehen worden, und zwar die erste für Brigadekommandanten der Gendarmerie, die zweite für ehemalige Mitglieder der Gerichtspolizei, die die Prüfung als Gerichtspolizeioffizier bestanden hätten, und eine dritte Ausnahme für die in die Gehaltstabellen M6, M7 und M7bis eingegliederten Personalmitglieder. Der Ministerrat führt an, die klagenden Parteien gehörten der zweiten vorgenannten Ausnahmekategorie an, da sie die Prüfung als Gerichtspolizeioffizier bestanden hätten. Sie seien unmittelbar befördert worden, denn sie seien sofort vom mittleren Kader in den Offizierskader aufgestiegen, und das Brevet ihres ehemaligen Statuts sei automatisch in Wert gesetzt worden, im Gegensatz zur Mehrheit der aus den drei ehemaligen Polizeikörpern hervorgegangenen Personalmitglieder.

A.8.2.3. Der Ministerrat hebt ferner hervor, es sei nicht wünschenswert gewesen, den Zugang zum höheren Kader lediglich den Inhabern eines Diploms der Stufe 2+ vorzubehalten, da erst seit dem königlichen Erlaß vom 25. November 1991 ein Diplom der Stufe 2+ für den Zugang zum mittleren Kader der Gerichtspolizei verlangt werde, während dies vorher nicht der Fall gewesen sei.

Die Eingliederung in den Offizierskader sei immer in drei Etappen erfolgt, und auf der Grundlage dieser Methode hätten die klagenden Parteien tatsächlich in die Gehaltstabelle O2 eingegliedert werden müssen, die im übrigen höher sei als die ehemalige Gehaltstabelle, die sie zuvor erhalten hätten (2C).

Schließlich sei es gerechtfertigt, daß Personalmitglieder, die mit weniger Dienstjahren in eine höhere Gehaltstabelle eingegliedert würden, weniger verdienen als die Kollegen in einer niedrigeren Gehaltstabelle, aber mit mehr Dienstjahren.

A.8.3.1. In ihrem Erwidierungsschriftsatz erklären die Kläger, sie seien in die Stufe 2 zurückgestuft worden, obwohl sie sich im ehemaligen Statut in der Stufe 2+ befunden und eine Prüfung für den Zugang zu Stufe 1 bestanden hätten, während andere, die in der Stufe 2 gewesen seien, schnell in die Stufe 1 aufgestiegen seien.

A.8.3.2. Sie führen ferner an, der Ministerrat behaupte zu Unrecht, daß die Personalmitglieder, die in die Gehaltstabelle M7bis eingegliedert worden seien, ein höheres Dienstalter hätten als die Kläger. Die Abteilungsinspektoren 2D seien in die Gehaltstabelle M7bis eingegliedert worden, mit Ausnahme der Abteilungsinspektoren 2D, die die Kommissarprüfung bestanden hätten und in die Gehaltstabelle O2 eingegliedert worden seien, die mit der Gehaltstabelle M7bis identisch sei. Dies habe jedoch nichts mit dem Dienstalter zu tun.

In der Rechtssache Nr. 2474

A.9.1.1. Die klagenden Parteien führen einen Klagegrund an, der aus dem Verstoß von Artikel XII.II.18 und Anlage 11 des königlichen Erlasses vom 30. März 2001 zur Festlegung der Rechtsstellung des Personals der Polizeidienste, bestätigt durch Artikel 131 des Programmgesetzes, sowie der Artikel XII.II.1 und XII.II.2 des königlichen Erlasses vom 30. März 2001 zur Festlegung der Rechtsstellung des Personals der Polizeidienste, bestätigt durch die Artikel 3, 4 und 137 des Gesetzes vom 26. April 2002 über die wesentlichen Elemente des Statuts der Personalmitglieder der Polizeidienste und zur Festlegung verschiedener anderer Bestimmungen über die Polizeidienste, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung und dem Grundsatz der Hierarchie der Dienstgrade abgeleitet ist.

Sie bemängeln, daß die ehemaligen Gerichtspolizeibeamten im neuen Statut einen Dienstgrad der Stufe 2 und nicht mehr einen Dienstgrad der Stufe 2+ bekleideten, wie es aufgrund ihres ehemaligen Statuts der Fall gewesen sei. Diese Rückstufung sei nach Darlegung der klagenden Parteien jedoch nur für die Gerichtspolizeibeamten festzustellen. Alle anderen Kategorien von Personalmitgliedern würden im neuen Statut in eine Stufe und in einen Dienstgrad eingegliedert, die zumindest der Stufe und dem Dienstgrad ihres ehemaligen Statuts entsprächen. Die Gerichtspolizeibeamten würden dadurch die höhere Stellung in der Hierarchie verlieren, die sie aufgrund ihres ehemaligen Statuts innegehabt hätten. Sie könnten außerdem unter der Aufsicht und Führung des ehemaligen Polizeipersonals der Stufe 2 stehen. Diese Maßnahme ergebe sich daraus, daß man keinen spezifischen Dienstgrad für die Personalmitglieder geschaffen habe, die im ehemaligen Kader die Stufe 2+ gehabt hätten.

A.9.1.2. Ein weiterer Klagegrund wird aus dem Verstoß von Artikel XII.VII.21 sowie Anlage 11 des königlichen Erlasses vom 30. März 2001 zur Festlegung der Rechtsstellung des Personals der Polizeidienste, bestätigt durch Artikel 131 des Programmgesetzes vom 30. Dezember 2001, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung abgeleitet. Es wird bemängelt, daß die angefochtene Bestimmung es gewissen Kategorien von « jetzigen Personalmitgliedern » ermögliche, bei ihrer Eingliederung ins neue Statut eine Beförderung im Dienstgrad zu erhalten. Die Kritik richtet sich gegen ehemalige Mitglieder der Überwachungs- und Fahndungsbrigade, die zum Personal im einfachen Dienst gehörten (Wachtmeister und erste Wachtmeister) und im mittleren Kader der neuen Struktur eingestellt würden, aber auch gegen alle Wachtmeister und erste Wachtmeister, die in die Generaldirektion der Gerichtspolizei gelangt seien.

Die Mitglieder der Fahndungsdienste der Gemeindepolizei seien ebenfalls von dieser Maßnahme betroffen. Es wird angeführt, daß die Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes sich nicht nur aus dem neuen Dienstgrad ergebe, in den der Kläger ernannt worden sei, sondern auch aus der Feststellung, daß andere nicht nur den gleichen neuen Dienstgrad erhielten, sondern außerdem eine vollständig neue Eigenschaft mit entsprechenden Befugnissen, die sie in ihrem vorherigen Korps nie hätten ausüben können. Die Obrigkeit habe bei der Eingliederung der einzelnen Korps in ein einheitliches Korps keine objektiven Kriterien angewandt. Sowohl die Stufe der Personalmitglieder in ihrem ehemaligen Korps als auch ihre Eigenschaft seien offensichtlich mißachtet worden.

Es wird ferner hervorgehoben, daß die Mitglieder des mittleren Kaders der Überwachungs- und Fahndungsbrigade (Oberwachtmeister, erster Oberwachtmeister, Adjutant und Oberadjutant) (Stufe 2) in den Offizierskader (Stufe 1) benannt würden, das heißt in eine Stufe und in einen Dienstgrad, die höher seien als diejenigen, die sie in ihrem ehemaligen Statut bekleidet hätten, und dies obwohl die Gerichtspolizeibeamten der Stufe 2+ in einen Dienstgrad der Stufe 2 ernannt würden.

Die Gewährung einer finanziellen Beförderung und einer Beförderung im Dienstgrad für eine bestimmte Kategorie von heutigen Personalmitgliedern und die Nichtgewährung derselben Vorteile für mindestens eine Kategorie, die in ihrem Herkunftskorps in einer höheren Stufe eingestuft gewesen sei, stelle eine offensichtliche Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes dar.

A.9.1.3. Schließlich leitet die klagende Partei einen Klagegrund aus dem Verstoß von Artikel XII.II.18 sowie Anlage 11 des königlichen Erlasses vom 30. März 2001 zur Festlegung der Rechtsstellung des Personals der Polizeidienste, bestätigt durch Artikel 131 des Programmgesetzes vom 30. Dezember 2001, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung ab.

Die Eingliederung der Adjutanten und Oberadjutanten (Brigadekommandanten) als Polizeikommissare in den Offizierskader wird bemängelt, weil die klagende Partei, die einen höheren Dienstgrad und eine höhere Gehaltstabelle als die obenerwähnten Personalmitglieder gehabt habe, in eine niedrigere Stufe und eine niedrigere Gehaltstabelle als diese Personalmitglieder des ehemaligen mittleren Kaders der Gendarmerie eingegliedert werde. Die gleiche Kritik wird gegenüber den Adjutanten und Oberadjutanten (die nicht Brigadekommandanten gewesen seien) gerichtet, die in eine besondere Gehaltstabelle M7 des mittleren Kaders des neuen Statuts eingegliedert worden seien.

A.9.2.1. Der Ministerrat hebt zunächst hervor, daß die klagende Partei dem mittleren Kader der Gerichtspolizei vor der Reform angehört habe und nunmehr dem mittleren Kader der integrierten Polizei gehöre, so daß sie keineswegs in einen niedrigeren Kader herabgestuft worden sei. Außerdem gehöre im neuen Statut jeder weiterhin seinem Herkunftskader an, und die drei Ausnahmen zu diesem allgemeinen Grundsatz beruhten auf einer objektiven Rechtfertigung. Der Umstand, daß die klagende Partei nicht in einen Kader der Stufe 2+ eingegliedert worden sei, ergebe sich aus dem Grundkonzept der Einteilung der integrierten Polizei in vier Kader. Diesbezüglich werde nicht mehr zwischen den Stufen 2 und 2+ unterschieden. Die Unterscheidung bleibe jedoch für die Einteilung der Gehaltstabellen bestehen.

A.9.2.2. In bezug auf die Bestellungen, durch die gewisse Kategorien von Personalmitgliedern in eine höhere Stufe der Hierarchie als in der Vergangenheit versetzt worden seien, hebt der Ministerrat hervor, daß solche Bestellungen keine Ernennungen und nur vorübergehender Art seien.

Anschließend führt er die Rechtfertigung für die verschiedenen Bestellungen aufgrund des neuen Statuts der neuen integrierten Polizei an.

A.9.2.3. Schließlich könne sich der Ministerrat nicht dem Standpunkt der klagenden Partei bezüglich der vorgeblichen Diskriminierung im Vergleich zu den anderen Mitgliedern der integrierten Polizei anschließen, die nach deren Dafürhalten vorteilhafter eingegliedert würden als die Gerichtspolizeibeamten. Der Umstand, daß die klagende Partei in die Gehaltstabelle M5.2 eingegliedert worden sei, die höher sei als ihre ehemalige Gehaltstabelle 2C und die Gehaltstabelle 2D, in die sie am Datum des Inkrafttretens des königlichen Erlasses vom 30. März 2001 noch nicht eingegliedert worden sei, beweise, daß man berücksichtigt habe, daß die klagende Partei im Besitz eines Diploms der Stufe 2+ der Gerichtspolizei gewesen sei.

A.9.3.1. In seinem Erwidernsschriftsatz hebt der Kläger hervor, daß man in der Gerichtspolizei nicht von Kadern gesprochen habe. Das Korps sei in zwei Kategorien eingeteilt gewesen: Gerichtspolizeibeamte (der Stufe 2+) und Offiziere (die zur Stufe 1 gehörten). In der neuen Polizei würden das Personal im einfachen Dienst und das Personal im mittleren Dienst jedoch der gleichen Stufe, nämlich der Stufe 2, angehören, was jeder Logik entbehre. Außerdem schreibe Anlage 8 des königlichen Erlasses vom 30. März 2001 sowohl den Mitgliedern des Personals im einfachen Dienst als auch denjenigen des Personals im mittleren Dienst vor, daß sie eine Sprachprüfung der Stufe 2

bestehen müßten, um eine Sprachprämie zu erhalten. Die Prüfungen der Stufe 2 und der Stufe 2+ seien jedoch nicht miteinander zu verwechseln.

Daher beschwert der Kläger sich darüber, zurückgestuft worden zu sein, was deutlich aus dem Vergleich zwischen der Laufbahn eines Adjutanten (der nicht Brigadekommandant gewesen sei) und derjenigen eines Abteilungsinspektors 2C hervorgehe. Dieser Vergleich verdeutliche, daß gewisse Personalmitglieder der ehemaligen Gendarmerie, die im Besitz eines Diploms der Stufe 3 seien, ihre Laufbahn in der Stufe 1 beenden könnten, während die Mitglieder der ehemaligen Gerichtspolizei, die im Besitz eines Diploms der Stufe 2+ seien, in der neuen Polizei in einen Dienstgrad der Stufe 2 ernannt würden.

A.9.3.2. Der Kläger ficht sodann die Objektivität der Gründe an, die der Ministerrat zur Rechtfertigung der erfolgten Bestellungen angeführt habe. Er bemängelt, daß die Reform die Eigenschaft als Gerichtspolizeioffizier, Hilfsbeamter des Prokurators des Königs Personen verliehen habe, die im Gegensatz zum Kläger vor der Reform nie Funktionen ausgeübt hätten, die diesen Eigenschaften entsprochen hätten. Die gleiche Feststellung könne für die Eingliederung der Wachtmeister, der ersten Wachtmeister, der Adjutanten und Oberadjutanten in den Dienstgrad eines Kommissars gemacht werden. Man wende unterschiedliche Maßstäbe an, wenn gewisse Mitglieder der ehemaligen B.S.R. in den Offizierskader erhoben würden, während der Ministerrat sich gegen schnelle Ernennungen dieser Art ausgesprochen habe.

Der Kläger führt ferner an, anhand der Erwägungen des Ministerrates sei nicht zu erklären, warum das Gesetz vom 27. Dezember 2000, das eine proportionale Verteilung der Offiziersposten auf die ehemaligen Polizeikorps vorsehe, nicht korrekt angewandt worden sei.

A.9.3.3. In bezug auf den vierten Klagegrund bemerkt der Kläger, daß die Argumentation des Ministerrates falsch sei. Er stelle fest, daß die Personalmitglieder, die in die Gehaltstabellen M6 und M7 eingegliedert worden seien, vor der Reform eine niedrigere Gehaltstabelle gehabt hätten als der Kläger. Sie hätten jedoch die Möglichkeit, in die Gehaltstabelle O4 des Offizierskaders aufzusteigen, während diese Möglichkeit für den Kläger nicht mehr bestehe.

In der Rechtssache Nr. 2475

A.10.1. Der zweite Klagegrund ist gegen den bestätigten Artikel XII.II.31 sowie gegen Anlage 11 des königlichen Erlasses vom 30. März 2001 zur Festlegung der Rechtsstellung des Personals der Polizeidienste gerichtet. Diese Bestimmung verstoße gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, in Verbindung mit dem Grundsatz der Hierarchie der Dienstgrade.

Die klagende Partei bemerkt, sie habe den Dienstgrad eines Hauptkommissars der Gerichtspolizei gehabt und sei in die Gehaltstabelle O6 als « Hauptkommissar der Gerichtspolizei, der eine Brigade der Gerichtspolizei in einem kleinen oder mittleren Amtsbereich leitet », eingegliedert worden. Die klagende Partei sei somit einer Kategorie von Personalmitgliedern der neuen integrierten Polizei gleichgestellt worden, die im vorherigen Statut einen niedrigeren Dienstgrad und eine niedrigere Funktion gehabt hätten. Die klagende Partei führt an, sie habe grundsätzlich Anspruch auf die Gehaltstabelle O7, die der Bedeutung ihrer Funktion entspreche.

Schließlich macht die klagende Partei darauf aufmerksam, daß sie Hauptkommissar der Gerichtspolizei « einer Brigade von 51 bis 100 Personen » gewesen sei. Sie sei jedoch nicht als solcher in das neue Statut eingegliedert worden. Sie sei nämlich als « Hauptkommissar der Gerichtspolizei, der eine Brigade der Gerichtspolizei in einem kleinen oder mittleren Amtsbereich leitet », eingegliedert worden. Alle ehemaligen « jetzigen Personalmitglieder » mit dem gleichen Dienstgrad wie die klagende Partei hätten jedoch die Gehaltstabelle O7 erhalten und würden als Hauptkommissare, die eine Brigade in einem großen Amtsbereich leiten, angesehen. Die klagende Partei erkenne nicht die Kriterien, anhand deren zu bestimmen sei, was ein großer, ein mittlerer oder ein kleiner Amtsbereich sei.

A.10.2. Der Ministerrat führt in der Hauptsache die Unzulässigkeit des zweiten Klagegrunds an, da lediglich die Nichtigerklärung von Artikel 131 des Programmgesetzes und von Artikel 129 des Gesetzes vom 26. April 2002, jedoch nicht die Nichtigerklärung von Artikeln des königlichen Erlasses vom 30. März 2001 gefordert werde.

Er erinnert daran, daß vor dem Inkrafttreten des königlichen Erlasses vom 30. März 2001 die Abteilungskommissare der Gerichtspolizei in vier Kategorien eingeteilt gewesen seien, wobei die klagende Partei der dritten Kategorie angehört habe. Bei der Reform habe man der Größe des Amtsbereichs für die Eingliederung der höheren Offiziere Rechnung getragen. Im Anschluß an die Unterscheidung zwischen den einzelnen Amtsbereichen sei die klagende Partei in die Gehaltstabelle O6 eingegliedert worden. Andere Abteilungskommissare, die für einen größeren Amtsbereich zuständig gewesen seien, seien in die Gehaltstabelle O7 eingegliedert worden. Der Unterschied sei also objektiv gerechtfertigt.

Der Ministerrat hebt ferner hervor, daß die klagende Partei, der man den höchsten Dienstgrad bei der integrierten Polizei verliehen habe, nicht als zurückgestuft oder untergeordneten Offizieren gleichgestellt betrachtet werden könne. Die Eingliederung der Abteilungskommissare der Polizei erfolge auf der Grundlage des Dienstgrades und des Dienstalters im Dienstgrad. Das Bruttojahresgehalt werde anschließend auf der Grundlage des korrigierten finanziellen Dienstalters und unter Berücksichtigung der allgemeinen Klausel des Erhalts der Gehaltstabelle festgelegt.

In bezug auf den Umstand, daß die klagende Partei nicht mehr eine Zulage erhalte, die ihr als Leiter einer Brigade gewährt worden sei, stellt der Ministerrat fest, daß die klagende Partei keine Brigade mehr leite und es folglich nicht mehr gerechtfertigt sei, ihre diese Zulage zu zahlen.

Es sei falsch zu behaupten, die in die Gehaltstabelle O7 eingegliederten Personalmitglieder seien höher eingestuft als ihre in die Gehaltstabelle O6 eingegliederten Kollegen. Die beiden Kategorien gehörten nämlich zum gleichen Kader und hätten den gleichen Dienstgrad, nämlich Abteilungskommissar der Polizei.

A.10.3. In seinem Erwidernsschriftsatz erinnert der Kläger zunächst daran, daß er als Hauptkommissar der Gerichtspolizei bei der Staatsanwaltschaft beim Strafgericht Kortrijk einen Gehaltszuschlag von 70.000 belgischen Franken erhalten habe, was keineswegs eine Zulage darstelle. Der Umstand, daß dieser Zuschlag vorübergehend gewährt worden sei, ergebe sich aus der zeitweiligen, jedoch verlängerbaren Funktion als Hauptkommissar. Der Kläger bemerkt außerdem, er sei in die Gehaltstabelle O6 eingegliedert worden, während die ehemaligen Abteilungskommissare 1D, die eine Brigade von 51 bis 100 Personen geleitet hätten, in die Gehaltstabelle O7 eingegliedert worden seien. Die neue Einteilung entsprechend den Amtsbereichen habe zur Folge, daß der Kläger eine niedrigere Gehaltstabelle habe als seine ehemaligen Kollegen.

Der Kläger ficht ebenfalls an, daß die Abteilungskommissare 1D in vier Kategorien eingeteilt worden seien. Diese vier Kategorien würden nicht die Abteilungskommissare, sondern die Hauptkommissare entsprechend der Größe der von ihnen geleiteten Brigade betreffen.

Schließlich legt der Kläger eine Übersicht vor, um zu beweisen, daß er im Gegensatz zu den Mitgliedern der ehemaligen Gendarmerie ein niedrigeres Gehalt erhalte als dasjenige, das er aufgrund seines vorherigen Status bekommen habe.

In der Rechtssache Nr. 2477

A.11.1. Hilfsweise bittet der Kläger den Hof, die Rechtsgültigkeit der Artikel XII.II.26, XII.II.27, XII.II.28 und XII.II.30 in der durch das Programmgesetz vom 30. Dezember 2001 bestätigten Fassung zu prüfen. Es wird bemängelt, daß die angefochtene Bestimmung einen Behandlungsunterschied zwischen verschiedenen Dienstgraden schaffe, da die Mitglieder des mittleren Kaderns oder des Kaderns der höheren Offiziere und der Generaloffiziere in den Genuß einer Berechnungsweise ihres Dienstalters gelangten, entweder eines finanziellen Dienstalters oder eines Dienstalters im Kader oder im Dienstgrad, während die unteren Offiziere nicht in den Genuß dieser Berechnungsweise gelangten.

Dieser durch die Übergangsbestimmungen in bezug auf die Berechnungsmethode der Bezüge geschaffene Unterschied sei im Text des königlichen Erlasses vom 30. März 2001 lediglich mit der Schwierigkeit begründet, ein

einheitliches Statut für 40.000 Personalmitglieder der Polizei zu schaffen. Unter diesen Bedingungen sei die angeprangerte ungleiche Behandlung nicht zu rechtfertigen.

Der Kläger führt ferner an, die Bestimmung verstoße gegen Artikel 119 des Gesetzes zur Organisation eines auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes sowie gegen Artikel 122 desselben Gesetzes, da ersterer besage, das Statut sei für alle Polizeibeamten gleich, und letzterer besage, daß ungeachtet der Behörde, die die Ernennungsbefugnis innehat, das Statut der Mitglieder der Polizeidienste Objektivität bei der Anwerbung, der Selektion, der Stellenzuweisung, der Amtsenthebung, der Ernennung, der Beförderung und dem Aufsteigen im Gehalt sowie bei der Evaluation gewährleiste.

A.11.2. Der Ministerrat hebt zunächst hervor, daß dank der Anwendung der Klausel des Erhalts der Gehaltstabelle kein Personalmitglied weniger verdiene als in seinem ehemaligen Statut.

In bezug auf den Umstand, daß ein Kapitän-Kommandant mit einem gewissen Dienstalter im Dienstgrad im Verhältnis zu einem Kapitän-Kommandant mit einem geringeren Dienstalter im Dienstgrad diskriminiert werde, da sie auf der Grundlage ihres Dienstalters in der Gehaltstabelle gleichzeitig in die höhere Gehaltstabelle aufstiegen, macht der Ministerrat geltend, daß ein Personalmitglied mit einem größeren Dienstalter unter Berücksichtigung seines finanziellen Dienstalters eingegliedert werde, das im vorliegenden Fall höher sei als dasjenige seines Kollegen, so daß die vorgebliche Diskriminierung nicht bestehe.

A.11.3. In seinem Erwidernsschriftsatz beantragt der Kläger die Nichtigerklärung von Artikel 137 des Gesetzes vom 26. April 2002, der das Inkrafttreten von Artikel 131 des Programmgesetzes vom 30. Dezember 2001 festlege.

Er nimmt ebenfalls zur Kenntnis, daß der Ministerrat nicht die Behandlungsungleichheit zwischen einem Kapitän-Kommandanten mit einem gewissen Dienstalter in der Gehaltstabelle und einem Kapitän-Kommandanten mit einem geringeren Dienstalter in der Gehaltstabelle in Frage stelle, da diese auf identische Weise befördert würden, obwohl sie sich in einer unterschiedlichen Lage befänden.

Er führt ferner an, die Artikel XII.II.11, XII.II.12 und XII.II.19, auf die der Ministerrat verweise, seien auf ihn nicht anwendbar. Sie beträfen nämlich eine ehemalige Besoldung und nicht eine neue Gehaltstabelle. Die Gehaltstabelle O4, in die der Kläger eingegliedert worden sei, sei zwar vorteilhafter als seine Bezüge aufgrund des ehemaligen Statuts, doch der Kläger sei in dieser Gehaltstabelle blockiert. Der Kläger werde sich außerdem in der gleichen Situation befinden wie jemand mit einer kürzeren Laufbahn, der dennoch die gleiche Gehaltstabelle erhalte.

In der Rechtssache Nr. 2478

A.12.1.1. Die klagende Partei führt zunächst die ungleiche und diskriminierende Behandlung der Kommissare als Korpschef der Klasse 17 und der Kommissare der Klasse 20, die nicht Korpschef seien, im Vergleich zu den Mitgliedern des ehemaligen Polizeikorps an.

Es wird bemängelt, daß Teil XII des königlichen Erlasses vom 30. März 2001 zur Festlegung der Rechtsstellung des Personals der Polizeidienste die Korpschefs der Gemeindepolizei der Klasse 17 und diejenigen der Klasse 20, die nicht Korpschef gewesen seien, als Polizeioffiziere in die Gehaltstabelle O4^{bis} und nicht in die neue Gehaltstabelle O5 eingliederte. Folglich würden die genannten Kategorien in die Gehaltstabelle eingegliedert, die derjenigen der gewöhnlichen Offiziere entspreche. Diese Gehaltstabelle sei jedoch die gleiche wie für die ehemaligen Kommissare als Korpschef der Klasse 16, die aufgrund ihres ehemaligen Statuts ein niedrigeres Gehalt gehabt hätten.

A.12.1.2. Der Kläger bemängelt ferner die ungleiche Behandlung der Kommissare als Korpschef der Klasse 17 und der Kommissare der Klasse 20, die nicht Korpschef seien, im Verhältnis zu den Mitgliedern des ehemaligen Gendarmeriekorps. Er führt an, die Referenzgehälter der Gendarmeriemajore würden beachtet, da sie in die Gehaltstabelle O5 eingegliedert würden, während dies für die Kommissare als Korpschef der Klasse 17 und die

Kommissare der Klasse 20, die nicht Korpschef seien, nicht der Fall sei, da sie in die Gehaltstabelle O4bis eingegliedert würden, so daß das Referenzgehalt dieser Kommissare nicht berücksichtigt werde.

A.12.1.3. Der Kläger bemängelt außerdem die ungleiche Behandlung der Kommissare als Korpschef der Klasse 17 und der Kommissare der Klasse 20, die nicht Korpschef seien, im Verhältnis zu den Hauptschiffahrtskommissaren, die einfach den Gendarmeriemajoren auf der Grundlage von Gehaltskriterien gleichgestellt worden seien und somit in die Gehaltstabelle O5 der höheren Offiziere eingegliedert worden seien, obwohl sie ein Gehalt bezogen hätten, das deutlich unter demjenigen eines Korpschefs der Klasse 17 und eines Kommissars der Klasse 20, der nicht Korpschef sei, gelegen habe. Folglich sei das objektive Element des Referenzgehalts der einzelnen verglichenen Kategorien nicht berücksichtigt worden.

A.12.1.4. Der Kläger führt weiterhin in einem vierten Klagegrund den Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung an wegen einer mangelnden Verhältnismäßigkeit in der Verteilung der Funktionen der höheren Offiziere zwischen den ehemaligen Korps der Polizei und der Gendarmerie. Er bemerkt, im Octopus-Abkommen sei deutlich festgehalten worden, daß zwischen den drei allgemeinen Polizeikorps eine Verhältnismäßigkeit gewahrt werden müsse, und dies sei eine Form der Objektivität im Sinne von Artikel 122 des Gesetzes vom 7. Dezember 1998.

A.12.2.1. In bezug auf die vorgeblichen Diskriminierungen bei der Eingliederung der ehemaligen Offiziere der Gemeindepolizei führt der Ministerrat an, die Eingliederung der Kommissare als Korpschef der ehemaligen Gemeindepolizei in den neuen Offizierskader der integrierten Polizei erfolge auf der Grundlage eines objektiven Kriteriums, nämlich der Gemeindeklasse. Hierzu sei ein Vergleich mit den höheren Offizieren der anderen Polizeikorps hinsichtlich der Gehaltstabelle des vorherigen Statuts, der Arbeitsbelastung, der Beschaffenheit und der Häufigkeit der Kontakte zu den Verwaltungs- und Justizbehörden vorgenommen worden. Die gleichen Kriterien seien für die Kommissare, die nicht Korpschef seien, angewandt worden. Es bestehe daher kein Behandlungsunterschied zwischen den ehemaligen Offizieren der Gemeindepolizei.

A.12.2.2. Der Ministerrat ficht ebenfalls den vorgeblichen Verstoß gegen Artikel 147 des neuen Gemeindegesetzes sowie gegen Artikel 122 des Gesetzes vom 7. Dezember 1998 an. Er erinnert diesbezüglich daran, daß die Eingliederung in die Gehaltstabellen O2 bis O4bis auf der Grundlage einer objektiven Methode erfolgt sei, die auf jeden Offizier angewandt worden sei, um eben eine gleiche Behandlung zu sichern.

In bezug auf den Umstand, daß die klagende Partei nicht in die Gehaltstabelle O5 eingegliedert worden sei, bemerkt der Ministerrat, daß die klagende Partei den Dienstgrad eines Polizeikommissars erhalten habe und daß die damit verbundene Gehaltstabelle O4bis der niedrigsten Gehaltstabelle für den Dienstgrad eines Abteilungskommissars (O5) entspreche.

A.12.2.3. Schließlich antwortet der Ministerrat auf die vorgebliche Diskriminierung der klagenden Partei im Vergleich zu den Majoren und Oberleutnanten der Gendarmerie einerseits sowie den Schiffahrtskommissaren andererseits, daß die klagende Partei vergesse, die besonderen Zulagen der vorgenannten Personalmitglieder der Gendarmerie zu erwähnen, und dies erkläre, daß die Gehälter dieser Offiziere wesentlich höher seien als das Basisgehalt, das die klagende Partei zum Vergleich anführe.

Der Ministerrat erinnert ebenfalls daran, daß zwar die verschiedenen Autoritätsstellen verhältnismäßig auf die drei Polizeikorps verteilt seien, diese Verhältnismäßigkeit jedoch nicht für die Verleihung der Offiziersdienstgrade im neuen Statut gelte.

A.12.2.4. Schließlich führt der Ministerrat an, es obliege der klagenden Partei, gegebenenfalls die Gehaltszuschläge zu berücksichtigen, um den Höchstbetrag ihrer ehemaligen Gehaltstabelle zu ermitteln. Eine Zusammenlegung dieser Gehaltszuschläge mit der Zulage für Nacht- und Wochenendarbeit sowie der Zulage für « Erreichbarkeit und Abrufbarkeit » sei nämlich zu verbieten. Dieses Verbot habe bereits im ehemaligen Statut der Gemeindepolizei bestanden.

A.13.1.1. Ein zweiter Klagegrund ist abgeleitet aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern Artikel 131 des Programmgesetzes vom 30. Dezember 2001 Übergangsbestimmungen bestätige, die zahlreiche Diskriminierungen zwischen Beamten der Polizeidienste ins Leben riefen, sowohl in bezug auf die Art und Weise, wie die ehemaligen Mitglieder der Gerichtspolizei in die neue Struktur aufgenommen würden, als auch in bezug auf das ihnen verliehene Statut. Die Inspektoren und die Abteilungsinspektoren der ehemaligen Gerichtspolizei, die einen Dienstgrad der Stufe 2+ besessen hätten, würden in einen Dienstgrad der Stufe 2 mit der Gehaltstabelle der Stufe 2+ eingegliedert, so daß sie nicht mehr Zugang zu Stellen der Stufe 2+ oder zu gleichwertigen Stellen in der allgemeinen Verwaltung hätten.

A.13.1.2. Der Kläger hebt außerdem hervor, daß die gerichtspolizeilichen Abteilungskommissare 1C, die höhere Offiziere gewesen seien, da sie eine funktionale Aufsicht über alle anderen Offiziere und alle andere Polizeidienststellen gehabt hätten, nicht in den Kader der höheren Offiziere eingegliedert worden seien.

Es sei ebenfalls eine Diskriminierung in bezug auf die Abteilungskommissare 1C geschaffen worden, die ebenso wie die Kommissare 1B in die Gehaltstabelle O4 eingegliedert würden. Diese Kommissare würden somit mehr als 300.000 Franken im Jahr verlieren.

A.13.1.3. Die Hauptkommissare der Gerichtspolizei würden ihrerseits entsprechend der Größe des Amtsbereichs, in dem sie ihre Funktion ausübten, eingegliedert, wobei ihr Dienstalter nicht berücksichtigt werde, während dies für Gendarmerieoberste nicht der Fall sei, da sie in die Gehaltstabelle O7 oder O8 eingegliedert würden, wenn sie ein Dienstalter von mehr als sechs Jahren aufwiesen.

A.13.1.4. Der Kläger bemängelt ferner, das Brevet als Adjutant werde einem höheren Brevet gleichgestellt, nämlich demjenigen eines Kommissars bei der Gemeindepolizei. Er bemängelt ebenfalls, daß Bestellungen nur Gendarmen zugute kämen und daß zahlreiche Gendarmen, da sie in den mittleren Kader bestellt würden, die Eigenschaft als Gerichtspolizeioffizier erhielten, ohne Bedingungen hinsichtlich des Dienstalters und der Ausbildung erfüllen zu müssen, um diese Eigenschaft zu erlangen.

A.13.1.5. Es wird weiter Kritik an der angefochtenen Norm geübt. So würden die Abteilungsinspektoren C der ehemaligen Gerichtspolizei in die Gehaltstabelle M5.2 eingegliedert, die nicht den Zugang zum Dienstgrad eines Kommissars ermögliche, obwohl es sich um eine höhere Gehaltstabelle als M6 und M7 handle, die ihrerseits Zugang zum Dienstgrad eines Kommissars gewährten.

A.13.1.6. Der Kläger bemängelt, daß während fünf Jahren 25 Prozent der unbesetzten Stellen zur Beförderung in den Offiziersdienstgrad denjenigen vorbehalten seien, die die in diesem Rahmen organisierten Auswahlprüfungen bestehen würden, vorausgesetzt, sie seien im Besitz des Brevets als Offizier der Gemeindepolizei, des Brevets als Adjutant oder des Brevets 2D und befänden sich in einer Gehaltstabelle M4 oder einer höheren, so daß die Beamten der ehemaligen Gerichtspolizei, die im Besitz dieses Brevets seien, jedoch in die Gehaltstabelle M3.2 eingegliedert worden seien, nicht an dieser Auswahlprüfung teilnehmen könnten.

A.13.1.7. Schließlich wird eine letzte Diskriminierung in bezug auf die ehemaligen Gendarmen angeprangert, die nach vier Jahren Kommissare würden und noch im Alter von 56 Jahren in Pension gehen könnten, während die ehemaligen Mitglieder der Gerichtspolizei unter den gleichen Bedingungen erst im Alter von 60 Jahren in Pension gehen könnten.

A.13.2.1. Der Ministerrat macht in der Hauptsache die Unzulässigkeit des zweiten Klagegrunds der Klageschrift geltend, da nur die Nichtigkeitsklärung von Artikel 131 des Programmgesetzes und nicht diejenige von Artikeln des königlichen Erlasses vom 30. März 2001 beantragt werde.

A.13.2.2. Hilfsweise antwortet der Ministerrat auf die verschiedenen Diskriminierungen, die angeführt wurden. Er hebt hervor, daß eindeutig der spezifischen Qualifikationsstufe 2+ der ehemaligen Mitglieder der Gerichtspolizei Rechnung getragen worden sei.

Überdies stellt der Ministerrat fest, daß es kein Mobilitätsproblem zum öffentlichen Dienst gebe, da die ehemaligen Mitglieder der Gerichtspolizei sich auf ihre Gehaltstabelle 2+ innerhalb des öffentlichen Dienstes berufen könnten.

A.13.2.3. In bezug auf die Eingliederung der gerichtspolizeilichen Abteilungskommissare 1C führt der Ministerrat die gleiche Argumentation an wie in der Rechtssache Nr. 2456.

A.13.2.4. In bezug auf die Eingliederung der Hauptkommissare der ehemaligen Gerichtspolizei entsprechend der Größe des Amtsbereichs stellt der Ministerrat zunächst fest, daß der Kläger kein Interesse an dem Argument besitze, da er als gerichtspolizeilicher Inspektor in den mittleren Kader eingegliedert worden sei und folglich nicht vom Los der Gerichtspolizeikommissare betroffen sei. Hilfsweise vertritt er den gleichen Standpunkt wie in der Rechtssache Nr. 2475.

A.13.2.5. Aus dem Umstand, daß den Inhabern des Brevets als Offizier der Gemeindepolizei und den Inhabern des Brevets als höherer Unteroffizier der Gendarmerie die gleichen Erleichterungen gewährt würden, könne man keinerlei Gleichwertigkeit ableiten, da die Ausbildungen und Brevets der beiden Kategorien nicht miteinander vergleichbar seien. Auf die Kritik an der Bestellung gewisser Mitglieder der ehemaligen B.S.R. der Gendarmerie in den Dienstgrad eines Kommissars erwidert der Ministerrat, die *ratio legis* dieser Bestellungen habe gewährleisten sollen, daß eine gleichwertige Anzahl von Offizieren - Kommissaren - aus der Gerichtspolizei und der B.S.R. in den dezentrierten Gerichtspolizeidiensten vorhanden sein würden. Der Umstand, daß nur die ehemaligen Gendarmen von den besagten Bestellungen betroffen seien, entspreche also dem Wunsch der Regierung, auf dieses Gleichgewicht zwischen den aus der B.S.R. hervorgegangenen Offizieren und denjenigen, die aus der Gerichtspolizei hervorgegangen sein, zu achten, damit tatsächlich eine vernünftige Verhältnismäßigkeit zwischen den angewandten Mitteln und der Zielsetzung bestehe. In bezug auf die Bestellung gewisser Mitglieder des Personals im einfachen Dienst der ehemaligen B.S.R. der Gendarmerie in den mittleren Kader wiederholt der Ministerrat die Argumentation der Rechtssache Nr. 2471.

A.13.2.6. Bezüglich des Umstandes, daß die in die Gehaltstabelle M5.2 eingegliederten Abteilungsinspektoren 2C nie mehr eine Kommandofunktion würden ausüben können, nimmt der Ministerrat die gleiche Stellung ein wie in der Rechtssache Nr. 2456.

A.13.2.7. Schließlich bemerkt der Ministerrat, daß der Kläger sich hinsichtlich der Grundsätze für das Alter der Versetzung in den Ruhestand in seiner Klage geirrt habe, da das Gesetz vom 30. März 2001 über die Pension der Personalmitglieder der Polizeidienste und ihrer Berechtigten diese Grundsätze regele.

In der Rechtssache Nr. 2481

A.14.1.1. Ein einziger Klagegrund wird aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung abgeleitet, da der Kläger in Anwendung von Artikel 131 des Programmgesetzes vom 30. Dezember 2001 nicht mehr in den Genuß des Besoldungsstatuts und des einer Stufe 2 des Föderalstaates entsprechenden Dienstgrades gelangen werde, dies aufgrund seiner Eingliederung in eine Stufe B, deren Gehaltstabellen denjenigen einer Stufe 3 des Föderalstaates entsprechen würden.

A.14.1.2. Es trete auch eine flagrante Diskriminierung zu Tage, wenn man den Behandlungsunterschied hinsichtlich der Eingliederung zwischen dem Personal der Stufe 2 aus den Gemeinden, die noch nicht die allgemeine Anpassung der Gehaltstabellen der Wallonischen Region angewandt hätten, und dem Personal aus Gemeinden, die sie angewandt hätten, prüfe. So werde das Personal, das weiterhin in den Genuß der Gehaltstabelle 1.50 gelangt sei, in die Stufe C eingegliedert. Eine Person, die sich in der gleichen Lage befinde, jedoch für eine Gemeinde arbeite, die die allgemeine Anpassung der Gehaltstabellen durchgeführt habe, werde hingegen in die Stufe D eingegliedert.

A.14.2.1. In der Hauptsache macht der Ministerrat die Unzulässigkeit des einzigen Klagegrunds geltend.

A.14.2.2. Hilfsweise ficht er die angeprangerte Diskriminierung an. Er hebt hervor, daß gemäß den Leitlinien über den Verwaltungs- und Logistikkader alle Angestellten D1 bis D6 in die Stufe D eingegliedert würden. Ab der

Gehaltstabelle D5 werde jedoch ein vollständiger Zyklus der Verwaltungswissenschaften vorgeschrieben. Aus diesem Grund würden die Personalmitglieder, die vor der Reform in den Genuß der Gehaltstabellen D1 bis D4 gelangt seien, in die Stufe D eingegliedert, während ihre Kollegen, die in die Gehaltstabellen D5 oder D6 eingestuft gewesen seien, in die Stufe C des Verwaltungs- und Logistikkaders der integrierten Polizei eingegliedert würden. Er hebt ferner hervor, daß die Gehaltstabelle 1.50 der Wallonischen Region bei der allgemeinen Tarifrevision durch die Gehaltstabelle D4 ersetzt worden sei, so daß die betreffenden Personalmitglieder grundsätzlich in die neuen Gehaltstabellen der allgemeinen Tarifrevision eingegliedert worden seien.

In den Rechtssachen Nrn. 2482 und 2483

A.15.1.1. Ein erster Klagegrund wird aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung abgeleitet, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 13, 33, 144, 145, 146, 160, 164 und 190 der Verfassung, den Artikeln 6 und 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention, dem ersten Zusatzprotokoll zur Europäischen Menschenrechtskonvention, insbesondere dessen Artikel 1, dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966, insbesondere dessen Artikel 14, den allgemeinen Rechtsgrundsätzen, insbesondere dem Grundsatz der Gewaltentrennung, dem Grundsatz der Rechtssicherheit und demjenigen des legitimen Vertrauens, sowie schließlich den koordinierten Gesetzen über den Staatsrat, insbesondere den Artikeln 14 und 17.

Die klagenden Parteien bemängeln, daß Artikel 116 des Programmgesetzes vom 30. Dezember 2001 vorsehe, sämtliche Zuweisungen innerhalb der Zentraldienststellen der föderalen Polizei und der Generalinspektion der föderalen Polizei sowie der lokalen Polizei könnten bis zum 31. Dezember 2002 ohne Sprachkader erfolgen. Sie bemängeln ebenfalls, daß Artikel 117 des angefochtenen Gesetzes vorsehe, der König könne die ersten Bestellungen für leitende Posten vornehmen, ohne daß vorher ein Stellenplan und Sprachkader für die föderale Polizei und die Generalinspektion der föderalen Polizei sowie der lokalen Polizei festgelegt worden seien. Schließlich üben sie Kritik daran, daß Artikel 168 dreizehnter Gedankenstrich des angefochtenen Gesetzes vorsehe, die Artikel 116 und 167 des angefochtenen Gesetzes würden zum 4. November 2002 wirksam. Die obenerwähnten Bestimmungen griffen in zahlreiche schwebende Gerichtsverfahren ein und verstießen somit gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, in Verbindung mit den allen Bürgern gebotenen Rechtsprechungsgarantien, ohne daß dies durch zwingende Gründe des Gemeinwohls gerechtfertigt sei.

A.15.1.2. Ein zweiter Klagegrund wird abgeleitet aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 16 der Verfassung und dem ersten Zusatzprotokoll zur Europäischen Menschenrechtskonvention, insbesondere dessen Artikel 1, durch die Artikel 116 und 117 Absatz 1 des angefochtenen Gesetzes, da diese die Regel einführen, daß die Ersternennungen sowie die Ernennungen, Zuweisungen und Bestellungen in den Zentraldienststellen und bei der Generalinspektion der neuen Polizei bis zum 31. Dezember 2002 ohne Sprachkader und/oder Stellenplan erfolgten, während die Sprachkader und Stellenpläne in jeder einzelnen föderalen Verwaltung vorgeschrieben seien. Es bestehe ebenfalls eine Diskriminierung unter den Beamten innerhalb der neuen Polizei und der Generalinspektion, da das Fehlen der Sprachkader und Stellenpläne nur für eine bestimmte Übergangsperiode oder für die Ersternennungen gelte.

Es wird ferner angeführt, im vorliegenden Fall stelle die Verpflichtung, über Stellenpläne und Sprachkader zu verfügen, keine Neuerung dar, die aus dem Aufbau der neuen Polizei hervorgehe. Die Gendarmerie, die Generalinspektion, die Gerichtspolizei und die lokale Polizei hätten nämlich bereits dem Gesetz vom 18. Juli 1966 über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten unterstanden. Es gebe folglich keinen Grund, eine Übergangsperiode festzulegen, damit die neue Polizei vor jeder Bestellung, Zuweisung oder Ernennung davon befreit werde, diese Sprachkader festzulegen.

A.15.2. Der Ministerrat führt an, es sei unmöglich gewesen, die Sprachkader der integrierten Polizei vor den Ersternennungen festzulegen, da einerseits die Zahl der Personalmitglieder, die sich in der föderalen Polizei befinden würden, sowie das Volumen der zu behandelnden Angelegenheiten nicht zu bestimmen gewesen seien, während andererseits die Gendarmerie dem Gesetz vom 30. Juli 1938 über den Sprachengebrauch in der Armee unterstanden habe, so daß es keine vorher bestehenden Sprachkader gegeben habe, auf die man sich stützen könne. Die Verschiedenartigkeit der Sprachgesetzgebung für die Mitglieder der einzelnen Polizeikorps habe es nicht ermöglicht, alle Personalmitglieder in ein und denselben Sprachkader einzugliedern. Es sei jedoch zwingend notwendig

gewesen, die Kontinuität des öffentlichen Dienstes zu gewährleisten und hierzu die Ersternennungen ohne Stellenplan und ohne Sprachkader vorzunehmen.

A.15.3. Als Erwiderung auf den Schriftsatz des Ministerrates führen die klagenden Parteien an, die Regel der sprachlichen Parität hätte eingehalten werden können, selbst wenn die Sprachkader noch nicht festgelegt worden seien, und zwar sowohl für die Ersternennungen als auch für die Ernennungen, Zuweisungen und Bestellungen in den Zentraldienststellen und bei der Generalinspektion der neuen Polizei. In bezug auf die unteren Dienstgrade des Rangs 13 wird angeführt, aus Gründen der Vernunft hätte die integrierte Polizei erst eingeführt werden sollen, nachdem deren Bedürfnisse sowohl hinsichtlich des Stellenplans als auch in sprachlicher Hinsicht bestimmt worden seien. Die einzelnen bestehenden Polizeikorps hätten bis zur vollständigen Bestimmung dieser Bedürfnisse in ihren vorherigen Strukturen weiter funktionieren können.

Die klagenden Parteien fügen hinzu, das Gesetz zur Organisation eines auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes sei am 7. Dezember 1998 angenommen worden, so daß der Belgische Staat mehr als ein Jahr lang Zeit gehabt habe, die Zahl der ehemaligen Gendarmen, die zur föderalen Polizei übergehen müßten, sowie das Volumen der von den einzelnen Polizeikorps zu behandelnden Angelegenheiten zu bestimmen, da das obengenannte Gesetz vor dem 1. Januar 2000 in Kraft treten sollen. Die klagenden Parteien fügen hinzu, selbst in der Annahme, daß es unmöglich gewesen wäre, im Jahr 2000 die Zahl der Gendarmen und das Volumen der behandelten Angelegenheiten zu bestimmen, erkläre der Ministerrat nicht, aus welchen Gründen der Belgische Staat es bis zum 31. Dezember 2002 unterlassen habe, Sprachkader und Stellenpläne festzulegen. Dieses Datum rechtfertige sich nicht angesichts der vorgeblichen Zielsetzung, nämlich die Kontinuität des öffentlichen Dienstes zu gewährleisten.

In der Rechtssache Nr. 2486

A.16.1.1. Die Kläger leiten einen einzigen Klagegrund aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung ab. Sie bemängeln verschiedene Diskriminierungen sowohl in bezug auf die Regeln der Eingliederung als auch in bezug auf die Maßnahmen, die auf die einzelnen Kategorien von Beamten nach ihrer Eingliederung in die neue Polizei angewandt würden.

Eine erste Diskriminierung ergebe sich daraus, daß die Inwertsetzung des Erhalts des Diploms als Polizeioffizier nicht automatisch ihren Inhaber oder in der Nebensache den mittleren Kadern der Gemeindepolizei gewährt werde, obwohl diese das Praktikum, die Aufnahmeprüfungen und die durch den königlichen Erlaß vom 25. Juni 1991 zur Festlegung der Offiziersdiplome auferlegte Ausbildung bestanden hätten. Heute gelte es nämlich, aufgrund des bestätigten Artikels XII.VII.15 § 2 des königlichen Erlasses vom 30. März 2001, eine Auswahlprüfung zu bestehen. Außerdem begrenze der bestätigte Artikel XII.VII.15 § 1 des obengenannten Erlasses die Gültigkeit des Diploms als Polizeioffizier auf fünf Jahre. Artikel XII.VII.15 § 3 Nr. 1 verleihe dem Diplom als Polizeioffizier einen einfachen Ernennungsvorrang gegenüber anderen Brevets (Inspektor, Gerichtspolizeioffizier, Hilfsbeamter des Prokurators des Königs) und gegenüber dem bloßen Dienstalter in der Gehaltstabelle im einfachen Dienst, das heißt der Gehaltstabelle B5. Schließlich begrenzen die Artikel XII.VII.15 und 16 den Übergang auf den unmittelbar höheren Kader, während derzeit ein Beamter des Personals im einfachen Dienst mit Brevet sich unmittelbar um eine unbesetzte Offiziersstelle bewerben könne. Der automatische Übergang zum Offizierskader werde jedoch den noch nicht diplomierten Offiziersanwärtern der Gendarmerie gewährt. Das gleiche gelte für die Unteroffiziere der Gendarmerie als Brigadekommandanten sowie diejenigen, die die Beförderungsprüfung zum Dienstgrad eines Gerichtspolizeikommissars und/oder eines Laborkommissars bestanden hätten, das heißt Inspektoren der Gerichtspolizei, die eine Ausbildung absolviert und anschließend eine Prüfung abgelegt hätten.

A.16.1.2. Die Kläger heben ebenfalls hervor, der bestätigte Artikel XII.VII.11 des königlichen Erlasses vom 30. März 2001 führe eine willkürliche und ungerechtfertigte Gleichstellung des Brevets als Offizier der Gemeindepolizei, das durch den königlichen Erlaß vom 25. Juni 1991 festgelegt worden sei und Zugang zu Stellen der Stufe 1 gewähre, mit dem Brevet als höherer Unteroffizier ein in bezug auf die Beförderung in den Dienstgrad eines Gendarmerieadjutanten auf der Grundlage des königlichen Erlasses vom 1. April 1996.

A.16.1.3. Artikel XII.VII.23 über den Übergang vom Personal im einfachen Dienst zum Personal im mittleren Dienst und die Artikel XII.VII.23 und 27 über den Übergang vom Personal im mittleren Dienst zum Offizierskader, mit denen die automatische Bestellung der Gendarmen der föderalen Gerichtspolizei in den unmittelbar höheren Kader organisiert werde, führten ebenfalls eine Diskriminierung gegenüber dem Personal im einfachen Dienst der ehemaligen Gemeindepolizei ein, da gleichzeitig das Personal der Gerichtspolizei, das auf örtlicher Ebene arbeite, einer Ausbildung und einer Prüfung unterzogen werde, um das gleiche Statut zu erhalten, dies ungeachtet des bereits erzielten Ausbildungsniveaus.

A.16.1.4. Der Kläger bemängelt ferner, es sei bisher unerlässlich gewesen, das Offiziersdiplom der Gemeindepolizei sowie ein für die Anwerbung in Stellen der Stufe 1 in der Staatsverwaltung berücksichtigtes Diplom oder Zeugnis zu besitzen, um in den Dienstgrad eines Polizeikommissars in einer Gemeinde der Klasse 17 oder einer höheren Klasse ernannt werden zu können, während der angefochtene Rechtsakt vorsehe, daß ein einfacher Unteroffizier der Gendarmerie als Brigadekommandant, der bisweilen nur des Diplom der mittleren Stufe des Sekundarunterrichts besitze, sich fortan um eine Funktion als Leiter einer Polizeizone mit drei Gemeinden, darunter einer der Klasse 20, plus zwei Gendarmeriebrigaden, werde bewerben können.

A.16.2.1. In der Hauptsache führt der Ministerrat die Unzulässigkeit der Klageschrift an mit der Begründung, die Kläger beantragten nicht die Nichtigerklärung von Artikel 131 des Programmgesetzes vom 30. Dezember 2001. Hilfsweise macht der Ministerrat die Unzulässigkeit des Antrags wegen mangelnden Interesses der Kläger geltend, da diese die Nichtigerklärung von Teil XII des königlichen Erlasses vom 30. März 2001 verlangten, ohne konkret die angefochtenen Artikel anzugeben.

A.16.2.2. Äußerst hilfsweise antwortet der Ministerrat auf die von den klagenden Parteien aufgeworfenen verschiedenen Diskriminierungen. Er erinnert zunächst an die drei Hauptgrundsätze für die Abfassung der Regeln über die Inwertsetzung der Brevets in den Ausbildungen, die im Rahmen des Beförderungsverfahrens durch Zugang zu einem höheren Kader zu absolvieren seien. Anschließend präzisiert er, daß das System der nicht automatischen Inwertsetzung des zuvor erhaltenen, jedoch mit Vorteilen einhergehenden Brevets nur eine einzige Ausnahme für die Mitglieder der ehemaligen Gerichtspolizei vorsehe, die die Offiziersprüfung der Gerichtspolizei bestanden hätten. Diese Ausnahme sei gerechtfertigt durch die geringe Zahl der betroffenen Personalmitglieder, durch ihre Gewißheit, kurzfristig ernannt zu werden, und die strenge Begrenzung der Ausbildungsquoten innerhalb der Gerichtspolizei, was vor allem innerhalb der Gemeindepolizei und in geringerem Maße innerhalb der Gendarmerie nicht der Fall gewesen sei. Der Ministerrat macht anschließend verschiedene Bemerkungen zu den anderen angeführten Diskriminierungen.

A.16.3.1. In bezug auf die Zulässigkeit der Klage erwidern die klagenden Parteien dem Ministerrat, der Wortlaut der eingereichten Klage sei unter Berücksichtigung der Untrennbarkeit der Verfassungsmäßigkeit von Artikel 131 des Programmgesetzes vom 30. Dezember 2001 sowie der Verfassungsmäßigkeit von Teil XII des königlichen Erlasses vom 30. März 2001 formuliert worden. Im Falle der Annahme der diskriminierenden Beschaffenheit dieses Teils XII müsse Artikel 131 des Programmgesetzes, der diesen Text bestätige, ebenfalls als logische Schlußfolgerung für nichtig erklärt werden. In bezug auf den Umstand, daß die klagenden Parteien die angefochtenen Artikel nicht präzisierten und somit kein ausreichendes Interesse aufwiesen, die Nichtigerklärung von Teil XII des obengenannten königlichen Erlasses insgesamt anzustreben, heben die Kläger hervor, daß die Bestimmungen von Teil XII gegenseitige Verweise enthielten, so daß es unmöglich sei, sie von den Bestimmungen zu trennen, die Gegenstand der Klage seien.

A.16.3.2. Zur Hauptsache heben die klagenden Parteien eine Reihe von Elementen hervor. So bemerken sie, daß grundsätzlich der Inhaber eines Brevets nicht automatisch eine Beförderung erhalten könne, nur weil er dieses Brevet besitze, doch gewisse Mitglieder der föderalen Polizei hätten eine automatische Bestellung auf der Grundlage eines B.S.R.-Brevets erhalten, das von der ehemaligen Gendarmerie ausgestellt worden sei, oder aber gewisse ehemalige Gendarmen und ehemalige Mitglieder der Gerichtspolizei hätten eine Ernennung lediglich auf der Grundlage ihrer Bestellung und/oder eines Brevets der Gerichtspolizei, das den Brevets der Gemeindepolizei entspreche, erhalten. Die Reform schaffe neue Hindernisse, die Ausbildung der Beamten des Personals im einfachen Dienst der Gemeindepolizei in Wert zu setzen, die im Besitz eines Brevets als Offizier seien.

Die klagenden Parteien bemerken ferner, daß im Vergleich zur Situation der Offiziersanwärter, die noch kein Diplom der Gendarmerie besäßen und in den Genuß eines automatischen Übergangs in den Offizierskader ohne zusätzliche Ausbildung oder Prüfung gelangten, das Verfahren der Selektion und Ausbildung, das für die Kläger abgeschlossen sei, seinerseits nur unter Vorbehalt von zwei neuen Selektionsphasen in Wert gesetzt werde. Der Ministerrat erkläre nicht diesen Behandlungsunterschied zwischen den beiden verglichenen Kategorien.

Die klagenden Parteien heben ferner hervor, daß im Unterschied zum Brevet als Brigadekommandant das Brevet als Offizier der Gemeindepolizei durch einen königlichen Erlaß geregelt worden sei, daß die Ausbildung unter der Aufsicht des Innenministeriums organisiert worden sei und daß die Ausbilder oft keine Polizisten, aber Fachleute für den von ihnen unterrichteten Stoff gewesen seien. Sie erinnern ferner daran, daß unter der vorherigen Regelung ein Inhaber des Brevets zur Anerkennung eine Änderung seiner Gehaltstabelle erhalten habe. Diese Gratifikation sei jedoch ganz einfach im neuen Statut gestrichen worden.

In der Rechtssache Nr. 2488

A.17.1.1. Ein zweiter Klagegrund ist abgeleitet aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den Grundsätzen des legitimen Vertrauens und der Rechtssicherheit. Die Mitglieder des mittleren Kadern der Gerichtspolizei, die Inhaber von Dienstgraden eines Inspektors oder Abteilungsinspektors der Gerichtspolizei bei den Staatsanwaltschaften, das heißt von Dienstgraden der Stufe 2+ gewesen seien, seien in den mittleren Kader der integrierten Polizei in den Dienstgrad eines Hauptinspektors eingegliedert worden, das heißt in einen Dienstgrad der Stufe 2. Diese Rückstufung sei um so weniger gerechtfertigt, als die Stufe 2+ gerade für die Mitglieder des Verwaltungskaders der integrierten Polizei vorgesehen worden sei. Diese Behandlung sei um so diskriminierender, als die Gendarmen des Personals im einfachen Dienst, die mit einem Diplom der Stufe 3 angeworben worden seien, den Vorteil der Gleichstellung mit der Stufe 2 behielten.

A.17.1.2. Auch an der Mobilitätsregelung wird Kritik geübt, da 20 Prozent des mittleren Kadern der Gerichtspolizei sich um die Stellen des mittleren Kadern und des Offizierskadern bewerben könnten und keines der ehemaligen Mitglieder der Gerichtspolizei sich um die spezialisierten Stellen der Stufe 2+ bewerben könne. Es wird außerdem angeführt, den Kommandofunktionen der Mitglieder des mittleren Kadern der Gerichtspolizei sei nicht Rechnung getragen worden. Es sei nämlich kein Mitglied der ehemaligen Gerichtspolizei in den Dienstgrad eines Kommissars befördert worden, im Gegensatz zu 83 Prozent der ehemaligen Mitglieder der Gendarmerie, die ihrerseits in den Dienstgrad eines Kommissars befördert worden seien, während ihr ehemaliges Statut ihnen nicht das Recht zur Ausübung einer Offiziersfunktion gegeben habe.

A.17.1.3. Die Ausbildungen der ehemaligen Mitglieder der Gerichtspolizei seien ihrerseits nicht ausreichend berücksichtigt worden, insbesondere auf Ebene des mittleren Kadern.

A.17.1.4. Die Kläger bemängeln ferner, die Personen, die Prüfungen bestanden hätten und nicht vor dem 1. April 2001 ernannt worden seien, würden den Vorteil ihrer Prüfung 2D für eine Beförderung und eine höhere Gehaltstabelle verlieren, während der Vorteil dieser bestandenen Prüfung vor der Reform so lange bestehen geblieben sei, wie der erfolgreiche Prüfling im aktiven Dienst gewesen sei.

A.17.1.5. Schließlich wird noch bemängelt, daß die Mitglieder der Gerichtspolizei im Dienstgrad eines Abteilungsinspektors die Gehaltstabelle M5.2 erhielten, während die Adjutanten und Oberadjutanten der Gendarmerie, deren Gehaltstabelle unter derjenigen der Abteilungsinspektoren gelegen habe, die Gehaltstabelle M7 erhielten.

A.17.2.1. Nach Auffassung des Ministerrates sei die Klageschrift unzulässig wegen mangelnden Interesse der Kläger.

A.17.2.2. Auf die Kritik an der Eingliederung der Inspektoren und Abteilungsinspektoren der Gerichtspolizei in eine Stufe 2 und nicht 2+ antwortet der Ministerrat, daß die Kläger, die vor der Reform dem mittleren Kader der Gerichtspolizei angehört hätten, nunmehr dem mittleren Kader der integrierten Polizei angehörten, so daß sie

keineswegs in einen niedrigeren Kader herabgestuft würden. Der Ministerrat führt sodann die Argumentation an, die er in der Rechtssache Nr. 2474 dargelegt hatte.

A.17.2.3. Der Ministerrat führt ebenfalls seinen Standpunkt in der Rechtssache Nr. 2456 in bezug auf die Gehaltstabellen der ehemaligen Mitglieder der Gerichtspolizei an.

A.17.2.4. In bezug auf die Bestellung gewisser Mitglieder der ehemaligen B.S.R. der Gendarmerie in den Dienstgrad eines Kommissars wiederholt der Ministerrat seine Argumentation in den Rechtssachen Nrn. 2456 und 2479. Das gleiche gilt für die Bestellungen gewisser Mitglieder der ehemaligen B.S.R. des Personals im einfachen Dienst in den mittleren Kader.

A.17.2.5. Der Ministerrat wiederholt seine Antwort in der Rechtssache Nr. 2479 auf die Frage nach der Gleichstellung des Brevets als Offizier der Gemeindepolizei mit demjenigen eines höheren Unteroffiziers hinsichtlich der Beförderung in den Dienstgrad eines Adjutanten der Gendarmerie. Der Kritik der Kläger an der Eingliederung der Brigadekommandanten der ehemaligen Gendarmerie in den Offizierskader des neuen Statuts der integrierten Polizei hält der Ministerrat seine Antwort in der Rechtssache Nr. 2456 entgegen.

A.17.2.6. Was die Möglichkeit der Regelbeförderung betrifft, die das ehemalige Statut gewissen Personalmitgliedern und anderen nicht geboten habe, hebt der Ministerrat hervor, der Grundsatz der garantierten Regelbeförderung gelte für alle. Je nach der Verwaltungssituation eines jeden Einzelnen könne es jedoch vorkommen, daß dieser Grundsatz in Wirklichkeit nur ein leerer Briefkasten sei, der mit der früheren Regelung zusammenhänge. Schließlich führt der Ministerrat in bezug auf den Verweis des Klägers auf Artikel 28 des Gesetzes vom 27. Dezember 2000, in dem die Regel der verhältnismäßigen Verteilung der Stellen auf die ehemaligen Mitglieder der Gendarmerie und der Gerichtspolizei angeführt werde, an, daß der besagte Artikel seines Erachtens nicht Gegenstand einer Klage beim Schiedshof wegen Verstoßes gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung sei.

A.17.3.1. Bezüglich der Zulässigkeit des Klagegrunds erwidern die klagenden Parteien dem Ministerrat, seine Einrede sei faktisch und rechtlich mangelhaft. Sie hätten nämlich die Bestimmungen genannt, auf die sich der zweite Klagegrund beziehe und deren Verfassungswidrigkeit sie feststellten, und außerdem stellten sie fest, daß aus dem Schriftsatz des Ministerrates hervorgehe, daß dieser durchaus den Gegenstand dieses Klagegrunds verstanden habe.

A.17.3.2. Zur Hauptsache führen die klagenden Parteien eine Reihe zusätzlicher Bemerkungen an. Sie heben hervor, daß die Stufe 2+ sehr wohl für die Mitglieder des Verwaltungskaders der integrierten Polizei und für die Ermittler mit besonderer Spezialisierung des Einsatzkaders vorgesehen worden sei. Sie bemerken ferner, selbst wenn die Gehaltstabelle für die ehemaligen Mitglieder der Gerichtspolizei höher sei als diejenige für die ehemaligen Gendarmen, sei die globale Besoldung der letzteren gleich hoch, wenn man die Zulage zugunsten der Mitglieder der Gendarmerie, die nicht Offiziere seien und in den föderalen gerichtspolizeilichen Bereich eingegliedert worden seien, berücksichtige.

Der Ministerrat unterlasse es außerdem, zu erklären, warum es unmöglich gewesen sei, auf Gendarmerieoffiziere zurückzugreifen, statt die ehemaligen Mitglieder des Personals im einfachen Dienst sowie des Personals im mittleren Dienst der B.S.R. zu bevorzugen, indem man sie systematisch in einen höheren Kader befördere.

In der Rechtssache Nr. 2489

A.18.1.1. In einem zweiten Klagegrund macht der Kläger einen Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung sowie gegen den Grundsatz der gleichen Behandlung und des gleichen Zugangs zu öffentlichen Stellen geltend, da Artikel 131 des Programmgesetzes offensichtlich diskriminierende Bestimmungen aus Teil XII des königlichen Erlasses vom 30. März 2001 bestätigt habe.

So erhielten die aus der Gemeindepolizei hervorgegangenen Beamten, die Inhaber des Dienstgrades eines Offiziers der Gemeindepolizei seien, keinerlei Inwertsetzung, da sie künftig in den Offizierskader würden ernannt werden können und eine Auswahlprüfung bestehen müßten, deren Gültigkeit auf fünf Jahre begrenzt sei. Umgekehrt

sei der automatische Übergang zum Offizierskader ohne Ausbildung und ohne zusätzliche Prüfung ausdrücklich für andere Personalkategorien vorgesehen, wie die noch nicht diplomierten Offiziersanwärter der Gendarmerie, die noch in der Ausbildung stehenden angehenden Offiziersanwärter der Polizei, die Unteroffiziere der Gendarmerie, die Brigadekommandanten, usw.

A.18.1.2. Die Gleichstellung des Brevets als Offizier der Gemeindepolizei mit demjenigen als höherer Unteroffizier hinsichtlich der Beförderung in den Dienstgrad eines Gendarmerieadjutanten sowie der automatischen Bestellung der Gendarmen der föderalen Gerichtspolizei in den unmittelbar höheren Dienstgrad lediglich auf der Grundlage ihrer Zuordnung wird ebenfalls bemängelt. Daraus ergebe sich, daß sowohl die Eingliederung als auch die Laufbahntwicklung der Beamten, die im Besitz eines Brevets als Offizier der Gemeindepolizei seien, offensichtlich diskriminierend seien im Vergleich zu der Eingliederung und Laufbahntwicklung anderer Beamter, hauptsächlich der aus der Gendarmerie hervorgegangenen Beamten.

A.18.2.1. Der Ministerrat führt die Unzulässigkeit des Klagegrunds an, da der Kläger lediglich die Nichtigerklärung von Artikel 131 des Programmgesetzes fordere.

A.18.2.2. Hilfsweise versucht er zu beweisen, daß der königliche Erlaß vom 30. März 2001 keine Bestimmung enthalte, die gegenüber dem Kläger diskriminierend wäre. Er stellt fest, daß der Kläger, der Beamter der Gemeindepolizei und im Besitz des Brevets als Polizeioffizier der Gemeindepolizei gewesen sei, in das Personal im einfachen Dienst der integrierten Polizei eingegliedert worden sei und den Dienstgrad eines Polizeiinspektors erhalten habe. Er werde daher keineswegs in einen niedrigeren Kader zurückgestuft, da er aus dem Personal im einfachen Dienst der Gemeindepolizei vor der Reform in das Personal im einfachen Dienst der integrierten Polizei ab der Reform versetzt worden sei. Der Ministerrat erinnert erneut daran, daß die drei Ausnahmen zu dem Grundsatz, wonach jeder im neuen Statut in den gleichen Kader integriert werde, in dem er sich vor der Reform befunden habe, allesamt auf objektiven Kriterien beruhten. Er führt anschließend die bereits erwähnten drei großen Grundsätze an, die der Abfassung der Regeln bezüglich der Inwertsetzung der Brevets bei den im Rahmen des Verfahrens zur Beförderung in einen höheren Kader zu absolvierenden Ausbildungen zugrunde gelegen hätten. Er schlußfolgert, daß im Gegensatz zu den Behauptungen des Klägers dessen Brevet berücksichtigt und gemäß den drei obenerwähnten Grundsätzen in Wert gesetzt worden sei.

Anschließend folgen mehrere Anmerkungen des Ministerrates zu den anderen, von der klagenden Partei angeführten Diskriminierungen, darunter diejenige, die bereits bezüglich der Gleichstellung des Brevets als Offizier der Gemeindepolizei mit demjenigen als höherer Unteroffizier hinsichtlich der Beförderung in den Dienstgrad eines Gendarmerieadjutanten dargelegt worden sei, sowie diejenige bezüglich der automatischen Bestellung ehemaliger Gendarmen, die derzeit Mitglieder der föderalen Gerichtspolizei seien, in den unmittelbar höheren Dienstgrad lediglich aufgrund ihrer Zuordnung.

A.18.3.1. In bezug auf das aus der Unzulässigkeit des Klagegrunds abgeleitete Argument des Ministerrates hebt der Kläger hervor, daß der Schiedshof nur befugt sei, über den Wortlaut des Gesetzes zu befinden, so daß die Klage nur gegen Artikel 131 des Programmgesetzes vom 30. Dezember 2001 eingereicht werden könne und nicht direkt gegen den königlichen Erlaß vom 30. März 2001.

A.18.3.2. Zur Hauptsache hebt der Kläger hervor, er beantrage in Wirklichkeit, daß das Brevet als Offizier, das er innerhalb der Gemeindepolizei habe geltend machen können, um unmittelbar Zugang zum Offizierskader zu haben, durch seine sofortige Eingliederung in einen Dienstgrad des Offizierskaders in Wert gesetzt werde, ohne neue Prüfungen bestehen zu müssen, damit er in den mittleren Kader ernannt werden könne, und ohne die mit dem Verfahren für den Zugang zum mittleren Kader des Offizierskaders verbundenen Prüfungen ablegen zu müssen. Er führt ferner an, es gebe keinen vernünftigen Grund dafür, Personen die noch nicht ihre Ausbildung bestanden hätten, den direkten Zugang zum Dienstgrad eines Offiziers zu ermöglichen, während er bereits die Ausbildung bestanden habe, die den Zugang zu einem Dienstgrad dieser Stufe erlaube.

Außerdem beweise die Behauptung, daß man bei der Gendarmerie ein höheres Dienstalter benötigt habe, um ein gleichwertiges Brevet erlangen zu können, eindeutig, daß der Ministerrat selbst eingestehen müsse, daß es sich um gleichwertige Ausbildungen handle, und implizit, daß das Argument des Klägers begründet sei.

In bezug auf die Bestellungen macht der Kläger geltend, es sei deutlich, daß eine Personalkategorie nicht darunter leiden dürfe, daß die Obrigkeit zur Beendigung von Spannungen zwischen gewissen Personalkategorien ihnen einen gegenseitigen Vorteil gewähre, damit sie untereinander einig würden, ohne daß dieser Vorteil den Personen gewährt würde, die nicht von dem Streit betroffen seien, sich jedoch in einer ähnlichen Situation befänden.

In der Rechtssache Nr. 2490

A.19.1.1. Es wird bemängelt, daß der bestätigte Artikel XII.VII.21 sowie der bestätigte Artikel XII.VII.23 des königlichen Erlasses vom 30. März 2001 zur Festlegung der Rechtsstellung des Personals der Polizeidienste ein System der Bestellung vorsähen, das die frühere funktionale Gleichheit zwischen den Mitgliedern der ehemaligen Gerichtspolizei und den Mitgliedern der ehemaligen B.S.R. bestätige, das jedoch eine solche Bestellung nicht für alle Mitglieder des mittleren Kadern der ehemaligen B.S.R. und vorsehe und das den bestellten Mitgliedern der ehemaligen B.S.R. nicht dieselbe statutarische Sicherheit gewährleiste wie den ernannten Mitgliedern der ehemaligen Gerichtspolizei.

Die Kläger heben sodann die funktionale Gleichheit hervor, die zuvor zwischen den Mitgliedern der ehemaligen B.S.R. und den Mitgliedern der ehemaligen Gerichtspolizei hinsichtlich der Ausbildungen beider Kategorien bestanden habe.

Sie machen ferner geltend, der Begriff « Offizier », der von den verschiedenen Polizeikorps systematisch verwendet worden sei, sei unterschiedlich ausgelegt worden, je nachdem, ob es sich um ein Mitglied der B.S.R., ein Mitglied der lokalen Polizei oder ein Mitglied der Gerichtspolizei gehandelt habe. Der Begriff Unteroffizier habe sich eindeutig zum Nachteil des Oberwachtmeisters, des ersten Oberwachtmeisters, des Adjutanten und des Oberadjutanten bei der Gendarmerie ausgewirkt, insofern sie allesamt Gerichtspolizeioffiziere seien mit einer speziellen Ausbildung zur Führung einer Basiseinheit. Diese Semantik habe sich ebenfalls nachteilig auf die Mitglieder der ehemaligen B.S.R. bei ihrer Eingliederung in die neue Polizei ausgewirkt.

In bezug auf die funktionale Gleichheit zwischen den Mitgliedern der ehemaligen B.S.R. und den Mitgliedern der ehemaligen Gerichtspolizei heben die Kläger hervor, daß die Bestellung in einen höheren Dienstgrad, die für gewisse Mitglieder der ehemaligen B.S.R. vorgesehen worden sei, nicht mit den damit verbundenen Gehaltsvorteilen einhergehe und es nicht ermögliche, den Dienstgrad endgültig zu erlangen, und dies habe eine Reihe von zusätzlichen Nachteilen zur Folge.

A.19.1.2. Ein Klagegrund ist abgeleitet aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern die angefochtenen Bestimmungen eine nicht zu rechtfertigende Ungleichheit zwischen den Mitgliedern der ehemaligen Gerichtspolizei und den Mitgliedern der ehemaligen B.S.R. schaffen würden. Die Kläger erinnern daran, daß die Bestellung nur solange gültig sei, wie der betreffende Polizeibeamte im gerichtspolizeilichen Bereich tätig sei, so daß er in dem Fall, wo er seine Laufbahn außerhalb dieses Bereichs fortsetzen möchte, durch diese Vorgehensweise automatisch die Bestellung verliere.

Die Bestellung biete den Mitgliedern der ehemaligen B.S.R. nicht die gleichen Aufstiegs- und Beförderungsmöglichkeiten. Die Kläger heben hervor, daß ein Personalmitglied (Adjutant) derzeit in den Genuß der Gehaltstabelle M7 gelange und automatisch durch Aufstieg nach fünf Jahren in die Gehaltstabelle O2 ernannt werde, wogegen ein erster Oberwachtmeister, der im Besitz eines Brevets als Adjutant sei, sich in einer auslaufenden Gehaltstabelle, nämlich der Gehaltstabelle M5.1, wiederfinde, ohne weiteren Aufstieg, und verpflichtet sei, erneut an internen Beförderungsprüfungen (Kommissarbewerber) teilzunehmen, damit er Zugang zur Stufe O2 erhalte. Dennoch hätten beide die gleiche Ausbildung erhalten, hätten die gleichen Selektionsbedingungen erfüllt, die gleiche Reife unter Beweis gestellt und das gleiche Brevet unter den gleichen Bedingungen erlangt.

Zusätzlich zu den Problemen im Zusammenhang mit den Möglichkeiten der Beförderung und der Ernennung sowie den Schwierigkeiten hinsichtlich der Mobilität heben die Kläger ferner hervor, daß man in dem Fall, wo man nur in den Dienstgrad bestellt werde, den man funktional ausübe, nicht die Möglichkeit habe, sich um gewisse Mandatsfunktionen zu bewerben, obwohl diese zugänglich wären, wenn man in diesen Dienstgrad ernannt wäre.

A.19.1.3. Die Gehaltssituation der Mitglieder der ehemaligen B.S.R. sei ebenfalls deutlich ungünstiger als diejenige der Mitglieder der ehemaligen Gerichtspolizei, sowohl hinsichtlich der Berechnung der Pension als auch der Überstunden, der Wochenendarbeit, der Nacharbeit, der Zweisprachigkeitszulage, der Zulage für eine nützliche Sprache und des eigentlichen Monatsgehalts.

A.19.1.4. Schließlich vergleichen die Kläger die Weise, in der die Mitglieder der ehemaligen B.S.R. in die neue Polizei integriert wurden, mit der Eingliederung anderer Gruppen. Sie führen an, daß gewisse Vorteile, die vor dem einheitlichen Statut nur für die Mitglieder der ehemaligen B.S.R. bestanden hätten, im einheitlichen Statut automatisch den Mitgliedern der ehemaligen Gerichtspolizei gewährt würden. Zu diesen Vorteilen gehörten unter anderem die kostenlose Gesundheitspflege, das Pensionsalter (das auf 58 Jahre festgelegt werde) oder der automatische Erhalt der Eigenschaft als Verwaltungspolizeioffizier für die Kommissare der ehemaligen Gerichtspolizei.

A.19.2.1. Nach Darlegung des Ministerrates sei der Klagegrund unzulässig, da lediglich die Nichtigerklärung von Artikel 131 des Programmgesetzes gefordert werde.

A.19.2.2. Hilfsweise weist er den Klagegrund zurück. Er macht geltend, die angefochtenen Bestimmungen seien beschlossen worden, um eine perfekte Eingliederung der ehemaligen Mitglieder der Gerichtspolizei und der B.S.R. zu erreichen. Der Ministerrat erinnert anschließend daran, daß die Bestellung nur von funktionaler Art sei und die bestellten Personalmitglieder für alle anderen Aspekte des Statuts weiterhin dem Kader angehörten, in den sie ernannt worden seien.

Sodann werden vier besondere Punkte dargelegt. Ein erster Punkt betrifft den Umstand, daß die ersten Oberwachmeister der Gendarmerie, die im Besitz des Brevets als Gendarmerieadjutant seien, nicht die Möglichkeit hätten, in den Dienstgrad eines Kommissars aufzusteigen. Der Ministerrat weist darauf hin, daß die Zielsetzung darin bestanden habe, diese Personalmitglieder in die Verantwortung zu nehmen, und erklärt, man könne der Obrigkeit keinen Vorwurf machen, weil die betreffenden Personalmitglieder in der ehemaligen Gendarmerie nicht die erforderlichen Maßnahmen ergriffen hätten, um ihr Brevet als Adjutant in Wert zu setzen.

In einem zweiten Punkt erinnert der Ministerrat daran, daß die Bestellungen nur im gerichtspolizeilichen Bereich der föderalen Polizei erfolgten, um eine Eingliederung der Personalmitglieder der Gerichtspolizei einerseits sowie derjenigen der B.S.R. andererseits zu erzielen. Er hebt hervor, daß solche Bestellungen bei der lokalen Polizei nicht stattgefunden hätten, weil ein ähnliches Eingliederungsproblem sich nicht gestellt habe.

In einem dritten Punkt führt der Ministerrat an, die automatische Ernennung einer gewissen Anzahl von Personalmitgliedern mit besonderen Funktionen in den Dienstgrad eines Abteilungskommissars sei rein spekulativ und beruhe auf keinerlei Gesetzes- oder Verordnungsbestimmung.

Schließlich erklärt der Ministerrat in einem vierten Punkt in bezug auf die Hauptinspektoren erster Klasse der Gemeindepolizei, die in die Gehaltstabelle M6 eingegliedert worden seien, diese Personalkategorie gehöre zu einer der drei Ausnahmen zu dem Grundsatz, wonach jeder sich im neuen Statut in demselben Kader befinde wie demjenigen, in dem er sich vor der Reform der Polizeidienste befunden habe.

A.19.3.1. In bezug auf das Brevet als Adjutant, das gewisse Personalmitglieder der ehemaligen Gendarmerie besessen hätten, heben die Kläger in ihrem Erwidierungsschriftsatz hervor, daß diese Personen keine Gelegenheit gehabt hätten, dieses Brevet in Wert zu setzen, da es nicht genügend Stellen gegeben habe und die Gültigkeitsdauer von fünf Jahren für das Brevet plötzlich aufgehoben worden sei mit der Folge, daß dieses Brevet wertlos geworden sei.

A.19.3.2. In bezug auf die Mobilitätsprobleme erklären die Kläger, die Mobilität sei ohne vernünftige Rechtfertigung abgeschafft worden.

A.19.3.3. Was die Ersternennung gewisser Kategorien betrifft, heben die Kläger hervor, daß sie keineswegs spekulativ sei. Sie zitieren zwei königliche Erlasse, um nachzuweisen, daß diese Ernennungen tatsächlich bestünden.

A.19.3.4. Schließlich erwidern die Kläger dem Ministerrat in bezug auf die Lage der Hauptinspektoren erster Klasse, daß er nicht nachweise, warum die Ausnahme zu dem Grundsatz, daß jeder in den gleichen Kader und den gleichen Dienstgrad, den er aufgrund seines ehemaligen Statuts besessen habe, eingegliedert werde, nur dieser Kategorie sowie den zitierten beiden anderen vorbehalten worden sei.

Die Kläger schlußfolgern, daß das Haushaltsargument nicht gültig sei, da die Gleichheit mit sehr begrenzten Auswirkungen auf den Haushalt hätte gewährleistet werden können.

In der Rechtssache Nr. 2491

A.20.1.1. Der zweite Klagegrund ist abgeleitet aus dem Verstoß der bestätigten Artikel IV.I.7, XII.II.18, 23 und 44 des königlichen Erlasses vom 30. März 2001 zur Festlegung der Rechtsstellung des Personals der Polizeidienste, bestätigt durch Artikel 131 des Programmgesetzes vom 30. Dezember 2001, und der Artikel 136 und 137 des Gesetzes vom 26. April 2002 über die wesentlichen Elemente des Statuts der Personalmitglieder der Polizeidienste und zur Festlegung verschiedener anderer Bestimmungen über die Polizeidienste gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Der Kläger hebt hervor, daß die gerichtspolizeilichen Abteilungsinspektoren 2C, die am 1. Januar 2001 noch nicht in die Gehaltstabelle 2D aufgrund ihres Dienstalters befördert worden seien, gemäß dem bestätigten Artikel XII.II.23 des königlichen Erlasses vom 30. März 2001 in die auslaufende Gehaltstabelle M5.2 eingegliedert würden, dies im Gegensatz zu den gerichtspolizeilichen Abteilungsinspektoren, die vor dem 1. Januar 2001 befördert und ihrerseits in die Gehaltstabelle M7*bis* eingegliedert worden seien. Letztere könnten also, ohne irgendeine neue Prüfung zu bestehen, automatisch nach einer Frist von vier Jahren in den Offizierskader mit der Gehaltstabelle O2 aufsteigen. Dies sei nicht der Fall für die gerichtspolizeilichen Abteilungsinspektoren, die nicht vor dem 1. Januar 2001 befördert worden seien, da ihre Gehaltstabelle M5.2 mit keinerlei Beförderung durch Übergang in einen höheren Kader verbunden sei. Der Umstand, daß der bestätigte Artikel XII.VII.16 des königlichen Erlasses vom 30. März 2001 für diese gerichtspolizeilichen Abteilungsinspektoren die Möglichkeit vorsehe, mit Hilfe einer Prüfung in den Kader der höheren Offiziere überzugehen, ermögliche es nicht, die angeprangerte Ungleichheit auszuräumen, da diese Bestimmung zur Folge habe, diese gerichtspolizeilichen Inspektoren in eine Konkurrenz zu zahlreichen Bewerbern, die die gleiche Priorität geltend machen könnten, zu versetzen.

A.20.1.2. Der Kläger prangert ferner die ungleiche Behandlung der Mitglieder der ehemaligen Gerichtspolizei im Vergleich zu den Mitgliedern der anderen ehemaligen Polizeidienste an. Er führt an, durch ihre Eingliederung in den mittleren Kader der integrierten Polizei würden die Inspektoren und Abteilungsinspektoren der ehemaligen Gerichtspolizei, die sich in der Stufe 2+ befunden hätten, nunmehr in der Stufe 2 angeführt. Eine solche Rückstufung habe zwar keine finanziellen Folgen für die Inspektoren, beeinträchtige aber erheblich ihre funktionale Mobilität. Diese Rückstufung habe ebenfalls zur Folge, daß die ehemaligen gerichtspolizeilichen Abteilungsinspektoren gewissen Mitgliedern der ehemaligen Gendarmerie in der Stufe 2 sowie Beamten der Gemeindepolizei gleichgestellt würden, die vor der Reform nicht die Eigenschaft als Gerichtspolizeioffizier besessen hätten, so daß die Kommandofunktion der ehemaligen gerichtspolizeilichen Abteilungsinspektoren nicht mehr bestehe. Die Diskriminierung sei um so flagranter, als die Mitglieder der ehemaligen Gendarmerie, die in der Vergangenheit der Stufe 2 angehört hätten, nunmehr ohne Prüfung und systematisch in den Offizierskader, das heißt in Stufe 1, eingegliedert würden.

A.20.1.3. Schließlich bemängelt der Kläger, daß die Personen, die zuvor die Selektionsprüfung bezüglich der erforderlichen Eignung für die Funktion als Gerichtspolizeikommissar bestanden hätten, alle Prüfungen erneut bestehen müßten, um Zugang zum Dienstgrad eines Gerichtspolizeikommissars zu haben, dies im Gegensatz einerseits zu den Adjutanten und Oberadjutanten der Gendarmerie, die die in Artikel 29 § 1 Absatz 2 des königlichen Erlasses vom 24. Oktober 1993 vorgesehene Zulage erhielten, und andererseits zu denjenigen, die nunmehr in die Gehaltstabellen M6, M7 und M7*bis* eingegliedert würden.

A.20.2. In bezug auf die angeführte Diskriminierung zwischen den gerichtspolizeilichen Abteilungsinspektoren 2C einerseits und den gerichtspolizeilichen Abteilungsinspektoren 2D andererseits hinsichtlich der Gehaltstabelle, in die sie eingegliedert würden, hebt der Ministerrat hervor, daß der Kläger, der vor

der Reform dem mittleren Kader der Gerichtspolizei angehört habe, in der integrierten Polizei erneut dem mittleren Kader angehöre. In bezug auf dessen Gehaltstabelle M5.2 bemerkt er, diese sei deutlich höher als dessen vorherige Gehaltstabelle 2C und sei sogar höher als die Gehaltstabelle 2D, zu der er nach einer gewissen Anzahl von Jahren auf der Grundlage seines Brevets hätte Zugang haben können.

In bezug auf den Umstand, daß die gerichtspolizeilichen Abteilungsinspektoren 2D in eine Gehaltstabelle eingegliedert würden, mit der eine Reihe von Vorteilen verbunden seien, die nicht den in M5.2 eingegliederten Personalmitgliedern zugute kämen, bemerkt der Ministerrat, daß dieser Unterschied objektiv gerechtfertigt sei angesichts des Grundsatzes, daß jeder weiterhin seinem Herkunftskader angehöre, und der drei Ausnahmen zu diesem Grundsatz, die objektiv gerechtfertigt seien.

Schließlich sei der Umstand, daß die klagende Partei nicht in einen Kader der Stufe 2+ eingefügt werde, die logische Folge der Untereinteilung der integrierten Polizei in vier Kader. Dies entspreche keineswegs einer funktionalen Rückstufung im Dienstgrad, da die klagende Partei Mitglied des mittleren Kadets bleibe und den Dienstgrad eines Hauptinspektors der Polizei erhalte. Der Ministerrat hebt ferner hervor, daß die funktionale Mobilität der klagenden Partei keineswegs begrenzt werde, in Anbetracht von Artikel 118 des Gesetzes vom 7. Dezember 1998, in dem die Mobilität zwischen dem Einsatzkader und dem Verwaltungs- und Logistikkader ohne das Erfordernis eines besonderen Diploms erwähnt werde. Die klagende Partei könne außerdem Anspruch auf eine Eingliederung in die Stufe 2+ des öffentlichen Dienstes erheben, wenn die Mobilität zum öffentlichen Dienst ermöglicht würde.

A.20.3.1. In seinem Erwidernsschriftsatz führt der Kläger an, im Gegensatz zu dem, was der Ministerrat zu erklären scheine, entspreche die Gehaltstabelle 2D keineswegs einem Dienstgrad. Der höchste Dienstgrad im mittleren Kader der ehemaligen Gerichtspolizei sei der Dienstgrad eines gerichtspolizeilichen Abteilungsinspektors gewesen. Dieser Dienstgrad sei in zwei Gehaltstabellen aufgeteilt gewesen, nämlich die Gehaltstabelle 2C und die Gehaltstabelle 2D, ohne daß von zwei Dienstgraden die Rede hätte sein können. Es gebe also keinerlei vernünftige Rechtfertigung dafür, daß diejenigen, die eine Prüfung für den Zugang zur Gehaltstabelle 2D bestanden hätten und nicht vor dem 1. Januar 2001 zu gerichtspolizeilichen Abteilungsinspektoren 2C befördert worden seien, nicht die Vorteile ihres Brevets nutzen könnten.

A.20.3.2. In bezug auf den Behandlungsunterschied zwischen den Mitgliedern der ehemaligen Gerichtspolizei und den Mitgliedern der Polizeidienste erinnert der Kläger daran, daß die Gerichtspolizei nicht in Kader, sondern lediglich in zwei Kategorien eingeteilt gewesen sei, nämlich die Gerichtspolizeibeamten (der Stufe 2+) und die Offiziere (der Stufe 1). Von den Stufen 2 und 3 sei keineswegs die Rede gewesen. Die gerichtspolizeilichen Abteilungsinspektoren seien also tatsächlich ohne objektive und vernünftige Rechtfertigung zurückgestuft worden. Der Kläger hebt ferner hervor, daß diese Inspektoren neue Prüfungen bestehen müßten, um befördert werden zu können, obwohl sie vor der Reform eine Auswahlprüfung bestanden hätten, um Zugang zur Funktion als Gerichtspolizeikommissar zu haben.

In der Rechtssache Nr. 2492

A.21.1.1. In einem zweiten Klagegrund führt der Kläger den Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung durch Artikel 131 des Programmgesetzes vom 30. Dezember 2001 an, insofern dieser Artikel den Teil XII des königlichen Erlasses vom 30. März 2001 bestätige. Er bemängelt den Umstand, daß mehrere Bestimmungen des königlichen Erlasses das Bestehen gewisser Prüfungen in Wert setze, ohne daß irgendeine Bestimmung einen solchen Vorteil vorsehe für die Personen, die die zur Ausübung der Funktion als Gerichtspolizeikommissar erforderliche Selektionsprüfung bestanden hätten und die sich auf Artikel 4 des königlichen Erlasses vom 17. Dezember 1998 über die Beförderung von Gerichtspolizeibeamten bei den Staatsanwaltschaften in den Dienstgrad eines Gerichtspolizeikommissars oder eines Laborkommissars hätten berufen können.

Der Kläger bemerkt, verschiedene Bestimmungen des königlichen Erlasses sähen eine Gehaltstabellenlaufbahn für die in die Gehaltstabellen M4.1 und M4.2, M6, O4bis, O4bisir, O1 und folgende eingegliederten

Personalmitglieder vor, ohne daß irgendeine Bestimmung eine solche Laufbahn für die in die Gehaltstabelle M5.2 eingegliederten Personalmitglieder vorsehe.

Schließlich ermögliche die Kombination der bestätigten Artikel XII.II.29 letzter Absatz und XII.VI.9 des königlichen Erlasses vom 30. März 2001 es den Gendarmerieadjutanten als Brigadekommandanten, die ein einfaches Diplom der Oberstufe des Sekundarunterrichts besäßen, sich um eine offene Stelle als Abteilungskommissar der Polizei zu bewerben, während ein gerichtspolizeilicher Abteilungsinspektor 2C, der ein Diplom des Hochschulwesens mit kurzer Studiendauer vorlegen könne, in den mittleren Kader eingegliedert werde, ohne eine direkte Möglichkeit, sich um die offenen Offiziersstellen zu bewerben.

A.21.1.2. Es werden noch andere Diskriminierungen bemängelt. So gebe es nach Ansicht des Klägers keinerlei objektive und vernünftige Rechtfertigung dafür, daß die neuen Personalmitglieder, die Inhaber eines Diploms oder einer Studienbescheinigung der Stufe 2+ seien, die Dienstgrade eines Polizeihauptinspektors «mit besonderer Spezialisierung» und eines Polizeihauptinspektors «mit Spezialisierung als Polizeiasistent» erhalten könnten, während die ehemaligen gerichtspolizeilichen Abteilungsinspektoren 2C, die die gleichen Diplome oder Studienbescheinigungen besäßen, in den Dienstgrad eines Polizeihauptinspektors aufgenommen würden, der einer Stufe 2 entspreche. Es gebe auch keinerlei objektive und vernünftige Rechtfertigung dafür, daß die gerichtspolizeilichen Abteilungsinspektoren 2C, die Inhaber eines Diploms oder einer Studienbescheinigung der Stufe 2+ seien, in denselben Dienstgrad wie die ehemaligen und neuen Personalmitglieder, die Inhaber eines Diploms oder einer Bescheinigung der Stufe 2 seien, eingegliedert würden, so wie es ebenfalls keinerlei Begründung dafür gebe, daß die Hauptinspektoren erster Klasse und verschiedene Adjutanten und Oberadjutanten, deren Gehaltstabelle niedriger gewesen sei als die Gehaltstabelle der gerichtspolizeilichen Abteilungsinspektoren 2C, in den Vorteil einer Übergangstabelle (M6 of M7) (die auf einen höheren Rang festgelegt worden sei im Vergleich zur Übergangstabelle, die den gerichtspolizeilichen Abteilungsinspektoren 2C zuerkannt werde (M5.2)) gelangten, wodurch die Letztgenannten im Gegensatz zu den Erstgenannten sich im übrigen nicht um Stellen bewerben könnten, die den Polizeikommissaren offenständen.

A.21.1.3. Der Kläger bemängelt weiterhin, daß der bestätigte Artikel XII.XI.21 des königlichen Erlasses vom 30. März 2001 den jetzigen Personalmitgliedern der Gerichtspolizei bei den Staatsanwaltschaften, die bei den gleichen Dienststellen eine Bestellung, eine Zuordnung oder eine Zurverfügungstellung erhalten hätten, nicht die Zusatzzulage gewähre wie den jetzigen Personalmitgliedern der Gendarmerie oder der Gemeindepolizei.

A.21.2.1. Der Ministerrat führt in der Hauptsache die Unzulässigkeit des zweiten Klagegrunds an, da lediglich die Nichtigerklärung von Artikel 131 des Programmgesetzes vom 30. Dezember 2001 und von Artikel 129 des Gesetzes vom 26. April 2002 gefordert werde.

A.21.2.2. Hilfsweise antwortet er auf die vom Kläger angeführten Diskriminierungen. Er bemerkt, daß dieser in seinem ehemaligen Statut dem mittleren Kader angehört habe und in den mittleren Kader der neuen integrierten Polizei aufgenommen worden sei. Er bemerkt sodann, daß der Kläger nicht die Prüfung 2D bestanden habe, so daß seine zusätzliche Ausbildung nicht in Wert gesetzt werden können. Der Ministerrat zitiert sodann mehrere Elemente, die rechtfertigten, daß der Kläger in die Gehaltstabelle M5.2 eingegliedert worden sei, während andere Personalmitglieder der Polizei in die Gehaltstabellen M6, M7 und M7bis eingegliedert worden seien.

Vernünftigerweise könne keinerlei Diskriminierung aus dem Umstand abgeleitet werden, daß keine zusätzliche Gehaltstabellenlaufbahn für die Gehaltstabelle M5.2 vorgesehen sei, da es ausnahmslos für jeden Kader eine Tarifobergrenze gebe.

Schließlich bemerkt der Ministerrat, daß der Kläger nicht in seiner Laufbahn blockiert sei, da er stets in den Vorteil einer Beförderung durch Übergang in den Offizierskader gelangen könne, unter der Bedingung, eine Auswahlprüfung zu bestehen und eine Ausbildung zu absolvieren.

A.21.3.1. In bezug auf die Zulässigkeit des Klagegrunds antworten die klagenden Parteien dem Ministerrat, daß der Gesetzgeber gemäß der Rechtsprechung des Schiedshofes dann, wenn er einen königlichen Erlaß bestätige oder für gültig erkläre, dessen Inhalt übernehme. Demzufolge fielen sowohl das Bestätigungsgesetz als auch der Bestätigungserlaß, der somit zur Gesetzesnorm geworden sei, in die Zuständigkeit des Schiedshofes.

A.21.3.2. Die klagenden Parteien führen sodann an, daß der Ministerrat in seinem Schriftsatz nur drei der sieben bemängelten Behandlungsunterschiede erwähne. So antworte der Ministerrat nicht auf die Kritik an der Bestimmung, wonach nur die in die Gehaltstabellen M6, M7 und M7bis eingegliederten Personalmitglieder sich um die für Polizeikommissare zugänglichen Stellen bewerben könnten, während dies nicht der Fall sei für die in die Gehaltstabelle M5.2 eingegliederten Beamten, nämlich die Beamten, die in der ehemaligen Gerichtspolizei den Dienstgrad eines gerichtspolizeilichen Abteilungsinspektors 2C besessen hätten. Die klagenden Parteien führen ferner an, daß im Gegensatz zu den Behauptungen des Ministerrates in gewissen Fällen andere Kategorien als die höheren Kategorien der mittleren Kader der verschiedenen Herkunftskorps in die Gehaltstabellen M6, M7 und M7bis eingegliedert worden seien. Der Kläger bemängelt außerdem, daß mehrere Bestimmungen des königlichen Erlasses vom 30. März 2001 das Bestehen gewisser Prüfungen in Wert setzten, ohne daß irgendeine Bestimmung dieser Art von Vorteil für das Bestehen einer Selektionsprüfung bezüglich der Eignung vorsehe, die zur Ausübung der Funktion als Gerichtspolizeikommissar verlangt werde, wobei diese sich auf Artikel 4 des königlichen Erlasses vom 17. Dezember 1998 über die Beförderung von Gerichtspolizeibeamten bei den Staatsanwaltschaften in den Dienstgrad eines Gerichtspolizeikommissars oder Laborkommissars hätten berufen können. So verdeutliche beispielsweise der Vergleich der Prüfungen für den Zugang zur Gehaltstabelle 2D mit der Eignungsprüfung für die Beförderung von Gerichtspolizeibeamten in den Dienstgrad eines Polizeikommissars oder eines Laborkommissars, daß die Letztgenannte die Erstgenannte umfasse. Folglich sei das unterschiedliche Los der Beamten, die zuvor den Dienstgrad eines gerichtspolizeilichen Abteilungsinspektors 2C besessen hätten, hinsichtlich des Bestehens gewisser Selektions- oder Beförderungsprüfungen nicht gerechtfertigt.

In der Rechtssache Nr. 2493

A.22.1.1. Der Kläger bemängelt, daß die in Tabelle C Spalte 3 von Anlage 11 angeführten jetzigen Personalmitglieder in Anwendung der bestätigten Artikel XII.II.18 und XII.II.25 des königlichen Erlasses vom 30. März 2001 in den mittleren Kader aufgenommen und je nach Fall in den entsprechenden Dienstgrad, gemäß Spalte 1 dieser Tabelle C ernannt oder bestellt würden und daß andererseits die in Tabelle D1 Spalte 3 von Anlage 11 angeführten jetzigen Personalmitglieder in den Offizierskader aufgenommen und je nach Fall in den entsprechenden Dienstgrad gemäß Spalte 1 dieser Tabelle D1 ernannt oder bestellt würden.

A.22.1.2. Die Artikel XII.II.21 Absatz 3 und XII.II.26 letzter Absatz werden ebenfalls bemängelt, insofern sie besagten, daß gewisse derzeitige Personalmitglieder von Tabelle C Spalte 3 einschließlich der anderen Gendarmerieadjutanten als diejenigen im Sinne von Tabelle D1 Punkt 3.9 die entsprechende Übergangstabelle gemäß Spalte 2 derselben Tabelle C erhielten und daß andererseits die derzeitigen Personalmitglieder im Sinne von Tabelle D.1 Spalte 3 Punkt 3.9 von Anlage 11 die Gehaltstabelle O2 erhielten.

A.22.1.3. Der Kläger bemängelt ebenfalls, daß der bestätigte Artikel XII.XI.20 des königlichen Erlasses nur den Adjutanten und den Oberadjutanten als Brigadekommandanten die Zulage gewähre.

A.22.1.4. Schließlich hebt der Kläger hervor, daß die Kombination der bestätigten Artikel XII.II.29 letzter Absatz und XII.VI.9 des königlichen Erlasses es den Gendarmerieadjutanten als Brigadekommandanten ermögliche, sich für die offenen Stellen als Abteilungskommissar der Polizei zu bewerben, während ein Adjutant, der nicht Brigadekommandant sei, in den mittleren Kader aufgenommen werde, ohne eine direkte Möglichkeit, sich um die offenen Offiziersstellen zu bewerben.

A.22.2.1. Der Ministerrat hebt zunächst hervor, daß der Kläger keine Klage beim Staatsrat gegen die Bestimmungen des königlichen Erlasses vom 20. März 2001 eingereicht habe, so daß die angefochtenen Bestimmungen ihm nicht eine Klage vor der Verwaltungsgerichtsbarkeit vorenthalten könnten. Der Kläger weise im übrigen nicht nach, inwiefern die rückwirkende Gesetzesbestimmung verfassungswidrig sei.

A.22.2.2. Der Ministerrat macht sodann die Unzulässigkeit des Klagegrunds geltend, da lediglich die Nichtigerklärung von Artikel 131 des Programmgesetzes vom 30. Dezember 2001 und von Artikel 129 des Gesetzes vom 26. April 2002 gefordert werde. Hilfsweise antwortet der Ministerrat auf die verschiedenen Diskriminierungen, die angeführt wurden. Er hebt zunächst hervor, daß der Kläger im mittleren Kader im Dienstgrad eines

Hauptinspektors mit Gehaltstabelle M7 eingetragen sei. Er erinnert sodann an den Grundsatz, daß jeder im neuen Statut in den gleichen Kader aufgenommen werde wie derjenige, in dem er sich vor der Reform befunden habe, mit den zu diesem Grundsatz bestehenden Ausnahmen, die nach Meinung des Ministerrates objektiv gerechtfertigt seien.

A.22.3.1. In bezug auf die Zulässigkeit des Klagegrunds antwortet die klagende Partei dem Ministerrat, daß der Gesetzgeber gemäß der Rechtsprechung des Schiedshofes dann, wenn er einen königlichen Erlaß bestätige oder für gültig erkläre, dessen Inhalt übernehme.

A.22.3.2. Zur Hauptsache erkläre der Ministerrat nicht, inwiefern der Umstand, daß die Gendarmeriebrigaden ebenso wie die lokalen Polizeikorps Polizeibasiseinheiten bildeten, den Behandlungsunterschied zwischen den Personalmitgliedern, die zuvor denselben Dienstgrad besessen hätten, je nachdem, ob sie Kommandofunktionen ausgeübt hätten oder nicht, rechtfertigen könne. Die Notwendigkeit, den Verantwortlichen dieser Basiseinheiten ein identisches Statut zu sichern, könne nur in der Annahme angenommen werden, daß diese Basiseinheiten sich als solche wieder im neuen Organisationsplan der aus der Reform hervorgegangenen Polizeidienste befinden und andererseits die Personalmitglieder, die zuvor die Führung oder das Kommando dieser Basiseinheiten ausgeübt hätten, im Zuge der Durchführung der Reform die Ausübung dieser Funktionen behalten würden.

Im übrigen könne der Umstand, daß die Brigadekommandanten der Gendarmerie im Gegensatz zu ihren Kollegen, die zuvor den gleichen Dienstgrad besessen hätten, jedoch nicht die Funktion als Brigadekommandant ausgeübt hätten, Verwaltungspolizeioffiziere gewesen seien, nicht den vom Kläger bemängelten Behandlungsunterschied rechtfertigen. Dieser führt an, daß die Adjutanten und Oberadjutanten der Gendarmerie, die Funktionen als Leiter eines Postens einer Provinzialen Verkehrseinheit ausgeübt hätten, und die Leiter von B.S.R.-Dienststellen in den Offizierskader eingegliedert würden, obwohl sie nicht die Eigenschaft als Verwaltungspolizeioffiziere besessen hätten, was beweise, daß das vom Ministerrat genannte Kriterium nicht relevant sei.

In der Rechtssache Nr. 2494

A.23.1.1. Hilfsweise leiten die Kläger einen zweiten Klagegrund aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den Grundsätzen des legitimen Vertrauens und der Rechtssicherheit, ab. In Teil XII des königlichen Erlasses vom 30. März 2001, bestätigt durch Artikel 131 des Programmgesetzes vom 30. Dezember 2001, seien mehrere diskriminierende Behandlungsunterschiede enthalten.

Die Kläger beschwerten sich darüber, daß die Personalmitglieder des mittleren Kadets der Gendarmerie, die zuvor den Dienstgrad eines Oberadjutanten, Adjutanten, ersten Oberwachtmeisters oder Oberwachtmeisters besessen hätten, sowie die Mitglieder des mittleren Kadets der Gendarmerie, die den Dienstgrad eines Adjutanten als Einheitskommandant oder eines Oberadjutanten als Einheitskommandant besessen hätten (diese Dienstgrade würden allesamt der Stufe 2 entsprechen), automatisch in den gleichen Dienstgrad ernannt würden wie die Kläger, nämlich in den Dienstgrad eines Kommissars der Stufe 1. Diese gleiche Regelung entbehre jeglicher Rechtfertigung und habe zur Folge, daß den Klägern der Vorteil der Prüfung 1D, die sie nach einer gründlichen Ausbildung bestanden hätten, verloren gehe.

A.23.1.2. Die Kläger heben ebenfalls hervor, daß die ehemaligen Mitglieder der Gendarmerie, die im Besitz eines gleichwertigen Dienstgrades wie die Kläger bei der Gerichtspolizei seien und sich dafür entschieden hätten, weiterhin dem ehemaligen Statut zu unterstehen, aufgrund von Artikel XII.VII.20 des Statuts in den Genuß einer Regelbeförderung gelangten, während diese Regelbeförderung den Klägern nicht gewährt werde, wenn sie sich dafür entschieden, weiterhin dem ehemaligen Statut zu unterstehen.

A.23.1.3. Der vierte Kläger bemängelt, daß alle Oberstleutnante oder Oberste der Gendarmerie mindestens in die Gehaltstabelle O7 eingegliedert worden seien, je nachdem, ob sie ein Dienstalter von mehr oder weniger sechs Jahren im Dienstgrad aufwiesen, während die Hauptkommissare der Gerichtspolizei in die Gehaltstabelle O6 oder O7 eingegliedert worden seien, je nachdem, ob sie eine Brigade der Gerichtspolizei in einem großen, in einem mittleren oder einem kleinen Amtsbereich gleitet hätten, so daß die beiden unterschiedlichen Kriterien ohne die geringste Rechtfertigung angenommen worden seien.

A.23.2.1. Nach Darlegung des Ministerrates sei der Klagegrund unzulässig wegen mangelnden Interesses der Kläger, da diese nicht konkret die angefochtenen Artikel von Teil XII des königlichen Erlasses vom 30. März 2001 anführten.

A.23.2.2. In bezug auf die Kritik des Klägers an der Bestellung mehrerer ehemaliger Gendarmen, die Mitglieder der B.S.R. seien, in den Dienstgrad eines Kommissars, nimmt der Ministerrat den gleichen Standpunkt wie in den Rechtssachen Nrn. 2456 und 2479 ein. Er wiederholt ebenfalls seine Antwort in den Rechtssachen Nrn. 2463 und 2464 bezüglich der Eingliederung der Brigadekommandanten der ehemaligen Gendarmerie in den Offizierskader.

A.23.3.1. Was die Zulässigkeit des Klagegrunds betrifft, erwidern die Kläger dem Ministerrat, daß die aus der Unzulässigkeit des Klagegrunds abgeleitete Einrede faktisch und rechtlich mangelhaft sei. Die Kläger hätten nämlich in ihrer Klageschrift die Bestimmungen, auf die sich der zweite Klagegrund beziehe, genannt, und der Schriftsatz des Ministerrates beweise, daß dieser den Gegenstand des Klagegrunds eindeutig verstanden habe.

A.23.3.2. Zur Hauptsache werden mehrere Bemerkungen angeführt. Der Ministerrat erkläre nicht, warum es unmöglich gewesen sei, auf Gendarmerieoffiziere zurückzugreifen, statt die ehemaligen Mitglieder des Personals im einfachen Dienst oder des Personals im mittleren Dienst der B.S.R. zu bevorzugen, indem man sie durch Bestellungen in den Offizierskader befördert habe. Die Kläger bemerken ferner, daß der Ministerrat zwar den Nachdruck auf das notwendige Gleichgewicht auf Ebene des Offizierskadets lege, sich jedoch recht wenig um das innerhalb des mittleren Kadets geschaffene Ungleichgewicht sorge.

Die Kläger führen außerdem an, daß es im Gegensatz zur Behauptung des Ministerrates in dessen Schriftsatz sehr wohl eine Regelbeförderung bei der Gerichtspolizei von der Gehaltstabelle 1A zur Gehaltstabelle 1C ohne Prüfung und ohne Zugangsauswahlprüfung wettbewerb gegeben habe.

Schließlich könne der Umstand, daß die angefochtenen Bestimmungen Gegenstand eines Vereinbarungsprotokolls mit den repräsentativen Gewerkschaftsorganisationen gewesen seien, nicht gegenüber dem Schiedshof bei der Ausübung seiner Verfassungsmäßigkeitsprüfung geltend gemacht werden.

In der Rechtssache Nr. 2495

A.24.1.1. Die klagende Partei bemängelt, daß die Regierung für die Auswahl der neuen Leiter der Polizeidienste ein privates Auswahlbüro in Anspruch genommen habe und daß somit den repräsentativen Gewerkschaftsorganisationen ihr Recht vorenthalten worden sei, den für die Personalmitglieder durchgeführten Auswahlprüfungen beizuwohnen und auf diese Weise deren Ordnungsmäßigkeit prüfen zu können.

A.24.1.2. Die klagende Partei ficht ebenfalls den Umstand an, daß diese Zuweisungen vorgenommen worden seien, ohne daß Stellenpläne und Sprachkader der föderalen und lokalen Polizei festgelegt worden seien und ohne daß darüber mit den repräsentativen Gewerkschaftsorganisationen verhandelt oder beraten worden sei, während dies eine bei Strafe der Nichtigkeit vorgeschriebene wesentliche Formvorschrift sei. Die angefochtenen Bestimmungen bewirkten auch, daß der klagenden Partei die Möglichkeit entzogen werde, weiterhin vor den Rechtsprechungsorganen, einschließlich des Staatsrates, die Gesetzwidrigkeit der fraglichen Ernennungen geltend zu machen.

A.24.1.3. Der Kläger führt den Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung an, in Verbindung mit Artikel 23 der Verfassung und Artikel 7 des Übereinkommens Nr. 151 der Internationalen Arbeitsorganisation über den Schutz der Vereinigungsfreiheit und die Verfahren zur Festlegung von Beschäftigungsbedingungen im öffentlichen Dienst, das am 17. Juni 1978 in Genf von der Internationalen Arbeitskonferenz angenommen und durch das Gesetz vom 4. April 1951 genehmigt worden sei. Mit den angefochtenen Bestimmungen habe der Gesetzgeber bewußt die Verfahren der Verhandlung, der Konzertierung und der Befragung, die durch die obengenannten Bestimmungen gewährleistet würden, eingeschränkt, indem er die repräsentativen Gewerkschaftsorganisationen vollständig an der Ausübung ihrer Vorrechte gehindert habe.

Den Beamten der Polizeidienste würden ebenfalls sämtliche durch das Gesetz eingeführten Garantien entzogen, insbesondere, indem die repräsentativen Gewerkschaftsorganisationen dieses Personals daran gehindert würden, in die Verfahren zur Festlegung der Stellenpläne einbezogen zu werden, die ausdrücklich in Artikel 8 § 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. März 1999 zur Regelung der Beziehungen zwischen den öffentlichen Behörden und den Gewerkschaftsorganisationen des Personals der Polizeidienste sowie in Artikel 11 § 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1974 zur Regelung der Beziehungen zwischen den öffentlichen Behörden und den Gewerkschaften der Bediensteten, die von diesen Behörden abhängen, vorgesehen seien. Diesen Beamten der Polizeidienste würden ebenfalls ohne vernünftige Rechtfertigung die Garantien entzogen, die eine Beteiligung über diese repräsentativen Gewerkschaftsorganisationen an der Ausarbeitung der Sprachkader bieten würden.

Schließlich werde eine dritte Diskriminierung dadurch geschaffen, daß die Gewerkschaftsorganisationen nicht mehr den Auswahl- und anderen Prüfungen für die Beamten der Polizeidienste beiwohnen könnten, während ein solches Vorrecht ausdrücklich in Artikel 15 des Gesetzes vom 24. März 1999 zur Regelung der Beziehungen zwischen den öffentlichen Behörden und den Gewerkschaftsorganisationen des Personals der Polizeidienste vorgesehen sei.

A.24.2.1. Der Ministerrat erinnert, bevor er den eigentlichen Klagegrund zurückweist, an den Kontext, in dem der Gesetzgeber die Artikel 116 und 117 des Programmgesetzes vom 30. Dezember 2001 angenommen habe. Dieser Kontext beweise, daß es unmöglich gewesen sei, Sprachkader der integrierten Polizei festzulegen, bevor die Ersternennungen vorgenommen worden seien. Es sei jedoch zwingend notwendig gewesen, die Kontinuität des öffentlichen Dienstes zu gewährleisten und die Ersternennungen ohne Stellenplan und ohne Sprachkader vorzunehmen.

A.24.2.2. In bezug auf den ersten Teil des Klagegrunds unterscheidet der Ministerrat zwischen den Ersternennungen und den Ernennungen von Polizeibeamten mit einer Mandatsfunktion entsprechend dem Statut. Für die Ersternennungen sei ein besonderes Verfahren im Gesetz vom 7. Dezember 1998 zur Organisation eines auf zwei

Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes vorgesehen worden. Es sei daher nicht notwendig gewesen, eine Gewerkschaftskonzertierung innerhalb des Konzertierungsausschusses vorzunehmen. Im übrigen erklärt der Ministerrat, die Artikel 116 und 117 des Programmgesetzes vom 30. Dezember 2001 seien mit den repräsentativen Gewerkschaftsorganisationen ausgehandelt worden. Was die Ernennungen entsprechend dem Statut betreffe, erinnert der Ministerrat daran, daß der Entwurf des königlichen Erlasses zur Organisation der föderalen Polizei mit den repräsentativen Gewerkschaftsorganisationen ausgehandelt worden sei und Gegenstand eines Vereinbarungsprotokolls gewesen sei.

A.24.2.3. Auch in bezug auf den zweiten Teil des Klagegrunds und in Ermangelung einer Gewerkschaftskonzertierung über die Annahme der Sprachkader unterscheidet der Ministerrat zwischen den Ersternennungen und den Ernennungen von Polizeibeamten mit einer Mandatsfunktion entsprechend dem Statut. Für die erstgenannte Kategorie habe der Staatsrat erklärt, die Festlegung der Sprachkader sei eine Vorbedingung für die Festlegung der Bedingungen und Modalitäten der ersten Bestellung in bestimmte Stellen gewesen, und er habe ebenfalls angenommen, daß der Grundsatz der Kontinuität des öffentlichen Dienstes es verlangt habe, daß die unbesetzten Stellen vergeben werden könnten, ohne daß alle gesetzlichen Formbedingungen erfüllt werden müßten.

Bezüglich der Ernennungen entsprechend dem Statut bemerkt der Ministerrat, es sei noch kein Sprachkader festgelegt worden, so daß die klagende Partei nicht behaupten könne, ihr seien die Vorrechte entzogen worden, nämlich die Teilnahme an einer Gewerkschaftskonzertierung.

A.24.2.4. Schließlich führt der Ministerrat in bezug auf den dritten Teil an, die Akte der klagenden Partei könne nicht den geringsten Beweis dafür erbringen, daß sie ihre Absicht zur Teilnahme an den Prüfungen vor den betreffenden Ersternennungen bekundet hätte, so daß der dritte Teil des Klagegrunds abgewiesen werden müsse.

A.24.3.1. Was insbesondere die Verfassungsmäßigkeit der rückwirkenden Beschaffenheit der Anwendung der Artikel 116 und 117 des Programmgesetzes vom 30. Dezember 2001 betrifft, teilt die klagende Partei mit, daß sie die Wohlbegründetheit der Antwort des Ministerrates auf diesen Klagegrund nicht erörtern werde, insofern dessen Argumente sich nur auf Artikel 131 des Programmgesetzes bezögen, der eindeutig nichts mit dem Verfahren der klagenden Partei gegen die Artikel 116 und 117 des obengenannten Gesetzes zu tun habe. Die klagende Partei erinnert daran, daß diese Bestimmungen lediglich dazu dienten, die Tragweite gewisser Aspekte ihrer Klagen beim Staatsrat aufzuheben. Indem der Gesetzgeber nämlich nachträglich eine Bestimmung annehme, die jede Ernennung für Stellen bei der neuen integrierten Polizei erlaube, ohne daß der Stellenplan und der Sprachkader vorher ordnungsgemäß festgelegt worden seien, wobei er dieser Bestimmung eine Rückwirkung zu einem Datum vor demjenigen der Ernennungen, die Gegenstand von Streitsachen geworden seien, verliehen habe, bestätige er die Ernennungen rückwirkend und mache somit die Argumente der klagenden Partei in ihren Klagen vor dem Staatsrat zunichte.

A.24.3.2. Bezüglich des Argumentes, wonach es unmöglich gewesen sei, die Zahl der Personalmitglieder zu bestimmen, die zur föderalen Polizei gelangen würden, hebt die klagende Partei hervor, das Problem ergebe sich aus dem Datum des Inkrafttretens des Gesetzes, das von der Gegenpartei festgesetzt worden sei. Die klagende Partei führt ebenfalls in bezug auf das Volumen der behandelten Angelegenheiten hervor, dieses hätte auf der Grundlage einer Erfassung der innerhalb eines bestimmten Zeitraums erbrachten Leistungen bestimmt werden können und es sei dem Ministerrat nicht unmöglich gewesen, diese Leistungen auf der Grundlage der statistischen Angaben zu sämtlichen zu integrierenden Polizeidiensten zu beurteilen.

Das Argument, wonach die Gendarmerie nicht den gleichen Gesetzen über den Sprachgebrauch unterlegen habe wie die anderen zu integrierenden Polizeidienste, entbehre einer Grundlage, da das Problem darauf zurückzuführen sei, daß die Gegenpartei übereilt gehandelt habe.

A.24.3.3. In bezug auf den ersten Teil des Klagegrunds erinnert die klagende Partei daran, daß das Gewerkschaftsstatut eine eigenständige Gesetzgebung darstelle, die durch ihren spezifischen Anwendungsbereich auf alle darin vorgesehenen Verwaltungsverfahren Anwendung finde, selbst wenn sie nach seiner Annahme abliefe.

A.24.3.4. Die klagende Partei bemerkt ferner, daß Artikel 93 des Gesetzes vom 7. Dezember 1998 zwar für einen kleinen Teil die Anordnung des Stellenplans festlege, das Gesetz hingegen nichts bezüglich des anderen

wesentlichen Elementes des Stellenplans, nämlich der Erhebung, aussage. Es sei nach Darlegung der klagenden Partei also aufgrund des Gewerkschaftsstatuts notwendig gewesen, vor der Annahme des Stellenplans eine Verhandlung durchzuführen, um die Einstellung der Ersternennungen zu ermöglichen. Die klagende Partei fügt hinzu, das Problem stelle sich sowohl für die Inhaber hoher Dienstgrade, die eine Ersternennungen erhalten hätten, als auch für die anderen Mitglieder der auf zwei Ebenen integrierten Polizei, für die zuvor der Stellenplan hätte ausgehandelt werden müssen.

A.24.3.5. In bezug auf den zweiten Teil erinnert die klagende Partei daran, daß die koordinierten Gesetze über den Sprachgebrauch in Verwaltungsangelegenheiten auf die Vergabe von Stellen Anwendung fänden und daß das aus der Unmöglichkeit, die Kontinuität des öffentlichen Dienstes zu gewährleisten, abgeleitete Argument nicht hätte angenommen werden können, um das Fehlen von Sprachkadern und das Ausbleiben einer vorherigen Konsultierung der Gewerkschaftsorganisationen zu rechtfertigen, da es in der Unachtsamkeit der Gegenpartei selbst seinen Ursprung habe.

A.24.3.6. In bezug auf den dritten Teil führt die klagende Partei an, es obliege nicht einer repräsentativen Gewerkschaftsorganisation, selbst zu beantragen, daß sie Anwerbungsprüfungen beiwohnen dürfe, die von der Verwaltung oder für diese organisiert würden, da dieses Recht ihr durch die Gewerkschaftsrechte gewährleistet werde. Es obliege vielmehr der Verwaltung, alles daranzusetzen, damit die Gewerkschaftsorganisationen dieses Vorrecht ausüben könnten, indem sie diese systematisch zu allen Prüfungen einlade.

Hinsichtlich der in der Anordnung zur Verhandlungsreifeerklärung dem Ministerrat gestellten Fragen

A.25. Der Ministerrat hat auf der Sitzung vom 28. Mai 2003 die genannten Fragen beantwortet.

- B -

In bezug auf die Zuständigkeit des Hofes

B.1.1. Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 2456 beschwerten sich darüber, daß im Gewerkschaftsabkommen vom 21. April 2000 vorgesehen sei, daß die Mitglieder der ehemaligen Gerichtspolizei nicht die sogenannte Prämie für den gerichtspolizeilichen Bereich erhielten, dies im Gegensatz zu den Mitgliedern der ehemaligen Überwachungs- und Fahndungsbrigade (nachstehend abgekürzt: B.S.R.) der Gendarmerie.

B.1.2. Der Hof ist nicht befugt, darüber zu befinden, ob ein Gewerkschaftsabkommen diskriminierend ist oder nicht.

B.2.1. Nach Auffassung derselben klagenden Parteien würden die Abteilungsinspektoren C, die die Prüfungen D bestanden hätten, durch Artikel 15 des königlichen Erlasses vom 26. März 2001 « zur Ausführung der Artikel 13, 27 Absatz 2 und 5 und 53 des Gesetzes vom

27. Dezember 2000 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Bezug auf die Rechtsstellung des Personals der Polizeidienste und zur Festlegung verschiedener anderer Übergangsbestimmungen » diskriminiert, insofern dieser es lediglich Gendarmen erlaube, die vor dem 1. April 2001 laufenden Beförderungsverfahren fortzusetzen.

B.2.2. Insofern die Klage gegen einen königlichen Erlaß gerichtet ist, ist der Hof nicht befugt, darüber zu befinden.

In bezug auf das Interesse der klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 2455

B.3.1. Die Kläger, die als Inspektoren untergeordnete Flughafenleiter der Luftfahrtpolizei waren, sind in den Dienstgrad eines Wachtmeisters oder ersten Wachtmeisters der Gendarmerie und anschließend aufgrund des bestätigten Artikels XII.II.15 des königlichen Erlasses vom 30. März 2001 in den Dienstgrad eines Inspektors der neuen Polizei ernannt worden.

B.3.2. Durch die am 12. März 2003 verkündeten Urteile des Staatsrates Nrn. 116.930 bis 116.935 sind die Ernennung der Kläger in der ehemaligen Gendarmerie sowie ihre Ernennung in den Dienstgrad eines Inspektors der neuen Polizei für nichtig erklärt worden. Die Kläger warten daher weiterhin auf eine neue Ernennung. Da es den Verwaltungsbehörden obliegt, diese vorzunehmen, indem sie entscheiden, in welchen Dienstgrad der ehemaligen Gendarmerie und der neuen Polizei die Kläger unter Berücksichtigung dieser Urteile einzugliedern sind, behalten die Kläger ihr Interesse an der Beantragung der Nichtigkeitsklärung von Artikel XII.II.15 des königlichen Erlasses vom 30. März 2001, bestätigt durch Artikel 131 des Programmgesetzes vom 30. Dezember 2001.

In bezug auf die vom Ministerrat erhobenen Unzulässigkeitseinreden

Rechtssachen Nrn. 2463, 2464, 2469, 2470, 2471 und 2493

B.4.1. Der Ministerrat bemerkt, die Kläger würden nicht angeben, inwiefern die gesetzliche Bestätigung durch Artikel 131 des Programmgesetzes vom 30. Dezember 2001 verfassungswidrig sei, so daß die Klageschriften für unzulässig zu erklären seien.

B.4.2. Aus den Klageschriften, auf die der Ministerrat Bezug nimmt, geht hervor, daß die Nichtigerklärung von Artikel 131 des Programmgesetzes insofern beantragt wird, als er Teil XII des königlichen Erlasses vom 30. März 2001 zur Festlegung der Rechtsstellung des Personals der Polizeidienste bestätige, der mehrere Diskriminierungen enthalte.

Wenn ein königlicher Erlaß Gegenstand einer gesetzlichen Bestätigung ist, wird er selbst ab dem Datum seines Inkrafttretens eine Gesetzesnorm. Der Hof ist befugt zu prüfen, ob das Gesetz, in das die Bestimmungen des königlichen Erlasses aufgenommen wurden, nicht gegen eine der Verfassungsbestimmungen verstößt, deren Einhaltung er gewährleisten soll.

B.4.3. Die vom Ministerrat erhobene Einrede wird abgewiesen.

Rechtssache Nr. 2486

B.5.1. Der Ministerrat führt in der Hauptsache an, die Kläger forderten nicht die Nichtigerklärung von Artikel 131 des Programmgesetzes vom 30. Dezember 2001.

Die Kläger führen in ihrer Klageschrift ausdrücklich an, daß durch die Wirkung von Artikel 131 des Programmgesetzes und die dadurch vorgenommene Bestätigung Teil XII des königlichen Erlasses vom 30. März 2001 zur Festlegung der Rechtsstellung des Personals der Polizeidienste in den Rang eines Gesetzes erhoben worden sei, so daß der Hof die Befugnis erlangt habe, die Vereinbarkeit der Bestimmungen dieses Teils XII insbesondere mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung zu prüfen. In ihrem Erwidierungsschriftsatz heben die Kläger

ferner hervor, daß hinsichtlich des Problems der Verfassungsmäßigkeit die beiden vorgenannten Texte untrennbar miteinander verbunden seien.

B.5.2. Indem der Gesetzgeber Teil XII des königlichen Erlasses vom 30. März 2001 bestätigt hat, ist davon auszugehen, daß er die Sachbereiche übernommen hat, die von der ausführenden Gewalt in diesem Erlaß geregelt werden. Die Kläger führen verschiedene Diskriminierungen an, die in dem vorgenannten königlichen Erlaß in der durch das angefochtene Gesetz bestätigten Form enthalten seien, und bitten den Hof, die Vereinbarkeit des gesamten Gesetzestextes von Teil XII des königlichen Erlasses und seinem Bestätigungsgesetz mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung zu prüfen, wofür er zuständig ist.

Die Klageschrift ist zulässig.

Rechtssachen Nrn. 2488 und 2494

B.6.1. Nach Darlegung des Ministerrates müßten die Nichtigkeitsklageschriften wegen mangelnden Interesses der Kläger für unzulässig erklärt werden, da diese die Nichtigkeitsklärung von Teil XII des königlichen Erlasses vom 30. März 2001 « zur Festlegung der Rechtsstellung des Personals der Polizeidienste » *in globo* beantragten, ohne konkret die angefochtenen Artikel anzuführen.

B.6.2. Obwohl der Tenor der Klageschriften auf die Nichtigkeitsklärung des gesamten Teils XII des bestätigten königlichen Erlasses ausgerichtet ist, geht aus den Darlegungen des zweiten Klagegrundes dieser Klageschriften hervor, daß die Klage sich ausschließlich gegen bestimmte Artikel dieses Erlasses richtet. Da der Hof die Tragweite des Antrags auf der Grundlage des Inhalts der Klageschriften bestimmt, wird die vom Ministerrat erhobene Einrede abgewiesen.

Rechtssache Nr. 2490

B.7.1. Der Ministerrat führt an, die VoG Comité fédéral B.S.R. habe nicht ihre Mitgliederliste bei der Kanzlei des Gerichts erster Instanz Dendermonde hinterlegt, so daß es ihm unmöglich sei, die Repräsentativität der Vereinigung zu prüfen.

B.7.2. Die VoG Comité fédéral B.S.R. hat als Anhang zu ihrer Klageschrift ihre Satzung sowie eine Kopie des Beschlusses, mit dem der Verwaltungsrat beschlossen hat, die Klage einzureichen, beigefügt. Die VoG hat ebenfalls als Anhang zu ihrem Erwidierungsschriftsatz die Liste ihrer Mitglieder mit dem Nachweis vorgelegt, daß sie diese tatsächlich am 30. Oktober 2002 bei der Kanzlei der Gerichts erster Instanz hinterlegt hat.

Die vom Ministerrat erhobene Unzulässigkeitseinrede wird abgewiesen.

In bezug auf den zweiten Klagegrund in den Rechtssachen Nrn. 2455, 2456, 2469, 2470, 2471, 2473, 2474, 2475, 2479, 2481, 2489, 2490, 2492 und 2493

B.8.1. Der Ministerrat führt in der Hauptsache die Unzulässigkeit des zweiten Klagegrundes an mit der Begründung, es werde lediglich die Nichtigkeitklärung von Artikel 131 des Programmgesetzes, jedoch nicht von Artikeln des königlichen Erlasses vom 30. März 2001 beantragt.

B.8.2. Der Hof ist aufgrund von Artikel 142 Absatz 2 Nr. 1 der Verfassung und Artikel 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof befugt, die Verfassungsmäßigkeit von Gesetzesnormen zu prüfen. Es obliegt ihm nicht, Normen zu prüfen, die von ausführenden Organen ausgehen.

Aus den in B.3.2 dargelegten Gründen haben die klagenden Parteien jedoch bei der Beantragung der Nichtigkeitklärung von Artikel 131 des Programmgesetzes und durch die Anprangerung mehrerer Diskriminierungen, die in dem bestätigten königlichen Erlaß enthalten seien, die Anforderungen der Verfassung und des Sondergesetzes erfüllt.

B.8.3. Die vom Ministerrat erhobene Einrede der Unzulässigkeit des zweiten Klagegrundes wird abgewiesen.

In bezug auf die von Amts wegen erhobenen Unzulässigkeitseinreden

In bezug auf den « Schriftsatz auf Nichtigkeitsklärung » in der Rechtssache Nr. 2486

B.9. Die Kläger haben am 6. September 2002 einen « Schriftsatz auf Nichtigkeitsklärung » beim Hof eingereicht zur Untermauerung ihrer am 28. Juni 2002 eingereichten Nichtigkeitsklage.

Ein solcher Schriftsatz, der nicht im Sondergesetz vom 6. Januar 1989 vorgesehen ist und der außerhalb der Frist von sechs Monaten nach der Veröffentlichung der angefochtenen Norm im *Belgischen Staatsblatt* eingereicht wird, ist unzulässig.

In bezug auf den Klagegrund gegen den bestätigten Artikel XII.VII.21 des königlichen Erlasses in den Rechtssachen Nrn. 2456, 2474 und 2479

B.10.1. Die Kläger in den Rechtssachen Nrn. 2456, 2474 und 2479 führen die diskriminierende Beschaffenheit des durch den bestätigten Artikel XII.VII.21 des königlichen Erlasses vom 30. März 2001 eingeführten Bestellungsmechanismus an.

Die angefochtene Bestimmung lautet wie folgt:

« Le ministre commissionne au grade d'inspecteur principal de police, à la date d'entrée en vigueur du présent arrêté et pour la durée de leur désignation à la direction de la police judiciaire ou aux unités judiciaires déconcentrées, les actuels membres du personnel, qui au jour de l'entrée en vigueur du présent arrêté, sont revêtus du grade d'inspecteur de police.

Ils sont, pour la durée de leur désignation, revêtus de la qualité d'officiers de police judiciaire auxiliaires du Procureur du Roi et exercent les fonctions rattachées au cadre moyen.

Pour le surplus, le statut des membres actuels du personnel, visés à l'alinéa 1er, est déterminé conformément à leur insertion dans le cadre de base. »

B.10.2. Die Verfassung und das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof erfordern, daß jede natürliche oder juristische Person, die eine Nichtigkeitsklage erhebt, ein Interesse nachweist. Das erforderliche Interesse liegt nur bei jenen Personen vor, deren Situation durch die angefochtene Rechtsnorm unmittelbar und ungünstig beeinflußt werden könnte.

Die klagenden Parteien sind allesamt aus der ehemaligen Gerichtspolizei hervorgegangen. Aus Artikel 1 des königlichen Erlasses vom 19. Dezember 1997 zur Festlegung des Verwaltungs- und Besoldungsstatuts der Personalmitglieder der Gerichtspolizei bei den Staatsanwaltschaften geht jedoch hervor, daß diese sich aus Gerichtspolizeibeamten und Gerichtspolizeioffizieren zusammensetzte. Die Gerichtspolizei umfaßte also zwei Kader: das Personal im mittleren Dienst und den Offizierskader, während es kein Personal im einfachen Dienst gab. Der Ministerrat erinnert in seinem Schriftsatz mehrfach daran, daß abgesehen von drei Ausnahmen jeder im neuen Statut weiterhin seinem ursprünglichen Kader angehöre. Folglich werden die Mitglieder des mittleren Kadern der ehemaligen Gerichtspolizei in den mittleren Kader der neuen Polizei integriert. Da die angefochtene Bestimmung die Bestellung von Mitgliedern des Personals im einfachen Dienst der Gendarmerie in einen Dienstgrad des mittleren Kadern der neuen Polizei betrifft, haben die Kläger kein Interesse daran, sie anzufechten, da sie in den Dienstgrad ernannt werden, in dem die Mitglieder des Personals im einfachen Dienst der Gendarmerie bestellt werden. Sie können sich daher nicht dadurch diskriminiert fühlen, daß sie nicht in den Genuß einer solchen Maßnahme gelangen.

B.10.3. Folglich ist der gegen den bestätigten Artikel XII.VII.21 des königlichen Erlasses gerichtete Klagegrund unzulässig.

In bezug auf den Klagegrund gegen den bestätigten Artikel XII.VII.11 des königlichen Erlasses in den Rechtssachen Nrn. 2486, 2488 und 2489

B.11.1. Die Kläger in den Rechtssachen Nrn. 2486 und 2489 bemängeln, daß der bestätigte Artikel XII.VII.11 des königlichen Erlasses vom 30. März 2001 das Brevet als Offizier der Gemeindepolizei mit demjenigen für die Beförderung in den Dienstgrad eines Adjutanten der Gendarmerie gleichsetze.

Der bestätigte Artikel XII.VII.11 des königlichen Erlasses vom 30. März 2001 besagt:

« Pour les membres actuels du personnel qui conformément à l'article XII.II.20, alinéa 1er, 3°, sont insérés dans l'échelle de traitement M4.1 ou M4.2 et qui sont, soit détenteurs du brevet d'officier de la police communale visé à l'arrêté royal du 12 avril 1965 relatif au brevet de candidat commissaire et commissaire adjoint de police ou à l'article 1er, alinéa 1er, de l'arrêté royal du 25 juin 1991 portant les dispositions générales relatives à la formation des officiers de la police communale, aux conditions de nomination aux grades d'officier de la police communale et aux conditions de recrutement et de nomination au grade d'aspirant-officier de la police communale, soit détenteurs du brevet de sous-officier supérieur visé à l'article 28, § 1er, de l'arrêté royal du 1er avril 1996 relatif à l'avancement au grade d'adjudant de gendarmerie, il est instauré une carrière barémique pour le passage entre, respectivement, l'échelle de traitement M4.1 et l'échelle de traitement M5.1 et l'échelle de traitement M4.2 et l'échelle de traitement M5.2 après six années d'ancienneté d'échelle de traitement dans, selon le cas, l'échelle de traitement M4.1 ou M4.2.

L'échelle de traitement supérieure dans la carrière barémique n'est pas attribuée lorsque l'évaluation de fonctionnement bisannuelle en vigueur est ' insuffisante '. »

B.11.2. Die klagenden Parteien weisen nicht nach, und der Hof erkennt nicht, inwiefern die Gleichsetzung des Brevets als Offizier der Gemeindepolizei mit demjenigen als höherer Unteroffizier der Gendarmerie sich unmittelbar und nachteilig auf die Gehaltstabellenlaufbahn der Kläger auswirken könnte, die in jedem Fall in den Genuß der in der angefochtenen Bestimmung vorgesehenen Maßnahme gelangen, ungeachtet dessen, ob diese Gleichsetzung nachgewiesen ist oder nicht.

B.11.3. Insofern der Klagegrund gegen den obengenannten Artikel XII.VII.11 gerichtet ist, ist er unzulässig.

In bezug auf den zweiten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 2494

B.12.1. Die Kläger in der Rechtssache Nr. 2494 führen im zweiten Klagegrund ihrer Klageschrift eine Diskriminierung gegenüber den Abteilungskommissaren 1C an, die die Prüfung 1D bestanden hätten und nicht in den Genuß der Inwertsetzung ihres Brevets gelangten.

B.12.2. Aus den Elementen der Akte geht hervor, daß die ersten drei Kläger in der Rechtssache Nr. 2494, die die obenerwähnte Diskriminierung anführen, in der ehemaligen Gerichtspolizei den Dienstgrad eines Gerichtspolizeikommissars 1B bekleideten.

Das von ihnen erwähnte Brevet konnte ein Abteilungskommissar 1C erlangen, der über ein Dienstalder im Dienstgrad von mindestens vierzehn Jahren im Dienstgrad der Kategorie der Gerichtspolizeioffiziere verfügte, der die Eignungsprüfung für die Beförderung in der Gehaltstabelle bestanden hatte und der im Besitz des erforderlichen Diploms für die Anwerbung im Dienstgrad eines Gerichtspolizeikommissars war aufgrund von Artikel 112 des königlichen Erlasses vom 19. Dezember 1997 zur Festlegung des Verwaltungs- und Besoldungsstatuts der Personalmitglieder der Gerichtspolizei bei den Staatsanwaltschaften.

Da die Kläger nicht den Dienstgrad eines gerichtspolizeilichen Abteilungskommissars besaßen, haben sie kein Interesse daran, die diskriminierende Beschaffenheit einer Bestimmung anzuführen, die nur die Abteilungskommissare betrifft.

B.12.3. Der Klagegrund ist unzulässig.

In bezug auf den Klagegrund gegen den bestätigten Artikel XII.II.29 des königlichen Erlasses in der Rechtssache Nr. 2456

B.13.1. Die Kläger in der Rechtssache Nr. 2456 prangern eine Diskriminierung an, die ihren Ursprung im bestätigten Artikel XII.II.29 des königlichen Erlasses finde, insofern er die

Funktionen als Unteroffizier der Gendarmerie im ehemaligen Statut zur Berechnung des Dienstalters im Offiziersdienstgrad im neuen Statut berücksichtige.

Die angefochtene Bestimmung besagt:

« Sans préjudice des alinéas 2, 3 et 4, les membres actuels du personnel du cadre d'officiers visés au tableau D1 de l'annexe 11, reçoivent une ancienneté de cadre et de grade qui est égale à la somme des anciennetés qu'ils ont acquises dans le ou les grades visés au tableau D1, troisième colonne, à partir du point 3.9, de l'annexe 11.

Pour la détermination de l'ancienneté de cadre et de grade des membres actuels du personnel du cadre d'officiers qui proviennent du cadre des officiers de la gendarmerie, la somme des anciennetés est prise en compte à partir de la date de nomination dans un grade d'officier visé à l'article 17 de la loi du 27 décembre 1973 relative au statut du personnel du corps opérationnel de la gendarmerie, en ce compris la bonification d'ancienneté visée à l'article 43, § 1er, de la même loi.

Les membres actuels du personnel qui, conformément au tableau D1, troisième colonne, du point 3.1 au point 3.8 y compris, de l'annexe 11, sont commissionnés dans le grade d'aspirant commissaire de police, obtiennent une ancienneté de grade qui est égale à la somme des anciennetés qu'ils ont acquises dans le ou les grades visés au tableau D1, troisième colonne, du point 3.1 au point 3.8 y compris, de l'annexe 11. Pour la détermination de l'ancienneté de cadre et de grade des membres actuels nommés du cadre d'officiers visés au tableau D1, troisième colonne, point 3.9, l'ancienneté acquise est prise en compte à partir de la date de leur désignation pour une fonction qui ouvre le droit à l'octroi de l'allocation de commandement visée à l'article 29, § 1er, alinéa 2, de l'arrêté royal du 24 octobre 1983 relatif au statut pécuniaire des membres de la gendarmerie, ou de l'allocation de commandant de brigade. »

Artikel 29 § 1 des königlichen Erlasses vom 24. Oktober 1983, auf den die angefochtene Bestimmung verweist, sieht vor:

« Le sous-officier de gendarmerie commandant une brigade ou un détachement de la prévôté auprès des Forces belges en République fédérale d'Allemagne, bénéficie d'une allocation annuelle fixée à 9000 ou 12000 francs, suivant qu'il commande une brigade ou un détachement de la prévôté de deuxième ou de première catégorie.

Le Ministre de la Défense nationale détermine les brigades et les détachements qui appartiennent à l'une ou l'autre de ces catégories. »

B.13.2. Die klagenden Parteien legen nicht dar, und der Hof erkennt nicht, welche Kategorien von Personen miteinander verglichen werden.

B.13.3. Insofern der Klagegrund gegen den bestätigten Artikel XII.II.29 des königlichen Erlasses vom 30. März 2001 gerichtet ist, ist er unzulässig.

In bezug auf den zweiten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 2479

B.14.1. Der Kläger in der Rechtssache Nr. 2479 behauptet, es bestehe eine Diskriminierung zwischen den ehemaligen Gendarmen, die nach vier Jahren in den Dienstgrad eines Kommissars aufsteigen und noch im Alter von 56 Jahren pensioniert werden könnten, und den Mitgliedern der ehemaligen Gerichtspolizei, die unter den gleichen Voraussetzungen erst im Alter von 60 Jahren pensioniert werden könnten.

B.14.2. Insofern der Klagegrund das Alter für den Zugang der verschiedenen Mitglieder aus den ehemaligen Polizeikorps zur Pension bemängelt, bezieht er sich in Wirklichkeit auf das Gesetz vom 30. März 2001 über die Pension der Personalmitglieder der Polizeidienste und ihrer Berechtigten, das Gegenstand des Urteils Nr. 177/2002 vom 5. Dezember 2002 war.

B.14.3. Da er dem Gegenstand der Klageschrift fremd ist, ist der Klagegrund unzulässig.

Rechtssache Nr. 2456

B.15.1. Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 2456 führen einen diskriminierenden Behandlungsunterschied zwischen den in die Gerichtspolizei eingegliederten Offizieren der Gendarmerie, die weiterhin eine Kommandozulage sowie Tagesentschädigungen für tatsächliche Ermittlungskosten erhielten, und den aus der Gerichtspolizei hervorgegangenen Offizieren, die ihrerseits keine Kommandozulage erhielten und den Vorteil der obenerwähnten Tagesentschädigungen verlor, an.

In ihrem beim Hof eingereichten Ergänzungsschriftsatz führen die klagenden Parteien an, die Tagesentschädigung für tatsächliche Ermittlungskosten, die sie in ihrer Klageschrift erwähnt

hätten und die die Mitglieder der ehemaligen Gendarmerie weiterhin erhielten, sei diejenige, die diese in Anwendung des königlichen Erlasses vom 26. Februar 1958 zur Gewährung einer Pauschalvergütung an bestimmte Personalmitglieder der Gendarmerie erhielten.

In bezug auf die Kommandozulage, die den Mitgliedern der ehemaligen Gerichtspolizei verlorengelasse, führen die Kläger an, es handele sich um diejenige, die in Artikel 123 des königlichen Erlasses vom 19. Dezember 1997 zur Festlegung des Verwaltungs- und Besoldungsstatuts der Personalmitglieder der Gerichtspolizei bei den Staatsanwaltschaften vorgesehen sei.

B.15.2. Weder anhand des Klagegrundes noch anhand des von den klagenden Parteien eingereichten Ergänzungsschriftsatzes ist es dem Hof möglich, die Bestimmung oder Bestimmungen zu erkennen, die nach Darlegung der klagenden Parteien gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen würden. Da der Klagegrund nicht die Anforderungen von Artikel 6 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 erfüllt, ist er unzulässig.

Zur Hauptsache

In bezug auf die rückwirkende gesetzliche Bestätigung des königlichen Erlasses vom 30. März 2001

B.16.1. Die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 2455, 2456, 2467, 2468, 2473, 2474, 2475, 2477, 2478, 2479, 2488, 2489, 2490, 2491, 2492, 2493 und 2494 bemängeln, daß die Artikel 131 und 168 des Programmgesetzes vom 30. Dezember 2001 sowie die Artikel 129, 136, 137 und 138 Nr. 2 des Gesetzes vom 26. April 2002 « über die wesentlichen Elemente des Statuts der Personalmitglieder der Polizeidienste und zur Festlegung verschiedener anderer Bestimmungen über die Polizeidienste » in entscheidender Weise schwebende Gerichtsverfahren beeinflußten unter Mißachtung der Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit anderen Bestimmungen der Verfassung, allgemeinen Rechtsgrundsätzen sowie Bestimmungen mehrerer internationaler Verträge.

B.16.2. « La partie XII de l'arrêté royal du 30 mars 2001 portant la position juridique du personnel des services de police est confirmée. »

Artikel 168 des Programmgesetzes bestimmt seinerseits:

« La présente loi entre en vigueur le 1er janvier 2002, à l'exception de :

[...]

les articles 120, 129 et 130 qui produisent leurs effets le 1er avril 2001;

[...]. »

Artikel 129 des Gesetzes vom 26. April 2002 bestimmt:

« A l'article 168, quinzième tiret, de la loi-programme du 30 décembre 2001, les mots ' 131 ' sont insérés entre le mot ' 130 ' et le mot ' qui '. »

Die Artikel 136 bis 138 desselben Gesetzes bestimmen:

« Art. 136. Les articles I.I.1er, II.I.11, II.II.1er, II.II.2, II.III.1er, alinéa 1er, 2 et 3, II.III.2, III.III.1er, III.III.2, III.V.1er, III.V.2, IV.I.4, IV.I.5, IV.I.6, IV.I.7, IV.I.8, IV.I.9, IV.I.10, IV.I.11, IV.I.15, alinéa 2, IV.I.35, IV.I.41, IV.I.42, IV.I.43, IV.I.44, IV.I.45, IV.I.46, IV.I.49, VII.I.1er, VII.I.2, VII.I.3, VII.I.4, VII.I.5, VII.I.10, alinéa 1er, VII.I.13, VII.I.21, alinéa 1er et 2, VII.I.26, VII.I.27, alinéa 2, VII.I.28, alinéa 1er, VII.I.29, VII.I.30, VII.I.40, alinéa 1er, VII.I.41, alinéa 1er, VII.I.44, VII.II.1er, § 2, VII.II.2, VII.II.4, VII.II.5, VII.II.6, VII.II.7, VII.II.8, VII.II.11, alinéa 2, VII.II.12, alinéa 2, VII.II.28, VII.II.29, VII.III.1er, VII.III.2, VII.III.3, alinéa 1er, VII.III.4, alinéa 1er, VII.III.8, alinéa 1er, VII.III.16, alinéa 1er, VII.III.19, VII.III.20, alinéa 1er, VII.III.53, VII.III.86, VII.III.87, VII.III.88, VII.III.124, VII.III.125, VII.III.129, VII.IV.2, VII.IV.4, VII.IV.5, VII.IV.6, VII.IV.7, VII.IV.8, VII.IV.9, VII.IV.13, alinéa 2, VII.IV.14, alinéa 2, VII.IV.15, alinéa 2, IX.I.1er, IX.I.2, alinéas 1er et 3, IX.I.3, IX.I.4, IX.I.6, alinéa 4, IX.I.7, alinéa 1er, IX.I.8, IX.I.10, IX.I.12, X.I.1er, XI.II.1er, alinéa 1er, XI.II.2, XI.II.16, XI.II.23, § 1er, XI.II.24, XI.II.25, XI.II.26, XI.II.27 et XI.II.28 de l'arrêté royal du 30 mars 2001 portant la position juridique du personnel des services de police, sont confirmés.

Art. 137. Pour son application, la partie XII de l'arrêté royal du 30 mars 2001 portant la position juridique du personnel des services de police, confirmée par l'article 131 de la loi-programme du 30 décembre 2001, doit être lue avec la version du même arrêté telle que fixée à la date d'entrée en vigueur de la présente loi. Les modifications apportées à l'arrêté royal du 30 mars 2001 précité après cette date d'entrée en vigueur sont d'application conforme à cette partie XII dans la mesure et pour autant que ce soit explicitement prévu.

Art. 138. La présente loi entre en vigueur le jour de sa publication au *Moniteur belge*, à l'exception de :

- 1° l'article 97 qui produit ses effets le 1er janvier 2001;
- 2° les articles 1er à 96, 130, 131 et 136 qui produisent leurs effets le 1er avril 2001. »

B.16.3. In bezug auf Artikel 131 des Programmgesetzes vom 30. Dezember 2001 führen gewisse klagende Parteien an, die darin vorgesehene Bestätigung sei, wie der Gesetzgeber selbst einräume, nicht diejenige, die Artikel 184 der Verfassung für den 30. April 2002 vorgesehen habe, da sie sich nicht auf wesentliche Elemente des Statuts der Mitglieder der integrierten Polizeidienste beziehe. Da sie nicht vorgesehen worden sei, stelle die beanstandete Bestätigung eine im Widerspruch zu den Artikeln 10 und 11 der Verfassung stehende Validierung dar, da sie in ein schwebendes Gerichtsverfahren eingreife, ohne durch Erwägungen des Gemeinwohls begründet zu sein.

Andere klagende Parteien sind der Auffassung, die durch Artikel 131 des Programmgesetzes vom 30. Dezember 2001 erfolgte Bestätigung sei, obwohl sie ausdrücklich vorgeschrieben gewesen sei, angesichts der Umstände ausschließlich mit der Absicht und mit dem Ziel vorgenommen worden, gewissen Bürgern eine wesentliche Rechtsprechungsgarantie zu entziehen, nämlich eine Klage beim Staatsrat gegen Teil XII des königlichen Erlasses vom 30. März 2001. Außerdem sei die dieser Bestimmung durch das Gesetz vom 26. April 2002 verliehene Rückwirkung keineswegs gerechtfertigt, da Artikel 184 der Verfassung vorgesehen habe, daß die gesetzliche Bestätigung vor dem 30. April 2002 habe erfolgen müssen.

B.16.4.1. Es ist daran zu erinnern, daß der ehemalige Artikel 184 der Verfassung, was die Gendarmerie betrifft, besagte:

« Die Organisation und die Zuständigkeit der Gendarmerie werden durch ein Gesetz geregelt. »,

und daß der Hof in seinem Urteil Nr. 134/99 vom 22. Dezember 1999 in B.6.1 für Recht erkannte:

« Indem Artikel 184 der Verfassung der gesetzgebenden Gewalt die Befugnis verleiht, die Organisation und die Zuständigkeit der Gendarmerie zu regeln, gewährleistet er, daß dieser Sachbereich Gegenstand von Entscheidungen ist, die durch eine demokratisch gewählte beratende Versammlung getroffen werden. Obwohl diese Bestimmung somit in dem betreffenden Sachbereich die Normsetzungsbefugnis dem föderalen Gesetzgeber vorbehält - der selbst deren wesentliche Elemente regeln muß –, schließt sie jedoch nicht aus, daß dem König eine begrenzte Ausführungsbefugnis überlassen bleibt. »

B.16.4.2. Der durch die Verfassungsbestimmung vom 30. März 2001 eingefügte neue Artikel 184 der Verfassung über den auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienst, der aus der Bildung einer einzigen Einheit aus der ehemaligen Gendarmerie, den ehemaligen Gemeindepolizeidiensten und der ehemaligen Gerichtspolizei bei den Staatsanwaltschaften hervorgeht, besagt:

« Die Organisation und die Zuständigkeit des auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes werden durch Gesetz geregelt. Die wesentlichen Elemente des Statuts der Mitglieder des Personals des auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes werden durch Gesetz geregelt.

Übergangsbestimmung

Der König kann jedoch die wesentlichen Elemente des Statuts der Mitglieder des Personals des auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes festlegen und ausführen, insofern der Erlaß in Bezug auf diese Elemente vor dem 30. April 2002 durch Gesetz bestätigt wird. »

B.16.4.3. Bei der Ausarbeitung des neuen Artikels 184 der Verfassung wurde ausdrücklich auf das Urteil Nr. 134/99 des Hofes verwiesen (*Parl. Dok.*, Senat, 2000-2001, Nr. 2-657/3, SS. 25-26). Im übrigen wurde aus diesem Grund ebenfalls die Übergangsbestimmung dieses neuen Artikels angenommen:

« Durch diese Abänderung läßt sich eine Gefährdung der Polizeireform vermeiden, ohne daß jedoch von dem grundlegenden Prinzip abgewichen wird, wonach grundsätzlich das Gesetz das Polizeistatut regelt. » (ebenda, S. 14; siehe auch *Parl. Dok.*, Kammer, 2000-2001, DOC 50 1169/003, S. 26)

Artikel 121 des Gesetzes vom 7. Dezember 1998 zur Organisation eines auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes hatte zuvor in der Tat den König ermächtigt, « das Statut des Personals » festzulegen; in Ausführung dieser Bestimmung erging der königliche Erlaß vom 30. März 2001 zur Festlegung der Rechtsstellung des Personals der Polizeidienste. In

Anlehnung an die Rechtsprechung des Hofes hat die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates zu dem Gesetzesvorschlag, aus dem das obengenannte Gesetz geworden ist, bemerkt:

« Artikel 184 der Verfassung schließt zwar nicht aus, daß dem König gewisse Ermächtigungen erteilt werden, doch er behält dem föderalen Gesetzgeber die Zuständigkeit vor, die wesentlichen Regeln festzulegen. » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1997-1998, Nr. 1676/5, S. 2)

Die Übergangsbestimmung des neuen Artikels 184 der Verfassung wurde angenommen, um dem Einwand gerecht zu werden, wonach « das Statut der Personalmitglieder der integrierten Polizei Bestandteil ihrer Organisation ist und die wesentlichen Elemente dieses Statuts folglich durch das Gesetz selbst geregelt werden müssen » (Gutachten des Staatsrates, *Belgisches Staatsblatt*, 31. März 2001, dritte Ausgabe, S. 10.867) (vgl. auch *Parl. Dok.*, Senat, 2000-2001, Nr. 2-657/3, SS. 10 ff.).

B.16.5.1. Sowohl der Text des neuen Artikels 184 der Verfassung als auch seine Entstehungsgeschichte lassen erkennen, daß ausschließlich der Gesetzgeber zuständig ist, « die wesentlichen Elemente » des Statuts der Personalmitglieder des integrierten Polizeidienstes zu regeln, unbeschadet der Befugnis des Königs, diese Gesetzesbestimmungen auf der Grundlage von Artikel 108 der Verfassung auszuführen. Die Regelung der nicht wesentlichen Elemente des Statuts gehört zur Restbefugnis des Gesetzgebers, der sie in Anwendung von Artikel 105 der Verfassung dem König übertragen kann.

B.16.5.2. Aufgrund der Übergangsbestimmung des neuen Artikels 184 der Verfassung konnte der König jedoch als Übergangsmaßnahme selbst die wesentlichen Elemente des Statuts der Personalmitglieder des integrierten Polizeidienstes festlegen und ausführen, vorbehaltlich der Bestätigung dieser Regelung durch den Gesetzgeber vor dem 30. April 2002.

Aufgrund von Artikel 131 des Programmgesetzes vom 30. Dezember 2001 hat der Gesetzgeber diese Bestätigung vorgenommen. Die Verwendung der Wörter « Teil XII des königlichen Erlasses vom 30. März 2001 [...] wird bestätigt » in diesem Programmgesetz bedeutet, daß diese Bestimmung zum Zweck und zur Folge hat, diesem Teil des königlichen Erlasses ab dem Datum seines Inkrafttretens Gesetzeskraft zu verleihen. Der Rechtsbegriff

« Bestätigung » hat diese Tragweite. Artikel 129 des Gesetzes vom 26. April 2002 dient lediglich dazu, eine etwaige Unsicherheit diesbezüglich auszuräumen.

Mit Artikel 137 desselben Gesetzes soll vorgesehen werden, daß die somit bestätigte Norm unter Berücksichtigung der gegebenenfalls später an ihr vorgenommenen Änderungen zu lesen ist, sei es vor oder, mittels einer ausdrücklichen Bestimmung, nach dem Datum des Inkrafttretens des obengenannten Gesetzes vom 26. April 2002, und folglich auf analoge Weise eine etwaige Unsicherheit ausräumen.

B.16.6. Selbst in der Annahme, daß gewisse Bestimmungen dieses Teils XII und seines Anhangs so ausgelegt werden könnten, daß sie keine « wesentlichen Elemente » des Statuts darstellen, bildet dieser Teil XII dennoch ein Ganzes, das eine wesentliche Phase der Entstehung der neuen Polizei verwirklicht, nämlich die Eingliederung von Polizeibeamten mit sehr unterschiedlichen Statuten in ein neues Korps. Die gesetzliche Bestätigung der Gesamtheit dieser Bestimmungen hat die Kontrolle des Gesetzgebers verstärkt, unbeschadet der Kontrolle, die der Hof über die bestätigten königlichen Erlasse vornehmen muß.

B.16.7. Der Umstand, daß die gesetzliche Bestätigung von Teil XII des angefochtenen königlichen Erlasses - der zum gleichen Zeitpunkt entstanden ist wie der neue Artikel 184 der Verfassung - zur Folge hat, daß Klagen beim Staatsrat gegen gewisse Bestimmungen dieses Teils XII des besagten Erlasses gegenstandslos geworden sind, kann die Verfassungsmäßigkeit der angefochtenen Bestimmungen nicht in Frage stellen. Die Kläger vor dem Staatsrat wußten nämlich, daß die Bestimmungen gesetzlich bestätigt werden konnten, was notwendigerweise diese Wirkung haben würde. Im übrigen führten diese Kläger vor dem Staatsrat im wesentlichen Behandlungsunterschiede an, die sie als ungerechtfertigt ansahen. Diese Behandlungsunterschiede konnten vor dem Hof angeprangert werden. Der gerichtliche Schutz der Kläger ist also nicht beeinträchtigt.

B.16.8. Der Klagegrund ist unbegründet.

In bezug auf den zweiten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 2455 sowie sämtliche Klagegründe in den Rechtssachen Nrn. 2469, 2470 und 2471

B.17.1. Die Kläger in der Rechtssache Nr. 2455 führen einen Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit anderen Verfassungs-, Gesetzes- oder Verordnungsbestimmungen, an, da der durch Artikel 131 des Programmgesetzes vom 30. Dezember 2001 bestätigte Artikel XII.II.15 des Erlasses vom 30. März 2001, insofern er einerseits die untergeordneten Flughafenleiter und die ersten untergeordneten Flughafenleiter der Gendarmerie und andererseits die Wachtmeister und ersten Wachtmeister der Gendarmerie, die die Eigenschaft als Gerichtspolizeioffizier und Verwaltungspolizeioffizier hätten, in den Dienstgrad eines Polizeiinspektors der integrierten Polizei eingliederte, während sie nach ihrem Dafürhalten in den Dienstgrad eines Offiziers oder in das Amt eines Brigadekommandanten der Gendarmerie und somit in den Offiziersdienstgrad der integrierten Polizei hätten eingegliedert werden müssen.

B.17.2. Der Kläger in der Rechtssache Nr. 2471 besaß den Dienstgrad eines Offiziers der Eisenbahnpolizei und war durch königlichen Erlaß zur Ausübung der Funktion als Inspektor der Eisenbahnpolizei bestimmt worden. Er besaß ebenfalls die doppelte Eigenschaft als Gerichtspolizeioffizier und Verwaltungspolizeioffizier. Er war in den Dienstgrad eines Wachtmeisters der Gendarmerie eingegliedert worden, bevor er in das Personal im einfachen Dienst der neuen Polizei in den Dienstgrad eines Polizeiinspektors in Anwendung des bestätigten Artikels XII.II.15 des königlichen Erlasses vom 30. März 2001 eingegliedert wurde.

Er vergleicht seine Situation mit derjenigen der Inspektoren der ehemaligen Gemeindepolizei, die gegebenenfalls die Eigenschaft als Gerichtspolizeioffizier, Hilfsbeamter des Prokurators des Königs besaßen, und mit derjenigen der ehemaligen Elite-Unteroffiziere der Gendarmerie, die die Eigenschaft als Gerichtspolizeioffizier, Hilfsbeamter des Prokurators des Königs besaßen. Beide wurden in den mittleren Kader der neuen Polizei eingegliedert, obwohl sie nach Einschätzung des Klägers die gleichen Funktionen, die gleichen Verantwortungen und die gleiche Ausbildung wie der Kläger besessen hätten.

Der Kläger in der Rechtssache Nr. 2469 war seinerseits Aufsichtsunterkommissar in der Eisenbahnpolizei und war durch königlichen Erlaß zur Ausübung der Funktion als Inspektor der Eisenbahnpolizei bestimmt worden. Er wurde in den Dienstgrad eines Oberwachtmeisters der Gendarmerie eingegliedert.

Der Kläger in der Rechtssache Nr. 2470, der ebenfalls Aufsichtsunterkommissar war und durch königlichen Erlaß zur Ausübung der Funktion als Inspektor der Eisenbahnpolizei bestimmt worden war, jedoch ebenfalls die Funktion als Brigadekommandant ausübte, wurde in den Dienstgrad eines ersten Oberwachtmeisters der Gendarmerie eingegliedert.

Infolge des bestätigten Artikels XII.II.18 des königlichen Erlasses vom 30. März 2001 sowie des Anhangs 11 dieses Erlasses wurden die Kläger in den Rechtssachen Nrn. 2469 und 2470 in den Dienstgrad eines Hauptinspektors der Polizei in den mittleren Kader der neuen Polizei eingegliedert. Sie beschwerten sich darüber, in einen Dienstgrad der Gendarmerie und anschließend der integrierten Polizei eingegliedert worden zu sein, in dem sie die doppelte Eigenschaft als Gerichtspolizeioffizier und Verwaltungspolizeioffizier verloren hätten, und vergleichen ihre Situation mit derjenigen der alleinigen Feldhüter, die in den Offizierskader eingegliedert worden seien, um ihre doppelte Eigenschaft als Gerichtspolizeioffizier und Verwaltungspolizeioffizier zu behalten.

B.17.3. Der bestätigte Artikel XII.II.15 des königlichen Erlasses vom 30. März 2001 zur Festlegung der Rechtsstellung des Personals der Polizeidienste besagt:

« Les membres actuels du personnel visés au tableau B, troisième colonne, de l'annexe 11 sont repris dans le cadre de base, et sont, suivant le cas, nommés ou commissionnés dans le grade correspondant visé à la première colonne de ce même tableau B et obtiennent une des échelles de traitement correspondantes suivantes visées à la deuxième colonne de ce même tableau B :

1° B1 : si leur ancienneté pécuniaire corrigée visée à l'article XII.XI.17, § 1er, est de moins de six ans;

2° B2 : si leur ancienneté pécuniaire corrigée visée au 1° atteint au moins six ans sans dépasser douze ans;

3° B3 : si leur ancienneté pécuniaire visée au 1° atteint au moins douze ans sans dépasser dix-huit ans;

4° B4 : si leur ancienneté pécuniaire visée au 1° atteint au moins dix-huit ans sans dépasser vingt-quatre ans;

5° B5 : si leur ancienneté pécuniaire visée au 1° atteint au moins vingt-quatre ans. »

Die Tabelle B Spalte 3 von Anhang 11, auf die in der obengenannten Bestimmung Bezug genommen wird, bestimmt, daß die Wachtmeister der Gendarmerie, die untergeordneten Flughafenleiter der Gendarmerie, die ersten Wachtmeister der Gendarmerie und die ersten untergeordneten Flughafenleiter der Gendarmerie in den Dienstgrad eines Polizeiinspektors ernannt werden können.

Der bestätigte Artikel XII.II.18 des königlichen Erlasses vom 30. März 2001 bestimmt:

« Les membres actuels du personnel visés au tableau C, troisième colonne, de l'annexe 11, sont repris dans le cadre moyen et sont, selon le cas, nommés ou commissionnés dans le grade correspondant visé à la première colonne de ce même tableau C. »

Die Tabelle C, auf die die obengenannte Bestimmung verweist, gliedert die Oberwachtmeister und ersten Oberwachtmeister der Gendarmerie in den Dienstgrad eines Hauptinspektors ein.

B.17.4.1. In Anwendung des Gesetzes vom 17. November 1998 zur Integrierung der Schifffahrtspolizei, der Luftfahrtpolizei und der Eisenbahnpolizei in die Gendarmerie sowie des königlichen Erlasses vom 26. Januar 1999 über das Inkrafttreten gewisser Bestimmungen des obengenannten Gesetzes wurden die Personalmitglieder der Luftfahrtpolizei, die sich für eine Versetzung in die Personalkategorie mit besonderer Polizeibefugnis des Einsatzkorps der Gendarmerie entschieden hatten, sowie die Personalmitglieder der Eisenbahnpolizei in den Dienstgrad eines Wachtmeisters, eines ersten Wachtmeisters, eines Oberwachtmeisters oder eines ersten Oberwachtmeisters der Gendarmerie integriert, je nach ihrem Dienstgrad und Dienstalder in ihrem ehemaligen Korps.

Artikel 11 § 2 Absatz 4 des Gesetzes vom 2. Dezember 1957 über die Gendarmerie, der durch Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 17. November 1998 abgeändert wurde, sah vor, daß die

Polizeibeamten, die vor ihrer Versetzung zur Gendarmerie die Eigenschaft als Verwaltungspolizeioffizier, Gerichtspolizeioffizier oder Gerichtspolizeioffizier, Hilfsbeamter des Prokurators des Königs besessen hatten, diese Eigenschaft behielten.

Der Innenminister hat bezüglich eines Abänderungsantrags zur Ergänzung von Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes erklärt, er sei der Auffassung, daß man den Titel als Verwaltungspolizeioffizier nur dann tragen dürfe, wenn man tatsächlich diese Funktion ausübe, und daß es ausgeschlossen sei, einen mit der Person und nicht mit der Funktion verbundenen Ehrentitel zu verleihen (*Parl. Dok.*, Kammer, 1997-1998, Nr. 1618/4, SS. 30-31).

Der in Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 17. November 1998 festgelegte Grundsatz wurde bei der Schaffung eines integrierten Polizeidienstes aufrechterhalten. Artikel 253 Absatz 3 des Gesetzes vom 7. Dezember 1998 zur Organisation eines auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes gewährleistet nämlich den Beamten der Sonderdienste, die in das Einsatzkorps der Gendarmerie mit besonderer Polizeibefugnis versetzt werden, die Beibehaltung ihrer Eigenschaften als Gerichtspolizeioffizier oder Verwaltungspolizeioffizier.

In den Vorarbeiten zum Gesetz heißt es:

« Um zu vermeiden, daß sämtliche Gesetzes- und Verordnungstexte, die der Gendarmerie und der Gerichtspolizei bei den Staatsanwaltschaften Befugnisse verleihen, abgeändert werden müssen, verleiht [Artikel 253] insgesamt der föderalen Polizei sämtliche Befugnisse der integrierten Polizeidienste.

Absatz 3 dieser Bestimmung gewährleistet außerdem, daß jeder seine Befugnisse im Bereich der Gerichtspolizei und der Verwaltungspolizei behält. » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1997-1998, Nr. 1676/1, S. 119)

B.17.4.2. Die Dienstgrade eines Wachtmeisters und ersten Wachtmeisters der Gendarmerie, in die mehrere Kläger versetzt worden sind, beinhalten weder die Eigenschaft als Gerichtspolizeioffizier noch die Eigenschaft als Verwaltungspolizeioffizier. Dies hat im übrigen den Staatsrat veranlaßt, am 30. März und 27. Juni 2001 mehrere Urteile zur Nichtigerklärung der ministeriellen Erlasse zu fällen, mit denen die Kläger in den Dienstgrad eines Wachtmeisters oder ersten Wachtmeisters ernannt worden waren. Die Eigenschaft als

Verwaltungspolizeioffizier wird im übrigen nicht den Oberwachtmeistern und ersten Oberwachtmeistern der Gendarmerie zuerkannt. Der Hof kann jedoch nicht die Rechtmäßigkeit der Bedingungen prüfen, unter denen die Kläger von der Luftfahrtpolizei oder der Eisenbahnpolizei zur Gendarmerie versetzt worden sind. Zwar kann man anhand des Dienstgrades, den die Mitglieder der ehemaligen Luftfahrtpolizei in der Gendarmerie bekleideten, denjenigen bestimmen, den sie in der neuen Polizei erhalten. Doch der Hof ist nur mit einer Klage gegen die durch das Programmgesetz vom 30. Dezember 2001 bestätigten Artikel XII.II.15 und XII.II.18 des königlichen Erlasses vom 30. März 2001 befaßt. Der Hof ist daher lediglich berechtigt, die Versetzung der Wachtmeister und ersten Wachtmeister in den Dienstgrad eines Inspektors der integrierten Polizei sowie diejenige der Oberwachtmeister und ersten Oberwachtmeister in den Dienstgrad eines Hauptinspektors der integrierten Polizei zu prüfen.

B.17.5. Artikel 10 des Gesetzes vom 27. Dezember 1973 über das Statut des Personals des operativen Korps der Gendarmerie sah vor seiner Aufhebung durch ein Gesetz vom 27. Dezember 2000 vor, daß man nur in den Dienstgrad eines Wachtmeisters ernannt werden konnte, wenn man unter anderem einen Ausbildungszyklus von wenigstens einem Jahr im nichtuniversitären Hochschulunterricht absolviert hatte. Artikel 2 Nr. 6 des königlichen Erlasses vom 9. April 1979 über die Anwerbung und Ausbildung des Personals des operativen Korps der Gendarmerie sah vor seiner Aufhebung durch den Erlaß vom 24. August 2001 vor, daß man nur zum Ausbildungszyklus zugelassen wurde, wenn man im Besitz eines Diploms oder einer Studienbescheinigung war, das beziehungsweise die zumindest denjenigen entsprach, die zur Anwendung von Bediensteten der Stufe 2 in den Staatsverwaltungen berücksichtigt werden. Artikel 7 des obengenannten Erlasses schrieb außerdem vor, daß man durch eine Selektionskommission auf der Grundlage einer Selektionsprüfung für fähig erklärt wurde.

Der bestätigte Artikel IV.I.7 des königlichen Erlasses vom 30. März 2001 sowie Artikel 15 des Gesetzes vom 26. April 2002 über die wesentlichen Elemente des Statuts der Personalmitglieder der Polizeidienste und zur Festlegung verschiedener anderer Bestimmungen über die Polizeidienste besagen, daß ein Bewerber im Besitz eines Diploms oder einer Studienbescheinigung sein muß, das beziehungsweise die zumindest gleichwertig mit denjenigen

ist, die für die Anwerbung in Stellen der Stufe 2 in den Föderalverwaltungen berücksichtigt werden, um im Dienstgrad eines Polizeinspektors angeworben zu werden.

Artikel 142*quinquies* des Gesetzes vom 7. Dezember 1998 zur Organisation eines auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes besagt, daß die Grundausbildung des Personals im einfachen Dienst (dem die Polizeinspektoren angehören) theoretische und praktische Bildungstätigkeiten mit einer Mindestdauer von neun Monaten umfaßt.

Was die ausgeübten Funktionen betrifft, sieht Artikel 117 des Gesetzes vom 7. Dezember 1998 zur Organisation eines auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes vor, daß die Polizeibeamten, die in drei Kader aufgeteilt sind, nämlich das Personal im einfachen Dienst, das Personal im mittleren Dienst und den Offizierskader, zur Ausübung der Aufgaben der Gerichtspolizei und der Verwaltungspolizei befugt sind. Diese Aufgaben sind in den Artikeln 14 ff. des Gesetzes vom 5. August 1992 über das Polizeiamt beschrieben und sind die gleichen geblieben, wie sie vor der Reform durch die Gendarmerie und die anderen Polizeikorps ausgeübt wurden.

B.17.6. Aus den vorstehenden Erwägungen geht hervor, daß die Maßnahme zur Eingliederung der Wachtmeister und ersten Wachtmeister der Gendarmerie in den Dienstgrad eines Inspektors der integrierten Polizei nicht einer vernünftigen Rechtfertigung entbehrt.

B.18.1. Im übrigen erlaubten die Artikel 11 § 4 des Gesetzes vom 2. Dezember 1957 über die Gendarmerie sowie Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 17. November 1998 zur Integrierung der Schifffahrtspolizei, der Luftfahrtpolizei und der Eisenbahnpolizei in die Gendarmerie es den Mitgliedern der ehemaligen Luftfahrtpolizei, sich zum Zeitpunkt der Versetzung von der Luftfahrtpolizei zur Gendarmerie für die Beibehaltung ihres ursprünglichen Statuts zu entscheiden. Sie galten dann als einem Sonderkader der Gendarmerie zugehörig, das die Bezeichnung « Kategorie des besonderen Polizeipersonals » trug. Auf diese Personalmitglieder bezieht sich ebenfalls die Tabelle B von Anhang 11 des königlichen Erlasses vom 30. März 2001. Dieser besagt jedoch, daß die untergeordneten Flughafenleiter der Gendarmerie und die ersten untergeordneten Flughafenleiter der Gendarmerie in den Dienstgrad eines Inspektors der

neuen Polizei versetzt werden. Der Hof muß prüfen, ob sie durch diese Eingliederung nicht diskriminiert werden können.

B.18.2. Der Ministerrat führt an, die Personalmitglieder der Luftfahrtpolizei, die sich für die Beibehaltung ihres ursprünglichen Statuts entschieden hätten, behielten ihre Eigenschaften als Gerichtspolizeioffizier und Verwaltungspolizeioffizier in Anwendung von Artikel 253 Absatz 3 des Gesetzes vom 7. Dezember 1998 und würden in einen als gleichwertig anerkannten Dienstgrad in die föderale Polizei eingegliedert.

Aus Artikel 138 Nr. 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 1998 zur Organisation eines auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes geht hervor, daß nur die in einem Offiziersdienstgrad ernannten Polizeibeamten die Eigenschaft als Gerichtspolizeioffizier, Hilfsbeamter des Prokurators des Königs besitzen. Artikel 151 desselben Gesetzes sieht anstelle von Artikel 4 Absatz 1 des Gesetzes vom 5. August 1992 über das Polizeiamt vor: « Verwaltungspolizeioffiziere sind: [...] die Offiziere der föderalen Polizei und der lokalen Polizei ».

B.18.3. Indem die untergeordneten Flughafenleiter und die ersten untergeordneten Flughafenleiter in den Dienstgrad eines Polizeiinspektors eingegliedert werden, verlieren diejenigen, die die doppelte Eigenschaft als Gerichtspolizeioffizier und als Verwaltungspolizeioffizier besaßen, diese Eigenschaften, da sie nicht im Dienstgrad eines Inspektors anerkannt werden und ihnen keine Funktion zuerkannt wird, die diese Eigenschaften umfaßt.

Folglich entzieht der bestätigte Artikel XII.II.15 des königlichen Erlasses vom 30. März 2001, indem er die untergeordneten Flughafenleiter und die ersten untergeordneten Flughafenleiter, die die Eigenschaft als Gerichtspolizeioffizier, Hilfsbeamter des Prokurators des Königs und als Verwaltungspolizeioffizier besitzen, in den Dienstgrad eines Inspektors der integrierten Polizei eingliedert, diesen Kategorien die vorgenannten Eigenschaften ohne vernünftige Rechtfertigung, obwohl Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 17. November 1998 und Artikel 253 Absatz 3 des Gesetzes vom 7. Dezember 1998 jedem Mitglied der ehemaligen

Polizeikorps, die die doppelte Eigenschaft als Gerichtspolizeioffizier und der Verwaltungspolizei besaßen, deren Beibehaltung gewährleistet.

B.18.4. Insofern der bestätigte Artikel XII.II.15 des königlichen Erlasses vom 30. März 2001 zur Folge hat, daß diejenigen der ehemaligen untergeordneten Flughafenleiter und ersten untergeordneten Flughafenleiter, die sich für die Beibehaltung ihres ursprünglichen Statuts entschieden haben, die Eigenschaft als Gerichtspolizeioffizier, Hilfsbeamter des Prokurators des Königs und als Verwaltungspolizeioffizier nicht behalten, ist der Klagegrund begründet.

B.19.1. Der Hof muß noch prüfen, ob der bestätigte Artikel XII.II.18 des königlichen Erlasses vom 30. März 2001 diskriminierend ist, insofern er die Oberwachtmeister und ersten Oberwachtmeister der ehemaligen Gendarmerie in den Dienstgrad eines Hauptinspektors der Polizei in den mittleren Kader der integrierten Polizei eingliedert.

B.19.2. Die Oberwachtmeister und ersten Oberwachtmeister besaßen den Dienstgrad eines Elite-Unteroffiziers aufgrund von Artikel 17 des Gesetzes vom 27. Dezember 1973 über das Statut des Personals des operativen Korps der Gendarmerie.

Es war möglich, entweder durch Anwerbung oder durch soziale Beförderung diesen Dienstgrad zu erlangen.

Im Falle einer Anwerbung mußte der Bewerber um den Dienstgrad eines Elite-Unteroffiziers insbesondere in Anwendung des königlichen Erlasses vom 9. April 1979 über die Anwerbung und Ausbildung des Personals des operativen Korps der Gendarmerie im Besitz eines Diploms sein, das dem zur Anwerbung von Bediensteten der Stufe 2 in der Staatsverwaltung erforderlichen Diplom gleichwertig war, und eine Selektionsprüfung sowie eine Eignungsprüfung zur Befehligung bestehen, die Zugang zu einer mindestens zweijährigen Ausbildung gab.

Im Falle einer sozialen Beförderung sah Artikel 52 des Gesetzes vom 27. Dezember 1973 vor, daß man nur in den Dienstgrad eines Oberwachtmeisters ernannt werden konnte, wenn man einen Ausbildungszyklus bestanden hatte, dessen Aufnahmebedingungen und Modalitäten im

königlichen Erlaß vom 2. April 1976 über den Zugang der Elite-Unteroffiziere und höheren Unteroffiziere der Gendarmerie zum Dienstgrad eines Unterleutnants der Gendarmerie und den Zugang der untergeordneten Unteroffiziere der Gendarmerie zum Dienstgrad eines Oberwachtmeisters der Gendarmerie festgelegt waren. Die Bewerber als Elite-Unteroffiziere mußten mindestens 35 Jahre alt sein, 12 Jahre effektiven Dienst im Dienstgrad eines Wachtmeisters aufweisen und einen Ausbildungszyklus bestanden haben.

B.19.3.1. Die Oberwachtmeister und ersten Oberwachtmeister der ehemaligen Gendarmerie wurden in den Dienstgrad eines Hauptinspektors in den mittleren Kader der neuen Polizei eingegliedert.

Um in den Dienstgrad eines Hauptinspektors der neuen Polizei mit besonderer Spezialisierung oder mit der Spezialisierung als Polizeiassistent angeworben zu werden, sehen die bestätigten Artikel IV.I.8 und IV.I.9 des königlichen Erlasses vom 30. März 2001 sowie die Artikel 16 und 17 des Gesetzes vom 26. April 2002 über die wesentlichen Elemente des Statuts der Personalmitglieder der Polizeidienste und zur Festlegung verschiedener anderer Bestimmungen über die Polizeidienste vor, daß der Bewerber im Besitz eines Diploms oder einer Studienbescheinigung sein muß, das beziehungsweise die zumindest mit denjenigen gleichwertig ist, die zur Anwerbung in Stellen der Stufe 2+ in den föderalen Verwaltungen berücksichtigt werden.

Die Dauer der verpflichtenden Grundausbildung für die Mitglieder des mittleren Kadern der Polizei ist durch Artikel 142*quinquies* des Gesetzes vom 7. Dezember 1998 zur Organisation eines auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes auf neun Monate festgelegt.

So üben die Mitglieder des mittleren Kadern der neuen Polizei die Funktionen aus, die in den Artikeln 14 ff. des Gesetzes vom 5. August 1992 über das Polizeiamt festgelegt sind.

B.19.3.2. Aus der Prüfung der für den Zugang zu den verglichenen Funktionen vorgeschriebenen Bedingungen geht hervor, daß der Gesetzgeber, indem er die Oberwachtmeister und ersten Oberwachtmeister, die Mitglieder des mittleren Kadern der ehemaligen Gendarmerie waren, in den mittleren Kader der neuen Polizei in den Dienstgrad

eines Hauptinspektors eingegliedert hat, keine Maßnahme ergriffen hat, die hinsichtlich der Artikel 10 und 11 der Verfassung ungerechtfertigt wäre.

B.19.4. Der Klagegrund ist unbegründet.

In bezug auf die Klagegründe in den anderen Rechtssachen

In bezug auf den bestätigten Artikel XII.II.18 des königlichen Erlasses vom 30. März 2001

B.20.1. Die Kläger in den Rechtssachen Nrn. 2456, 2474, 2479, 2488, 2491 und 2492 leiten einen Klagegrund aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung ab, an sich oder in Verbindung mit mehreren Gesetzesbestimmungen und mit allgemeinen Rechtsgrundsätzen, da Teil XII des königlichen Erlasses vom 30. März 2001 zur Festlegung der Rechtsstellung des Personals der Polizeidienste, bestätigt durch Artikel 131 des Programmgesetzes vom 30. Dezember 2001, die Inspektoren und Abteilungsinspektoren der ehemaligen Gerichtspolizei, die in dieser einen Dienstgrad der Stufe 2+ besaßen, in einen Dienstgrad der Stufe 2 mit einer Gehaltstabelle der Stufe 2+ eingliedert.

Ihre Mobilität werde dadurch verringert, da sie sich nur noch um Stellen der Stufe 2 innerhalb der allgemeinen Verwaltung oder des Verwaltungs- und Logistikkaders bewerben könnten. Nur die Verwaltungs- und Logistikbediensteten, die im Besitz des gleichen Diploms seien, könnten sich bewerben, da sie alleine die Stufe 2+ behielten. Diese Eingliederung in den mittleren Kader der integrierten Polizei würde ebenfalls zur Folge haben, daß sie mit untergeordneten Bediensteten der ehemaligen Gemeindepolizei oder der ehemaligen Gendarmerie gleichgestellt würden, ohne Berücksichtigung der Kommandofunktionen, die sie vor der Reform ausgeübt hätten, und zwar aufgrund ihrer Eigenschaft als Gerichtspolizeioffizier.

B.20.2. Der durch Artikel 131 des Programmgesetzes vom 30. Dezember 2001 bestätigte Artikel XII.II.18 des königlichen Erlasses vom 30. März 2001 zur Festlegung der Rechtsstellung des Personals der Polizeidienste besagt:

« Les membres actuels du personnel visés au tableau C, troisième colonne, de l'annexe 11, sont repris dans le cadre moyen et sont, selon le cas, nommés ou commissionnés dans le grade correspondant visé à la première colonne de ce même tableau C [...]. »

Die Tabelle C des obengenannten Anhangs 11 sieht vor, daß die gerichtspolizeilichen Inspektoren und die gerichtspolizeilichen Abteilungsinspektoren in den Dienstgrad eines Polizeihauptinspektors in die neue Polizei versetzt werden.

B.20.3.1. Aus Artikel II.II.1 des königlichen Erlasses vom 30. März 2001 geht hervor, daß ein Polizeihauptinspektor dem mittleren Kader der integrierten Polizei angehört.

Artikel IV.I.7 des obengenannten Erlasses sieht vor, daß ein Bewerber, um im Dienstgrad eines Polizeiinspektors angeworben zu werden, im Besitz eines Diploms oder einer Studienbescheinigung sein muß, das beziehungsweise die mindestens denjenigen gleichwertig ist, die für die Anwerbung in Stellen der Stufe 2 in den föderalen Verwaltungen berücksichtigt werden. Umgekehrt muß man im Besitz eines Diploms oder einer Studienbescheinigung sein, das beziehungsweise die Zugang zur Stufe 2+ in den föderalen Verwaltungen gewährt, um im Dienstgrad eines Hauptinspektors mit besonderer Spezialisierung oder mit der Spezialisierung als Polizeiassistent angeworben zu werden (Artikel IV.I.8 und IV.I.9 desselben Erlasses).

B.20.3.2. Artikel 1 des königlichen Erlasses vom 19. Dezember 1997 zur Festlegung des Verwaltungs- und Besoldungsstatuts der Personalmitglieder der Gerichtspolizei bei den Staatsanwaltschaften besagte:

« La police judiciaire près les parquets se compose d'agents et d'officiers judiciaires. La catégorie des agents judiciaires comprend les grades d'inspecteur judiciaire et d'inspecteur judiciaire divisionnaire. »

Die besonderen Bedingungen für die Anwerbung im Dienstgrad eines Gerichtspolizeibeamten waren im königlichen Erlaß vom 25. November 1991 über die Gerichtspolizei bei den Staatsanwaltschaften festgelegt. Dieser sah in Artikel 4 Nr. 2 vor, daß man mindestens im Besitz eines Diploms des Hochschulunterrichts mit kurzer Studiendauer oder eines Diploms der Kandidatur, das durch eine Unterrichtsanstalt mit Universitätsniveau ausgestellt wurde, sein muß, um Gerichtspolizeibeamter zu sein. Aufgrund von Artikel 5

desselben Erlasses konnten jedoch Mitglieder der Gemeindepolizei oder des Gendarmeriekorps, die im Besitz eines der Diplome oder einer der Studienbescheinigungen waren, die ordnungsgemäß unter denjenigen ausgestellt worden waren, die zur Aufnahme in einen Dienstgrad der Stufe 2 in den föderalen Verwaltungen berücksichtigt wurden, und wenigstens vier Jahr aktiven Dienst in ihrem Herkunftskorps aufwiesen, als Bewerber für den Dienstgrad eines Gerichtspolizeibeamten zugelassen werden.

B.20.4. Indem der bestätigte Artikel XII.II.18 des königlichen Erlasses vom 30. März 2001 die Inspektoren und Abteilungsinspektoren der ehemaligen Gerichtspolizei in den Dienstgrad eines Hauptinspektors integriert, stellt er die Bediensteten, die im Besitz eines Diploms des Hochschulwesens mit kurzer Studiendauer waren, den Bediensteten gleich, die im Besitz eines Diploms der Stufe 2 sind, das heißt desjenigen, das der Oberstufe des Sekundarunterrichts entspricht. Auf diese Weise entzieht er den Klägern die Möglichkeit, ihr Diplom in Wert zu setzen, obwohl sie in einer Gehaltstabelle bleiben, die diesem Diplom Rechnung trägt.

B.20.5.1. Der Ministerrat macht geltend, daß die Gehaltstabellen, die den Inspektoren und Abteilungsinspektoren der ehemaligen Gerichtspolizei gewährt worden seien, nicht der Stufe 2, sondern der Stufe 2+ entsprächen, so daß ihr Diplom berücksichtigt worden sei.

Der Hof verweist darauf, daß die Frage während der Debatten aufgeworfen wurde, die vor der Annahme des Gesetzes vom 26. April 2002 über die wesentlichen Elemente des Statuts der Personalmitglieder der Polizeidienste und zur Festlegung verschiedener anderer Bestimmungen über die Polizeidienste stattgefunden haben.

Der Innenminister hat geantwortet, daß das Gesetz vom 7. Dezember 1998 zur Organisation eines auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes

« in Artikel 120 der Ausübung einer Autorität auf der Grundlage einer funktionalen Hierarchie den Vorzug vor einer Hierarchie auf der Grundlage des Dienstgrades gewährt ».

Er fügte hinzu:

«Die Lösung, die im sogenannten Mammuterlaß vorgesehen war, nämlich nur einen Dienstgrad pro Kader zu schaffen, mit Ausnahme des Offizierskaders, der zwei Dienstgrade umfaßt, entspricht also eindeutig dem Sinn und Wortlaut des Gesetzes vom 7. Dezember 1998. Im übrigen hat diese minimalistische Lösung die Eingliederung in diese neuen Dienstgrade erleichtert, die ebenfalls große Kategorien sind und in der Tat jeweils mit mehreren Gehaltstabellen ausgestattet sind. Einen zweiten Dienstgrad innerhalb des mittleren Kaders schaffen zu wollen, würde der vorgenannten Logik widersprechen. Im übrigen hätte dies zur Folge, daß eine vermeintliche Hierarchie innerhalb dieses Kaders geschaffen würde, was nicht wünschenswert ist. Die ursprünglichen Qualifikationen der Betroffenen finden aber selbstverständlich Ausdruck in unterschiedlichen Gehaltstabellen. » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2001-2002, DOC 50 1683/006, S. 21)

B.20.5.2. Weder die Argumente des Innenministers während der Parlamentsdebatten vor der Annahme des Gesetzes vom 26. April 2002 noch die Eingliederung in eine Gehaltstabelle, die der Stufe 2+ entspricht, ermöglicht es, den Umstand zu rechtfertigen oder auszugleichen, daß die angefochtene Maßnahme auf unverhältnismäßige Weise die Rechte der Kläger in bezug auf die Mobilität im öffentlichen Dienst, in deren Genuß sie aufgrund ihres Diploms gelangen konnten, beeinträchtigt.

B.20.6. Der königliche Erlaß vom 30. März 2001 sieht einen besonderen Dienstgrad eines Polizeinspektors mit besonderer Spezialisierung oder mit der Spezialisierung als Polizeiasistent vor, der es den Inhabern eines Diploms der Stufe 2+ ermöglicht, dieses bei der Anwerbung bei der neuen Polizei in Wert zu setzen. Die Erklärung des Innenministers, wonach der funktionalen Hierarchie Vorrang vor einer Hierarchie entsprechend dem Dienstgrad zu geben sei, ist um so weniger zufriedenstellend, als in der neuen Polizei ein Dienstgrad geschaffen worden ist, für den das Diplom der Stufe 2+ verlangt wird.

B.20.7. Folglich ist der Klagegrund gegen den bestätigten Artikel XII.II.18 des königlichen Erlasses vom 30. März 2001 begründet, insofern er die Inspektoren und Abteilungsinspektoren der ehemaligen Gerichtspolizei in den Dienstgrad eines Hauptinspektors der neuen Polizei eingliedert.

B.21.1. Die Kläger in der Rechtssache Nr. 2456 bemängeln ebenfalls, daß der bestätigte Artikel XII.II.18 des königlichen Erlasses vom 30. März 2001 die Inspektoren und Abteilungsinspektoren der ehemaligen Gerichtspolizei auf identische Weise behandle, indem er sie in den gleichen Dienstgrad der neuen Polizei eingliedert, nämlich denjenigen des Hauptinspektors, obwohl sie zwei unterschiedliche Ausbildungszyklen der Kriminologieschule absolviert hätten. Sie heben hervor, daß im königlichen Erlaß dennoch die Unterscheidung zwischen den Elite-Unteroffizieren der Gendarmerie und den höheren Unteroffizieren aufrechterhalten worden sei.

Sie fügen hinzu, daß gewisse Mitglieder der ehemaligen Gerichtspolizei, die im Besitz eines Diploms des höheren Grades der Kriminologieschule, das ihnen Zugang zum Dienstgrad eines Abteilungskommissars nach dem Bestehen einer Beförderungsprüfung für den Offiziersdienstgrad gewährt habe, gewesen seien, den Vorteil dieses Diploms verlören, das nach ihrer Darlegung den im bestätigten Artikel VII.II.4 Nr. 3 des obengenannten königlichen Erlasses vorgesehenen Brevets für leitende Funktionen hätte gleichgestellt werden müssen.

B.21.2. Da der bestätigte Artikel XII.II.18 des königlichen Erlasses vom Hof für nichtig erklärt werden muß, insofern er die Inspektoren und Abteilungsinspektoren der ehemaligen Gerichtspolizei in den Dienstgrad eines Hauptinspektors der neuen Polizei eingliedert, wird der Klagegrund gegenstandslos.

B.22.1. Der Kläger in der Rechtssache Nr. 2493 bemängelt, daß die bestätigten Artikel XII.II.18 und XII.II.25 des königlichen Erlasses einen Behandlungsunterschied zwischen den Adjutanten und Oberadjutanten der Gendarmerie schufen, die nicht die in Artikel 29 § 1 Absatz 2 des königlichen Erlasses vom 24. Oktober 1983 über das Besoldungsstatut der Mitglieder des Personals der Gendarmerie vorgesehene Zulage erhielten, und denjenigen, die sie erhielten, da die Erstgenannten in den mittleren Kader der neuen Polizei eingegliedert würden, während die Letztgenannten in den Offizierskader eingegliedert würden.

B.22.2. Zwei Gründe rechtfertigten nach Darlegung des Ministerrates den angeprangerten Behandlungsunterschied. Der erste sei, daß der Brigadekommandant der Gendarmerie in Wirklichkeit Kommandant einer Basispolizeieinheit sei, die mit den Basispolizeieinheiten

gleichwertig oder vergleichbar sei, die die einzelnen Gemeindepolizeikorps darstellten, wobei diese allesamt durch Offiziere geführt worden seien. Der zweite Grund bestehe darin, daß die Brigadekommandanten im Gegensatz zu den Adjutanten und Oberadjutanten der Gendarmerie, die keine Brigadekommandanten gewesen seien, Verwaltungspolizeioffiziere gewesen seien.

Diese Gründe reichen aus, um die angefochtene Maßnahme vernünftig zu rechtfertigen. Dies gilt um so mehr, als aus dem bestätigten Artikel XII.VII.17 des königlichen Erlasses vom 30. März 2001 hervorgeht, daß ein Hauptinspektor der Polizei, der die Gehaltstabelle M7 oder M7bis erhält, auf seinen Antrag hin in den Dienstgrad eines Polizeikommissars befördert werden kann, wenn er vier Jahre Dienstalter in einer der obengenannten Gehaltstabellen aufweist.

Da die Adjutanten und Oberadjutanten der Gendarmerie, die keine Brigadekommandanten waren, in der Gehaltstabelle M7 eingegliedert worden sind, findet die obengenannte Bestimmung auf sie Anwendung und können sie folglich nach vier Jahren in den Genuß einer automatischen Beförderung in den Dienstgrad eines Kommissars gelangen, so daß der vom Kläger angeprangerte Behandlungsunterschied nicht mehr bestehen wird.

B.22.3. Der Klagegrund ist unbegründet.

In bezug auf die bestätigten Artikel XII.II.21 Absatz 3, XII.VI.8 und XII.VII.17 des königlichen Erlasses vom 30. März 2001

B.23.1.1. Die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 2456, 2474, 2479, 2488, 2491 und 2492 bemängeln, daß Artikel XII.II.21 Absatz 3 des königlichen Erlasses vom 30. März 2001 die Abteilungsinspektoren 2C in die Gehaltstabelle M5.2 eingliedere.

B.23.1.2. Es wird bemängelt, daß der bestätigte Artikel XII.VII.17 des königlichen Erlasses vom 30. März 2001 es lediglich den Abteilungsinspektoren 2D, die in die Gehaltstabelle M7bis eingegliedert worden seien, erlaube, in den Dienstgrad eines Polizeikommissars befördert zu werden, sobald sie vier Jahre Dienstalter in dieser Gehaltstabelle aufwiesen, während die Abteilungsinspektoren 2C eine solche automatische Beförderung nicht erhalten könnten, da sie

in Anwendung des obengenannten bestätigten Artikels XII.II.21 Absatz 3 in die Gehaltstabelle M5.2 eingegliedert würden. Diese Situation erweise sich als besonders diskriminierend, wenn man sie mit derjenigen der Adjutanten und Oberadjutanten der Gendarmerie vergleiche, die nicht Brigadekommandanten seien und allesamt diese automatische Beförderung nach vier Jahren erhalten könnten, weil sie in die Gehaltstabelle M7 der neuen Polizei eingegliedert würden.

B.23.1.3. Die Kläger in der Rechtssache Nr. 2488 bemängeln, daß der bestätigte Artikel XII.VI.8 des königlichen Erlasses es nur 20 Prozent der Mitglieder des mittleren Kaders der Gerichtspolizei erlaube, sich um Stellen des mittleren Kaders und des Offizierskaders zu bewerben.

B.23.2. Der bestätigte Artikel XII.II.21 Absatz 3 des königlichen Erlasses vom 30. März 2001 besagt:

« Les autres membres actuels du personnel du tableau C, troisième colonne, mentionnés au point 3.22 et suivants de l'annexe 11, obtiennent l'échelle transitoire de traitement correspondante visée à la deuxième colonne de ce même tableau C. »

Aus dieser Tabelle C von Anhang 11 geht hervor, daß die gerichtspolizeilichen Abteilungsinspektoren 2C, die in Punkt 3.23 angeführt sind, in den Genuß der Übergangstabelle M5.2 gelangen.

Der bestätigte Artikel XII.VI.8 des obengenannten königlichen Erlasses besagt:

« Les membres actuels du personnel qui, conformément à l'article XII.II.21, alinéa 3, sont insérés dans les échelles de traitement M6, M7 et M7bis peuvent concourir pour les emplois qui sont ouverts aux commissaires de police. »

Schließlich bestimmt der bestätigte Artikel XII.VII.17:

« Par dérogation à l'article VII.II.6, l'inspecteur principal de police qui conformément à l'article XII.II.21, alinéa 3, bénéficie de l'échelle de traitement M7 ou M7bis peut, à sa demande, être promu au grade de commissaire de police s'il satisfait aux conditions suivantes :

1° ne pas bénéficier d'une évaluation ' insuffisante ';

2° compter 4 ans d'ancienneté d'échelle de traitement dans l'échelle de traitement M7 ou M7bis.

Les promotions visées à l'alinéa 1 prennent cours la cinquième année après la date d'entrée en vigueur du présent arrêté. Ces promotions sont réparties sur deux ans avec un taux, par an, de 50 % des bénéficiaires des deux échelles de traitement respectives et s'effectuent suivant l'ordre décroissant de l'ancienneté de cadre des candidats par catégorie.

Les membres du personnel visés à l'alinéa 1 obtiennent, à la date de leur nomination au grade de commissaire, l'échelle de traitement O2 avec une ancienneté d'échelle de traitement égale à zéro augmentée, le cas échéant, de la bonification d'ancienneté d'échelle de traitement visée à l'article XII.VII.14. »

B.23.3.1. Die Annahme von Regeln zur Eingliederung von Personalmitgliedern aus drei Polizeikorps, die jeweils unterschiedlichen Statuten unterlagen wegen ihrer spezifischen Aufgaben, in eine Einheitspolizei, setzt voraus, daß dem Gesetzgeber ein ausreichender Ermessensspielraum gewährt wird, damit eine Reform dieses Ausmaßes gelingen kann.

Es obliegt dem Hof nicht, anstelle des Gesetzgebers selbst eine Beurteilung vorzunehmen, doch er ist ermächtigt zu prüfen, ob der Gesetzgeber im Rahmen dieser Reform Maßnahmen ergriffen hat, die im Hinblick auf seine Zielsetzung vernünftig gerechtfertigt sind. So ist der Hof dafür zuständig, zu prüfen, ob die Behandlungsunterschiede zwischen den Personalmitgliedern, die sich aus ihrer Eingliederung in eine Einheitspolizei ergeben können, durch die spezifischen Regeln der einzelnen Korps, aus denen sie hervorgegangen sind, zu rechtfertigen sind oder nicht.

B.23.3.2. Es obliegt dem Gesetzgeber, im Rahmen der Bestätigung des königlichen Erlasses vom 30. März 2001 festzulegen, in welche Gehaltstabellen die Mitglieder der ehemaligen Polizeikorps zu integrieren sind, entsprechend ihrem Dienstgrad und ihrem Kader vor der Reform.

Es obliegt jedoch dem Hof zu prüfen, ob die Entscheidungen des Gesetzgebers vernünftig gerechtfertigt sind.

B.23.3.3. Aus den Elementen der Akte geht hervor, daß die Eingliederung in die Gehaltstabellen auf der Grundlage des Dienstalters im Kader erfolgt ist, das heißt der tatsächlichen Dienstleistungen, die das Personalmitglied innerhalb des Einsatzkaders seines ehemaligen Korps erbracht hat ab dem Datum, an dem dieses Personalmitglied in dem betreffenden ersten Dienstgrad oder Kader ernannt oder eingestellt worden ist.

Der Hof bemerkt, daß die gerichtspolizeilichen Abteilungsinspektoren 2C, indem sie in Anwendung des bestätigten Artikels XII.II.21 Absatz 3 des königlichen Erlasses in die Gehaltstabelle M5.2 integriert werden, keinerlei Besoldungsverlust infolge dieser Eingliederung erleiden. Im Gegenteil, die Besoldung, die der Gehaltstabelle M5.2 entspricht, ist vorteilhafter als die ehemalige Gehaltstabelle 2C.

B.23.3.4. Die Maßnahme ist an sich nicht diskriminierend.

B.23.4.1. Was den Unterschied zwischen den gerichtspolizeilichen Abteilungsinspektoren 2C und 2D hinsichtlich des Zugangs zum Dienstgrad eines Kommissars der neuen Polizei betrifft, mußte man, wie der Hof bereits in B.19.3.1 dargelegt hat, um im Dienstgrad eines gerichtspolizeilichen Inspektors angeworben zu werden, im Besitz eines Diploms des Hochschulunterrichtes mit kurzer Studiendauer oder eines Diploms der Kandidatur einer Anstalt für Universitätsunterricht sein.

Außerdem waren mehrere Bedingungen durch Artikel 23 des königlichen Erlasses vom 19. Dezember 1997 zur Festlegung des Verwaltungs- und Besoldungsstatuts der Personalmitglieder der Gerichtspolizei bei den Staatsanwaltschaften vorgeschrieben, um in den Dienstgrad eines gerichtspolizeilichen Abteilungsinspektors mit einer Gehaltstabelle 2C befördert zu werden; die gerichtspolizeilichen Inspektoren mußten ein Dienstalter im Dienstgrad von mindestens elf Jahren aufweisen, den ersten und zweiten Teil des mittleren Grades der Kriminologieschule bestanden haben oder die Studienbescheinigung des mittleren Grades der

Kriminologieschule besitzen und schließlich Anforderungen hinsichtlich der Weiterbildung erfüllen.

Artikel 110 desselben Erlasses sieht vor, daß die gerichtspolizeilichen Abteilungsinspektoren, um in die Gehaltstabelle 2D befördert zu werden, ein Dienstalter von wenigstens vierzehn Jahren in den Dienstgraden der Kategorie der Gerichtspolizeibeamten aufweisen und eine Eignungsprüfung für den Aufstieg in der Gehaltstabelle bestanden haben.

Um zu einem Ausbildungszyklus der Gendarmerie zugelassen zu werden, mußte der Bewerber im Besitz eines Diploms oder einer Studienbescheinigung sein, das beziehungsweise die zumindest mit denjenigen gleichwertig war, die für die Anwerbung der Bediensteten der Stufe 2 in den Staatsverwaltungen berücksichtigt wurden aufgrund von Artikel 1 Nr. 6 des königlichen Erlasses vom 9. April 1979 über die Anwerbung und Ausbildung des Personals des operativen Korps der Gendarmerie.

Der Bewerber konnte in Anwendung der Artikel 29 ff. des obengenannten königlichen Erlasses entweder während zwei Jahren am Ausbildungszyklus der Elite-Unteroffiziere teilnehmen, nachdem er durch eine Selektionskommission auf der Grundlage einer Selektionsprüfung für fähig erklärt worden war, oder am einjährigen Ausbildungszyklus für Wachtmeister teilnehmen, auch dies unter der Voraussetzung, daß er eine Selektionsprüfung bestanden hatte. Im zweiten Fall mußte der Bewerber gemäß den Artikeln 46*bis* und 50 des Gesetzes vom 27. Dezember 1973 über das Statut des Personals des operativen Korps der Gendarmerie, dem königlichen Erlaß vom 1. April 1996 über die Beförderung in den Dienstgrad eines Adjutanten der Gendarmerie sowie Artikel 3 § 2 des königlichen Erlasses vom 23. Dezember 1998 zur Abänderung gewisser Bestimmungen über die Beförderung in den Dienstgrad eines höheren Unteroffiziers der Gendarmerie das Brevet als höherer Unteroffizier nach dem Abschluß von Prüfungen, die in dem obenerwähnten königlichen Erlaß vom 1. April 1996 vorgesehen waren, erhalten. Die Beförderung in den Dienstgrad eines Oberadjutanten war bei einem Dienstalter von vierzehn Jahren vorgesehen. Die Adjutanten konnten jedoch schneller in den Dienstgrad eines Oberadjutanten befördert werden, wenn sie für die Funktion als Oberadjutant benannt worden waren.

B.23.4.2. Aus dem Schriftsatz des Ministerrates geht hervor, daß die Rechtfertigung dieser Maßnahme auf der objektiven Feststellung beruhte, daß die Adjutanten und Oberadjutanten, die nicht Brigadekommandanten waren, zwar Ausbildungen und Profile besaßen, die mehr oder weniger mit denjenigen der Adjutanten und Oberadjutanten, die Brigadekommandanten waren, vergleichbar waren, und man es ihnen also mittelfristig (fünf Jahre und mehr) erlauben mußte, ebenfalls in den Offizierskader aufzusteigen, so daß es billig war, hinsichtlich der anderen höheren Kategorien der ehemaligen Gemeindepolizei (M6) und der ehemaligen Gerichtspolizei (M7bis) auf die gleiche Weise vorzugehen.

Der Ministerrat erklärt jedoch nicht, und der Hof erkennt nicht, was vernünftig rechtfertigen könnte, daß den gerichtspolizeilichen Abteilungsinspektoren 2C und 2D eine unterschiedliche Behandlung vorbehalten wird, während lediglich ein Dienstalter von drei Jahren und eine Prüfung für die Beförderung in der Gehaltstabelle die letzteren von den ersteren unterscheiden und die Adjutanten und Oberadjutanten, für die geringere Anforderungen hinsichtlich des Diploms und der Ausbildung galten, um Zugang zu der Funktion zu erhalten, durch die angefochtene Bestimmung auf die gleiche Weise behandelt werden und während ein Dienstalter von vierzehn Jahren die Oberadjutanten von den Adjutanten unterscheidet.

Überdies stellt der Hof fest, daß die Abteilungsinspektoren 2C und 2D die höhere Kategorie des mittleren Kadern in der ehemaligen Gerichtspolizei bildeten, ebenso wie die Adjutanten und Oberadjutanten innerhalb der ehemaligen Gendarmerie.

B.23.4.3. Insofern der bestätigte Artikel XII.VII.17 des königlichen Erlasses vom 30. März 2001 nicht auf die gerichtspolizeilichen Abteilungsinspektoren 2C Anwendung findet, ist der Klagegrund begründet.

B.23.4.4. Der gegen den bestätigten Artikel XII.VI.8 des königlichen Erlasses gerichtete Klagegrund ist aus den gleichen Gründen ebenfalls begründet.

B.23.5.1. Der Kläger in der Rechtssache Nr.2493 bemängelt, daß der bestätigte Artikel XII.II.21 Absatz 3 des königlichen Erlasses die Adjutanten der Gendarmerie, die nicht Brigadekommandanten gewesen seien, in die Gehaltstabelle M7 eingliedere, während die

Adjutanten der Gendarmerie, die Brigadekommandanten gewesen seien, in die Gehaltstabelle O2 eingliedert würden, die dem Dienstgrad eines Polizeikommissars entspreche.

B.23.5.2. Der angeprangerte Behandlungsunterschied ergibt sich aus der Eingliederung der erstgenannten Kategorie in den mittleren Kader der neuen Polizei und der Eingliederung der zweiten Kategorie in den Offizierskader. Da dieser Behandlungsunterschied gerechtfertigt ist, und aus den gleichen Gründen, wie sie in B.22.2 dargelegt wurden, wird der Klagegrund, der gegen die sich unmittelbar daraus ergebende Eingliederung in die Gehaltstabelle gerichtet ist, abgewiesen.

In bezug auf den bestätigten Artikel XII.VII.11 des königlichen Erlasses vom 30. März 2001

B.24.1.1. Nach Darlegung der klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 2456, 2479 und 2488 und nach dem Wortlaut der Klageschrift in der Rechtssache Nr. 2491 sollen die Abteilungsinspektoren C, die die Prüfung D bestanden hätten, dadurch diskriminiert werden, daß der bestätigte Artikel XII.VII.11 des königlichen Erlasses nicht das Brevet 2D erwähne. Dieses « Vergessen » habe zur Folge, daß diese Inspektoren nicht in die Gehaltstabelle M7bis eingliedert würden, was es ihnen ermöglicht hätte, nach vier Jahren in den Dienstgrad eines Kommissars befördert zu werden.

B.24.1.2. Der Kläger in der Rechtssache Nr. 2492 bemängelt, daß die bestätigten Artikel XII.VII.11, XII.VII.12 und XII.VII.13 des königlichen Erlasses keine Gehaltstabellenlaufbahn für die in die Gehaltstabelle M5.2 eingliederten Personalmitglieder vorsehe, während eine solche Laufbahn für die Personalmitglieder vorgesehen sei, die in die Gehaltstabellen M4.1, M4.2, M6, O4bis, O4bisir sowie O1 ff. eingliedert würden.

B.24.2. Der bestätigte Artikel XII.VII.11 des königlichen Erlasses vom 30. März 2001 besagt:

« Pour les membres actuels du personnel qui conformément à l'article XII.II.20, alinéa 1, 3°, sont insérés dans l'échelle de traitement M4.1 ou M4.2 et qui sont, soit détenteurs du brevet

d'officier de la police communale visé à l'arrêté royal du 12 avril 1965 relatif au brevet de candidat commissaire et commissaire adjoint de police ou à l'article 1, alinéa 1, de l'arrêté royal du 25 juin 1991 portant les dispositions générales relatives à la formation des officiers de la police communale, aux conditions de nomination aux grades d'officier de la police communale et aux conditions de recrutement et de nomination au grade d'aspirant-officier de la police communale, soit détenteurs du brevet de sous-officier supérieur visé à l'article 28, § 1, de l'arrêté royal du 1er avril 1996 relatif à l'avancement au grade d'adjudant de gendarmerie, il est instauré une carrière barémique pour le passage entre, respectivement, l'échelle de traitement M4.1 et l'échelle de traitement M5.1 et l'échelle de traitement M4.2 et l'échelle de traitement M5.2 après six années d'ancienneté d'échelle de traitement dans, selon le cas, l'échelle de traitement M4.1 ou M4.2.

L'échelle de traitement supérieure dans la carrière barémique n'est pas attribuée lorsque l'évaluation de fonctionnement bisannuelle en vigueur est ' insuffisante ' . »

Der bestätigte Artikel XII.VII.12 des königlichen Erlasses besagt:

« Une carrière barémique est instaurée pour le passage de l'échelle de traitement M6 à l'échelle de traitement M7 après six années d'ancienneté d'échelle de traitement dans l'échelle de traitement M6.

L'échelle de traitement supérieure dans la carrière barémique n'est pas attribuée lorsque l'évaluation de fonctionnement bisannuelle en vigueur est ' insuffisante ' . »

Der bestätigte Artikel XII.VII.13 des königlichen Erlasses besagt:

« Une carrière barémique est instaurée pour le passage de l'échelle de traitement O4 ou O4*ir* à l'échelle de traitement O4*bis* ou O4*bisir* après 6 années d'ancienneté d'échelle de traitement dans l'échelle de traitement O4 ou O4*ir*.

L'échelle de traitement supérieure dans la carrière barémique n'est pas attribuée lorsque l'évaluation de fonctionnement bisannuelle en vigueur est ' insuffisante ' .

La carrière barémique visée à l'alinéa 1 vaut pour tous les membres actuels du personnel insérés au minimum dans l'échelle de traitement O1. »

B.24.3.1. Das Brevet 2D, auf das sich dieser Klagegrund bezieht, war in Artikel 110 des königlichen Erlasses vom 19. Dezember 1997 zur Festlegung des Verwaltungs- und Besoldungsstatuts der Personalmitglieder der Gerichtspolizei bei den Staatsanwaltschaften erwähnt, der vorsah, daß die gerichtspolizeilichen Abteilungsinspektoren 2C, um in die Gehaltstabelle 2D befördert zu werden, ein Dienstalter von mindestens vierzehn Jahren in den

Dienstgraden der Kategorie der Gerichtspolizeibeamten aufweisen und eine Prüfung für die Beförderung in der Gehaltstabelle bestehen mußten.

Der Ministerrat führt die Grundsätze an, nach denen die Regeln bezüglich der Inwertsetzung der Brevets verfaßt wurden.

Der erste Grundsatz besagte, daß die Personalmitglieder, die in der Vergangenheit an Ausbildungen im Hinblick auf den Erhalt von Brevets teilgenommen hatten, die geleistete Anstrengung im neuen Statut mußten in Wert setzen können. Der zweite Grundsatz besagte, daß der Inhaber eines Brevets nicht automatisch eine Beförderung erhalten konnte aus dem bloßen Grund, daß er im Besitz eines Brevets war, angesichts der großen Verschiedenartigkeit, die zuvor zwischen den einzelnen Polizeikorps bestand, insbesondere hinsichtlich der Möglichkeiten des Zugangs zu den Ausbildungen. Schließlich beinhaltete der dritte Grundsatz die Unmöglichkeit für den Inhaber eines Brevets, eine Beförderung erhalten zu können, mit der er in einem Zuge einen doppelten Sprung im Kader hätte machen können.

B.24.3.2. Obwohl es dem Gesetzgeber obliegt, die Bedingungen festzulegen, unter denen er eine Gehaltstabellelaufbahn für die Personalmitglieder der integrierten Polizei organisieren möchte, legt der Ministerrat nicht dar und erkennt der Hof nicht, was insbesondere den Unterschied rechtfertigt, der durch den bestätigten Artikel XII.VII.11 des königlichen Erlasses vom 30. März 2001 zwischen den Inhabern eines Brevets als Offizier der Gemeindepolizei oder eines Brevets als höherer Unteroffizier der Gendarmerie und den Inhabern eines Brevets 2D der Gerichtspolizei geschaffen wird, während die anderen Bestimmungen des königlichen Erlasses diese beide Kategorien gleichstellt hinsichtlich der Befreiung von Ausbildungen oder der Bereitstellung eines Kontingentes von unbesetzten Stellen für die Beförderung durch Zugang zum Offizierskader (Artikel XII.VII.16 des königlichen Erlasses).

B.24.4. Insofern der bestätigte Artikel XII.VII.11 des königlichen Erlasses nicht das Brevet 2D erwähnt, ist der Klagegrund begründet.

In bezug auf die bestätigten Artikel XII.II.25, XII.II.26, XII.II.27, XII.II.28, XII.II.30, XII.II.31 und XII.XI.14 des königlichen Erlasses vom 30. März 2001

B.25.1.1. Die Kläger in den Rechtssachen Nrn. 2456, 2467, 2468 und 2479 führen eine Diskriminierung der gerichtlichen Abteilungskommissare 1C an, die aufgrund des bestätigten Artikels XII.II.25 des königlichen Erlasses vom 30. März 2001 zur Festlegung der Rechtsstellung des Personals der Polizeidienste in den Dienstgrad eines Polizeikommissars mit der Gehaltstabelle O4 eingegliedert würden, das heißt in den gleichen Kader wie die anderen Offiziere als Generaloffiziere oder höhere Offiziere der Gendarmerie. Diese Eingliederung hätte zur Folge, daß die gerichtlichen Abteilungskommissare 1C auf diskriminierende Weise den Kommissaren 1B gleichgestellt würden, obwohl diese beiden Kategorien nach Darlegung der Kläger gänzlich unterschiedliche Stellungen innerhalb der ehemaligen Gerichtspolizei eingenommen hätten.

B.25.1.2. Zusätzlich zur Nichtigerklärung des bestätigten Artikels XII.II.25 des königlichen Erlasses fordern die Kläger in den Rechtssachen Nrn. 2467 und 2468 ebenfalls die Nichtigerklärung von Artikel XII.II.26 Nr. 3, insofern er sich auf die in Tabelle D1 Spalte 3 Punkt 3.26 von Anhang 11 des obenerwähnten Erlasses genannten Personalmitglieder bezieht, sowie diejenige des bestätigten Artikels XII.II.26 Absatz 4 des Erlasses und schließlich diejenige von Artikel XII.XI.14, insofern er auf die bestätigten Artikel XII.II.26 Absatz 4 und XII.II.31 des Erlasses verweist.

Sie bemängeln, daß all diese Bestimmungen die gerichtspolizeilichen Abteilungskommissare 1C nicht in den gleichen Dienstgrad eingliederten wie die gerichtspolizeilichen Abteilungskommissare 1D, nämlich in den Dienstgrad eines höheren Offiziers, obwohl nur eine Gehaltstabelle sie vor der Reform unterschieden habe, während der Inhalt der Funktion für alle Abteilungskommissare identisch gewesen sei, ungeachtet dessen, ob sie 1C oder 1D gewesen seien. Die Kläger in den Rechtssachen Nrn. 2467 und 2468 fügen hinzu, daß sie durch ihre Eingliederung in den Dienstgrad eines Polizeikommissars anders behandelt würden als die Majore der ehemaligen Gendarmerie, obwohl die Gehaltstabelle 1C praktisch die gleiche gewesen sei wie diejenige der Majore. Die Kläger beklagen sich ebenfalls darüber, daß

sie auf die gleiche Weise behandelt würden wie die Gendarmeriekommandanten, die ebenfalls in die Gehaltstabelle O4 eingegliedert würden.

B.25.1.3. Die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 2456, 2467, 2468 und 2479 führen ferner an, es sei diskriminierend, daß die gerichtspolizeilichen Abteilungskommissare 1C in die Gehaltstabelle O4 eingegliedert worden seien.

B.25.1.4. Die Kläger in der Rechtssache Nr. 2493 prangern die diskriminierende Beschaffenheit derselben Bestimmung an, insofern sie die gerichtspolizeilichen Kommissare 1B in einen untergeordneten Offiziersdienstgrad und nicht in denjenigen eines Abteilungskommissars, der ein höherer Offiziersdienstgrad sei, eingliedere.

B.25.2. Der bestätigte Artikel XII.II.25 des königlichen Erlasses vom 30. März 2001 besagt:

« Les membres actuels du personnel visés au tableau D1, troisième colonne, de l'annexe 11, sont repris dans le cadre d'officiers et sont, selon le cas, nommés ou commissionnés dans le grade correspondant visé à la première colonne de ce même tableau D1. »

Der bestätigte Artikel XII.II.26 desselben Erlasses besagt:

« Les membres du personnel visés à l'article XII.II.25 obtiennent l'échelle de traitement correspondante suivante visée à la deuxième colonne de ce même tableau D1 :

1° O2 si, pour ces membres du personnel, le montant de référence visé à l'article XII.II.27, est plus petit ou égal à 1 430 000 BEF;

2° O3 si, pour ces membres du personnel, le montant de référence visé au 1°, est plus grand que 1 430 000 BEF (35 448,78 EUR) sans dépasser 1 600 000 BEF;

3° O4 si, pour ces membres du personnel, le montant de référence visé au 1°, est plus grand que 1 600 000 BEF sans dépasser 1 773 000 BEF;

4° O4bis si, pour ces membres du personnel, le montant de référence visé au 1°, est plus grand que 1 773 000 BEF.

Les officiers issus de la division polytechnique de l'Ecole royale militaire et ceux recrutés en tant que porteurs d'un diplôme d'ingénieur civil, obtiennent cependant les échelles de traitement respectives O2ir, O3ir, O4ir et O4bisir selon que les officiers de la gendarmerie issus de la

division toutes armes de l'Ecole royale militaire et revêtus du même grade, obtiennent les échelles de traitement respectives O2, O3, O4 ou O4*bis*.

Par dérogation à l'alinéa 1, les membres actuels du personnel qui, conformément au tableau D1, troisième colonne, du point 3.1 au point 3.8 y compris, de l'annexe 11, sont commissionnés dans le grade d'aspirant commissaire de police, reçoivent l'échelle de traitement O1.

Par dérogation à l'alinéa 1, les membres actuels du personnel visés au tableau D1, troisième colonne, points 3.9 et 3.24 de l'annexe 11, reçoivent l'échelle de traitement O2. »

Der bestätigte Artikel XII.XI.14 besagt:

« Est fixé dans l'échelle de traitement qu'ils acquièrent conformément aux articles XII.II.12, XII.II.15, XII.II.20, XII.II.26 et XII.II.31, le traitement des membres actuels du personnel du cadre opérationnel qui, jusqu'à et y compris le jour précédant la date d'entrée en vigueur du présent arrêté, avaient, soit le statut de membre du corps opérationnel ou de la catégorie de personnel de police spéciale de la gendarmerie, soit celui de membre du personnel de la police judiciaire près les parquets, soit celui de membre du corps opérationnel d'un corps de police communale, en ce compris les auxiliaires de police. »

Schließlich bestimmt Artikel XII.II.31, auf den Artikel XII.XI.14 Bezug nimmt:

« Les membres actuels du personnel visés au tableau D2, troisième colonne, de l'annexe 11, sont repris dans le cadre d'officiers, sont nommés dans le grade correspondant visé dans la première colonne de ce même tableau D2 et obtiennent l'échelle de traitement correspondante visée à la deuxième colonne de ce même tableau D2.

Seuls les officiers issus de la division polytechnique de l'Ecole royale militaire ou ceux recrutés en tant que porteurs d'un diplôme d'ingénieur civil, obtiennent les échelles de traitement O5*ir* et O6*ir* si celles-ci correspondent avec leur grade et ancienneté de grade visée au tableau D2, troisième colonne, de l'annexe 11. »

B.25.3.1. Artikel 1 des königlichen Erlasses vom 19. Dezember 1997 zur Festlegung des Verwaltungs- und Besoldungsstatuts der Personalmitglieder der Gerichtspolizei bei den Staatsanwaltschaften besagte in Absatz 3:

« La catégorie des officiers judiciaires comprend les grades de commissaire judiciaire, de commissaire judiciaire divisionnaire, de commissaire en chef de la police judiciaire, de commissaire général adjoint de la police judiciaire et de commissaire général de la police judiciaire. »

Artikel 38 desselben Erlasses legte den hierarchischen Rang der Gerichtspolizeioffiziere und Gerichtspolizeibeamten wie folgt fest:

- « 1° commissaire général de la police judiciaire
- 2° commissaire général adjoint de la police judiciaire
- 3° commissaire en chef de la police judiciaire
- 4° commissaire judiciaire divisionnaire
- 5° commissaire judiciaire
- 6° inspecteur judiciaire divisionnaire
- 7° inspecteur judiciaire. »

Aus Artikel 24 des obenerwähnten königlichen Erlasses vom 19. Dezember 1997 geht hervor, daß die Gerichtspolizeikommissare, um in den Dienstgrad eines gerichtspolizeilichen Abteilungskommissars befördert werden zu können, ein Dienstalter im Dienstgrad von wenigstens elf Jahren aufweisen, den ersten und zweiten Teil des höheren Grades der Schule für Kriminologie und Kriminalistik bestanden haben oder das Diplom des höheren Grades dieser Schule besitzen und schließlich die Anforderung hinsichtlich der Weiterbildung erfüllen mußten.

Der Ministerrat rechtfertigt den Umstand, daß die gerichtspolizeilichen Abteilungskommissare 1C nicht in den Kader der höheren Offiziere der neuen Polizei in den Dienstgrad eines Abteilungskommissars der Polizei eingegliedert worden seien, mit dem Gleichgewicht, das zwischen den verschiedenen zusammengelegten Korps hätte gewahrt werden müssen. Eine solche Eingliederung in den Kader höherer Offiziere hätte zur Folge gehabt, daß dieses Gleichgewicht gestört worden wäre, da die Gerichtspolizei etwa hundert gerichtspolizeiliche Abteilungskommissare 1C bei 1.500 Personalmitgliedern umfaßt habe, während die Gendarmerie etwa 200 höhere Offiziere bei 16.000 Personalmitgliedern umfaßt habe. Daher sei die Schwelle für den Zugang zum Kader der höheren Offiziere auf die Stufe der gerichtspolizeilichen Abteilungskommissare 1D festgelegt worden.

B.25.3.2. Indem die Abteilungskommissare 1C, die höhere Offiziere innerhalb der ehemaligen Gerichtspolizei waren, im Dienstgrad eines Kommissars in den Kader der untergeordneten Offiziere eingegliedert werden, erfahren sie eine Rückstufung. Eine solche Maßnahme wird zwar mit dem Bemühen erklärt, ein Gleichgewicht zwischen den ehemaligen Polizeikorps zu schaffen, doch sie beeinträchtigt in unverhältnismäßiger Weise die Rechte der Abteilungskommissare, indem sie es ihnen nicht ermöglicht, die Funktionen auszuüben, die mit ihrem Dienstgrad eines höheren Offiziers verbunden waren, und indem sie sie auf die gleiche Weise behandelt wie andere Bedienstete der ehemaligen Gerichtspolizei, nämlich die Gerichtspolizeikommissare 1B, die ein geringeres Dienstalter und eine geringere Ausbildung aufweisen als die Abteilungskommissare 1C, so daß diese den Vorteil dieses Dienstalters und der absolvierten Ausbildung sowie die hierarchische Autorität, die sie über die Abteilungskommissare 1C ausübten, verlieren.

B.25.3.3. Aus den vorstehenden Darlegungen ergibt sich, daß der Klagegrund, der gegen den bestätigten Artikel XII.II.25 des königlichen Erlasses vom 30. März 2001 gerichtet ist, insofern er die gerichtspolizeilichen Abteilungskommissare 1C in den Dienstgrad eines Polizeikommissars eingliedert, begründet ist.

B.25.4. Die Gehaltstabelle O4, die den gerichtspolizeilichen Abteilungskommissare 1C verliehen wurde, ist die Folge ihrer Eingliederung in die neue Polizei in den Dienstgrad eines Polizeikommissars. Da diese Eingliederung diskriminierend ist, braucht der Klagegrund, insofern er gegen die bestätigten Artikel XII.II.26 Absatz 1 Nr. 3 und Absatz 4 und XII.IX.14 des königlichen Erlasses gerichtet ist, nicht geprüft zu werden.

B.25.5. In bezug auf die Eingliederung der Gerichtspolizeikommissare 1B in den mittleren Kader der neuen Polizei in den Dienstgrad eines Polizeiinspektors stellt der Hof fest, daß im Gegensatz zu dem, was die Kläger in der Rechtssache Nr. 2493 behaupten, aus den Bestimmungen des königlichen Erlasses vom 19. Dezember 1997 hervorgeht, daß die Gerichtspolizeikommissare, obwohl sie Gerichtspolizeioffiziere waren, keineswegs die Eigenschaft als höhere Offiziere besaßen.

Außerdem mußte man, wie in B.24.3.1 dargelegt, um in den Dienstgrad eines gerichtspolizeilichen Abteilungskommissars, das heißt in einen Dienstgrad eines höheren Offiziers der ehemaligen Gerichtspolizei, befördert werden zu können, ein Dienstalter von wenigstens elf Jahren im Dienstgrad eines Gerichtspolizeikommissars aufweisen, den ersten und zweiten Teil des höheren Grades der Schule für Kriminologie und Kriminalistik bestanden haben oder das Diplom des höheren Grades derselben Schule besitzen und schließlich Anforderungen hinsichtlich der Weiterbildung erfüllen.

B.25.6. Angesichts des Unterschiedes zwischen den Gerichtspolizeikommissaren und den gerichtspolizeilichen Abteilungskommissaren in ihrem ehemaligen Statut ist es nicht unvernünftig, die Gerichtspolizeikommissare in den mittleren Kader der neuen Polizei eingliedert zu haben. Es ist hingegen unvernünftig, sie in einen identischen Dienstgrad wie die gerichtspolizeilichen Abteilungskommissare 1C eingliedert zu haben, die die Eigenschaft als höhere Offiziere besaßen und aus den in B.25.3.2 dargelegten Gründen auf diskriminierende Weise in den mittleren Kader der integrierten Polizei eingliedert wurden.

B.26.1. Die Kläger in der Rechtssache Nr. 2473 bemängeln, daß durch die bestätigten Artikel XII.II.25 und XII.II.26 des königlichen Erlasses die gerichtspolizeilichen Abteilungsinspektoren 2C, die die Beförderungsprüfung für den Dienstgrad eines Gerichtspolizeikommissars bestanden hatten, in die Gehaltstabelle O2 eingliedert worden seien, ebenso wie die Adjutanten und Oberadjutanten der Gendarmerie, die eine Kommandozulage erhalten hätten, jedoch Inhaber eines Diploms der Stufe 2 gewesen seien.

B.26.2.1. Der Ministerrat erinnert an die drei Etappen des bemängelten Vorgangs.

Die erste Etappe habe in der Eingliederung des Offiziers in die erste Gehaltstabelle bestanden, in der das Maximum seiner vorherigen Gehaltstabelle untergebracht werden könne. Die zweite Etappe sei die Festlegung des Gehalts gewesen, auf das das Personalmitglied hätte Anspruch erheben können auf der Grundlage des korrigierten finanziellen Dienstalters. In der letzten Etappe sei der auf diese Weise errechnete Betrag in die während der ersten Etappe bestimmten Gehaltstabelle eingefügt worden, damit der Betroffene ein virtuelles finanzielles

Dienstalter erhalten habe, das ihm den gleichen oder einen höheren Betrag gewährleiste wie in seinem vorherigen Statut.

B.26.2.2. Es obliegt dem Gesetzgeber und nicht dem Hof, die Regeln festzulegen, die für die tarifliche Eingliederung der Personalmitglieder der ehemaligen Polizeikorps in die neue Polizei anzuwenden sind. Der Hof ist jedoch ermächtigt zu prüfen, ob der Gesetzgeber mit den von ihm festgelegten Regeln nicht auf diskriminierende Weise die Situation einer Personalkategorie beeinträchtigt, indem er sie in eine Gehaltstabelle eingliedert, in der ihr Gehalt geringer wäre als dasjenige, das sie aufgrund ihres ehemaligen Statuts hätte erhalten können, oder durch Anwendung von Regeln, die offensichtlich unvernünftig sind im Verhältnis zur Zielsetzung.

B.26.3. Abgesehen von dem Umstand, daß die obenerwähnten Abteilungsinspektoren unmittelbar in den Offizierskader der neuen Polizei befördert wurden, obwohl sie dem mittleren Kader ihres ehemaligen Korps angehörten, hat der Gesetzgeber ein System angewandt, das sich nicht als unvernünftig erweist und dazu führt, daß sie in eine Gehaltstabelle eingegliedert werden, deren Mindest- und Höchstbeträge über dem Gehalt liegen, das sie aufgrund ihres ehemaligen Statuts erhielten.

Der angeprangerte Unterschied zwischen den Gehaltstabellen O2 und O3 stellt im Gegensatz zu den Behauptungen der Kläger keinen hierarchischen Unterschied dar, den der Gesetzgeber zwischen den diesen beiden Gehaltstabellen angehörenden Personalmitgliedern eingeführt hätte. Der bestätigte Artikel XII.II.24 des königlichen Erlasses vom 30. März 2001 führt nämlich eine Gehaltstabellenlaufbahn ein, die den Übergang von der Gehaltstabelle O2 zur Gehaltstabelle O3 nach sechs Jahren Dienstalter in der Gehaltstabelle O2 und nach Absolvierung einer durch den König festgelegten Weiterbildung gewährleistet.

Schließlich gehört es zur Ermessensbefugnis des Gesetzgebers, für eine Gleichwertigkeit der Gehaltstabelle O2 und der Gehaltstabelle M7*bis* zu sorgen, die die gerichtspolizeilichen Abteilungsinspektoren 2D erhalten, wobei diese, obwohl sie dem mittleren Kader der neuen Polizei angehören, ein längeres Dienstalter aufweisen. Die Maßnahme erscheint um so vernünftiger, als diese Inspektoren eine automatische Beförderung in den Dienstgrad eines

Kommissars mit der Gehaltstabelle O2 nach vier Jahren Dienstalter in der Gehaltstabelle M7bis erhalten.

Aus diesen Elementen geht hervor, daß der Gesetzgeber, indem er die gerichtspolizeilichen Abteilungsinspektoren 2C, die die Prüfung für den Zugang zum Offizierskader bestanden haben, in die Gehaltstabelle O2 eingliedert, eine Maßnahme ergriffen hat, die nicht einer Rechtfertigung entbehrt.

B.26.4. Der Klagegrund ist unbegründet.

B.27.1. Die Kläger in der Rechtssache Nr. 2456 bemängeln, daß die Artikel XII.II.25, 27 und 28 sowie die Tabelle D1 von Anhang 11 des königlichen Erlasses vom 30. März 2001 Prämien und Zulagen berücksichtigten, die die Gendarmen und die Mitglieder der ehemaligen Gemeindepolizei erhalten hätten, um sie in die neue Polizei einzugliedern, obwohl dies nicht der Fall gewesen sei für die Mitglieder der ehemaligen Gerichtspolizei.

B.27.2. Der bestätigte Artikel XII.II.27 des obengenannten königlichen Erlasses besagt:

« Le montant de référence visé à l'article XII.II.26, alinéa 1, est calculé en augmentant le montant maximum de l'échelle de traitement correspondante des intéressés du tableau D1, quatrième colonne, de l'annexe 11, avec des allocations, déterminées à l'article XII.II.28 et qui sont multipliées avec, suivant le cas :

1° le facteur 1,132, si ces allocations n'étaient pas soumises à une contribution à l'assurance maladie invalidité (AMI) ou au fonds pour les pensions de survie (F.P.S.);

2° le facteur 1,082, si ces allocations étaient soumises à une contribution à l'AMI mais pas à une contribution au F.P.S.;

3° le facteur 1, si ces allocations étaient soumises à une contribution à l'AMI et au F.P.S.

Le montant calculé suivant l'alinéa 1 doit toutefois être diminué du montant de l'allocation de bilinguisme si celle-ci est comprise dans le montant maximum visé à l'alinéa 1. Lorsqu'un membre du personnel actuel profite déjà d'une clause de sauvegarde barémique, il est tenu compte, pour l'application de l'alinéa 1, de l'échelle de traitement sur base de laquelle il est rémunéré au moment de l'entrée en vigueur du présent arrêté, sauf si le maximum de l'échelle de traitement normalement applicable est supérieure au maximum de l'échelle de la clause de sauvegarde. »

Der bestätigte Artikel XII.II.28 des Erlasses besagt:

« Les allocations visées à l'article XII.II.27 qui sont additionnées aux échelles de traitement prises en compte et visées à l'annexe A de l'arrêté royal du 24 octobre 1983 relatif au statut pécuniaire des membres du personnel de la gendarmerie, sont :

1° l'allocation visée à l'article 24 de l'arrêté du 24 octobre 1983 relatif au statut pécuniaire des membres du personnel de la gendarmerie;

2° l'allocation visée à l'article 30 de l'arrêté royal visé au 1°.

Pour les membres du personnel des corps de la police communale, les allocations visées à l'article XII.II.27 concernent, pour ceux qui en bénéficient et en font l'option, le supplément de traitement pour prestations de garde au commissariat de police ou à domicile. »

B.27.3.1. Die Zulagen, die die Mitglieder der ehemaligen Gendarmerie erhielten und die für die Festlegung ihrer neuen Gehaltstabelle berücksichtigt werden, sind einerseits eine Zulage für besondere Funktionen, die Gendarmerieoffizieren gewährt wird und zehn Prozent ihres Bruttojahresgehalts beträgt und andererseits die Zulage für die Personalmitglieder der Gendarmerie, die einen Rang unterhalb des Offiziersrangs bekleideten und nicht auf Staatskosten untergebracht waren. Die letztgenannte Zulage war ebenfalls auf zehn Prozent des Bruttojahresgehalts festgelegt.

B.27.3.2. Die Zulagen der Personalmitglieder der ehemaligen Gemeindepolizei für Wachleistungen im Polizeikommissariat oder zu Hause waren diejenigen, die in Anwendung eines ministeriellen Rundschreibens vom 3. März 1995 gewährt wurden, nämlich ein Gehaltszuschlag für Offiziere, die tatsächlich Wachleistungen zu Hause oder im Kommissariat erbrachten.

B.27.3.3. Die Personalmitglieder der ehemaligen Gerichtspolizei erhielten in Anwendung des ministeriellen Erlasses vom 22. Juni 1995 zur Gewährung bestimmter Pauschalvergütungen an Gerichtsoffiziere und -bedienstete bei den Staatsanwaltschaften eine Telefonentschädigung sowie eine Tagesentschädigung, um ihnen die Kosten zu ersetzen, die ihnen bei der Ausübung ihrer Funktionen entstanden.

Sie erhielten ebenfalls aufgrund des ministeriellen Erlasses vom 1. Februar 1980 « zur Regelung der Gewährung einer Zulage für zusätzliche Arbeit und einer Zulage für unregelmäßigen Dienst an gewisse Personalmitglieder der Gerichtspolizei bei den Staatsanwaltschaften » einen Prozentsatz ihres Bruttojahresgehalts für jede Leistung, die samstags, sonntags und an Feiertagen oder nachts erbracht wurde.

B.27.4.1. Die in Anwendung des königlichen Erlasses vom 22. Juni 1995 gewährten Entschädigungen stellten eine Erstattung der Kosten dar, die den Mitgliedern der ehemaligen Gerichtspolizei entstanden, die jedoch der Staat übernehmen mußte, weil es sich um berufliche Kosten handelte.

Solche Entschädigungen sind anders beschaffen als die Zulagen der Mitglieder der ehemaligen Gendarmerie und der ehemaligen Gemeindepolizei, die tatsächlich Gehaltszuschläge bildeten. Folglich haben die angefochtenen Bestimmungen des königlichen Erlasses, indem sie diese Entschädigungen bei der tariflichen Eingliederung der Mitglieder der ehemaligen Gerichtspolizei nicht berücksichtigten, unterschiedliche Situationen auf unterschiedliche Weise behandelt, so daß man daraus keinerlei Diskriminierung der Mitglieder der ehemaligen Gerichtspolizei ableiten kann.

B.27.4.2. Umgekehrt erkennt der Hof nicht, was es rechtfertigen könnte, daß die Zulagen der Mitglieder der ehemaligen Gerichtspolizei für Leistungen außerhalb der normalen Arbeitszeiten, die sie zu erbringen hatten, nicht vom königlichen Erlaß berücksichtigt wurden, während die Zulagen für Wachleistungen zugunsten der Mitglieder der ehemaligen Gemeindepolizei berücksichtigt wurden. Diese beiden Kategorien von Zulagen sollen die gleiche Art von Leistungen vergüten, so daß es diskriminierend ist, sie auf unterschiedliche Weise zu behandeln.

B.27.5. Folglich verstößt der bestätigte Artikel XII.II.28 des königlichen Erlasses vom 30. März 2001, indem er die Zulage für die Personalmitglieder der ehemaligen Gerichtspolizei in Anwendung des königlichen Erlasses vom 1. Februar 1980 nicht berücksichtigt, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

B.28.1. Schließlich führt der Kläger in der Rechtssache Nr. 2477 die diskriminierende Beschaffenheit der bestätigten Artikel XII.II.26, XII.II.27, XII.II.28 und XII.II.30 des königlichen Erlasses vom 30. März 2001 an, insofern sie es den untergeordneten Offizieren nicht ermöglichten, in den Genuß einer Berechnungsweise ihres Dienstalters zu gelangen, während dies für die Mitglieder des mittleren Kadern oder des Kadern der höheren Offiziere der Fall sei.

B.28.2. Der bestätigte Artikel XII.II.30 des königlichen Erlasses vom 30. März 2001 besagt:

« L'ancienneté d'échelle de traitement des membres actuels du personnel du cadre d'officiers visés au tableau D1 de l'annexe 11, à la date de leur insertion dans les échelles de traitement O1, O2, O2ir, O3, O3ir, O4, O4ir, O4bis ou O4bisir est égale à zéro. »

B.28.3. Die Eingliederung der Offiziere in ihre neuen Gehaltstabellen ist das Ergebnis eines Vorgangs in drei Schritten (die in B.26.2.1 beschrieben wurden), deren Auswahl in der Ermessensbefugnis des Gesetzgebers liegt. Es obliegt nämlich diesem und nicht dem Hof zu entscheiden, ob für das Personal im einfachen Dienst, das Personal im mittleren Dienst oder den Offizierskader der neuen Polizei unterschiedliche Eingliederungsregeln anzuwenden sind. Außer dem Umstand, daß diese Regeln im vorliegenden Fall nicht das Ergebnis einer offensichtlich unvernünftigen Entscheidung sind, stellt der Hof fest, daß sie im Gegensatz zur Darlegung des Klägers ein korrigiertes finanzielles Dienstalter berücksichtigen, um das jetzige Gehalt zu bestimmen, auf das der Kläger in seiner ehemaligen Gehaltstabelle hätte Anspruch erheben können, und somit in der Gehaltstabelle O4 das neue Gehalt zu bestimmen, das er unter Berücksichtigung des Umstandes wird erhalten können, daß dieses gleich hoch oder höher ist als das Gehalt, das der Beamte hätte beanspruchen können. Der Umstand, daß die Eingliederung in eine neue Gehaltstabelle ein neues, geringeres finanzielles Dienstalter in dieser neuen Gehaltstabelle mit sich bringt, schadet dem Kläger nicht und ist das Ergebnis der vom Gesetzgeber gewählten Eingliederungsmethode.

B.28.4. Der Klagegrund ist unbegründet.

B.29.1. Der Kläger in der Rechtssache Nr. 2478, der Kommissar der Klasse 20 war, ohne Korpschef zu sein, führt die diskriminierende Beschaffenheit der bestätigten Artikel XII.II.25

und XII.II.26 des königlichen Erlasses vom 30. März 2001 an, insofern diese beiden Bestimmungen zur Folge hätten, ihn in die Gehaltstabelle O4*bis* einzugliedern, während er seines Erachtens in den Dienstgrad eines Abteilungskommissars mit der Gehaltstabelle O5 hätte eingegliedert werden müssen, das heißt derjenigen, die dem Kader der höheren Offiziere der neuen Polizei entspricht.

B.29.2.1. Aus dem Schriftsatz des Ministerrates geht hervor, daß nach Gewerkschaftsverhandlungen beschlossen wurde, den Kommissaren als Korpschefs der Gemeinden der Klasse 17 und darunter den Dienstgrad eines Polizeikommissars sowie den Kommissaren als Korpschefs der Klasse 18 und darüber denjenigen eines Abteilungskommissars zu verleihen, wobei dieser Unterschied auf Kriterien wie der Gehaltstabelle im ehemaligen Statut, der Arbeitsbelastung sowie der Art und der Häufigkeit der Kontakte mit den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden beruht. Bei den Kommissaren, die nicht Korpschef waren, wurde der Unterschied für Gemeinden der Klasse 20 auf der Grundlage der gleichen Kriterien vorgenommen. So wurden die Kommissare, die nicht Korpschef waren, aus den Gemeinden der Klasse 20 und darunter als Polizeikommissare eingegliedert, während die Kommissare, die nicht Korpschef waren, aus den Gemeinden der Klassen 21 und 22 im Dienstgrad eines Abteilungskommissars in die neue Polizei eingegliedert wurden.

B.29.2.2. Die Gemeindeklassen sind in Artikel 28 des Neuen Gemeindegesetzes entsprechend der Einwohnerzahl dieser Gemeinden festgelegt. Die Gemeinden der Klasse 20 haben 50.001 bis 80.000 Einwohner. Die Gemeinden der Klasse 21 haben 80.001 bis 150.000 Einwohner, während die Gemeinden der Klasse 22 mehr als 150.000 Einwohner haben.

Artikel 1 des königlichen Erlasses vom 13. Oktober 1986 « zur Festlegung der Dienstgrade des Personals der Gemeindepolizei » bestimmte die Hierarchie der Offiziersdienstgrade der Stadtpolizei wie folgt:

« 7. Commissaire adjoint de police; 8. Commissaire adjoint inspecteur de police; 9. Commissaire adjoint inspecteur principal de police; 10. Commissaire de police; 11. Commissaire de police en chef. »

Die erforderlichen Bedingungen für den Zugang zum Offiziersdienstgrad der Gemeindepolizei waren im königlichen Erlaß vom 25. Juni 1991 « zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen über die Ausbildung der Offiziere der Gemeindepolizei, über die Bedingungen zur Ernennung in den Offiziersdienstgraden der Gemeindepolizei sowie über die Bedingungen für die Anwerbung und Ernennung in den Dienstgrad eines Offiziersanwärters der Gemeindepolizei » festgelegt. Dieser Erlaß sah in Artikel 1 vor, daß man, um in den Dienstgrad eines Offiziers der Gemeindepolizei ernannt zu werden, im Besitz eines Diploms oder einer Studienbescheinigung sein mußte, das beziehungsweise die mit einem der Diplome oder der Studienbescheinigungen gleichwertig war, die für die Anwerbung in Stellen der Stufe 2 der Staatsverwaltungen berücksichtigt wurden, und im Besitz des Brevets als Offizier der Gemeindepolizei, das nach dem Bestehen einer Prüfung ausgestellt wurde, die am Ende eines in Artikel 22 desselben Erlasses beschriebenen Ausbildungszyklus abgehalten wurde, das heißt Teilnahme an 1.000 bis 1.200 Unterrichtsstunden, die auf zwei oder drei Jahre verteilt waren.

Es konnte hingegen niemand in den Dienstgrad eines Hauptkommissars oder Polizeikommissars, dessen Klasse der Klasse 17 oder einer höheren Klasse entsprach, ernannt werden, wenn er nicht im Besitz eines der Diplome oder einer der Studienbescheinigungen war, die für die Anwerbung in Stellen der Stufe 1 der Staatsverwaltungen berücksichtigt wurde. Außerdem durfte man bei der Invorschlagbringung für die Ernennung nicht älter als 60 Jahre sein. Die Bewerber um die Ernennung in den obenerwähnten Dienstgraden waren jedoch durch Artikel 48 des Erlasses vom 25. Juni 1991 bis zum 31. Dezember 1998 von diesem Diplomerfordernis befreit.

B.29.2.3. Aus diesen Elementen geht hervor, daß bereits vor der Polizeireform die Gemeinden der Klasse 17 die Grenze bildeten, bei deren Überschreiten die Bedingungen für den Zugang zum Dienstgrad eines Kommissars strenger waren als diejenigen für den Zugang zum gleichen Dienstgrad in kleineren Gemeinden. Es erweist sich somit nicht als unsachdienlich, die Gemeinden der Klasse 18 als Kriterium zu nehmen, um die Kommissare, die Korpschef sind und in den Kader der höheren Offiziere aufsteigen, von denjenigen zu unterscheiden, die in den Kader der untergeordneten Offiziere integriert werden. Der Gesetzgeber konnte im übrigen vernünftigerweise den Standpunkt vertreten, daß die nicht als Korpschef tätigen Kommissare in den Gemeinden der Klasse 20 Funktionen ausübten, die bezüglich ihrer Art und ihrer Belastung

den Funktionen der als Korpschef tätigen Kommissare in weniger dicht bevölkerten Gemeinden entsprachen.

B.29.2.4. Die angefochtene Maßnahme beeinträchtigt nicht in unverhältnismäßiger Weise die Rechte der nicht als Korpschef tätigen Kommissare in den Gemeinden der Klasse 20, da sie in eine Gehaltstabelle eingestuft werden, die ihnen das gleiche oder sogar ein höheres Gehalt gewährleistet als dasjenige, auf das sie vor der Reform Anspruch erheben konnten.

B.29.2.5. Der Klagegrund ist unbegründet.

B.30.1. Die Kläger in den Rechtssachen Nrn. 2486 und 2489 bemängeln weiterhin, daß der bestätigte Artikel XII.II.25 des königlichen Erlasses vom 30. März 2001 es ermögliche, daß ein einfacher Unteroffizier der Gendarmerie als Brigadekommandant, der bisweilen nur des Diplom der mittleren Stufe des Sekundarunterrichts und das Brevet der Gendarmerie besitze, sich um eine Funktion als Leiter einer Polizeizone mit drei Gemeinden, darunter eine der Klasse 20, plus zwei Gendarmeriebrigaden, bewerben könne, während es bisher unerläßlich gewesen sei, ein Offiziersdiplom der Gemeindepolizei sowie ein Diplom oder eine Studienbescheinigung, das beziehungsweise die für die Anwerbung in Stellen der Stufe 1 in der Staatsverwaltung berücksichtigt wird, zu besitzen, um in den Dienstgrad eines Polizeikommissars in einer Gemeinde der Klasse 17 oder einer höheren Klasse ernannt werden zu können.

B.30.2. Wie die Kläger angeben, besagte Artikel 2 des königlichen Erlasses vom 25. Juni 1991 « zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen über die Ausbildung der Offiziere der Gemeindepolizei, über die Bedingungen zur Ernennung in den Offiziersdienstgraden der Gemeindepolizei sowie über die Bedingungen für die Anwerbung und Ernennung in den Dienstgrad eines Offiziersanwärters der Gemeindepolizei », daß man, um in den Dienstgrad eines Polizeihauptkommissars oder eines Polizeikommissars einer Gemeinde von mindestens der Klasse 17, das heißt gemäß Artikel 28 des Neuen Gemeindegesetzes einer Gemeinde mit mehr als 20.000 Einwohnern, ernannt zu werden, Inhaber eines der Diplome oder einer der Studienbescheinigungen sein mußte, die für die Anwerbungen in Stellen der Stufe 1 bei den Staatsverwaltungen berücksichtigt werden. Man mußte ebenfalls Inhaber des Brevets als Offizier der Gemeindepolizei sein, das nach dem Bestehen einer Prüfung ausgestellt wurde, die am Ende

eines in Artikel 22 desselben Erlasses beschriebenen Ausbildungszyklus abgehalten wurde, das heißt Teilnahme an 1.000 bis 1.200 Unterrichtsstunden, die auf zwei oder drei Jahre verteilt waren.

Die Kläger erläutern ferner in ihrem Ergänzungsschriftsatz, daß gemäß Artikel 47 des königlichen Erlasses vom 25. Juni 1991 und in Abweichung von Artikel 1 des genannten Erlasses nur die Gendarmerieoffiziere mit einem Universitätsdiplom Polizeikommissar der Klasse 17 werden konnten, während die Adjutanten nicht diese Möglichkeit hatten.

Die angefochtene Maßnahme gliedere die Adjutanten und Oberadjutanten der Gendarmerie, die die Zulage im Sinne von Artikel 29 § 1 Absatz 2 des königlichen Erlasses vom 24. Oktober 1983 über das Besoldungsstatut der Mitglieder des Personals der Gendarmerie erhielten, in den Dienstgrad eines Polizeikommissars in den Offizierskader der integrierten Polizei ein.

B.30.3. Indem die Kläger bemängeln, daß die obengenannten Gendarmen sich für eine Funktion als Leiter einer Polizeizone mit drei Gemeinden, davon eine der Klasse 20, plus zwei Gendarmeriebrigaden, bewerben können, bemängeln sie in Wirklichkeit die in den Bestimmungen über die integrierte Polizei geforderten Bedingungen für den Zugang zu einer Funktion als Leiter einer Zone. Der Umstand, daß diese Bedingungen sich von den Bedingungen unterscheiden, die sich aus der Anwendung ehemaliger Regeln ergaben, ist an sich nicht diskriminierend. Der Grundsatz der Veränderlichkeit des öffentlichen Dienstes bewirkt nämlich, daß solche Änderungen stattfinden können, ohne als Quelle von diskriminierenden Behandlungen angesehen zu werden.

B.30.4. Der Klagegrund ist unbegründet.

In bezug auf die bestätigten Artikel XII.II.31 und XII.II.34 des königlichen Erlasses vom 30. März 2001

B.31.1. Die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 2456, 2475, 2479 und 2494 bemängeln eine Diskriminierung der Hauptkommissare der Gerichtspolizei, die sich aus den

bestätigten Artikeln XII.II.31 und XII.II.34 des königlichen Erlasses vom 30. März 2001 zur Festlegung der Rechtsstellung des Personals der Polizeidienste ergebe.

B.31.2. Der bestätigte Artikel XII.II.31 des königlichen Erlasses besagt:

« Les membres actuels du personnel visés au tableau D2, troisième colonne, de l'annexe 11, sont repris dans le cadre d'officiers, sont nommés dans le grade correspondant visé dans la première colonne de ce même tableau D2 et obtiennent l'échelle de traitement correspondante visée à la deuxième colonne de ce même tableau D2.

Seuls les officiers issus de la division polytechnique de l'Ecole royale militaire ou ceux recrutés en tant que porteurs d'un diplôme d'ingénieur civil, obtiennent les échelles de traitement *O5ir* et *O6ir* si celles-ci correspondent avec leur grade et ancienneté de grade visée au tableau D2, troisième colonne, de l'annexe 11. »

Der bestätigte Artikel XII.II.34 des vorgenannten Erlasses besagt:

« Sans préjudice de l'alinéa 2, l'ancienneté d'échelle de traitement des membres actuels du personnel visés au tableau D2, troisième colonne, de l'annexe 11, est égale à la somme des anciennetés qu'ils ont acquises dans le grade, le cas échéant couplé aux qualités spécifiées dans cette même colonne, qui détermine l'échelle de traitement dans laquelle ils sont insérés conformément à l'article XII.II.31.

L'ancienneté d'échelle de traitement des officiers supérieurs visés au tableau D2, point 3.3, 3.11 et 3.17 de l'annexe 11 est égale à zéro. »

B.31.3. Es wird bemängelt, daß die angefochtenen Bedingungen die Hauptkommissare der Gerichtspolizei in die Gehaltstabelle O6 oder O7 gemäß der Größe des Amtsbereichs, in dem sie ihre Funktionen ausübten, eingliederten, ohne zu berücksichtigen, daß sie in diesem Dienstgrad ein Dienstalder von mehr oder weniger als sechs Jahren aufgewiesen hätten, während das Kriterium des Dienstaltes für die Gendarmerieobersten berücksichtigt worden sei.

B.31.4.1. Artikel 123 des königlichen Erlasses vom 19. Dezember 1997 zur Festlegung des Verwaltungs- und Besoldungsstatuts der Personalmitglieder der Gerichtspolizei bei den Staatsanwaltschaften besagte:

« Le commissaire judiciaire divisionnaire désigné en qualité de commissaire en chef de la police judiciaire a droit à un complément de traitement annuel fixé comme suit :

1° pour les brigades de plus de 200 officiers et agents judiciaires : 200.000 F;

2° pour les brigades de 101 à 200 officiers et agents judiciaires : 100.000 F;

3° pour les brigades de 51 à 100 officiers et agents judiciaires : 70.000 F;

4° pour les brigades jusqu' à 50 officiers et agents judiciaires : 30.000 F.

Ce complément de traitement est soumis au régime de mobilité applicable aux traitements du personnel des ministères.

Le complément de traitement est rattaché à l'indice-pivot 138,01.

Il est payé en même temps que le traitement et dans les mêmes conditions que celui-ci.

Il est soumis aux mêmes retenues de sécurité sociale que le traitement principal. »

Aus Artikel 3 des obengenannten Erlasses geht hervor, daß die Benennung einer zeitweiligen Ernennung für fünf Jahre entsprach, die der König verlängern oder kürzen konnte. Die aufgrund von Artikel 123 gezahlte Zulage entsprach somit einer Gegenleistung für diese Benennung, wobei die Gegenleistung entsprechend der Größe der vom gerichtlichen Abteilungskommissar geleiteten Brigade schwankte.

B.31.4.2. Anlässlich der Reform des Statuts der Personalmitglieder der neuen Polizei wollte der Gesetzgeber einen Unterschied machen zwischen einerseits den Kommissaren, die eine Brigade in den kleinen und mittleren Amtsbereichen leiten, und andererseits den Kommissaren, die eine Brigade in den großen Amtsbereichen leiten.

Aus dem Schriftsatz des Ministerrates geht hervor, daß die Größe des Amtsbereichs auf der Grundlage verschiedener Kriterien festgelegt wurde, insbesondere seiner zentralen Funktion, dem Ausmaß der Kriminalität oder der Arbeitsbelastung der Staatsanwaltschaften.

B.31.4.3. Es obliegt dem Gesetzgeber, die Kriterien festzulegen, die er bei der Festlegung der Besoldungsstufen der Personalmitglieder der integrierten Polizei berücksichtigen möchte, und diese Kriterien gegebenenfalls zu ändern. Die Wahl der im vorliegenden Fall berücksichtigten Kriterien ist nicht unvernünftig.

Der Hof stellt im übrigen fest, daß der Kläger sich nicht auf einen Gehaltsverlust aufgrund der Wahl des Kriteriums berufen kann. Wie der Hof bereits angeführt hat, bildete die Gehaltszulage, die einem zum Hauptkommissar der Gerichtspolizei bestimmten gerichtspolizeilichen Abteilungskommissar gewährt wurde, die Gegenleistung für eine zeitweilige Ernennung. Es war somit vernünftig gerechtfertigt, bei der Gehaltseinstufung der Hauptkommissare lediglich die als gerichtspolizeilicher Abteilungskommissar erhaltenen Gehälter zu berücksichtigen, und nicht die als Gegenleistung für eine zeitweilige Ernennung erhaltene Gehaltszulage.

B.31.5. Der gegen den bestätigten Artikel XII.II.31 des königlichen Erlasses vom 30. März 2001 wegen der Eingliederung der Hauptkommissare 1D in die Gehaltstabelle O6 gerichtete Klagegrund ist unbegründet.

In bezug auf die bestätigten Artikel XII.VII.21 und XII.VII.23 des königlichen Erlasses vom 30. März 2001

B.32.1. Die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 2456, 2474, 2479, 2486, 2488, 2489 und 2494 bemängeln die diskriminierende Beschaffenheit des im königlichen Erlaß vom 30. März 2001 organisierten Bestellungsmechanismus.

B.32.2.1. Ein erster Bestellungsmechanismus ist für die Mitglieder der ehemaligen Gendarmerie im bestätigten Artikel XII.VII.23 des königlichen Erlasses vom 30. März 2001 vorgesehen. Dieser besagt:

« Le ministre commissionne au grade de commissaire de police, à la date d'entrée en vigueur du présent arrêté, pour la durée de leur désignation à la direction générale de la police judiciaire ou aux unités judiciaires déconcentrées, les membres du personnel visés à l'article 25 de l'arrêté royal du [26 mars 2001] portant exécution des articles 13, 27, alinéas 2 et 5, et 53 de la loi du 27 décembre 2000 portant diverses dispositions relatives à la position juridique du personnel des services de police et portant d'autres dispositions transitoires diverses.

Pour le surplus, le statut des membres du personnel visés à l'alinéa 1 est fixé conformément à leur insertion dans le cadre moyen. »

Artikel 25 des königlichen Erlasses vom 26. März 2001 bestimmt:

« Le Ministre de l'Intérieur désigne, sur avis du commandant de la gendarmerie et au plus tard le 1er mars 2001, les fonctions des maréchaux de logis chef, des premiers maréchaux de logis chef, des adjudants et des adjudants-chefs qui ne jouissent pas de l'allocation visée à l'article 29, § 1er, alinéa 2, de l'arrêté royal du 24 octobre 1983 relatif au statut pécuniaire des membres du personnel de la gendarmerie et qui, au 30 décembre 2000, font partie des brigades de surveillance et de recherche de la gendarmerie ou du service de police judiciaire auprès de la justice militaire et y exercent des emplois équivalents à ceux du niveau d'officier. »

Schließlich bestimmt Artikel 28 des vorgenannten Gesetzes vom 27. Dezember 2000:

« Unbeschadet der Anwendung von Artikel 96 des Gesetzes wird bei der Einrichtung der Direktion und der Dienste, die nachstehend erwähnt sind, im Stellenplan der Generaldirektion der Gerichtspolizei und der dezentrierten Gerichtspolizeidienste, die in Artikel 102 beziehungsweise 105 des Gesetzes erwähnt sind, aufgrund der am 23. Mai 1998 festgelegten Personalbestände eine gleichmäßige Verteilung der Ämter, die eine Gewaltausübung beinhalten, gewährleistet:

1. zwischen den ehemaligen Mitgliedern der Überwachungs- und Fahndungsbrigaden der Gendarmerie und der Brigaden der Gerichtspolizei, für jeden vorerwähnten dezentrierten Gerichtspolizeidienst,

2. zwischen den ehemaligen Mitgliedern der anderen betroffenen Dienste der Gendarmerie und der Gerichtspolizei, was vorerwähnte Generaldirektion der Gerichtspolizei betrifft. »

B.32.2.2. Der Ministerrat rechtfertigt die angefochtene Maßnahme mit der Zielsetzung der Reform, die darin bestanden habe, vom Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit her eine gleichwertige Anzahl Offiziere aus der ehemaligen Gerichtspolizei einerseits und der B.S.R. andererseits innerhalb der dezentrierten Gerichtspolizeidienste zu gewährleisten. Er hebt ebenfalls hervor, die Bestellung sei nur funktionaler Art gewesen, da die beauftragten Bediensteten weiterhin für alle anderen statutarischen Aspekte, mit Ausnahme der Laufbahnmöglichkeiten, des Zugangs zu den Mandatfunktionen und der Gehaltstabellenlaufbahn, dem Kader angehörten, in den sie ernannt worden seien. Die Bestellung sei ebenfalls zeitweilig, da sie mit der Aufnahme in den gerichtspolizeilichen Bereich zusammenhänge.

B.32.2.3. Indem die angefochtene Bestimmung nur für die Mitglieder der ehemaligen B.S.R. die Bestellung in den Dienstgrad eines Polizeikommissars vorsieht, statt eine gleichmäßige Verteilung der leitenden Funktionen zwischen der B.S.R. und der Gerichtspolizei zu gewährleisten, hat sie ein Ungleichgewicht zwischen den beiden Korps geschaffen, da die von der B.S.R. stammenden Mitglieder im Offizierskader zahlreicher sind als die von der Gerichtspolizei stammenden Mitglieder.

Aus den Elementen der Akte geht jedoch hervor, daß dieses Ungleichgewicht nicht der angefochtenen Bestimmung zuzuschreiben ist. Es ergibt sich in der Tat daraus, daß bei diesen Bestellungen nicht die Eingliederung der Mitglieder der ehemaligen B.S.R., die bereits den Dienstgrad eines Offiziers besaßen, in den Offizierskader der neuen Polizei berücksichtigt wurde.

B.32.2.4. Die Bestellung der Mitglieder der ehemaligen B.S.R. in den Dienstgrad eines Polizeikommissars ist an sich nicht unsachdienlich im Verhältnis zur Zielsetzung des Gesetzgebers. Sie beeinträchtigt außerdem nicht in unverhältnismäßiger Weise die Rechte der Kläger, da die Bestellung von ihrem Wesen her den Begünstigten nur einen funktionalen Vorteil gewährt, da diese, wie in der angefochtenen Bestimmung erklärt ist, weiterhin den auf den mittleren Kader der integrierten Polizei anwendbaren Satzungsregeln unterliegen und den Vorteil der Bestellung verlieren, wenn sie den gerichtspolizeilichen Bereich verlassen.

B.32.2.5. Insofern der Klagegrund gegen den bestätigten Artikel XII.II.23. des königlichen Erlasses vom 30. März 2001 gerichtet ist, ist er unbegründet.

B.32.3.1. Ein zweiter Bestellungsmechanismus ist in den bestätigten Artikeln XII.VII.21 und XII.VII.22 des königlichen Erlasses vom 30. März 2001 vorgesehen, die die Bestellung aller Mitglieder des Personals im einfachen Dienst der ehemaligen Gendarmerie in den Dienstgrad eines Hauptinspektors ermöglichen. Sie erhalten somit die Eigenschaft als Gerichtspolizeioffizier aufgrund des bestätigten Artikels II.II.10 des obengenannten königlichen Erlasses, was nach Darlegung der Kläger eindeutig im Widerspruch zu Artikel 138 des Gesetzes vom 7. Dezember 1998 zur Organisation eines auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes stehe.

Der bestätigte Artikel XII.VII.21 des königlichen Erlasses vom 30. März 2001 besagt:

« Le ministre commissionne au grade d'inspecteur principal de police, à la date d'entrée en vigueur du présent arrêté et pour la durée de leur désignation à la direction de la police judiciaire ou aux unités judiciaires déconcentrées, les actuels membres du personnel qui, au jour de l'entrée en vigueur du présent arrêté, sont revêtus du grade d'inspecteur de police.

Ils sont, pour la durée de leur désignation, revêtus de la qualité d'officiers de police judiciaire auxiliaires du Procureur du Roi et exercent les fonctions rattachées au cadre moyen.

Pour le surplus, le statut des membres actuels du personnel, visés à l'alinéa 1, est déterminé conformément à leur insertion dans le cadre de base. »

Der bestätigte Artikel XII.VII.22 desselben königlichen Erlasses besagt:

« Sous réserve de la réussite de la formation déterminée par Nous, l'article XII.VII.21 est, le cas échéant, également d'application aux membres actuels du personnel des services de recherche de la police communale qui, par application des règles en matière de mobilité et avant le délai de cinq ans à compter de l'entrée en vigueur du présent arrêté, rejoignent la direction générale de la police judiciaire ou un service judiciaire déconcentré de la police fédérale. »

Schließlich bestimmt Artikel II.II.10 desselben Erlasses:

« Sans préjudice de l'article 138 de la loi [du 7 décembre 1998], les fonctionnaires de police qui relèvent du cadre moyen sont revêtus de la qualité d'officier de police judiciaire, auxiliaire du Procureur du Roi.

Les membres du personnel du cadre opérationnel qui relèvent du cadre moyen ou du cadre d'officiers obtiennent cette qualité au moment de la nomination dans le grade d'inspecteur principal de police ou, selon le cas, dans le grade de commissaire de police. »

B.32.3.2. Der Ministerrat rechtfertigt die angefochtene Maßnahme dadurch, daß ein Spannungsfeld zwischen den Gendarmen des gerichtspolizeilichen Bereichs und der Gerichtspolizei bestanden habe und daß das Funktionieren des gerichtspolizeilichen Bereichs der integrierten Polizei gefährdet worden wäre, wenn die Maßnahme nicht ergriffen worden wäre. Artikel 120 des Gesetzes vom 7. Dezember 1998 zur Organisation eines auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes, der der funktionalen Autorität dem Vorrang vor der hierarchischen Autorität einräume, habe nicht ausgereicht, um ein ordnungsgemäßes

Funktionieren des gerichtspolizeilichen Bereichs zu gewährleisten. Der Ministerrat erinnert ferner daran, daß die Spannungen nur die Mitglieder der ehemaligen Gerichtspolizei und die Mitglieder der ehemaligen B.S.R. betroffen hätten und es nichts dergleichen innerhalb der lokalen Polizei gegeben habe, so daß für letztere keinerlei Bestellung habe vorgenommen werden müssen.

B.32.3.3. Der bloße Umstand, daß eine Spannung zwischen den beiden obengenannten Polizeikorps bestanden haben soll, reicht nicht aus, um zu rechtfertigen, daß die Bestellung nicht den Mitgliedern der ehemaligen Gemeindepolizei hätte gewährt werden können, die gleichwertige Ermittlungsfunktionen ausüben.

B.32.3.4. Der gegen die bestätigten Artikel XII.VII.21 und Artikel XII.VII.22 des königlichen Erlasses vom 30. März 2001 gerichtete Klagegrund ist begründet.

B.33.1. Die Kläger in der Rechtssache Nr. 2490 bemängeln ebenfalls, daß die bestätigten Artikel XII.VII.21 und XII.VII.23 des königlichen Erlasses vom 30. März 2001 verschiedene Diskriminierungen einführten, insofern einerseits alle Mitglieder der ehemaligen B.S.R. nicht in ihren funktionalen Dienstgrad bestellt würden und es sich andererseits nur um Bestellungen handele, wobei die Personalmitglieder im übrigen weiterhin den auf die Mitglieder des Personals im einfachen Dienst anwendbaren statutarischen Regeln unterlägen, wenn es sich um bestellte Hauptinspektoren handele, und den auf die Mitglieder des Personals im mittleren Dienst anwendbaren Regeln, wenn es sich um bestellte Kommissare handele. Die Kläger führen an, sie erlitten zahlreiche Nachteile, weil die mit dem höheren Dienstgrad, in den sie bestellt würden, verbundenen Gehaltsvorteile ihnen nicht gewährt würden und weil ihnen dieser Dienstgrad nicht endgültig verliehen werde.

B.33.2. Der Gesetzgeber wollte ein Gleichgewicht zwischen der Anzahl der aus der Gerichtspolizei und der aus der B.S.R. hervorgegangenen Kommissare schaffen. Aus diesem Grund wurden zahlreiche Gendarmen in den Dienstgrad eines Polizeikommissars bestellt. Die angefochtenen Maßnahmen sollten somit ein ordnungsgemäßes Funktionieren der gerichtspolizeilichen Einheiten der neuen Polizei gewährleisten.

B.33.3. Die Bestellung vertraut demjenigen, der sie erhält, nur die Ausübung der mit dem höheren Dienstgrad, in den das Personalmitglied bestellt wird, verbundenen Funktionen an, ohne daß es den mit der Zugehörigkeit zu diesem Dienstgrad verbundenen statutarischen Regeln unterliegt, und dies stellt eine sachdienliche Maßnahme im Verhältnis zur obenbeschriebenen Zielsetzung dar. Der Umstand, daß diese Bestellung zeitweilig ist in dem Sinne, daß sie wirkungslos wird, wenn das Personalmitglied, das sie erhält, den gerichtspolizeilichen Bereich der neuen Polizei verläßt, entspricht ebenfalls einer solchen Zielsetzung.

Die Nachteile, über die sich die Kläger beschwerten, ergeben sich aus der eigentlichen Beschaffenheit der Bestellung, die sich von der Ernennung unterscheidet. Diese beiden Situationen sind wesentlich unterschiedlich, so daß es gerechtfertigt ist, einen Behandlungsunterschied zwischen den beiden betroffenen Personalkategorien vorzunehmen.

B.33.4. Der Klagegrund ist unbegründet.

In bezug auf den bestätigten Artikel XII.VII.16 des königlichen Erlasses vom 30. März 2001

B.34.1. Die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 2456 und 2479 bemängeln, daß der bestätigte Artikel XII.VII.16 des königlichen Erlasses nicht auf die Gerichtspolizeibeamten Anwendung finde, die im Besitz eines der in der obenerwähnten Bestimmung angeführten Brevets seien, jedoch in die Gehaltstabelle M3.2 eingegliedert würden.

B.34.2. Der bestätigte Artikel XII.VII.16 des königlichen Erlasses vom 30. März 2001 besagt:

« Pendant cinq ans après l'entrée en vigueur du présent arrêté et par concours organisé, 25 % des emplois vacants pour promotion par accession au cadre d'officiers est réservé aux lauréats du concours d'admission organisé dans ce cadre et qui sont issus :

1° des membres actuels du personnel qui bénéficient de l'échelle de traitement M4.1 et qui sont détenteurs du brevet de sous-officier supérieur visé à l'article 28, § 1, de l'arrêté royal du 1er avril 1996 relatif à l'avancement au grade d'adjudant de gendarmerie;

2° des membres actuels du personnel qui bénéficient de l'échelle de traitement M4.1, M4.2, M5.2 ou M6 et qui sont détenteurs du brevet d'officier de la police communale visé à l'arrêté royal du 12 avril 1965 relatif au brevet de candidat commissaire et commissaire adjoint de police ou à l'article 1, alinéa 1, de l'arrêté royal du 25 juin 1991 portant les dispositions générales relatives à la formation des officiers de la police communale, aux conditions de nomination aux grades d'officier de la police communale et aux conditions de recrutement et de nomination au grade d'aspirant-officier de la police communale;

3° des membres actuels du personnel qui bénéficient de l'échelle de traitement M5.2 et qui sont lauréats de l'examen 2D visé à l'article 110 de l'arrêté royal du 19 décembre 1997 portant le statut administratif et pécuniaire des membres du personnel de la police judiciaire près les parquets;

4° des membres actuels du personnel qui bénéficient de l'échelle de traitement M7 ou M7bis.

Les emplois réservés visés à l'alinéa 1, qui ne sont pas attribués, profitent aux autres candidats. »

B.34.3.1. Aus dem bestätigten Artikel XII.II.20 des königlichen Erlasses geht hervor, daß die Personalmitglieder, die eine Gehaltstabelle M3.1 oder M3.2 erhalten, ein Dienstalter im Kader von mindestens sechs und höchstens zwölf Jahren aufweisen, so wie es im bestätigten Artikel XII.II.22 vorgesehen ist.

Die Personalmitglieder hingegen, deren Dienstalter im Kader mindestens zwölf Jahre beträgt, erhalten die Gehaltstabelle M4.1 oder M4.2.

B.34.3.2. Es ist nicht unvernünftig, die Personalmitglieder, die über längeres Dienstalter verfügen als andere, unterschiedlich zu behandeln, indem man es vorrangig den ersteren ermöglicht, Zugang zu einem Kontingent von unbesetzten Stellen im Offizierskader zu erhalten.

B.34.3.3. Im übrigen hindert nichts die Personalmitglieder der ehemaligen Gerichtspolizei, die im Besitz des Brevets 2D sind, jedoch die Gehaltstabelle M3.2 erhalten, daran, sich um das Kontingent der 75 Prozent unbesetzten und nicht vorbehaltenen Stellen zu bewerben.

B.34.4. Der Klagegrund ist unbegründet.

In bezug auf den bestätigten Artikel XII.VII.29 des königlichen Erlasses vom 30. März 2001

B.35.1. Die Kläger in den Rechtssachen Nrn. 2463 und 2464, die Leutnant beziehungsweise Kapitän-Kommandant im Offizierskader der ehemaligen Gendarmerie waren, beantragen die Nichtigerklärung des bestätigten Artikels XII.VII.29 Absätze 1 und 4 des königlichen Erlasses vom 30. März 2001, insofern er vorsehe, daß für die ehemaligen höheren Unteroffiziere der Gendarmerie mit der Eigenschaft als Brigadekommandant oder Dienstleiter der B.S.R., die im Offizierskader der neuen Polizei angeführt seien, das Dienstalter im Kader und Dienstgrad ab dem Datum ihrer Zuweisung für diese Funktion berechnet werde. Diese Maßnahme benachteilige die Offiziere, die kürzlich entweder über direkte Anwerbung oder durch soziale Beförderung angeworben worden seien, wegen der im bestätigten Artikel II.I.7 des obengenannten königlichen Erlasses festgelegten Regeln. Die Kläger beschwerten sich ebenfalls darüber, daß sie auf identische Weise behandelt würden wie eine Kategorie von Personen, die sich wesentlich von ihnen unterscheidet, nämlich die Adjutanten und Oberadjutanten der Gendarmerie.

B.35.2. Der angefochtene bestätigte Artikel XII.II.29 besagt:

« Sans préjudice des alinéas 2, 3 et 4, les membres actuels du personnel du cadre d'officiers visés au tableau D1 de l'annexe 11, reçoivent une ancienneté de cadre et de grade qui est égale à la somme des anciennetés qu'ils ont acquises dans le ou les grades visés au tableau D1, troisième colonne, à partir du point 3.9, de l'annexe 11.

Pour la détermination de l'ancienneté de cadre et de grade des membres actuels du personnel du cadre d'officiers qui proviennent du cadre des officiers de la gendarmerie, la somme des anciennetés est prise en compte à partir de la date de nomination dans un grade d'officier visé à l'article 17 de la loi du 27 décembre 1973 relative au statut du personnel du corps opérationnel de la gendarmerie, en ce compris la bonification d'ancienneté visée à l'article 43, § 1, de la même loi.

Les membres actuels du personnel qui, conformément au tableau D1, troisième colonne, du point 3.1 au point 3.8 y compris, de l'annexe 11, sont commissionnés dans le grade d'aspirant commissaire de **police**, obtiennent une ancienneté de grade qui est égale à la somme des anciennetés qu'ils ont acquises dans le ou les grades visés au tableau D1, troisième colonne, du point 3.1 au point 3.8 y compris, de l'annexe 11.

Pour la détermination de l'ancienneté de cadre et de grade des membres actuels nommés du cadre d'officiers visés au tableau D1, troisième colonne, point 3.9, l'ancienneté acquise est prise

en compte à partir de la date de leur désignation pour une fonction qui ouvre le droit à l'octroi de l'allocation de commandement visée à l'article 29, § 1, alinéa 2, de l'arrêté royal du 24 octobre 1983 relatif au statut pécuniaire des membres de la gendarmerie, ou de l'allocation de commandant de brigade. »

Der angefochtene Artikel II.I.7 desselben Erlasses bestimmt:

« Pour l'application des dispositions réglementaires qui se basent sur l'ancienneté, la priorité entre les membres du personnel, dont l'ancienneté doit être comparée, est déterminée comme suit :

1° le membre du personnel possédant l'ancienneté de grade la plus élevée;

2° le membre du personnel possédant l'ancienneté de cadre ou de niveau la plus élevée, en cas d'ancienneté de grade égale;

3° le membre du personnel possédant l'ancienneté de service la plus élevée, en cas d'ancienneté égale de cadre ou de niveau;

4° le membre du personnel le plus âgé en cas d'ancienneté de service égale. »

B.35.3. Der Ministerrat rechtfertigt die Eingliederung der Adjutanten und Oberadjutanten der Gendarmerie, die Brigadekommandanten waren, in den Offizierskader mit der Überlegung, daß ein Brigadekommandant der Gendarmerie in Wirklichkeit Kommandant einer Basispolizeieinheit gewesen sei, die den Basispolizeieinheiten gleichwertig oder vergleichbar gewesen sei, aus denen die einzelnen kommunalen Polizeikorps bestanden hätten, die allesamt durch Offiziere geleitet worden seien.

Der Ministerrat hebt ebenfalls hervor, daß der Ansatz der Arbeitsweise der neuen Polizei ganz anders sei als derjenige, der in den ehemaligen Polizeikorps vorgeherrscht habe, da nicht mehr der Dienstgrad oder das Dienstalder Vorrang habe, sondern die ausgeübte Funktion und die Aufgabe, die den betreffenden Personalmitgliedern anvertraut werde.

B.35.4.1. Wie bereits in B.17.5 dargelegt wurde, mußte ein Bewerber, um zu einem Ausbildungszyklus der Gendarmerie zugelassen zu werden, im Besitz eines Diploms oder einer Studienbescheinigung sein, das beziehungsweise die zumindest denjenigen gleichwertig war, die für die Anwerbung der Bediensteten der Stufe 2 in den Staatsverwaltungen berücksichtigt wurde.

Um zum Ausbildungszyklus als Elite-Unteroffizier oder Wachtmeister zugelassen zu werden, mußte der Bewerber von einer Selektionskommission anhand einer Selektionsprüfung für tauglich erklärt werden. Die Ausbildung mußte wenigstens ein Jahr für den Zugang zum Dienstgrad eines Wachtmeisters und zwei Jahre für den Zugang zum Dienstgrad eines Elite-Unteroffiziers dauern.

Schließlich mußte man, um vom Dienstgrad eines Wachtmeisters zum Dienstgrad eines Gendarmerieadjutanten befördert zu werden, das Brevet als höherer Unteroffizier nach dem Abschluß der im königlichen Erlaß vom 1. April 1996 vorgesehenen Prüfungen erhalten haben. Die Beförderung zum Dienstgrad eines Oberadjutanten war vorgesehen nach einem Dienstalter von vierzehn Jahren, außer wenn nach einer kürzeren Frist eine Zuweisung erfolgte.

Die vorgeschriebenen Bedingungen für die Ernennung im Offiziersdienstgrad waren unterschiedlich, je nachdem, ob der Bewerber durch direkte Anwerbung oder durch soziale Beförderung den Offiziersdienstgrad erlangte.

Im ersteren Fall mußte der Bewerber aufgrund des königlichen Erlasses vom 9. April 1979 über die Anwerbung und Ausbildung des Personals des operativen Korps der Gendarmerie entweder im Besitz eines Diploms oder einer Studienbescheinigung sein, das beziehungsweise die zumindest denjenigen gleichwertig war, die für die Anwerbung der Bediensteten der Stufe 1 in den Staatsverwaltungen berücksichtigt wurde, und von einer Selektionskommission für tauglich erklärt werden, nachdem er Anwerbungsprüfungen bestanden hatte, oder im Besitz eines Diploms der Stufe 2 sein und ebenfalls Anwerbungsprüfungen bestehen. Der Ausbildungszyklus mit Universitätsniveau umfaßte Unterrichtsstunden in der Offiziersschule der Gendarmerie, die für die auf der Grundlage angeworbenen Offiziersanwärter auf mindestens drei Monate verteilt waren, während die anderen Offiziersanwärter an einem vorbereitenden Zyklus teilnehmen mußten, der zwei Jahre Ausbildung in der Offiziersschule der Gendarmerie umfaßte, Unterrichtsstunden in einer Universität, die auf dem Programm der Lizenzen standen, die drei Monate Ausbildung, an denen die auf der Grundlage eines Diploms angeworbenen Offiziersanwärter teilnehmen mußten, sowie schließlich einen beruflichen Zyklus mit

angewandtem Unterricht der Offiziersschule der Gendarmerie, verteilt auf mindestens zehn Monate.

Umgekehrt mußte man, um Zugang zum Offizierskader der Gendarmerie durch soziale Beförderung zu erhalten, die in Artikel 51 § 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 1973 über das Statut des Personals des operativen Korps der Gendarmerie festgelegten Bedingungen erfüllen: mindestens 35 Jahre alt sein, eine Mindestzahl von effektiven Dienstjahren im Dienstgrad eines Oberwachtmeisters aufweisen, Sprachprüfungen bestanden haben, die erforderlichen moralischen Eigenschaften für einen Offizier besitzen und schließlich an dem vorstehend beschriebenen Ausbildungszyklus der Offiziersanwärter teilgenommen haben.

B.35.4.2. Aus all diesen Bestimmungen geht hervor, daß die erforderlichen Bedingungen zur Erlangung der Eigenschaft als Gendarmerieoffizier sich wesentlich von denjenigen unterschieden, die für den Zugang zum mittleren Kader vorgeschrieben waren, und daß sie den Gendarmerieoffizieren eine deutlich höhere Stellung in der Hierarchie verliehen, die im übrigen durch Artikel 17 des Gesetzes vom 27. Dezember 1973 deutlich festgelegt war. Der Verlust dieser höheren Stellung in der Hierarchie kann für die Kläger als nachteilig und diskriminierend angesehen werden, wenn er nicht auf einer objektiven und vernünftigen Rechtfertigung beruht und wenn er die Rechte der Kläger in unverhältnismäßiger Weise beeinträchtigt.

Wie der Ministerrat anführt, wollte der Gesetzgeber bei der Ausarbeitung des Statuts der Personalmitglieder der neuen Polizei die Anzahl der Dienstgrade im Vergleich zu den vorher in den einzelnen Polizeikorps bestehenden Dienstgraden erheblich verringern und der funktionalen Hierarchie dieser Personalmitglieder den Vorrang vor einer auf den Dienstgraden beruhenden Hierarchie geben.

B.35.4.3. Indem der Gesetzgeber die Adjutanten und Oberadjutanten der ehemaligen Gendarmerie, die Brigadekommandanten waren, in den Offizierskader eingliederte mit der Begründung, sie hätten eine Brigade geleitet, die mit den Basispolizeinheiten vergleichbar gewesen sei, aus denen die einzelnen kommunalen Polizeikorps bestanden hätten, und indem er zur Berechnung ihres Dienstalters die Kommandozulage berücksichtigte, die sie wegen der Ausübung einer leitenden Funktion erhielten, hat er eine Maßnahme ergriffen, die den

vorstehend beschriebenen Zielen entspricht und nicht in unverhältnismäßiger Weise die Rechte der Kläger beeinträchtigt. Das Dienstalder, auf das sie sich berufen können, um aufgrund gewisser Bestimmungen des Erlasses Vorteile erhalten zu können, hängt nicht von dem Dienstalder ab, das für die Unteroffiziere der ehemaligen Gendarmerie berücksichtigt wird. Es ergibt sich aus dem Zeitraum, in dem die Kläger eine Offiziersfunktion ausgeübt haben.

B.35.5. Der Klagegrund ist unbegründet.

B.36.1. Der Kläger in der Rechtssache Nr. 2492 bemängelt ferner, daß der bestätigte Artikel XII.VII.29 letzter Absatz des königlichen Erlasses vom 30. März 2001 in Verbindung mit dem bestätigten Artikel XII.VI.9 desselben Erlasses es den Gendarmerieadjutanten, die Brigadekommandanten gewesen und im Besitz eines Diploms der Sekundarstufe seien, erlaube, sich um die offenen Stellen als Polizeikommissar zu bewerben, während ein gerichtspolizeilicher Inspektor 2C, der sich auf ein Diplom des Hochschulunterrichts mit kurzer Studiendauer berufen könne, in den mittleren Kader eingegliedert werde, ohne eine direkte Möglichkeit, sich um offene Offiziersstellen zu bewerben.

B.36.2. Da der bestätigte Artikel XII.II.18 des königlichen Erlasses vom 30. März 2001 aus den in B.20.6 dargelegten Gründen für nichtig zu erklären ist, insofern er die Inspektoren und Abteilungsinspektoren der ehemaligen Gerichtspolizei in den Dienstgrad eines Hauptinspektors der neuen Polizei eingliedert, ist der gegen Artikel XII.II.29 des besagten königlichen Erlasses gerichtete Klagegrund gegenstandslos geworden.

B.37.1. Schließlich führt der Kläger in der Rechtssache Nr. 2493 die diskriminierende Beschaffenheit der bestätigten Artikel XII.XI.29 letzter Absatz und XII.VI.9 des königlichen Erlasses an, da sie es nur den Gendarmerieadjutanten, die Brigadekommandanten gewesen seien, ermöglichten, sich um offene Stellen als Abteilungskommissar der Polizei zu bewerben, während ein Adjutant, der nicht Brigadekommandant gewesen sei, in den mittleren Kader eingegliedert werde ohne eine direkte Möglichkeit, sich um offene Offiziersstellen zu bewerben.

B.37.2. Der angeprangerte Behandlungsunterschied ergibt sich aus der Eingliederung der erstgenannten Kategorie in den Offizierskader und der Eingliederung der zweitgenannten

Kategorie in den mittleren Kader der neuen Polizei. Da dieser Behandlungsunterschied aus den in B.22.2 dargelegten Gründen gerechtfertigt ist, wird der Klagegrund abgewiesen.

In bezug auf den bestätigten Artikel XII.XI.17 des königlichen Erlasses vom 30. März 2001

B.38.1. Die Kläger in den Rechtssachen Nrn. 2463 und 2464 bemängeln, daß Artikel XII.XI.17 § 2 Absatz 2 Nr. 2 eine Methode der finanziellen Eingliederung in drei Schritten anwende, die anders sei als die für die anderen Personalmitglieder angewandte Methode und zur Folge habe, daß die betroffenen Personen benachteiligt würden.

B.38.2. Der bestätigte Artikel XII.XI.17 § 2 des königlichen Erlasses vom 30. März 2001 besagt:

« § 2. L'ancienneté pécuniaire du membre actuel du personnel du cadre opérationnel censée acquise dans l'échelle de traitement qui lui est allouée lorsque les dispositions du présent arrêté lui deviennent intégralement applicables, est égale, si celle-ci lui est plus favorable que celle qu'il avait obtenue par application de son statut d'origine, à celle qu'il peut acquérir par application des articles XI.II.3 à XI.II.9, alinéas 1 et 2, y compris.

Par dérogation à l'alinéa 1, pour les membres actuels du cadre opérationnel dont le traitement est fixé dans une des échelles de traitement O1, O2, O2ir, O3, O3ir, O4, O4ir, O4bis ou O4bisir, l'ancienneté pécuniaire censée acquise à ce moment dans cette échelle de traitement, s'obtient en :

1° déterminant, sur base de l'ancienneté pécuniaire telle que recalculée conformément à l'alinéa 1, le traitement auquel le membre actuel du personnel du cadre opérationnel pourrait prétendre dans son ancien statut tenant compte du grade dont il était revêtu;

2° ensuite, en déterminant, dans l'échelle de traitement qui lui est conférée, l'ancienneté correspondante au montant de traitement qui est égal ou immédiatement supérieur à celui visé au 1°, sans cependant que le maximum de l'échelle de traitement conférée puisse être dépassé.

[...]»

B.38.3. Der Ministerrat erklärt, daß die Eingliederung der Kläger in die neuen Gehaltstabellen das Ergebnis komplizierter Regeln sei, in denen der großen Verschiedenartigkeit

der Gehaltstabellen der Offiziere in den ehemaligen Polizeikorps Rechnung getragen werde. Drei Schritte würden diese Eingliederung kennzeichnen, wie in B.26.2.1 dargelegt wurde.

B.38.4. Aus Tabelle D1 von Anhang 11 des königlichen Erlasses vom 30. März 2001 geht hervor, daß der betreffende Kläger, der Kapitän-Kommandant der Gendarmerie war, in einer Gehaltstabelle von 934.690 bis 1.544.743 Franken eingestuft war. Er wurde im Dienstgrad eines Kommissars in die neue Polizei eingegliedert mit der Gehaltstabelle O4, deren Mindestbetrag auf 1.110.000 Franken und deren Höchstbetrag auf 1.773.000 Franken festgesetzt ist. Der Kläger gibt selbst an, daß sein neues Jahresbruttogehalt 1.722.000 Franken betrage, während sein ehemaliges Jahresbruttogehalt 1.544.743 Franken betragen habe.

Abgesehen davon, daß die Methode der Eingliederung in die neuen Gehaltstabellen, die der Gesetzgeber für Offiziere anwendet, sich nicht als unvernünftig erweist, hat sie zur Folge, daß der Kläger ein günstigeres Gehalt empfängt als dasjenige, auf das er in Anwendung seines ehemaligen Statuts hätte Anspruch erheben können. Außerdem verfügt der Kläger noch über Aufstiegsmöglichkeiten, in deren Genuß er in diesem ehemaligen Statut nicht hätte gelangen können.

B.38.5. Der Klagegrund ist unbegründet.

In bezug auf den bestätigten Artikel XII.II.35 des königlichen Erlasses vom 30. März 2001

B.39.1. Die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 2481 bemängelt, daß die bestätigten Artikel XII.II.35 und XII.II.60 des königlichen Erlasses vom 30. März 2001 eine Diskriminierung der Personalmitglieder des Verwaltungs- und Logistikkaders der Stufe 2 aus einer wallonischen Gemeinde, die die allgemeine Anpassung der Gehaltstabellen angewandt habe, einführten, wobei diese Personalmitglieder nach Auffassung der klagenden Partei zu Unrecht in die Stufe D der neuen Polizei eingegliedert würden.

B.39.2. Die klagende Partei hat den Hof mit einem Schreiben vom 13. Januar 2003 gebeten, ihre Klagerücknahme zu Protokoll zu nehmen, und erklärt, das Programmgesetz vom 24. Dezember 2002 habe « den Fehler in der Gehaltstabelle » berichtigt, für den sie den Hof befaßt habe.

B.39.3. Nichts spricht dagegen, daß der Hof dieser Klagerücknahme stattgibt.

In bezug auf die Artikel 116 und 117 des Programmgesetzes vom 30. Dezember 2001

B.40.1.1. Die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 2482 und 2483 bemängeln, daß die Artikel 116 und 117 des Programmgesetzes vom 30. Dezember 2001 zeitweilig Zuweisungen innerhalb der Zentraldienststellen der föderalen Polizei sowie der Generalinspektion der föderalen Polizei und der lokalen Polizei ohne Sprachkader genehmige und es dem König erlaube, die ersten Bestellungen vorzunehmen, ohne daß vorher ein Stellenplan oder ein Sprachkader aufgesetzt worden sei. Solche Maßnahmen würden eine Diskriminierung der Mitglieder der neuen Polizei, der Generalinspektion und der Zentraldienststellen im Verhältnis zu den Personalmitgliedern der anderen Zentralverwaltungen des Landes sowie eine Diskriminierung zwischen den Bediensteten der neuen Polizei schaffen.

B.40.1.2. Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 2495 bemängeln, daß dieselben Bestimmungen eine Diskriminierung zwischen den Bediensteten der öffentlichen Polizeidienste und den anderen Bediensteten des öffentlichen Dienstes schaffen würden, da den Erstgenannten

durch die angefochtenen Bestimmungen Garantien entzogen würden, die das Gesetz den Zweitgenannten gewährleiste, indem es Verfahren der Verhandlung, der Konzertierung oder der Befragung organisiere, einschließlich der Mitbestimmung der repräsentativen Gewerkschaftsorganisationen, dies in bezug auf Sachbereiche des Verwaltungs- und Sprachstatuts sowie die Organisation und Führung des Personals des öffentlichen Dienstes.

B.40.2. Artikel 116 des Programmgesetzes vom 30. Dezember 2001 fügt in das Gesetz vom 7. Dezember 1998 zur Organisation eines auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes einen Artikel 246*bis* mit folgendem Wortlaut ein:

« Die Personalzuweisungen innerhalb der zentralen Dienste der föderalen Polizei und innerhalb der Generalinspektion der föderalen Polizei und der lokalen Polizei dürfen bis zum 31. Dezember 2002 ohne Sprachkader stattfinden. »

Artikel 117 des Gesetzes vom 30. Dezember 2001 ergänzt Artikel 247 des vorgenannten Gesetzes vom 7. Dezember 1998 um folgende Absätze:

« Der König kann die ersten Bestellungen zu den in Absatz 1 erwähnten Stellen vornehmen, ohne daß vorher der Stellenplan und die Sprachkader für die föderale Polizei und die Generalinspektion der föderalen Polizei und der lokalen Polizei festgelegt worden sind.

Die sprachliche Parität wird gewährleistet einerseits in der Gruppe, die sich aus dem Generalkommissar, dem Generalinspektor, den Generaldirektoren und den beigeordneten Generaldirektoren zusammensetzt, und andererseits in der Gruppe der Direktoren bei einer Generaldirektion der föderalen Polizei und bei den Dienststellen des Generalkommissars und der beigeordneten Generalinspektoren. »

Laut Artikel 93 des Gesetzes vom 7. Dezember 1998 umfaßt die föderale Polizei

« 1. den Generalkommissar, dem alle Generaldirektionen und Dienste der föderalen Polizei unterstehen,

2. die vom König durch einen im Ministerrat beratenen Erlass bestimmten Generaldirektionen, die jede von einem Generaldirektor geleitet werden, wozu mindestens eine Generaldirektion der Gerichtspolizei, eine Generaldirektion der Verwaltungspolizei und Generaldirektionen, die mit Unterstützungsaufgaben und der Verwaltung beauftragt sind, gehören ».

B.40.3.1. Der Ministerrat führt verschiedene Rechtfertigungen für die angefochtene Maßnahme an. Nach seiner Darlegung hätten die Ersternennungen in der neuen Polizei ohne Stellenplan und ohne Sprachkader vorgenommen werden müssen, um die Kontinuität des öffentlichen Dienstes zu gewährleisten, trotz der materiellen Unmöglichkeit, die Anzahl der bei der föderalen Polizei zu beschäftigenden Personalmitglieder und den Umfang der behandelten Akten festzulegen, dies unter Berücksichtigung der Größenvorteile, die sich aus der Verschmelzung der Gendarmerie und der Gerichtspolizei ergeben würden. Der Ministerrat hebt ferner hervor, daß die früheren Polizeikorps vor der Reform unterschiedlichen Sprachengesetzgebungen unterworfen gewesen seien, so daß es nicht möglich gewesen sei, alle Personalmitglieder direkt in ein und denselben Sprachkader einzugliedern.

B.40.3.2. In den Vorarbeiten zum Gesetz vom 30. Dezember 2001 ist zu lesen:

« [Diese Bestimmungen] sollen eine gewisse Grundlage für die ersten Bestellungen bilden, die bei der Verwirklichung der föderalen Polizei und der Generalinspektion der föderalen und der lokalen Polizei vorgenommen wurden, als noch keine Sprachkader verfügbar waren. Die verschiedenen Sprachengesetzgebungen, die auf das in die föderale Polizei integrierte Personal anwendbar waren (Gesetz vom 30. Juli 1938 über den Sprachengebrauch in der Armee in bezug auf die Gendarmerie sowie die koordinierten Gesetze vom 18. Juli 1966 über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten), haben es nicht ermöglicht, diese Personalmitglieder unmittelbar in ein und denselben Sprachkader einzugliedern. Es wurde jedoch darauf geachtet, eine sprachliche Parität auf der Ebene der Schlüsselpositionen der Zentraldienststellen der föderalen Polizei und der Generalinspektion einzuhalten. Artikel 151 verleiht diesen beiden Artikeln Rückwirkung zum 4. November 2000. [...] Wie der Staatsrat in seinem Gutachten zu Recht anmerkt, beruhen diese Bestimmungen, denen Rückwirkung verliehen wird, auf zwingenden Beweggründen des Gemeinwohls. Dies trifft deutlich zu. [...] Diese Zuweisungen waren im übrigen dringend und notwendig im Hinblick auf die Kontinuität. Die Polizeireform ist eine umfassende Aufgabe, die in kurzer Zeit verwirklicht werden mußte in dem Bewußtsein, daß der Dienst während des Vorgangs der Reform gesichert werden mußte. Die föderale Polizei und die Generalinspektion mußten am 1. Januar 2001 ihre Arbeit aufnehmen können, ohne daß eine Autoritätslücke zwischen den ehemaligen Polizeidiensten, die abgeschafft wurden, und der neuen Struktur, die sie ersetzte, entstand. Gleichzeitig hat die Regierung das Verfahren in die Wege geleitet, um die Sprachkader festzulegen. Unterdessen hat die Ernennungsbehörde auf die Einhaltung einer sprachlichen Parität geachtet, so wie sie im Text beschrieben war. Der Geist der Sprachengesetzgebung ist also vollständig beachtet worden. Überdies ist die Rechtssicherheit gewährleistet, sowohl in bezug auf die Rechte der betroffenen Personalmitglieder als auch in bezug auf die Gültigkeit der Entscheidungen. Diese Bestimmungen stellen deshalb in keiner Weise eine Einmischung des Gesetzgebers in zu erwartende Gerichtsverfahren dar. Sie sind jedoch notwendig für das Funktionieren des öffentlichen Dienstes, für seine Stabilität und Kontinuität und erforderlich für das Gemeinwohl. » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2001-2002, DOC 50 1503/001, SS. 45 bis 47)

B.40.4.1. Artikel 43 der am 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten, der auf die Gerichtspolizei und die Gemeindepolizei anwendbar war, besagt:

« § 1. Verwaltungen zentraler Dienststellen werden in französische und niederländische Direktionen oder Abteilungen, Büros und Sektionen aufgegliedert, wenn dies durch die Art der Angelegenheiten und die Zahl der Personalmitglieder gerechtfertigt ist.

§ 2. Beamte mit einem Dienstgrad im Rang 13 oder darüber oder mit einem damit gleichgesetzten Dienstgrad werden in drei Sprachkader aufgeteilt: einen französischen Sprachkader, einen niederländischen Sprachkader und einen zweisprachigen Kader.

Die anderen Bediensteten werden in zwei Sprachkader aufgeteilt: einen französischen Sprachkader und einen niederländischen Sprachkader.

Alle Beamten und Bediensteten werden in eine Sprachrolle eingetragen: die französische Sprachrolle oder die niederländische Sprachrolle.

§ 3. Der König legt für eine Dauer von höchstens sechs Jahren, die beim Ausbleiben von Veränderungen erneuert werden kann, für jede zentrale Dienststelle den Prozentsatz Stellen fest, die im französischen Sprachkader und im niederländischen Sprachkader zu vergeben sind, wobei Er auf allen Stufen der Hierarchie der Bedeutung Rechnung trägt, die das französische Sprachgebiet und das niederländische Sprachgebiet jeweils für jede Dienststelle einnehmen. Für Dienstgrade im Rang 13 und darüber oder damit gleichgesetzte Dienstgrade werden die Stellen jedoch auf allen Stufen der Hierarchie zu gleichen Prozentsätzen auf die beiden Sprachkader verteilt.

Der zweisprachige Kader umfaßt zwanzig Prozent der Stellen der Dienstgrade im Rang 13 und darüber und der damit gleichgesetzten Dienstgrade. Diese Stellen sind auf allen Stufen der Hierarchie in gleicher Anzahl den Beamten der beiden Sprachrollen vorbehalten.

Um in den zweisprachigen Kader aufgenommen zu werden, müssen Beamte vor einem vom Ständigen Anwerbungssekretär gebildeten Prüfungsausschuß den Nachweis erbringen, daß sie über ausreichende Kenntnisse der zweiten Sprache verfügen. Beamte, aus deren Diplom hervorgeht, daß ihre zweite Sprache die Verkehrssprache des Studiums war, das sie absolviert haben, sind von dieser Prüfung befreit.

Zwecks Anwendung der voranstehenden Regeln legt der König die verschiedenen Dienstgrade fest, die eine gleiche Stufe der Hierarchie bilden.

Vorschläge zur Verteilung der Stellen auf die verschiedenen Sprachkader werden der Ständigen Kommission für Sprachenkontrolle zur vorherigen Stellungnahme unterbreitet.

Nach Konsultierung dieser Kommission kann der König durch einen mit Gründen versehenen und im Ministerrat beratenen Erlaß von der Regel der Verteilung der Stellen der Dienstgrade im Rang 13 und darüber und der damit gleichgesetzten Dienstgrade zugunsten zentraler Dienststellen abweichen, deren Befugnisse oder Tätigkeiten das französische und niederländische Sprachgebiet in ungleicher Weise betreffen. »

Artikel 46 derselben Gesetze bestimmt:

« § 1. Unbeschadet der in den Paragraphen 2 bis 6 vorgesehenen Vorschriften finden die Bestimmungen des Abschnitts 1 - mit Ausnahme des Artikels 43 § 6 - Anwendung auf Ausführungsdienststellen, deren Sitz außerhalb von Brüssel-Hauptstadt liegt und deren Tätigkeitsbereich sich auf das ganze Land erstreckt.

§ 2. Für die interne Untersuchung von Angelegenheiten, die sich auf die Organisation des Dienstes vor Ort beziehen - mit Ausnahme von Angelegenheiten, die sich auf das Personal beziehen -, und für die diesbezüglichen Beziehungen mit zentralen Dienststellen wird die Sprache der Gemeinde, in der der Sitz der Dienststelle liegt, benutzt.

§ 3. Beamte eines einsprachigen Kaders, der nicht der Sprachgruppe der Gemeinde entspricht, in der der Sitz der Dienststelle liegt, müssen über Grundkenntnisse der Sprache dieser Gemeinde verfügen, wenn sie in ihrem Amt regelmäßig mit Arbeiterpersonal in Kontakt kommen.

§ 4. Beamte, denen die Leitung dieser Dienststellen obliegt, müssen durch eine vor dem Ständigen Anwerbungssekretariat abgelegte Prüfung nachweisen, daß sie über ausreichende Kenntnisse der zweiten Sprache verfügen.

§ 5. Personalmitglieder, die mit der Öffentlichkeit in Kontakt kommen, müssen je nachdem, ob sie zur ersten oder zu den folgenden Kategorien gehören, über ausreichende Kenntnisse oder Grundkenntnisse der zweiten Sprache verfügen.

§ 6. Der König ergreift Maßnahmen, damit die Anzahl Dienststellen, auf die sich der vorliegende Artikel bezieht, innerhalb fünf Jahren auf ein Mindestmaß reduziert wird. »

Bei den auf die Gendarmerie anwendbaren Bestimmungen handelt es sich in Anwendung von Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 1973 über das Statut des Personals des operativen Korps der Gendarmerie um das Gesetz vom 30. Juli 1938 über den Sprachgebrauch in der Armee, wonach die Mitglieder des Personals der Gendarmerie weiterhin den auf das Personal der Streitkräfte anwendbaren Gesetzen und Regelungen unterliegen, und zwar im vorliegenden Fall angepaßt an ihre besondere Lage. Demzufolge bestand für die Gendarmerie keinerlei Sprachkader.

B.40.4.2. Der Ministerrat hat bestätigt, daß die Artikel 43 und 46 der koordinierten Sprachengesetze die zentralen Dienststellen und die ausführenden Dienststellen, die außerhalb von Brüssel-Hauptstadt niedergelassen sind, verpflichtet, vor jeder Ernennung Sprachkader festzulegen, und daß diese Bestimmungen auf die föderale Polizei Anwendung finden.

Artikel 117 des angefochtenen Gesetzes sollte dem Erfordernis der sprachlichen Parität entsprechen für die Stellen des Rangs 13 und höhere. Die Ernennungen für die Stellen in einen niedrigeren Rang als Rang 13 hingegen mußten grundsätzlich entsprechend dem Sprachkader vorgenommen werden, die aufgrund des Umfangs der in der einer oder anderen Sprache zu behandelnden Akten festgelegt wurden.

Im Gegensatz zur Gemeindepolizei und zur Gerichtspolizei, die beide den koordinierten Gesetzen über den Sprachgebrauch in Verwaltungsangelegenheiten unterworfen waren, so daß es in beiden Korps Sprachkader gab, galt für die Gendarmerie eine Gesetzgebung, die solche Kader nicht auferlegte, so daß es diese nicht gab.

Der Gesetzgeber mußte also bei der Einrichtung der neuen Polizei die Harmonisierung der verschiedenen Gesetzgebungen und gleichzeitig das Fehlen eines Sprachkaders für die Gendarmerie bewältigen. Er konnte vernünftigerweise davon ausgehen, daß es notwendig war, dem König eine ausreichend lange Frist einzuräumen, damit Er die Zahl der ehemaligen Gendarmen bestimmen konnte, die zur föderalen Polizei übergehen sollten, sowie das Volumen der in den jeweiligen Landessprachen zu behandelnden Akten, damit die Stellenpläne und Sprachkader der neuen Polizei festgelegt werden konnten. Das Datum vom 31. Dezember 2002 wurde nicht ohne vernünftige Rechtfertigung gewählt.

B.40.5. Der Gesetzgeber konnte ebenfalls vernünftigerweise davon ausgehen, daß zwingende Gründe der Kontinuität des öffentlichen Dienstes es erforderten, die Ersternennungen ohne Stellenplan und Sprachkader vorzunehmen.

B.40.6. Die gleichen Gründe konnten es rechtfertigen, diese Ersternennungen vorzunehmen, obwohl die Gewerkschaftsorganisationen nicht an der Ausarbeitung eines

Stellenplans beteiligt worden waren, wobei der Hof das Fehlen eines solchen Stellenplans vor diesen Ernennungen aus den obenerwähnten Gründen nicht als diskriminierend betrachtet.

B.40.7. Sowohl Artikel 11 § 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1974 zur Regelung der Beziehungen zwischen den öffentlichen Behörden und den Gewerkschaften der Bediensteten, die von diesen Behörden abhängen, als auch Artikel 8 § 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. März 1999 zur Regelung der Beziehungen zwischen den öffentlichen Behörden und den Gewerkschaftsorganisationen des Personals der Polizeidienste, der daran angelehnt ist, besagen:

« Sauf dans les cas d'urgence déterminés par le Roi et dans les autres cas qu'Il détermine, les autorités administratives compétentes ne peuvent, sans une concertation préalable avec les organisations syndicales représentatives au sein des comités créés conformément à l'article 10 ou au sein des comités visés à l'article 12*bis* selon le cas, prendre :

1° les décisions fixant le cadre du personnel des services ressortissant au comité de concertation dont il s'agit; [...] »

Artikel 5 des königlichen Erlasses vom 28. September 1984 zur Ausführung des Gesetzes vom 19. Dezember 1974 und Artikel 3 des königlichen Erlasses vom 8. Februar 2001 zur Ausführung des Gesetzes vom 24. März 1999 besagen, daß die obenerwähnte Konzertierung nicht erforderlich ist « in den anderen Fällen, die durch spätere königliche Erlasse nach einer Verhandlung gemäß den Bestimmungen dieses Erlasses bestimmt werden ».

Sowohl der Gesetzgeber als auch der König haben also ausdrücklich Fälle vorgesehen, in denen die Stellenpläne ohne Gewerkschaftskonzertierung ausgearbeitet werden können.

Was den Umstand betrifft, daß die Gewerkschaftsorganisationen nicht an den Selektionsprüfungen der Bediensteten der Polizeidienste hätten teilnehmen können, bezieht sich die Beschwerde nicht auf die Artikel 116 und 117 des angefochtenen Programmgesetzes. Sie betrifft nämlich den Ablauf dieser Selektionsprüfungen, und der Hof ist nicht befugt, dies zu prüfen.

B.40.8. Die Klagegründe sind unbegründet.

In bezug auf den bestätigten Artikel XII.VII.15 des königlichen Erlasses vom 30. März 2001

B.41.1. Die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 2486 und 2489 bemängeln, daß der bestätigte Artikel XII.VII.15 des königlichen Erlasses vom 30. März 2001 nicht automatisch das Diplom als Offizier der Gemeindepolizei in Wert setze, da es notwendig sei, eine Auswahlprüfung zu bestehen, daß er die Gültigkeitsdauer dieses Diploms auf fünf Jahre begrenze, daß er ihm lediglich einen Vorrang bei Ernennungen gegenüber anderen Brevets und nur gegenüber dem Dienstalder in der Gehaltstabelle B5 des Personals im einfachen Dienst gewähre und schließlich daß er den Aufstieg auf den unmittelbar übergeordneten Kader begrenze, während derzeit ein Bediensteter des Personals im einfachen Dienst mit Brevet sich unmittelbar um eine unbesetzte Offiziersstelle bewerben könne. Diese Situation sei diskriminierend im Verhältnis zu derjenigen der Offiziersanwärter, die noch kein Diplom der Gendarmerie besäßen und aufgrund des bestätigten Artikels XII.II.25 des königlichen Erlasses ohne vorherige Ausbildung oder Prüfung unmittelbar in den Offizierskader übergehen könnten. Sie sei ebenfalls diskriminierend im Verhältnis zu den Unteroffizieren der Gendarmerie, die Brigadekommandanten seien, da diese ebenfalls automatisch in den Offizierskader übergangen in Anwendung des obengenannten bestätigten Artikels XII.II.25 und schließlich im Verhältnis zu den Bewerbern, die die Beförderungsprüfung für den Dienstgrad eines Gerichtspolizeikommissars und Laborkommissars bestanden hätten und ebenfalls unmittelbar in den Offizierskader übergangen in Anwendung derselben Bestimmung.

B.41.2. Der bestätigte Artikel XII.VII.15 des königlichen Erlasses besagt:

« § 1. Pendant cinq ans après la mise en vigueur du présent arrêté, les emplois vacants pour promotion par accession au cadre moyen sont répartis proportionnellement entre les membres du cadre de base, anciens membres du personnel de la gendarmerie et de la police communale, conformément au nombre respectif de membres actuels du personnel insérés, au moment de l'entrée en vigueur du présent arrêté, dans les échelles de traitement B2 à B5 y compris en application des articles XII.II.15, 2° à 5° y compris et XII.VII.8.

§ 2. Des emplois vacants réservés au § 1 pour les anciens membres du personnel de gendarmerie, 50 % est attribué par priorité aux lauréats du concours pour l'admission à la promotion par accession au cadre moyen qui bénéficient de l'échelle de traitement B5.

Les emplois vacants qui ne sont pas attribués par application de la priorité visée à l'alinéa 1 profitent aux autres candidats.

Les emplois vacants qui ne sont pas attribués par application de ce paragraphe profitent aux membres du personnel visés au § 3.

§ 3. Les emplois vacants réservés au § 1 pour les anciens membres de la police communale sont attribués dans l'ordre de priorité suivant aux lauréats du concours pour l'admission à la promotion par accession au cadre moyen :

1° dans l'ordre croissant de la date d'obtention du brevet et en cas d'équivalence de date, dans l'ordre décroissant d'ancienneté de service :

a) les détenteurs du brevet d'officier de la police communale visé à l'arrêté royal du 12 avril 1965 relatif au brevet de candidat commissaire et commissaire adjoint de police ou à l'article 1, alinéa 1, de l'arrêté royal du 25 juin 1991 portant les dispositions générales relatives à la formation des officiers de la police communale, aux conditions de nomination aux grades d'officier de la police communale et aux conditions de recrutement et de nomination au grade d'aspirant-officier de la police communale;

b) les détenteurs du brevet visé à l'arrêté royal de 13 juillet 1989 relatif au brevet d'officier de police judiciaire, auxiliaire du procureur du Roi, délivré à certains membres de la police communale;

c) les détenteurs du certificat d'inspecteur de police visé à l'arrêté royal du 13 juillet 1989 relatif à la formation et à la promotion aux grades d'inspecteur et d'inspecteur principal de police;

2° les membres du personnel qui bénéficient de l'échelle de traitement B5;

3° les autres candidats.

Les emplois vacants qui ne sont pas attribués par application de ce paragraphe profitent aux membres du personnel visés au § 2. »

B.41.3.1. Der Ministerrat verweist auf das System der nicht-automatischen Inwertsetzung des Brevets als Offizier, das die Mitglieder der ehemaligen Gemeindepolizei erlangt hätten und das mit Vorteilen verbunden sei; er erklärt, zu diesem Grundsatz gebe es eine einzige Ausnahme für die Mitglieder der ehemaligen Gerichtspolizei, die die Prüfung als Gerichtspolizeioffizier bestanden hätten. Diese Ausnahme sei nach seiner Auffassung gerechtfertigt « durch die geringe Zahl der betroffenen Personalmitglieder (etwa vierzig), durch ihre Gewißheit, kurzfristig ernannt zu werden und durch die strenge Begrenzung innerhalb der Gerichtspolizei hinsichtlich der Ausbildungskontingente, was vor allem innerhalb der Gemeindepolizei nicht der Fall gewesen sei und in geringerem Maße innerhalb der Gendarmerie ».

B.41.3.2. Artikel 1 des königlichen Erlasses vom 25. Juni 1991 « zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen über die Ausbildung der Offiziere der Gemeindepolizei, die Ernennungsbedingungen für die Dienstgrade eines Offiziers der Gemeindepolizei und die Anwerbungs- und Ernennungsbedingungen für den Dienstgrad eines angehenden Offiziers der Gemeindepolizei » besagte, daß man, um in einen Offiziersdienstgrad der Gemeindepolizei ernannt zu werden, im Besitz eines Diploms oder einer Studienbescheinigung sein mußte, das beziehungsweise die zumindest einem der Diplome oder der Studienbescheinigungen gleichwertig war, die für die Anwerbung in Stellen der Stufe 2 der Staatsverwaltungen berücksichtigt werden, und im Besitz des Brevets als Offizier sein mußte, das nach dem Bestehen der Prüfungen ausgestellt wurde, die nach dem gemäß den Artikeln 22 und folgende des Erlasses durchgeführten Ausbildungszyklus abgehalten wurden, das heißt eine auf zwei oder drei Jahre verteilte Ausbildung von 1.000 bis 1.200 Unterrichtsstunden.

B.41.4. Im vorliegenden Fall erscheint es an sich nicht unvernünftig, denjenigen, die im Besitz eines solchen Brevets sind, gewisse Vorteile zu gewähren, ohne es ihnen jedoch zu erlauben, automatisch in einen höheren Kader oder den Offizierskader aufzusteigen angesichts der Unterschiede, die zwischen den einzelnen Korps bestanden haben, insbesondere hinsichtlich des Zugangs zur Ausbildung.

B.41.5.1. Wie der Ministerrat erwähnt hat, gibt es jedoch eine Ausnahme zu den vom Gesetzgeber festgelegten Grundsätzen zugunsten derjenigen, die die Beförderungsprüfungen für den Dienstgrad eines Gerichtspolizeikommissars oder eines Laborkommissars bestanden haben und vor ihrer Eingliederung in die neue Polizei noch nicht in den Dienstgrad eines Gerichtspolizeikommissars befördert worden sind.

Artikel 2 des königlichen Erlasses vom 17. Dezember 1998 über die Beförderung von Gerichtspolizeibeamten bei den Staatsanwaltschaften in den Dienstgrad eines Gerichtspolizeikommissars oder eines Laborkommissars sah vor, daß die Gerichtspolizeibeamten, um in den Dienstgrad eines Gerichtspolizeikommissars oder eines Laborkommissars befördert werden zu können, eine Selektionsprüfung bezüglich der erforderlichen Fähigkeit zur Ausübung der Funktion sowie eine sogenannte *assessment-*

Selektionsprüfung bestanden und während mindestens vier Jahren die Funktion als gerichtspolizeilicher Bediensteter ausgeübt haben mußten.

B.41.5.2. Die vom Ministerrat angeführten Elemente, um zu rechtfertigen, daß diejenigen, die die Prüfung für den Dienstgrad eines Gerichtspolizeikommissars oder eines Laborkommissars bestanden hatten, automatisch in den Offiziersdienstgrad befördert wurden, dies im Gegensatz zu den Grundsätzen bezüglich der Inwertsetzung der Diplome, die für sämtliche Mitglieder der ehemaligen Polizeikorps gelten, ermöglichen es nicht, in sachdienlicher und vernünftiger Weise den Behandlungsunterschied zu rechtfertigen, der somit zwischen denjenigen, die die obengenannten Prüfungen bestanden haben, und denjenigen, die die Prüfungen als Offizier der Gemeindepolizei bestanden haben, gemacht wurde. Es ist nämlich nicht nachgewiesen, daß diese beiden Kategorien sich in solchermaßen unterschiedlichen Situationen befanden, daß sie unterschiedlich behandelt werden mußten.

B.41.6. Der Klagegrund ist begründet.

B.42.1. Der Kläger in der Rechtssache Nr. 2492 bemängelt, daß mehrere Bestimmungen des königlichen Erlasses vom 30. März 2001 das Bestehen gewisser Prüfungen in Wert setzten, ohne daß irgendeine Bestimmung diese Art von Vorteilen für das Bestehen der Selektionsprüfung bezüglich der erforderlichen Fähigkeit für die Ausübung der Funktion als Gerichtspolizeikommissar vorsehe, wobei diejenigen, die diese Prüfungen bestanden hätten, sich auf Artikel 4 des königlichen Erlasses vom 17. Dezember 1998 über die Beförderung von Gerichtspolizeibeamten bei den Staatsanwaltschaften in den Dienstgrad eines Gerichtspolizeikommissars oder eines Laborkommissars hätten berufen können.

B.42.2.1. Um in den Dienstgrad eines Gerichtspolizeikommissars befördert werden zu können, mußte man zwei Prüfungen bestanden haben: eine Selektionsprüfung bezüglich der erforderlichen Fähigkeit zur Ausübung der Funktion sowie eine *assessment*-Selektionsprüfung.

Der vom Kläger zitierte Artikel 4 des königlichen Erlasses vom 17. Dezember 1998 sah vor, daß diejenigen, die die Eignungsprüfung bestanden hatten, bei einer späteren Teilnahme an Selektionsprüfungen für die Beförderung in diesen Dienstgrad befreit waren.

B.42.2.2. Es entbehrt angesichts der vom Ministerrat in Erinnerung gerufenen Grundsätze für die Inwertsetzung der Brevets, die bei der Integration der ehemaligen Polizeikorps in die neue Polizei ausschlaggebend waren, nicht einer vernünftigen Rechtfertigung, wenn für diese Inwertsetzung nur das Bestehen vollständiger Prüfungen für den Zugang zu einem höheren Dienstgrad und nicht ein Prüfungsteil berücksichtigt wurde, der getrennt betrachtet demjenigen, der ihn bestanden hatte, kein Recht auf Beförderung im ehemaligen Korps verlieh, sondern höchstens eine Befreiung bei einer späteren Teilnahme an Selektionsprüfungen, deren Bestehen im übrigen ungewiß blieb.

B.42.3. Der Klagegrund ist unbegründet.

In bezug auf den bestätigten Artikel XII.XI.21 des königlichen Erlasses vom 30. März 2001

B.43.1. Der Kläger in der Rechtssache Nr. 2492 führt die diskriminierende Beschaffenheit des bestätigten Artikels XII.XI.21 des königlichen Erlasses vom 30. März 2001 an, insofern er gewissen Personalmitgliedern, die aus der ehemaligen Gendarmerie und der ehemaligen Gemeindepolizei hervorgegangen seien, eine Zusatzzulage gewähre, ohne sie den Mitgliedern der ehemaligen Gerichtspolizei bei den Staatsanwaltschaften zu gewähren.

B.43.2. Die angefochtene Bestimmung besagt:

« § 1er. A l'exception de celui visé à l'article 29 de la loi du 27 décembre 2000 portant diverses dispositions relatives à la position juridique du personnel des services de police, est accordée une allocation complémentaire au membre actuel du personnel du cadre opérationnel qui avait le statut de membre du personnel du corps opérationnel de la gendarmerie ou d'un corps de police communale, qui n'est pas nommé à un grade d'officier et qui, à la date d'entrée en vigueur du présent arrêté, est affecté à, détaché vers ou mis à disposition d'un service appartenant à la direction générale de la police judiciaire, d'un service judiciaire déconcentré de la police fédérale ou qui, à la date de création d'un corps de police locale, est affecté à, détaché vers ou mis à disposition d'un service de recherche ou d'enquête de la police locale, ou qui, à la date d'entrée en vigueur du présent arrêté, est affecté à ou détaché dans un emploi d'analyste criminel ou est mis à disposition d'un service en cette qualité.

Le montant annuel de cette allocation est fixé à :

1° 86 400 francs, si le membre actuel du personnel du cadre opérationnel est affecté à un service appartenant à la direction générale de la police judiciaire ou à un service judiciaire déconcentré de la police fédérale et que, jusqu'à et y compris le jour précédant la date d'entrée en vigueur du présent arrêté, il pouvait bénéficier, soit de l'indemnité forfaitaire visée à l'arrêté royal du 26 février 1958 accordant une indemnité forfaitaire à certains membres du personnel de la gendarmerie, soit de celle visée au chapitre III de l'arrêté ministériel du 22 juin 1995 portant octroi de certaines indemnités forfaitaires aux officiers et agents judiciaires près les parquets;

2° 54 000 francs, dans les autres cas.

L'article XII.XI.25, §§ 1, 2 et 4, est, *mutatis mutandis*, applicable à l'allocation visée à l'alinéa 1.

Par dérogation cependant à ce même article, § 1, alinéas 3 et 4, et § 2, en cas de détachement d'un membre actuel du personnel du cadre opérationnel vers ou de mise à disposition d'un corps, d'une unité ou d'un service visé à l'alinéa 1, le droit à l'allocation est ouvert à raison d'1/360ème par jour de détachement ou de mise à disposition. Les montants dus sont, dans ce cas, payés en même temps que le traitement du second mois qui suit celui au cours duquel les conditions d'octroi sont remplies.

§ 2. Les membres actuels du personnel du cadre opérationnel visés à l'article XII.VII.22 ainsi que ceux visés au § 1, qui ne bénéficient, en première instance, que du montant visé au § 1, alinéa 2, 2°, bénéficient du montant visé au § 1, alinéa 2, 1°, le premier jour du mois qui suit celui où ils sont affectés à, détachés vers ou mis à disposition d'un service appartenant à la direction générale de la police judiciaire ou dans un service judiciaire déconcentré de la police fédérale en répondant aux conditions de formation visées dans le même article XII.VII.22.

Sont considérés comme répondant aux conditions de formation visées à l'alinéa 1, les membres actuels du personnel du cadre opérationnel qui, à la date d'entrée en vigueur du présent arrêté, sont détenteurs du brevet de formation judiciaire complémentaire ouvrant l'accès aux brigades de surveillance et de recherches, ou du brevet de formation judiciaire complémentaire supérieure, ou du brevet d'analyste criminel opérationnel ou stratégique.

§ 3. Le droit à l'allocation s'éteint à titre définitif dès que le membre actuel du personnel du cadre opérationnel quitte son emploi ou voit mettre fin à son détachement ou à sa mise à disposition sans être immédiatement réaffecté, détaché ou mis à disposition dans un service ouvrant le droit à l'allocation. Pour l'application du présent §, le fait d'être détaché à l'effet de suivre une formation complémentaire ou continuée ne signifie cependant a priori pas qu'il soit mis fin au détachement ou à la mise à disposition. »

B.43.3. Der Hof erkennt nicht - und der Ministerrat hat im übrigen nicht nachgewiesen - was den in B.43.1 dargelegten Behandlungsunterschied rechtfertigt.

Insofern der bestätigte Artikel XII.XI.21 des königlichen Erlasses vom 30. März 2001 die Mitglieder der ehemaligen Gerichtspolizei nicht in den Genuß der durch ihn eingeführten Zusatzzulage gelangen läßt, ist er nicht mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar.

Der Klagegrund ist begründet.

In bezug auf den bestätigten Artikel XII.XI.20 des königlichen Erlasses vom 30. März 2001

B.44.1. Der Kläger in der Rechtssache Nr. 2493 bemängelt, daß der bestätigte Artikel XII.XI.20 des königlichen Erlasses vom 30. März 2001 die Gewährung der darin vorgesehenen Zulage nur für die Adjutanten und Oberadjutanten der Gendarmerie, die Brigadekommandanten gewesen seien, vorsehe.

B.44.2. Die angefochtene Bestimmung besagt:

« § 1. Au membre du personnel qui avait le statut de membre du personnel du corps opérationnel de la gendarmerie, qui était titulaire d'un emploi visé à l'article 29, § 1, alinéa 2, de l'arrêté royal du 24 octobre 1983 relatif au statut pécuniaire des membres du personnel de la gendarmerie, inséré par l'arrêté royal du 25 février 1996, et à qui les dispositions de l'article XII.XI.17, § 2, alinéa 3, 1^o, c), ou 2^o, sont effectivement appliquées, est alloué, aussi longtemps qu'il bénéficie de l'échelle M7 en application de l'article XII.XI.15, une allocation transitoire dont le montant annuel est fixé à :

1^o 86 400 francs s'il était chef de service d'une brigade de surveillance et de recherches;

2^o 65 000 francs dans les autres cas.

§ 2. Lorsque le membre actuel du personnel du cadre opérationnel visé au § 1, ne peut plus faire application de l'article XII.XI.15, le montant de l'allocation transitoire visée au § 1, est fixé à la différence entre :

1^o la somme du traitement que le membre actuel du personnel du cadre opérationnel aurait obtenu dans l'échelle M7, si l'article XII.XI.15 avait pu continuer à lui être appliqué, et du montant qui lui était alloué conformément au § 1;

2^o et le traitement qu'il obtient dans l'échelle de traitement O2, O3, O4 ou O4bis.

Le montant ainsi déterminé lui est alloué aussi longtemps que le traitement visé au 2° est inférieur à la somme dont question au 1°.

§ 3. L'article XII.XI.25 est, *mutatis mutandis*, applicable à l'allocation visée aux §§ 1 et 2. »

B.44.3. Der angeprangerte Behandlungsunterschied rührt daher, daß die Adjutanten und Oberadjutanten der Gendarmerie, die Brigadekommandanten waren, in den Offizierskader mit der damit verbundenen Gehaltstabelle eingegliedert wurden, während die Adjutanten und Oberadjutanten, die nicht Brigadekommandanten waren, in den mittleren Kader mit der sich aus dieser Eingliederung ergebenden Gehaltstabelle eingegliedert wurden.

Da der vorgenannte Behandlungsunterschied aus den in B.22.2 dargelegten Gründen gerechtfertigt ist, ist auch der durch die angefochtene Bestimmung geschaffene Behandlungsunterschied gerechtfertigt, denn die betreffende Zulage wird nur den ehemaligen Brigadekommandanten wegen ihres Offiziersdienstgrades gewährt.

B.44.4. Der Klagegrund ist unbegründet.

In bezug auf den bestätigten Artikel XII.VII.20 des königlichen Erlasses vom 30. März 2001

B.45.1. Die Kläger in der Rechtssache Nr. 2494 bemängeln, daß ein Mitglieder der ehemaligen Gendarmerie, das sich für die Beibehaltung seines ehemaligen Statuts entschieden habe, in Anwendung des bestätigten Artikels XII.VII.20 des königlichen Erlasses in den Genuß einer Regelbeförderung gelange, im Unterschied zu den Klägern, die nicht diesen Vorteil erhielten, wenn sie sich für die Beibehaltung ihres ehemaligen Statuts entscheiden würden.

B.45.2. Der bestätigte Artikel XII.VII.20 des königlichen Erlasses vom 30. März 2001 besagt:

« Les promotions à l'ancienneté visées à l'article 4, § 1, alinéa 1, 2°, de la loi du 27 décembre 2000 portant diverses dispositions relatives à la position juridique du personnel des services de police, sont les promotions :

- 1° de maréchal des logis de gendarmerie à premier maréchal des logis de gendarmerie;
- 2° de maréchal des logis chef de gendarmerie à premier maréchal des logis chef de gendarmerie;
- 3° d'adjudant de gendarmerie à adjudant chef de gendarmerie pour ceux qui satisfont aux conditions de l'article 3, § 2, de l'arrêté royal du 23 décembre 1998 modifiant certaines dispositions concernant l'avancement aux grades de sous-officier supérieur;
- 4° de lieutenant de gendarmerie à capitaine de gendarmerie;
- 5° de capitaine de gendarmerie à capitaine commandant de gendarmerie;
- 6° de premier sous-chef d'aérodrome à sous-chef d'aérodrome principal;
- 7° de premier sous-chef d'aérodrome de première classe à sous-chef d'aérodrome principal de première classe;
- 8° par augmentation d'échelle de traitement dans le grade d'agent-technicien de police maritime, visé à l'article 20 de l'arrêté royal du 22 juin 1998 fixant les dispositions pécuniaires applicables aux grades particuliers du Ministère des Communications et de l'Infrastructure;
- 9° par augmentation d'échelle de traitement de l'échelle de traitement 2A dans l'échelle de traitement 2B des inspecteurs judiciaires, inspecteurs de laboratoire, inspecteurs électrotechniciens et inspecteurs de l'identification judiciaire visés à l'article 109 de l'arrêté royal du 19 décembre 1997 portant le statut administratif et pécuniaire de la police judiciaire près les parquets;
- 10° par augmentation d'échelle de traitement de l'échelle de traitement 1A dans l'échelle de traitement 1B des commissaires judiciaires, commissaires de laboratoire et commissaires du service de télécommunication visés à l'article 111 de l'arrêté royal visé au 9°;
- 11° les promotions à l'ancienneté fixées à l'annexe 13 et telles qu'elles existaient au sein des corps de police communale. »

Die Kläger vergleichen ihre Situation mit derjenigen eines Kapitäns der Gendarmerie, der in Anwendung der angefochtenen Bestimmung aufgrund des Dienstalters in den Dienstgrad eines Kapitän-Kommandanten befördert werden kann.

B.45.3.1. Aus Artikel 17 des Gesetzes vom 27. Dezember 1973 über das Statut des Personals des operativen Korps der Gendarmerie geht hervor, daß die Dienstgrade eines Kapitäns und Kapitän-Kommandanten der Gendarmerie Offiziersdienstgraden entsprechen.

Artikel 46 desselben Gesetzes sah vor, daß die Offiziersdienstgrade mit Ausnahme derjenigen als höherer Offizier und als Generaloffizier auf der Grundlage des Dienstalters den Mitgliedern des Berufspersonals verliehen wurden, die die gesetzlich festgelegten Bedingungen erfüllten.

Eine Beförderung im Dienstgrad auf der Grundlage des Dienstalters war ebenfalls vorgesehen für den Übergang vom Dienstgrad eines Gerichtspolizeikommissars 1A in den Dienstgrad eines Kommissars 1B. Aus Artikel 111 des königlichen Erlasses vom 19. Dezember 1997 zur Festlegung des Verwaltungs- und Besoldungsstatuts der Personalmitglieder der Gerichtspolizei bei den Staatsanwaltschaften geht nämlich hervor, daß die Gerichtspolizeikommissare, die Laborkommissare und die Kommissare des Telekommunikationsdienstes, die über ein Dienstalter von wenigstens acht Jahren verfügten, in die Gehaltstabelle 1B befördert werden konnten.

Der Übergang vom Dienstgrad eines Kommissars 1B in denjenigen eines Abteilungskommissars 1C erforderte hingegen die Erfüllung strengerer Bedingungen, die in Artikel 24 des obengenannten königlichen Erlasses festgelegt waren, nämlich ein Dienstalter von elf Jahren, das Bestehen des ersten und zweiten Teils des höheren Grades der Schule für Kriminologie und Kriminalistik oder zumindest der Besitz eines Diploms des höheren Grades der Schule für Kriminologie und Kriminalistik sowie schließlich die Teilnahme an einer Weiterbildung.

B.45.3.2. Aus diesen Elementen geht hervor, daß es nicht unvernünftig ist, eine Regelbeförderung nur für die Dienstgrade vorzusehen, die aufgrund des Dienstalters gemäß dem ehemaligen Statut, dessen Beibehaltung das betreffende Personalmitglied beantragt hatte, erreicht werden konnten. Da dies nicht der Fall war für den Übergang vom Dienstgrad eines Kommissars 1B zum Dienstgrad eines Abteilungskommissars 1C, ist es gerechtfertigt, daß eine solche Regelbeförderung von der angefochtenen Bestimmung nicht zwischen diesen beiden Dienstgraden vorgesehen wurde.

B.45.4. Der Klagegrund ist unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

- bewilligt die Klagerücknahme in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 2481;

- erklärt in Teil XII des königlichen Erlasses vom 30. März 2001 zur Festlegung der Rechtsstellung des Personals der Polizeidienste, bestätigt durch Artikel 131 des Programmggesetzes vom 30. Dezember 2001, für nichtig:

1. Artikel XII.II.15, indem er zur Folge hat, daß die ehemaligen untergeordneten Flughafenleiter und ersten untergeordneten Flughafenleiter, die sich für die Aufrechterhaltung ihres ursprünglichen Statuts entschieden haben, nicht die Eigenschaft als Gerichtspolizeioffizier, Hilfsbeamter des Prokurators des Königs, und Verwaltungspolizeioffizier beibehalten;

2. Artikel XII.II.18, indem er die Inspektoren und Abteilungsinspektoren der ehemaligen Gerichtspolizei in den Dienstgrad eines Hauptinspektors der neuen Polizei eingliedert;

3. Artikel XII.II.25, indem er gerichtspolizeilichen Abteilungskommissare 1C in Dienstgrad eines Polizeikommissars eingliedert;

4. Artikel XII.II.28, indem er die in Anwendung des königlichen Erlasses vom 1. Februar 1980 den Mitgliedern der ehemaligen Gerichtspolizei gewährte Zulage nicht berücksichtigt;

5. Artikel XII.VI.8, indem er sich nicht auf die gerichtspolizeilichen Abteilungsinspektoren 2C bezieht;

6. Artikel XII.VII.11, indem er das Brevet 2D nicht einbezieht;

7. Artikel XII.VII.15, indem er den Mitgliedern der ehemaligen Gerichtspolizei, erfolgreichen Teilnehmern der Prüfung zum Dienstgrad eines Gerichtspolizeikommissars oder eines Laborkommissars, eine automatische Beförderung zum Dienstgrad eines Offiziers gewährt;

8. Artikel XII.VII.17, indem er nicht auf die gerichtspolizeilichen Abteilungsinspektoren 2C anwendbar ist;

9. Artikel XII.VII.21, indem er alle Beamten der ehemaligen Gemeindepolizei von seinem Anwendungsbereich ausschließt;

10. Artikel XII.VII.22;

11. Artikel XII.XI.21, indem er den Mitgliedern der ehemaligen Gerichtspolizei nicht die durch ihn eingeführte Zusatzzulage gewährt;

- weist die Klagen im übrigen zurück.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 22. Juli 2003.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. Potoms

M. Melchior

ANORDNUNG

zur Berichtigung des Urteils Nr. 102/2003

DER HOF,

In Anbetracht des Artikels 117 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989;

In Anbetracht des Urteils des Hofes Nr. 102/2003 vom 22. Juli 2003;

In Anbetracht der Anordnung des Hofes vom 23. März 2004, in der beabsichtigt wurde, eine Berichtigung von Amts wegen vorzunehmen, und die Parteien aufgefordert wurden, innerhalb einer Frist von einundzwanzig Tagen ab Eingang der vom Kanzler vorgenommenen Notifikation ihre etwaigen schriftlichen Bemerkungen einzureichen;

In Anbetracht der Anordnung des Hofes vom selben Tag, in der ein Antrag auf Auslegung des besagten Urteils für unzulässig erklärt wurde, die von Amts wegen durchzuführende Berichtigung der niederländischen Fassung des Urteils beabsichtigt wurde und die Parteien aufgefordert wurden, innerhalb einer Frist von einundzwanzig Tagen ab Eingang der vom Kanzler vorgenommenen Notifikation ihre etwaigen schriftlichen Bemerkungen einzureichen;

In Anbetracht der von den Parteien hinterlegten schriftlichen Bemerkungen;

I. In bezug auf die Erwägungen des Urteils

In Anbetracht der Erwägung B.25.3.1, die in der niederländischen Fassung lautet:

« Artikel 1 van het koninklijk besluit van 19 december 1997 houdende de administratieve rechtspositie en de bezoldigingsregeling van de personeelsleden van de gerechtelijke politie bij de parketten bepaalde in het derde lid ervan :

‘ De categorie van de gerechtelijke officieren bestaat uit de graden gerechtelijk commissaris, gerechtelijk afdelingscommissaris, hoofdcommissaris van gerechtelijke politie, adjunct-commissaris-generaal van de gerechtelijke politie en commissaris-generaal van de gerechtelijke politie. ’

Artikel 38 van hetzelfde besluit stelde de hiërarchische rang van de gerechtelijke officieren en agenten vast als volgt :

- ‘ 1° commissaris-generaal van de gerechtelijke politie
- 2° adjunct-commissaris-generaal van de gerechtelijke politie
- 3° hoofdcommissaris van de gerechtelijke politie
- 4° gerechtelijk afdelingscommissaris
- 5° gerechtelijk commissaris
- 6° gerechtelijk afdelingsinspecteur
- 7° gerechtelijk inspecteur. ’

Uit artikel 24 van voormeld koninklijk besluit van 19 december 1997 blijkt dat, om bevorderd te kunnen worden tot de graad van gerechtelijk afdelingscommissaris, de gerechtelijke commissarissen een graadanciënniteit van ten minste elf jaar moesten hebben, geslaagd dienden te zijn voor het eerste en tweede deel van de hogere graad van de School voor Criminologie en Criminalistiek of houder dienden te zijn van het diploma van de hogere graad van dezelfde School en ten slotte dienden te voldoen aan vereisten inzake voortgezette opleiding.

De Ministerraad verantwoordt het feit dat de gerechtelijke afdelingscommissarissen 1C niet, in de graad van afdelingscommissaris van politie, zijn geïntegreerd in het kader van de hogere officieren van de nieuwe politie, door het evenwicht dat in acht moest worden genomen tussen de verschillende samengesmolten korpsen. Een dergelijke integratie in het kader van de hogere officieren zou tot gevolg hebben gehad dat dat evenwicht werd verbroken, aangezien de gerechtelijke politie een honderdtal gerechtelijke afdelingscommissarissen 1C telde op 1.500 personeelsleden, terwijl de rijkswacht ongeveer 200 hoofdofficieren telde voor 16.000 personeelsleden. Dat is de reden waarom de drempel om toe te treden tot het kader van de hogere officieren op het niveau van de gerechtelijke afdelingscommissarissen 1D zou zijn vastgesteld. »;

In Anbetracht der Erwägung B.25.3.1, die in der deutschen Fassung lautet:

« Artikel 1 des königlichen Erlasses vom 19. Dezember 1997 zur Festlegung des Verwaltungs- und Besoldungsstatuts der Personalmitglieder der Gerichtspolizei bei den Staatsanwaltschaften besagte in Absatz 3:

‘ La catégorie des officiers judiciaires comprend les grades de commissaire judiciaire, de commissaire judiciaire divisionnaire, de commissaire en chef de la police judiciaire, de commissaire général adjoint de la police judiciaire et de commissaire général de la police judiciaire. ’

Artikel 38 desselben Erlasses legte den hierarchischen Rang der Gerichtspolizeioffiziere und Gerichtspolizeibeamten wie folgt fest:

- ‘ 1° commissaire général de la police judiciaire
- 2° commissaire général adjoint de la police judiciaire
- 3° commissaire en chef de la police judiciaire
- 4° commissaire judiciaire divisionnaire
- 5° commissaire judiciaire
- 6° inspecteur judiciaire divisionnaire
- 7° inspecteur judiciaire. ’

Aus Artikel 24 des obenerwähnten königlichen Erlasses vom 19. Dezember 1997 geht hervor, daß die Gerichtspolizeikommissare, um in den Dienstgrad eines gerichtspolizeilichen Abteilungskommissars befördert werden zu können, ein Dienstalter im Dienstgrad von wenigstens elf Jahren aufweisen, den ersten und zweiten Teil des höheren Grades der Schule für Kriminologie und Kriminalistik bestanden haben oder das Diplom des höheren Grades dieser Schule besitzen und schließlich die Anforderung hinsichtlich der Weiterbildung

erfüllen mußten.

Der Ministerrat rechtfertigt den Umstand, daß die gerichtspolizeilichen Abteilungskommissare 1C nicht in den Kader der höheren Offiziere der neuen Polizei in den Dienstgrad eines Abteilungskommissars der Polizei eingegliedert worden seien, mit dem Gleichgewicht, das zwischen den verschiedenen zusammengelegten Korps hätte gewahrt werden müssen. Eine solche Eingliederung in den Kader höherer Offiziere hätte zur Folge gehabt, daß dieses Gleichgewicht gestört worden wäre, da die Gerichtspolizei etwa hundert gerichtspolizeiliche Abteilungskommissare 1C bei 1.500 Personalmitgliedern umfaßt habe, während die Gendarmerie etwa 200 höhere Offiziere bei 16.000 Personalmitgliedern umfaßt habe. Daher sei die Schwelle für den Zugang zum Kader der höheren Offiziere auf die Stufe der gerichtspolizeilichen Abteilungskommissare 1D festgelegt worden. »;

In Anbetracht der Erwägung B.25.3.2, die in der französischen Fassung lautet:

« En étant intégrés dans le cadre des officiers subalternes, au grade de commissaire, les commissaires divisionnaires 1C, qui étaient des officiers supérieurs au sein de l'ancienne police judiciaire, subissent une rétrogradation. Si une telle mesure est expliquée par le souci de créer un équilibre entre les anciens corps de police, elle porte atteinte de manière disproportionnée aux droits des commissaires divisionnaires en ne leur permettant pas d'exercer les fonctions qui étaient liées à leur grade d'officier supérieur et en les traitant de manière identique à d'autres agents de l'ancienne police judiciaire, en l'occurrence les commissaires judiciaires 1B, qui bénéficiaient d'une ancienneté et d'une formation moindres que les commissaires divisionnaires 1C, ceux-ci perdant le bénéfice de cette ancienneté et de la formation qu'ils ont suivie ainsi que l'autorité hiérarchique qu'ils exerçaient sur les commissaires divisionnaires 1C. »;

In Anbetracht der Erwägung B.25.3.2, die in der niederländischen Fassung lautet:

« Doordat de afdelingscommissarissen 1C, die hogere officieren waren binnen de voormalige gerechtelijke politie, in de graad van commissaris worden geïntegreerd in het kader van de lagere officieren, ondergaan zij een terugzetting in graad. Hoewel een dergelijke maatregel wordt verklaard door de zorg om een evenwicht te creëren onder de vroegere politiekorpsen, doet hij op onevenredige wijze afbreuk aan de rechten van de afdelingscommissarissen, doordat hij hun niet toestaat functies uit te oefenen die verbonden zijn aan hun graad van hoger officier en hen op dezelfde wijze behandelt als andere agenten van de voormalige gerechtelijke politie, te dezen de gerechtelijke commissarissen 1B, die een minder hoge anciënniteit hadden en een minder hoge opleiding hadden genoten dan de afdelingscommissarissen 1C, waarbij laatstgenoemden het genot van die anciënniteit en de gevolgde opleiding verliezen alsmede het hiërarchisch gezag dat ze uitoefenden over de afdelingscommissarissen 1C. »;

In Anbetracht der Erwägung B.25.3.2, die in der deutschen Fassung lautet:

« Indem die Abteilungskommissare 1C, die höhere Offiziere innerhalb der ehemaligen Gerichtspolizei waren, im Dienstgrad eines Kommissars in den Kader der untergeordneten

Offiziere eingegliedert werden, erfahren sie eine Rückstufung. Eine solche Maßnahme wird zwar mit dem Bemühen erklärt, ein Gleichgewicht zwischen den ehemaligen Polizeikorps zu schaffen, doch sie beeinträchtigt in unverhältnismäßiger Weise die Rechte der Abteilungskommissare, indem sie es ihnen nicht ermöglicht, die Funktionen auszuüben, die mit ihrem Dienstgrad eines höheren Offiziers verbunden waren, und indem sie sie auf die gleiche Weise behandelt wie andere Bedienstete der ehemaligen Gerichtspolizei, nämlich die Gerichtspolizeikommissare 1B, die ein geringeres Dienstalter und eine geringere Ausbildung aufweisen als die Abteilungskommissare 1C, so daß diese den Vorteil dieses Dienstalters und der absolvierten Ausbildung sowie die hierarchische Autorität, die sie über die Abteilungskommissare 1C ausübten, verlieren. »;

In Anbetracht der Erwägung B.25.5 – erster Absatz -, die in der französischen Fassung lautet:

« En ce qui concerne l'intégration des commissaires judiciaires 1B dans le cadre moyen de la nouvelle police, au grade d'inspecteur de police, la Cour constate que contrairement à ce que prétendent les requérants dans l'affaire n° 2493, il ressort des dispositions de l'arrêté royal du 19 décembre 1997 que les commissaires judiciaires, bien qu'ils étaient officiers de police judiciaire, n'avaient nullement la qualité d'officier supérieur. »;

In Anbetracht der Erwägung B.25.5 – erster Absatz -, die in der niederländischen Fassung lautet:

« Wat betreft de integratie van de gerechtelijke commissarissen 1B in het middenkader van de nieuwe politie, in de graad van inspecteur van politie, stelt het Hof vast dat, in tegenstelling tot wat de verzoekers in de zaak nr. 2493 beweren, uit de bepalingen van het koninklijk besluit van 19 december 1997 blijkt dat, hoewel de gerechtelijke commissarissen officieren van gerechtelijke politie waren, zij geenszins de hoedanigheid van hoger officier hadden. »;

In Anbetracht der Erwägung B.25.5 – erster Absatz -, die in der deutschen Fassung lautet:

« In bezug auf die Eingliederung der Gerichtspolizeikommissare 1B in den mittleren Kader der neuen Polizei in den Dienstgrad eines Polizeiinspektors stellt der Hof fest, daß im Gegensatz zu dem, was die Kläger in der Rechtssache Nr. 2493 behaupten, aus den Bestimmungen des königlichen Erlasses vom 19. Dezember 1997 hervorgeht, daß die Gerichtspolizeikommissare, obwohl sie Gerichtspolizeioffiziere waren, keineswegs die Eigenschaft als höhere Offiziere besaßen. »;

In Anbetracht der Erwägung B.25.6, die in der französischen Fassung lautet:

« Eu égard à la différence qui caractérisait les commissaires judiciaires et les commissaires judiciaires divisionnaires dans leur ancien statut, il n'est pas déraisonnable d'avoir intégré les commissaires judiciaires dans le cadre moyen de la nouvelle police. Il est, par contre, déraisonnable de les avoir placés dans un grade identique à celui des commissaires judiciaires divisionnaires 1C, qui avaient la qualité d'officier supérieur et qui, pour les motifs indiqués en

B.25.3.2, ont été intégrés, de manière discriminatoire, dans le cadre moyen de la police intégrée. »;

In Anbetracht der Erwägung B.25.6, die in der niederländischen Fassung lautet:

« Gelet op het verschil dat de gerechtelijke commissarissen en de gerechtelijke afdelingscommissarissen in hun vroeger statuut kenmerkte, is het niet onredelijk dat de gerechtelijke commissarissen in het middenkader van de nieuwe politie zijn geïntegreerd. Daarentegen is het onredelijk dat ze in een graad geplaatst zijn die identiek is met die van de gerechtelijke afdelingscommissarissen 1C, die de hoedanigheid van hogere officier hadden en die, om de in B.25.3.2 aangegeven redenen, op discriminerende wijze in het middenkader van de geïntegreerde politie zijn geïntegreerd. »;

In Anbetracht der Erwägung B.25.6, die in der deutschen Fassung lautet:

« Angesichts des Unterschiedes zwischen den Gerichtspolizeikommissaren und den gerichtspolizeilichen Abteilungskommissaren in ihrem ehemaligen Statut ist es nicht unvernünftig, die Gerichtspolizeikommissare in den mittleren Kader der neuen Polizei eingegliedert zu haben. Es ist hingegen unvernünftig, sie in einen identischen Dienstgrad wie die gerichtspolizeilichen Abteilungskommissare 1C eingegliedert zu haben, die die Eigenschaft als höhere Offiziere besaßen und aus den in B.25.3.2 dargelegten Gründen auf diskriminierende Weise in den mittleren Kader der integrierten Polizei eingegliedert wurden. »;

In Anbetracht der Erwägungen B.29.1 und B.29.2.1, die in der niederländischen Fassung lauten:

« B.29.1. De verzoeker in de zaak nr. 2478, die commissaris niet-korpschef van klasse 20 was, voert het discriminerende karakter aan van de bekrachtigde artikelen XII.II.25 en XII.II.26 van het bekrachtigd koninklijk besluit van 30 maart 2001 in zoverre die bepalingen tot gevolg hebben dat ze hem inschalen in de loonschaal *O4bis*, terwijl hij, volgens hem, geïntegreerd had moeten zijn in de graad van afdelingscommissaris, met loonschaal O5, zijnde de loonschaal die overeenstemt met het kader van de hogere officieren van de nieuwe politie.

B.29.2.1. Uit de memorie van de Ministerraad blijkt dat na onderhandelingen met de vakorganisaties beslist is om de graad van commissaris van politie toe te kennen aan de commissarissen korpschefs van de gemeenten van klasse 17 en lager en de graad van afdelingscommissaris aan de commissarissen korpschefs van klasse 18 en hoger; dat onderscheid was vastgesteld op basis van criteria zoals de loonschaal in het vroeger statuut, de werklust, alsmede de aard en de frequentie van de contacten met de gerechtelijke en administratieve overheden. Wat de commissarissen niet-korpschefs betreft, is, op basis van dezelfde criteria, de grens getrokken op het niveau van de gemeenten van klasse 20. Aldus worden de commissarissen niet-korpschefs van de gemeenten van klasse 20 en lager geïntegreerd in de graad van commissaris van politie, terwijl de commissarissen niet-korpschefs van de gemeenten van klasse 21 en 22 in de nieuwe politie worden geïntegreerd in de graad van afdelingscommissaris. »;

In Anbetracht der Erwägungen B.29.1 und B.29.2.1, die in der deutschen Fassung lauten:

« B.29.1. Der Kläger in der Rechtssache Nr. 2478, der Kommissar der Klasse 20 war, ohne Korpschef zu sein, führt die diskriminierende Beschaffenheit der bestätigten Artikel XII.II.25 und XII.II.26 des königlichen Erlasses vom 30. März 2001 an, insofern diese beiden Bestimmungen zur Folge hätten, ihn in die Gehaltstabelle O4*bis* einzugliedern, während er seines Erachtens in den Dienstgrad eines Abteilungskommissars mit der Gehaltstabelle O5 hätte eingegliedert werden müssen, das heißt derjenigen, die dem Kader der höheren Offiziere der neuen Polizei entspricht.

B.29.2.1. Aus dem Schriftsatz des Ministerrates geht hervor, daß nach Gewerkschaftsverhandlungen beschlossen wurde, den Kommissaren als Korpschefs der Gemeinden der Klasse 17 und darunter den Dienstgrad eines Polizeikommissars sowie den Kommissaren als Korpschefs der Klasse 18 und darüber denjenigen eines Abteilungskommissars zu verleihen, wobei dieser Unterschied auf Kriterien wie der Gehaltstabelle im ehemaligen Statut, der Arbeitsbelastung sowie der Art und der Häufigkeit der Kontakte mit den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden beruht. Bei den Kommissaren, die nicht Korpschef waren, wurde der Unterschied für Gemeinden der Klasse 20 auf der Grundlage der gleichen Kriterien vorgenommen. So wurden die Kommissare, die nicht Korpschef waren, aus den Gemeinden der Klasse 20 und darunter als Polizeikommissare eingegliedert, während die Kommissare, die nicht Korpschef waren, aus den Gemeinden der Klassen 21 und 22 im Dienstgrad eines Abteilungskommissars in die neue Polizei eingegliedert wurden. »;

In Anbetracht der Erwägung B.32.2.5, die lautet:

« Insofern der Klagegrund gegen den bestätigten Artikel XII.II.23 des königlichen Erlasses vom 30. März 2001 gerichtet ist, ist er unbegründet. »;

In Anbetracht der Erwägung B.36.1, die lautet:

« Der Kläger in der Rechtssache Nr. 2492 bemängelt ferner, daß der bestätigte Artikel XII.VII.29 letzter Absatz des königlichen Erlasses vom 30. März 2001 in Verbindung mit dem bestätigten Artikel XII.VI.9 desselben Erlasses es den Gendarmerieadjutanten, die Brigadekommandanten gewesen und im Besitz eines Diploms der Sekundarstufe seien, erlaube, sich um die offenen Stellen als Polizeikommissar zu bewerben, während ein gerichtspolizeilicher Inspektor 2C, der sich auf ein Diplom des Hochschulunterrichts mit kurzer Studiendauer berufen könne, in den mittleren Kader eingegliedert werde, ohne eine direkte Möglichkeit, sich um offene Offiziersstellen zu bewerben. »;

In Anbetracht der Erwägung B.37.1, die in der französischen Fassung lautet:

« Enfin, le requérant dans l'affaire n° 2493 invoque le caractère discriminatoire des articles XII.XI.29, dernier alinéa, et XII.VI.9 confirmés de l'arrêté royal en ce qu'ils permettent aux seuls adjutants de gendarmerie, commandants de brigade, de concourir pour les emplois ouverts de commissaire divisionnaire de police, tandis qu'un adjutant, non-commandant de

brigade, est inséré dans le cadre moyen, sans possibilité directe de pouvoir concourir aux emplois ouverts d'officiers. »;

In Anbetracht der Erwägung B.37.1, die in der niederländischen Fassung lautet:

« De verzoeker in de zaak nr. 2493 voert ten slotte het discriminerende karakter aan van de bekrachtigde artikelen XII.XI.29, laatste lid, en XII.VI.9 van het koninklijk besluit, in zoverre ze enkel de adjudanten bij de rijkswacht, brigadecommandanten, toestaan mee te dingen naar openstaande betrekkingen van afdelingscommissaris van politie, terwijl een adjudant, niet-brigadecommandant, wordt opgenomen in het middenkader, zonder rechtstreekse mogelijkheid om te kunnen meedingen naar de openstaande betrekkingen van officieren. »;

In Anbetracht der Erwägung B.37.1, die in der deutschen Fassung lautet:

« Schließlich führt der Kläger in der Rechtssache Nr. 2493 die diskriminierende Beschaffenheit der bestätigten Artikel XII.XI.29 letzter Absatz und XII.VI.9 des königlichen Erlasses an, da sie es nur den Gendarmerieadjutanten, die Brigadekommandanten gewesen seien, ermöglichten, sich um offene Stellen als Abteilungskommissar der Polizei zu bewerben, während ein Adjutant, der nicht Brigadekommandant gewesen sei, in den mittleren Kader eingegliedert werde ohne eine direkte Möglichkeit, sich um offene Offiziersstellen zu bewerben. »;

Feststellend, daß das obengenannte Urteil mehrere offensichtliche Ungenauigkeiten enthält;

Beschließt, was die Erwägungen des Urteils betrifft:

. daß im Wortlaut von B.25.3.1 – letzter Absatz - in der niederländischen Fassung des Urteils das Wort « afdelingscommissaris » durch das Wort « hoofdcommissaris » zu ersetzen ist und in der deutschen Fassung des Urteils die Wörter « Abteilungskommissars der Polizei » durch das Wort « Polizeihauptkommissars » zu ersetzen sind;

. daß im Wortlaut von B.25.3.2 in der niederländischen Fassung des Urteils die Wörter « gezag dat ze uitoefenden over de afdelingscommissarissen 1C » durch die Wörter « gezag dat ze uitoefenden over de commissarissen 1B » zu ersetzen sind, in der französischen Fassung die Wörter « l'autorité hiérarchique qu'ils exerçaient sur les commissaires divisionnaires 1C » durch die Wörter « l'autorité hiérarchique qu'ils exerçaient sur les commissaires 1B » zu ersetzen sind und in der deutschen Fassung die Wörter « hierarchische Autorität, die sie über die Abteilungskommissare 1C ausübten » durch die Wörter « hierarchische Autorität, die sie über die Kommissare 1B ausübten » zu ersetzen sind;

. daß im Wortlaut von B.25.5 – erster Absatz - in der niederländischen Fassung des Urteils das Wort « middenkader » durch das Wort « officierskader » und die Wörter « inspecteur van politie » durch die Wörter « commissaris van politie » zu ersetzen sind, in der französischen Fassung die Wörter « cadre moyen » durch die Wörter « cadre d'officiers » und die Wörter « d'inspecteur de police » durch die Wörter « de commissaire de police » zu

ersetzen sind und in der deutschen Fassung die Wörter « mittleren Kader » durch das Wort « Offizierskader » und das Wort « Polizeiinspektors » durch das Wort « Polizeikommissars » zu ersetzen sind;

. daß im Wortlaut von B.25.6 in der niederländischen Fassung des Urteils das Wort « middenkader » durch die Wörter « kader van de lagere officieren » zu ersetzen ist, in der französischen Fassung die Wörter « cadre moyen » durch die Wörter « cadre d'officiers subalternes » zu ersetzen sind und in der deutschen Fassung die Wörter « mittleren Kader » durch die Wörter « Kader der untergeordneten Offiziere » zu ersetzen sind;

. daß im Wortlaut von B.29.1 und B.29.2.1 in der niederländischen Fassung des Urteils das Wort « afdelingscommissaris » durch das Wort « hoofdcommissaris » zu ersetzen ist und in der deutschen Fassung das Wort « Abteilungskommissars » durch das Wort « Hauptkommissars » zu ersetzen ist;

. daß im Wortlaut von B.32.2.5 in der niederländischen, französischen und deutschen Fassung des Urteils die Zahl « XII.II.23 » durch die Zahl « XII.VII.23 » zu ersetzen ist;

. daß im Wortlaut von B.36.1 in der niederländischen, französischen und deutschen Fassung des Urteils die Zahl « XII.VII.29 » durch die Zahl « XII.II.29 » zu ersetzen ist;

. daß im Wortlaut von B.37.1 in der niederländischen, französischen und deutschen Fassung des Urteils die Zahl « XII.XI.29 » durch die Zahl « XII.II.29 » zu ersetzen ist, in der niederländischen Fassung das Wort « afdelingscommissaris » durch das Wort « hoofdcommissaris » zu ersetzen ist und in der deutschen Fassung das Wort « Abteilungskommissars » durch das Wort « Hauptkommissars » zu ersetzen ist;

II. *In bezug auf den Urteilstenor*

In Anbetracht der Erwägung B.41.5.2, die lautet:

« Die vom Ministerrat angeführten Elemente, um zu rechtfertigen, daß diejenigen, die die Prüfung für den Dienstgrad eines Gerichtspolizeikommissars oder eines Laborkommissars bestanden hatten, automatisch in den Offiziersdienstgrad befördert wurden, dies im Gegensatz zu den Grundsätzen bezüglich der Inwertsetzung der Diplome, die für sämtliche Mitglieder der ehemaligen Polizeikorps gelten, ermöglichen es nicht, in sachdienlicher und vernünftiger Weise den Behandlungsunterschied zu rechtfertigen, der somit zwischen denjenigen, die die obengenannten Prüfungen bestanden haben, und denjenigen, die die Prüfungen als Offizier der Gemeindepolizei bestanden haben, gemacht wurde. Es ist nämlich nicht nachgewiesen, daß diese beiden Kategorien sich in solchermaßen unterschiedlichen Situationen befanden, daß sie unterschiedlich behandelt werden mußten. »;

In Anbetracht des Urteilstenors, der lautet:

« [...]

- erklärt in Teil XII des königlichen Erlasses vom 30. März 2001 zur Festlegung der Rechtsstellung des Personals der Polizeidienste, bestätigt durch Artikel 131 des Programmggesetzes vom 30. Dezember 2001, für nichtig:

[...]

7. Artikel XII.VII.15, indem er den Mitgliedern der ehemaligen Gerichtspolizei, erfolgreichen Teilnehmern der Prüfung zum Dienstgrad eines Gerichtspolizeikommissars oder eines Laborkommissars, eine automatische Beförderung zum Dienstgrad eines Offiziers gewährt;

[...] »;

In der Erwägung, daß der Hof aus diesen Gründen festgestellt hat, daß der diskriminierende Behandlungsunterschied auf die günstigere Regelung zurückzuführen ist, die ohne vernünftige Rechtfertigung denjenigen, die die Prüfung für den Dienstgrad eines Gerichtspolizeikommissars oder eines Laborkommissars bestanden haben, gewährt wird; daß eben in diesem Sinne der Klagegrund als begründet anzusehen ist;

Daß der Hof, bei dem die von Inhabern des Brevets als Offizier der Gemeindepolizei gegen Artikel XII.VII.15 des königlichen Erlasses erhobene Klage anhängig gemacht wurde, nur hat feststellen können, daß diese sich nicht in einer derart unterschiedlichen Situation im Verhältnis zu denjenigen, die die Prüfung für den Dienstgrad eines Gerichtspolizeikommissars oder eines Laborkommissars bestanden haben, befinden, daß die zwei Kategorien unterschiedlich behandelt werden müßten;

Daß daraus hervorgeht, daß der Hof, beschränkt durch den Gegenstand der Anhängigmachung und unter Berücksichtigung der Eigenschaft, in der die klagenden Parteien vor Gericht auftreten, die Nichtigerklärung auf jenen Teil der angefochtenen Bestimmung beschränken muß, der die Inhaber des Brevets als Offizier der Gemeindepolizei im Sinne des königlichen Erlasses vom 12. April 1965 über das Brevet eines Anwärters auf den Dienstgrad eines Polizeikommissars und eines beigeordneten Polizeikommissars oder des Artikels 1 Absatz 1 des königlichen Erlasses vom 25. Juni 1991 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen über die Ausbildung der Offiziere der Gemeindepolizei, die Ernennungsbedingungen für die Dienstgrade eines Offiziers der Gemeindepolizei und die Anwerbungs- und Ernennungsbedingungen für den Dienstgrad eines angehenden Offiziers der Gemeindepolizei betrifft;

In der Erwägung, daß dadurch, daß Artikel XII.VII.15 des königlichen Erlasses für nichtig erklärt wird, « indem er den Mitgliedern der ehemaligen Gerichtspolizei, erfolgreichen Teilnehmern der Prüfung zum Dienstgrad eines Gerichtspolizeikommissars oder eines Laborkommissars, eine automatische Beförderung zum Dienstgrad eines Offiziers gewährt », Punkt 7 des Urteilstenors einen eindeutigen Irrtum enthält;

Beschließt, was den Urteilstenor betrifft,

. daß die Wörter « Artikel XII.VII.15, indem er den Mitgliedern der ehemaligen Gerichtspolizei, erfolgreichen Teilnehmern der Prüfung zum Dienstgrad eines Gerichtspolizeikommissars oder eines Laborkommissars, eine automatische Beförderung zum Dienstgrad eines Offiziers gewährt » in Punkt 7 des Urteilstenors durch die Wörter « Artikel XII.VII.15 § 3 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a) » zu ersetzen sind;

Ordnet die Veröffentlichung des den Tenor des Urteils Nr. 102/2003 betreffenden Teils der vorliegenden Anordnung im *Belgischen Staatsblatt* an.

Geschehen in der Ratskammer am 14. Juli 2004 durch den Hof, zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, M. Bossuyt, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman und E. Derycke, und dem Richter L. François gemäß Artikel 60*bis* des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux

M. Melchior